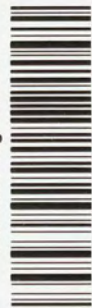


Ud 5620

1102303

Biblioteka Jagiellońska



stdr0014732

Bevd. Ud 5620

Martin Cromer's,

Bischoffs von Ermland,

Beschreibung

Des

Königreichs Polen.

Mit einigen Anmerkungen

herausgegeben

von

Andreas Schott.



---

LEIPZIG,

Bei Jacob Schuster, Anno 1741.



Dem  
Hoch-Edelgebohrnen, Besten  
und Hochweisen Herrn,  
S E R N N

Valentin  
Schlieff,

Hochverdienten Rath<sup>s</sup>-Ver-  
wandten

der

Rechten Stadt in Danzig,

Seinem

Hohen Gönner,

widmet diese Uebersetzung

Andreas Schott.

Hoch-Edelgebohrner, Be-  
ster und Hochweiser Herr,

Hoher Gönner.

**I**hro Hoch-Edelgebohrnen  
Hohen Nahmen habe die  
Ehre eine geringe Übersetzung  
zu widmen. Wenn meine Arbeit der  
tieffen Einsicht eines so Grundge-  
lehrten Gönners, oder wenigstens  
der Schuldigkeit, wozu Dero gütiger  
Zuschub, und Dero niemahls ermüde-  
te Billfährigkeit mich seit einigen Jah-  
ren verpflichtet hat, nur zum theil hät-  
te gemäß seyn sollen, so würde wohl  
niemals mich der Glückseligkeit haben  
rühmen können, Ihro Hoch-Edel-  
gebohrnen geneigten Händen etwas  
über-

überliefert zu haben. Allein ich hielt es für unbillig, mit einem so langwierigen Stillschweigen meine Pflicht zu bedecken, da **Ihro Hochweise Herrlichkeit** bereits auf den hohen Schulen durch Dero milde Beyhülffe mein Studiren befördert hatten; Ja es schien mir sträflich, meine öffentliche Dancksagung so lange zurück zu halten. Ich glaubte also bey gegenwärtiger Schrift etwas anzutreffen, das einem genauen und geschickten Kenner der Polnischen u. Preussischen Staats-Verfassung wohl dürfte für die Augen geleyet werden. Denn da der Hochwürdige Verfasser selbige auf Anrathen eines der ansehnlichsten Reichs-Räthe, den seine Satzungen in unsern Gegenden bekannt gemacht haben, in Ordnung gebracht hat; Da diese Schrift einem grossen Könige, der nach dem Polnischen auch den Französischen Thron bekleidete, zu einem Unterricht wegen derjenigen Länder, wel-

welche er zu beherrschen, und zu vertheidigen durch einen einmüthigen Beyfall beruffen war, dienen sollte; Da auch hierinnen die vollständigste Beschreibung vom Lande Polen, ingleichen eine ziemliche Nachricht von Preussen zu finden ist: So sollte Dieselbe von meiner besondern Verpflichtung ein öffentliches Zeugnis ablegen. Und wie konnte ich auch etwas, das mit den Polnischen Sachen eine ganz genaue Verknüpfung hat, jemanden besser als **Ihro Hoch-Edelgebohrnen** widmen? Ich sage dieses nicht deswegen, als wenn Dero gründliche Gelehrsamkeit sich nur in diese enge Schranken einschliessen sollte. Denn wer die Ehre hat, Dieselben zu kennen, und Dero Stärcke in der Rede-Kunst, Übung in den Sprachen, Kentniß der Rechte, ungemeyne Belesenheit, ja die Fertigkeit in allen Wissenschaften zu bewundern, der urtheilet ganz anders. In demjenigen, was die Polnische und Preussische Geschichte und

Rech-

Rechte betrifft, habe **Ihro Hoch-**  
**Edlen Herrlichkeit** meine wenige  
Einsicht zu dancken; denn durch Dero  
Anrathen, und bey dem freyen Zutritt,  
womit Dieselben zu Dero zahlreichen  
und auserlesenen Bücher-Vorrath  
mich beehrten, wurde am ersten zu  
dieser Wissenschaft aufgemuntert. Kon-  
te ich also wohl die obgleich schlechte  
Frucht von meiner Bemühung jeman-  
den anders mit mehrerem Rechte in  
Unterthänigkeit anbiethen? Ja was  
noch mehr: Da **Ihro Hoch-Edel-**  
**gebohrnen** den eiteln Ruhm, welchen  
andere durch herausgegebene Schrif-  
ten zu erhalten bemühet sind, auf alle  
Weise fliehen, so ist es Deroselben doch  
nicht möglich gewesen, verborgen zu blei-  
ben, indem des Herrn von Huyssen  
Excellentz diejenigen Anmerkungen,  
welche Dieselben zu Dero Gebrauch  
bey dem Schediasmate de Scriptoribus  
Historiæ Polonicæ sich gesammelt hat-  
ten, in der Auflage des Dlugossi schon  
vor

vor 30. Jahren einrückten; da auch der  
Herr D. Krause in der Vorrede vor  
dem zweyten Theile Dero Nahmen so  
wohl als auch den schuldigen Ruhm  
jwar kurz, aber gewiß mit Nachdruck  
anbrachte. Selbige Anmerkungen  
wurden damals mit allgemeinen Bey-  
fall angenommen, und es wäre zu  
wünschen, daß dieses **Ihro Hoch-**  
**weise Herrlichkeit** bewegen könnte,  
den Nutzen der gelehrten Welt dadurch  
zu befördern, daß sie durch einige tau-  
send Zusätze von dem reichen Vorrathe,  
der die Erläuterung des Polnischen  
und Preussischen Staates an die Hand  
geben kan, sich einen Begriff machen  
möge. Mir soll diese und auch die be-  
eiths herausgegebene Sammlung we-  
igstens dazu behülfflich sein, daß also  
urch die ungemeyne Räntruis, welche  
**Ihro Hochweise Herrlichkeit**  
esonders auch in Dingen besitzen, die  
im Polnischen Wesen gerechnet wer-  
en können, meine Zuschrift vollkom-  
men

★ ★

men gerechtfertiget werde. Doch solte ich auch billig, da mir die Ehre nehme, Denenjenigen eine Schrift zuzueignen, der alten Gewohnheit nachleben, nach welcher die Zueignungs-Schrift eine gebührende Lobes- Erhebung in sich zu enthalten pfleget. Ich könnte auch solches leicht thun, da **Ihro Hochweise Herrlichkeit** ausser denen Fürtrefflichkeiten, die man bey Denenjenigen erblicket, auch diese Glückseligkeit genießet, daß Dieselben aus einer uhralten Hochadlichen Herkunft, und aus einem Höchstansehnlichen Geschlechte, welches mit denen Fürnehmsten Häusern aus Preussen zu allen Zeiten verbunden gewesen, abstammen. Allein Dero ungemeyne Bescheidenheit, ja, ich möchte fast sagen, Dero Befehl erlaubet mir nicht zu Dero Ruhme zu sagen, daß Dieselben ein Vater derer Wittwen und Waisen, ein Versorger derer armen Studirenden, eine Stütze des Vaterlandes, ein lebendiges Archiv, und ein Muster derer  
Eu

Zugenden seynd. Ich wil also davon schweigen, indem ich gewiß bin, daß **Ihro Hochweisen Herrlichkeiten** hohe Verdienste gar zu bekandt sind. Doch werden selbige noch bekandter werden, wann erstlich Dero **Herr Sohn** dem ich bereiths mit Veranügen entgegen sehe, durch Seine Ruhm-volle Lebens- Art, durch Seinen unermüdeten Fleiß, und künftighin auch durch heilsahme Rathschläge zeigen wird, daß er ein **Würdiger und Geschickter Sohn eines Grossen Vaters** sey. **GOTT** erhalte Denen selbst einen sehr wohl gerathenen Zweig des **Schlieffischen** Stammes; doch gebe auch der **Allerhöchste**, daß **Ihro Hochedlen Herrlichkeit** Kräfte durch die Ankunft des Herren Sohnes verjünet, und



und daß Dieselben nebst Dero Hohem  
Angehörigen bey ungefränckten  
Wohlergehen zu späthen Jahren er-  
halten werden mögen. Wie glücklich  
wäre ich nicht, wann Dieselben auch  
in denen folgenden Zeiten Dero Gna-  
de mich nicht unwürdig schätzen wol-  
ten? alsdenn könnte ich mich freudig,  
aber doch in tiefster Ehrfurcht nennen

**Ihro Hoch-Edelgeböh-  
ren und Hochweisen  
Herrlichkeit**

**Meines Hohem Gönners**

Danzig, den 5. April.  
1741.

unterthänigsten Knecht  
Andreas Schott.

## Vorrede.

**S**o gleich das Polnische Land wenig in der deutschen Sprache beschrieben ist, so hat doch keiner bisher, so viel als wir wissen, sich gewaget, diejenige Beschreibung, welche der ehemalige Bischoff von Ermland Martiaus Cromerus abgefasset hat, zu übersetzen. Das Ansehen des Verfassers, sein deutlicher Vortrag, und die Bemerkung auch geringer Umstände, so an andern Orten vergeblich gesucht werden, konte zu dieser Arbeit einen kräftigen Beweigungs-Grund abgeben. Denn solte man wohl von einem Manns, der in Polen gezeiget, selbst in dem Polnischen Rathe gesessen, auch auffer Landes die Reichs-Angelegenheiten zu besorgen, für würdig gehalten worden, sich etwas anders als einen gegründeten Abriß vermuthen? würde derselbe mit seiner Schrift dem Uebersetzer nicht grösseren Beyfall zuwege gebracht haben, als durch den Connor geschehen, denn der Herr Schurzkeisch bey Liesland, und der Herr D. Schulz beym Lande Preussen merckliche Fehler angezeigt haben. Selbst das erste Schicksahl von diesem jesso übersetzten Werke konte bereits ein Zeugniß von dessen besondern Werthe geben. Denn ob der gelahrte Bischoff gleich dasselbe nach seiner ersten Ausarbeitung des Druckes nicht wehrt achtete, so hatte doch der Cujawische Bischoff Stanislaus Karnkowski hiervon ganz andere Gedanken. Er munterte ihn nicht allein auf, selbiges aufs neue zu übersetzen, sondern übersandte auch dasselbe an den neuerwehnten König von Polen Henrich, damit er aus dieser Quelle einen deutlichen Begriff von demjenigen Lande, welchem er nunmehr fürzusehen hatte, schöpfen möchte. Daher kam es denn, daß man dieses Buch auch bald im Druck sahe. Denn kaum hatte Wechelus der berühmte Buchdrucker davon eine Abschrift erhalten, als er es 1575 bey seiner Wandalia soll angehängt haben. Doch damit war Cromerus nicht zufrieden: Ob solches ihm wirklich wegen derer Druckfehler, oder ob es wegen anderer Umstände empfindlich gewesen, kan man nicht gewiß sagen. Das erste giebet er selbst für die Ursache der zweiten Auflage von 1577 an, welche zu Pöln von Matteo Cho-  
line,

lino, dem er die Abschrift zuschickte, in 8vo. besorget wurde. Schon 1578 erfolgte in 4to bey eben demselben eine neue Auflage: Ja nach 4 Jahren, nemlich 1582 rückte Johannes Pistorius es mit in sein Corpus Historicorum Polonicorum ein; Und 1589 ward diese Schrift mit seinem grösseren Historischen Werke zusammen in Cobln herausgegeben. Hernach kam es bey denen kleinen Staaten, welche die Elzevirii in Holland 1627. drucken liessen, mit für. Daß also das erste Schicksahl und die Menge derer lateinischen Ausgaben von diesem Buche, wohl jemand zu einer deutschen Auflage hätte bereuten können. Auch die Umstände des Verfassers konten die Wichtigkeit dieser kleinen Schrift erheben. Denn er war in Polen ohngefehr 1512 geboren. Ob er von Adel oder ein Bürgerlicher gewesen, ist noch nicht ausgemacht: Er schreibet sich zwar selbst den Adel zu. indem er zu denen Vorfahren seiner Mutter dasjenige Geschlechte, welches 5 weisse Rosen im Wappen führet, und ein anderes von Justzebiec, hingegen zur väterlichen Seiten die von Pierzchata und Osmorog (p. 98.) rechnet. Allein andere wollen dieses in Zweifel ziehen, daß er einen Bürger im Städtchen Biecz zum Vater gehabt. Genug, daß er ein Adliches Wappen führet, dessen er p. 98. gedenket, welches wir auch auf dem Titul-Blate haben setzen lassen. Er legte auf der hohen Schule zu Krakau den Grund zu seinem künftigen Glück, und brachte es durch seine Gelahrtheit dazu, daß Er Doctor Juris Utriusque wurde. Seine schlechte Glückes-Umstände mögen ihn vielleicht bewogen haben, sich dem Geistlichen Stande zu widmen. Auch dabey fand er seine Rechnung. Es währte nicht lange, so erhielt er ein Canonicat zu Krakau, und ward Königlich Secretarius, machte sich auch beym Könige Sigmund August so beliebt, daß Er ihn 1549 nach Elbing und Dantzig schickte, um daselbst die Huldigung einzunehmen. Seine Geschicklichkeit brachte ihm die Ehre der Gesandtschaft im Jahr 1553 zuwege, da er sich bis ins siebende Jahr am Hofe des Römischen Königs und nachmaligen Kaisers Ferdinand aufhalten mußte. Auch bey Friedens-Zusammenkünften wurde er gebrauchet, und wohnte sowohl 1565 einer solchen zu Moscov, als auch 1570 zu Stettin bey.

Doß

Doch erwarb er sich nicht allein die Gnade seines Königes, sondern auch die ansehnliche Freundschaft des Ermländischen Bischoffs und Cardinals Stanislai Hosii. Dieser wolte ihm deutliche Zeichen von seiner Gewogenheit geben, machte ihn daher zum Cantor des Ermländischen Stiffes, und da er sich fürgenommen hatte nach Rom zu gehen, so setzte er ihn gar als seinen Coadjutor ein, und der König nöthigte das Capitul ihn dafür zu erkennen. Allein die Rätthe derer Lande Preussen widersetzten sich diesem Zumuthen, beschworen sich theils auf dem Reichstage, theils in Briefen gegen den Hosium, wegen des Eingriffs in ihre Landes-Rechte, nahmen Cromerum nur für einen Canonicum des Stiffes an, und drangen allezeit darauf, daß er abgesetzt werden solte. Hatte nun Cromerus also einen mächtigen Widerpart, so war gemiß sein Beystand auch nicht geringe. Drey auf einander folgende Könige unterstützten ihn. Selbst einige im Preussischen Rathe, worunter der Dantziger Castellan Johann Kolkka besonders zu merken, vertraten ihn, und Stan. Hosius blieb bis an sein Lebens-Ende ihm beständig gewogen. Dieses erfolgte ohnweit Rom 1579 den 5 Aug. da denn Cromerus vom Pabste und vom Könige zum Ermländischen Bisthum erhoben, und den 6 December in wählenden Reichstage zu Warschau vom Cujawischen Bischofe geweyhet wurde. Hierauf kam 1580 den 7. Octobr. an den Preussischen Landes-Rath ein Königlicher Befehl, daß man ihn für einen rechtmäßigen Ermländischen Bischoff und Preussischen Landes-Präsidenten erkennen, auch ihn aller dererzigen Vorzüge genießsen lassen solte, die einem Ermländischen Bischoffe von Alters her gebühret. Der König verschrieb ihn gleichfals auf alle Landtage, allein er enthielte sich derselben, und ließ endlich die Sache, wie er sahe, daß die Rätthe auf ihr Vorrecht fest hielten, ruhen, bis er selbst 1589 den 23 März zur Ruhe kam, und mit seinem Tode aller Zwickigkeit ein Ende machte. Folglich konte ja wohl dieser Mann, der bey denen Polnischen Staats-Angelegenheiten gleichsam aufgewachsen war, und zuletzt auch in Preussen vielem Persönlich beygewohnt hatte, von diesen Ländern eine genaue Beschreibung verfertigen. Wir sind also dadurch bewogen worden gegenwärtige Uebersetzung auf uns zu nehmen. Die

Auflage

Auflage von 1577 legten wir zum Grunde, waraus auch die kurzen Abschnitte am Rande genommen sind. Doch haben wir die beyde Vorreden, welche daselbst befindlich sind, ausgelassen. Denn in der ersten stehet nichts, was wir nicht bereits berühret haben solten, und in der andern wird Cureus von Cromero in einigen Kleinigkeiten widerleget. Dagegen sind von uns einige kleine Anmerkungen beygefüget worden, welche wir entweder wegen der Polnischen Sprache, die nicht jedwedem bekannt ist, oder aber wegen anderer Neben-Umstände nicht füglich weglassen konten. Besonders sind selbige bey der Beschreibung von Preussen nöthig gewesen, welche der Herr Verfasser ungemeyn kurz abgehandelt hat. Solche Sachen, die etwa unglaublich scheinen möchten, (als wegen des grossen Raumes, den die Büffel zwischen ihren Hörnern haben) muß ein jeder selbst zu prüfen wissen. Genug, daß wir unter denen Polnischen Landes-Beschreibungen die beste ausgesuchet haben, welche mit wenig Wörtern das meiste saget. Wir glaubten ein solches Werck könnte zur Einleitung in die Geschichte dienen. Und da wir uns fürgenommen hatten, die Polnische Geschichte des Fürstlichen Herrn D. Lengnichs, welchem die Preussische Geschichte bereits einen unsterblichen Ruhm erworben, ins Deutsche zu übersetzen, so liessen wir diese beyde Schriften zusammen gehen. Bey der letzteren haben wir nicht die geringste Aenderung fürgenommen. Solte aber des geschickten Herrn Verfassers Sinn in einem und andern vor uns nicht genau getroffen seyn, so ist dieses gewiß nicht aus der Absicht geschehen, daß wir mit Fürsag seine Gedanken verfälschen wolten. Die Eilfertigkeit, und die Entlegenheit des Ortes, an welchem der Druck ist besorget worden, müssen uns zu einer völligen Entschuldigung dienen: Wenigstens wird das letzte die Druckfehler, welche hinten angemercket sind, gut machen. Doch wo jenes die Abweichungen nicht völlig entschuldigen kan, so wisse der geneigte Leser, daß derjenige, welcher die erhabene, sinnreiche, reine und lebhaftre Schreib-Art dieses Gelehrten Mannes vollkommen ausdrucken will, auch des Grossen Lengnichs Geist bey dieser Arbeit haben müsse.

Be-

## Beschreibung des Königreichs Polen.

### Das erste Buch

### Von der Lage des Landes, und von dem Polnischen Volcke.

**I**n denen 30. Büchern, welche wie von dem Ursprung und von denen Thaten derer Polen abgefaßt haben, stehet, daß die Polen von denen Slaven und Sarmatiera herkommen: Sie sollen vormahls <sup>Ursprung</sup> aus Sarmatien ausgegangen seyn, über <sup>derer Po-</sup> den Weichsel-Strohm sich gesezet, in <sup>len.</sup> denen Plätzen, welche vorhero die Veneder und Wenden in Deutschland inne hatten, sich niedergelassen, und die Grenzen ihrer <sup>Die alte</sup> Wohnungen, und ihres Gebieths weit <sup>Grenzen</sup> und breit gegen Westen und Norden aus- <sup>von Polen.</sup> gebreitet haben: Also daß dieses Volck gegen Norden zu vor dem Sarmatischen Gebürge an fast die Gegenden an beyden Seiten des Flusses, gegen Westen aber bis an das Ende des Hercynischen Wal-  
des

Nahmen  
derer Völ-  
ker.

des, welcher Böhmen umgiebt, und von da weiter an der Elbe heraufer bis an den Ausfluß der Weser, und bis an die Ost-See alles unter seiner Bothmäßigkeit hatte.

Überhaupt sollen sich jene Völker Slaven und Slawinen genennet, bey denen Veneden oder Winiden, bald Wenden nach denen Nahmen dererjenigen Völker, die selbige Orter bewohnet hatten, geheissen haben. Besonders aber hießen diejenigen, welche gegen Westen nahe an Deutschland waren, theils Soraben, theils Obrotiten, Luticier oder Luzitzer, Winulen, Raner, Wilzen, Rugier, Wetalaben, Retarier, Licikaviker, Hewelden, auch Vuloinen, welcher Nahme mit dem Nahmen derer Polen eine Aehnlichkeit hat. Man hat vorzeiten fürgegeben, daß diese alle von Slavischer Herkunft gewesen, auch deren ihre Sprache gebraucht, und theils durch den innerlichen Aufrstand ihrer Befehlshaber und Herzoge, auch durch ihre getroffene Vergleiche, theils durch die Kriege, so sie geführet, mit denen benachbarten Sächsischen und Deutschen Ländern und Völkern sich vermischet haben sollen. Von

der Benennung selbst derer Polen ist es nicht bekannt, ob selbige von der Landes Sprache

Sprache herrühre, oder ob solche allen Völkern zusammen, oder einem insbesondere zugeeignet, imgleichen ob dieselbe von Alters her im Gebrauch gewesen, oder wenn solche aufgekommen sey. In denen ausländischen Jahrbüchern finden wir dieselbige niemahls vor 700. Jahren angemercket. Ja es ist auch nicht eine einzige von ihren Benennungen aufgezeichnet worden, wie wir solches an einem andern Orte angedeutet haben. Einige meinen demnach, daß die Polacken von ihrem Heerführer Lech oder Lach die Benennung als des Lachs (\*) Nachkommen haben. Andere wollen selbigen Nahmen von der Ebene ihrer Felder, (\*\*) welche sie bewohnen, oder vom Jagen, (\*\*\*) dem sie starck nachhängen, hergeleitet wissen, und nennen sie daher Polacken und Polanier, oder mit Veränderung eines Buchstabens Polonier, und das Land Polonien. Dieses Land nun hat nicht allezeit einerley Grenzen gehabt.

Die Grenzen von Polen, wie sie

A 2

(\*) Im Polnischen heißet: Po Lachu. Nach Lechen.

(\*\*) Ein Feld wird in dieser Sprache Pol genennet.

(\*\*\*) Lani nennet man im Polnischen ein Netz.

theils er-  
weitert,  
theils ge-  
schmälert.

habt. Denn die Polen haben vormals ein sehr grosses Theil von Rußland, das sie nebst Podolien unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten, auch ein Theil von Preussen, und den Strich von Podlachien, welchen sie denen Heydnischen Jazigen oder Jazwingen abgenommen, zu ihrem Reiche gerechnet. Doch hat Polen noch grössern Schaden, als den die Absouderung dieser gegen Abend liegender Völker verursacht, davon schon vormals ist gedacht worden, erlitten; Denn in denen neuern Zeiten ist fast ganz Schlesien von Polen abgekommen, imgleichen ein sehr grosser Theil von Pommern und von Caschuben, so noch übrig war, diesem Reiche gänglich entrisen worden. Rußsen, ein ansehnliches Stück von Podolien, Wolhynien, der Strich von Podlachien, der Sulmische Bezirk, Dobrzyn und fast ganz Masuren waren auch bereits abgefallen. Allein diese Landschaften wurden in denen beyden letzten Jahrhunderten wieder zurück erobert. Auch ein Theil von Schlesien und Caschuben, und dasjenige Stück von Pommern, so heut zu tage Preussen heisset, kam wieder an Polen. Die Rußen dagegen brachten fast den ganzen Strich von Podlachien, der zu Litthauen gehdret, nebst Wolhynien

nien, und einem grossen Theil von dem benachbahrten Rußsen und Podolien vor einigen Zeiten, weil die Polen sich auf ihr Bündniß uod ihre Freundschaft verlassen, und dabey sicher waren, wieder an sich, wobey ihnen entweder die Litthauischen Könige Zuschub gethan haben, oder wenigstens nicht entgegen gewesen sind, wie solches an seinem Ort von uns ist gezeigt worden. Doch diese Völker haben sich leztlin zu Ende der Regierung Königs SIGISMUNDI AUGUSTI, wie wir schon unser Werck ausgefertigt hatten, von denen Litthauern getrennet, und sind freywillig zu dem Pohlischen Reiche und Gesetzen zu gleichem Rechte getreten. Die Litthauer selbst folgten Die Litthauer sind zu dem Polen getret. ihrem Beispiele nach, erneuerten und erweiterten die alten Bündnisse, und vereinigten sich mit denen Polen. Sie behielten aber ihre Verordnungen, ihre Amts-Personen, und ihre besondere Gerichtsbarkeit. Wir haben dasjenige, was Polen verlohren, so wie wir oben gedacht haben, in dieser Beschreibung nicht fürgebracht, und wollen den erwehnten Zuwachs, weil wir nunmehr durch andere Bemühungen abgehalten worden, Frembden überlassen, damit sie selbigen in einem besondern Wercke fürtragen können. Auch Liefland übergehen

Das Herzogliche  
Preussen,  
Die Gesch.  
27. B.

Lauenburg  
und Bütau.

Die Pom.  
Herzoge  
Lehns-Leute  
von Polen.

wir hier mit Stillschweigen, obgleich davon ein sehr grosses Theil unter eben desselbigen Königes Bothmäßigkeit vor wenig Jahren als es die benachbarten Fürsten vorhero jämmerlich zerrüttet hatten, gekommen ist.

Von dem Herzoglichen Preussen werden wir gleichfals keine genaue Nachricht mittheilen. Denn ob selbiges gleich rechtmäßiger weise mit Krieg überzogen, und bezwungen worden, auch seitih mehr als 100. Jahren unter den Schutz des Königs von Polen sich begeben, so hat es doch weder die Sprache, noch auch die Verfassungen, und die Gesetze derer Pololen angenommen. Die alten Preussen sind auch allda gänzlich ausgegangen, und das Land wird von Leuten, die von deutscher Herkunft abstammen, bewohnet und beherrschet: Nur muß man das Stück ausnehmen, welches an Masuren grenzet, das die Polen von Alters her bewohnet haben, und welches auch zu Polen vormals ist gerechnet worden.

Auch das Theil von Pommern, so näher dieffseit lieget, worinnen die Stadt Lauenburg und das Schloß Bütau sich befindet, werden wir deswegen nicht berühren, weil die vorigen Könige selbiges denen Herzogen von Hinter-Pommern zur Lehen gegeben haben. Doch sind sie noch

jeso

jeso Lehns-Leute vom Könige von Polen, und schwören ihm öffentlich, so wie der Herzog von Preussen, und der Hofmeister, ehe noch derselbige zu unserer Zeit diese Würde erhielt, nebst denen sárnehmsten Kreuz-Herren, oder denen deutschen Rittern des S. Marien-Ordens, als sie über selbige Landschaft zu gebiethen hatten, erbidigten. Die Wallachey werden wir gleichfals auslassen, welche in denen 2. Jahr hundertem ein Lehen von denen Pohlischen Königen gewesen, aber ihre eigene Gesetze, Sprache und Befehls-

haber, so Woywoden heissen, gehabt hat. Vorhero waren 2., der so jenseith des Gebirges war, und der Moldauer; Dieser heisset bey uns insbesondere der Woywode von der Wallachey, Jener von der Mulca. Hernach kam der dritte beyhm Schwarzen Meer dazu, von Bessarabien, als das Moldauische Fürstenthum unter die Brüder vertheilet wurde. Die Türcken haben Bessarabien schon längst weg, und die Woywoden von denen übrigen beyden Ländern sind ihnen auch unterthan, da sie doch bey vieler Menschen Angedencken denen Königen von Polen, zuweilen auch denen von Ungarn den Eyd der Treue geleistet haben. Polen also, welches ein Reich

14

aus-

Der Herzog  
von Preuß  
u. die Hof-  
meister  
Poln. Lehns

Die Walla-  
chey und  
ihre Land-  
schaften.  
Gesch. 15.

Bessarabien  
Gesch. 3. B.

Die Wal-  
lachey ein  
Poln. Lehn.

Die Lage ausmachet, und einerley Pflicht hat, in von Polen so weit es auch von uns beschrieben wird, Die Länge. und nach der Länge kan bewohnet werden. gehet nach der Meinung derer Erdmessen, und besonders nach der Abzeichnung, so mein guter Freund Wenceslaus Grodek gemacht hat, von Süd-Westen gegen Nord-Osten herum, vom 38. bis zum 52. oder 53. Grad, (denn in der Scythischen Wüsteney sind die Grenzen ungewiß,) und macht mehr als 200. Polnische Meilen aus: (Auf deren jede gehen 4. Polnische und Russische Meilen) Man kan auch aus gewissen schriftlichen Urkunden darthun, daß das Schloß Ocza-kow, so am Ausfluß des Borysthenes im 54. Grade der Länge liegt, einmahls denen Königen von Polen zugehöret habe. Die Breite von Polen aber von Westen gegen Osten trät ohngefehr 30. Meilen aus. Gegen Westen ist die geringste Erhöhung des Poli oder der Himmels Gegend 52., die größte 54. Grad und beynah 40. Minuten. Hingegen gegen Osten trägt die größte fast 51. Grad, und die niedrigste 49. Grad aus. Allein der Strich von Pocutien in Rußsen fänget vom 48. Grad an. Ubrigens hat Polen in der Mitten, wo es sich am wei-

weitesten bis auf 100. Meilen erstreckt, und gegen Mittag etwas krum, gegen Mitternacht aber bey der Ost-See und auf denen äußersten Grenzen hinter Masurcn weiter hinaus gehet, in der Gegend von Scepusium seine niedrigste Erhöhung des Poli von 49. Graden, und seine größte fast von 55. Graden an dem See-Ufer und in der Gegend von Puzig: So daß Die Lage seine Lage den Abdruck eines gespannten Bogens geben kan, dessen gezogene Sehne gegen Süden und Süd-Westen einiger massen achet, wohingegen die Krümme gegen Norden und Nord-Westen sich giebet. Wenn jemand Podlachien, das benachbahrte Rußsen, Wolhynien, Podolien, Siesland, das Herzogliche Preussen, Litthauen nebst Samoyten, und weiß Rußland, so an Moscau stößt, (welches alles nunmehr ein Reich ausmachet) zusammen rechnet, so wird dieses Land gegen Morgen und Mitternacht viel länger und breiter hinaus gehen. Denn am Dnieper liegen Städte und Schlöffer, Kiow, Kaniow, und die Circassier, welche weiter als bis an den 54. Grad der Länge gehen. Das Herzogliche Preussen und Samoyten erreicht auf der Seiten gegen Norden den 56. und bey dem angrenzenden Weiß-Rußland kömmt es

A 5

bis

bis auf den 57. Grad der Breite. Piesland so hieran stößt, gehet in dem Theil, welches dem Herzog von Curland (der *Der Herzog von Curland.* ein Stück davon besitzt) unter des Königs von Polen Schutz ist, über den 67. Grad hinaus. Und also macht die Länge des Königreichs Polen, wenn man den Strich von denen Grenzen der Marck Brandenburg bis an den Dniپر gerade abmisst, wenigstens 240. Meilen, (wo 15. Meilen auf 1. Grad gehen :) Die Breite aber von der Grenze von Poczucien an bis nach Pernau in Piesland wenigstens 200. Meilen aus. Polen, in der Lage, wie wir es jezo darstellen, da von Westen der Anfang gemacht wird, grenzet an die Marck Brandenburg, und an Hinter-Pommern; Von Mitternacht stößet daran die Ost-See, die auf jener Seiten die Schweden zu ihren Grenzen haben. Von hier strecket sich das Herzogliche Preussen und das daran grenzende Litthauen gegen Süd-Osten zu. Alsdenn kommen die grossen Wüsteneyen derer Scythen oder in der Tartarey gegen Osten, und darauf lencket es sich gegen Nord-Osten nach Bialogrod, so denen Türcken zugehöret. Gegen Süden ist die Wallachey oder Moldau; hierauf folgt Ungarn, und gegen Süd-Westen *Das*

*Die an Polen angrenzende Wüsteney.*

das Theil von Schlessien, so unter Böhmen liegt, und zu der Marck gehöret. Von Schlessien, von der Marck, von Hinter-Pommern und von Litthauen wird es *Die Grenzen.* fast überall durch sumpsichte und dicke Wälder abgesondert; die See scheidet es von Schweden. Gegen Ungarn finden sich grosse Gebürge, in gleichen gegen Westen nach der Moldau zu. Denn von dem übrigen Theil der Moldau, das gegen Osten und gegen das grosse Welt-*Gen.* Meer gehet, wird es durch den Dniester und durch das angrenzende Podolien geschieden. Und wo ich nicht irre, so ist dieses auch die Grenze zwischen Podolien und Bialogrod, welches denen Türcken zugehörig, gleichwie der Dniepr und der Meer-Busen vom Schwarzen Meere von denen Tartarn zu Oczakow oder gewiß von allen beyden sie scheidet: denn es ist, wie wir schon erwehnet haben, wegen der Weitläufftigkeit und Emdde ungewiß. Doch zahlen die Türkischen Schäfer aus dieser Wüsteney dem Könige von Polen einen Tribut wegen der Wende. Das Herzogliche Preussen ist mit dem Königlichen (denn durch diesen Nahmen muß es von jenem unterschieden werden) dermassen verwickelt, daß man selbige Länder kaum mit grosser Mühe *aus-*



auseinander theilen kan. Doch von Ma- Die Länder suren scheiden es die Wälder. Die für- und Herr- nehme Stücke von Polen bestehen also schafften in Groß- und Klein- Polen, Neuz- von Polen land, dem Königlichen Preussen, Podolien, Masuren und Cujavien. Diese Landschaften werden wiederum in Herrschaften, oder, wie man sie zu nennen pflegt, in Woywodschaften und Bezircke

vertheilet. Groß- Polen hat 2. Woy- wodschaften, nemlich die von Posen, und Kalisch. Die Landschaft liegt gegen Abend, stößt an Schlessien, an die Marck, und gegen Süd- Westen an Hinter- Pommern. Die Woywodschaft von Posen liegt nahe gegen Abend, die von Kalisch hingegen gegen Morgen und Mit- ternacht, in welcher Gegend die Paluken,

Die Palu- ken, Crayn Crayner und Kaschuben wohnen, welche ansehnliche Ländereyen besitzen. Klein- Polen liegt gegen Morgen, und ist in die Woywodschaft von Krakau, Sendomir, und Lublin, welche vormahls zu Sendomir gehöret hat, vertheilet. Diese liegen alle gegen Norden und Nord- Osten in der Ordnung, wie sie fürgetra- gen worden. Die Landschaft stößt gegen Norden an Masuren und an den Bezirk von

von Podlachien, welcher vormahls zu Litthauen gehörete, gegen Osten an Ruß- land, und gegen Süden an Ungarn, gren- zet auch mit Schlessien. Zur Krakau- schen Woywodschaft gehöret die Land- Der Strich schafft Skiritz, und die so am Gebürge von Skiritz und am Ge- bürge. liegt, welche beyde an Scepusium und an Ungarn grenzen. Der Skiritzer Strich gehet gegen Westen, und ist näher nach Krakau. Der Strich unterm Gebürge aber stößt an Neuzland, und an die Woy- wodschaft Sendomir. Zur Lublinischen Woywodschaft wird annoch dasjenige, was von Podlachien übrig geblieben, und denen Litthauern nicht entrisen wor- den, gerechnet; Der Name kommt von Poless oder denen Wäldern (\*) her, welches natür- Podlasche, licher klingt, als wenn man selbigen von Podlasse, das nach der Rußischen Mund- Art so viel heisset, als: an Pohlen gren- zend, herleitet. Es wäre denn, daß man Podlasse also erklären wolte, daß es hiesse: denen Pohlen unterworfen. (\*\*)

Das-

(\*) Es ist solches ganz deutlich im Polui- schen, da spricht man: Pod Lasem, oder po Lesie, welches bedeutet: Am Walde, in der Gegend des Waldes.

(\*\*) Und das müste alsdenn hergeleitet wer- den von denen Wörtern: Pod Lasem.

Schlesien. Dasjenige Theil von Schlesien, so an- noch zu Polen gehöret, ist mit der Cracauischen Woywodschafft dergestalt ver- knüpfet, daß es meistens und fast gänzlich davon umgeben wird. Es hat keine Woywodschafft, sondern wird mei- stentheils zur Cracauischen gerechnet. Darinnen sind 3 Bezircke, der von O- swieczim, von Zator und Severien, da- von die erste beyde vormals ihre Herzoge gehabt haben. Jetzt sind es Königliche Starosteyen. Severien stehet unter dem Bischoff von Cracau. Gegen Süden und Westen liegt dasjenige, was zu Schlesien gerechnet wird, das übrige ge- höret zu Böhmen, als Teschen, und der Strich so vormals Pilszen hieß, inglei- chen das Fürstenthum oder Herzogthum Ratibor und Oppeln. Gegen Süd- Osten stößt es etwas an den Strich von Scepusium. Dieses ist ein ansehnliches Stück Landes, so vormals denen Polen zugehörete, und von ihnen an die Ungarn kahn, wie wir solches an einem andern Orth gemeldet haben. Hernach wurde ein Theil davon nebst 13. Städten und dem

Scepusium

Gesch. 5. und 17. B.

Unter Lecho, das so viel heisset, als: unter Lechs Nachkommen.

dem Schloß Liblo oder Lubowle wie- der in einem gewissen Vergleich an den König von Polen durch die Kdaiige von Ungarn abgetreten, und wird solches heut zu tage in dessen Nahmen durch einen Starosten verwaltet. Es liegt bey der Cracauischen Woywodschafft und bey dem Strich von Skiritz. Zwischen Groß- und Klein-Polen, als denen vornehmsten Polnischen Ländern finden sich die Woywodschafften von Siradi- Die Woy- wodschaft von Lencz. Die Siradien und Kawa. en, Lenczicz und Kawa, die keine Gemeinschaft miteinander haben. Die erstere gehet gegen Mittag und gegen Schlesien, die von Lenczicz und Kawa aber gegen Mitternacht, und stößt die letztere an Masuren. Doch gehet die von Lenczicz mehr gegen Abendwärts. Zutheilen werden diese 3. nebst Cujavien und Masuren zu Groß-Polen, glei- chermassen als Neussen und Podolien zu Klein-Polen gerechnet. Cujavien stößt gegen Morgen an Masuren, und an die Woywodschafft Kawa, gegen Süden an Lenczicz und Kalisch. Es begreiffet in sich 2. Woywodschafften, die von Brzest, welche gegen Süd-Osten liegt, und die von Jungenleslau, so gegen Nord-Osten sich befindet. Hiervon macht Do-

Die Woy- wodschaft von Lencz. Die Siradien und Kawa.

Was unter Groß- und Klein-Po- len verstan- den wird.

Cujavien.

Die Woy- wodschaft Brzest u. Jungenles- lau.

Do-

Dobrzyn Dobrzyn ein ziemlich Stück aus, welches jenseit der Weichsel liegt, und von dem Städtchen seinen Nahmen hat; dieses grenzt auf der Seite gegen Morgen an Masuren, und gegen Mitternacht an Preussen. Masuren stößt auf eben denselben Seiten an Preussen, gegen Morgen an Litthauen, und an den Strich von Podlachien, gegen Süd-Osten an Klein-Polen und an die Boywodtschaft Sandomir, gegen Süden aber an Kawa. Es hat 2. Boywodtschaften, die von Plocko, welche gegen Westen liegt, und die von Masuren, welche diesen Nahmen deswegen behält, weil sie am längsten unter ihren Herzogen, die von denen Polnischen Fürsten abstammten, geblieben, und vor einiger Zeit, der wir uns noch erinnern können, vermög derer alten Vergleiche nach dem Lehns-Recht, weil die Herzoge ausgestorben, an Polen gekommen ist. Sie liegt gegen Osten. Auch die Boywodtschaft von Kawa ist vorzeiten ein Stück von Masuren gewesen, und hat ihre Herzoge gehabt, imgleichen die von Plocko und die meisten andere Boywodtschaften. Das Königliche Preussen stößt außer der Seite gegen Süden, welche wir bereits ange-

mer-

Die Boywodtschaft von Plocko und Masaren.

Das Königliche Preussen.

mercket haben, von der Abend-Seite an Hinter-Pommern; Gegen Mitternacht hat es die Ost-See, gegen Osten das Herzogliche Preussen. Es sind darinnen 3 Boywodtschaften, die Culmische, Marienburgische und Pomerellische. Diese liegt gegen Abend. Die andern beyde liegen gegen Morgen, und sind durch den Weichsel-Fluß von jener abgefondert. Die Culmische streckt sich gegen Süden, und die Marienburgische gegen Norden. Ermland, so auch ein Theil vom Königlichen Preussen ausmachet, und gegen Nord-Osten liegt, ist von dem Herzoglichen ganz umgeben, auch vorzeiten von demselben ziemlicher massen mitgenommen worden. Es stößt an die Marienburgische Boywodtschaft, wird aber zu keiner Boywodtschaft gerechnet, sondern stehet unter einem Bischöffe, und dem Dohm-Capitul, welche unter des Königs von Pohlen Schutz sich befinden. Der Michelauische Bezirk, welcher in der Culmischen Boywodtschaft ist, grenzt mit Masuren und Dobrzyn, und war vorzeiten ein Stück von Masuren. Das Herzogliche Preussen, (welches wir auch hier kurzlich berühren wollen, damit die Beschreibung

Die Culmische, Marienburgische und Pomerell. Boywodtschaft.

Ermland.

Der Michelauer Bezirk.

Das Herzogliche Preussen.

bung von Pohlen desto deutlicher werde) stößet auffer dem Königlichen Preussen noch gegen Norden an das Eyß- Meer, ans Curische Haff und an die Piesländischen Ufer. Gegen Morgen liegt Samoyten und das übrige Litthauen, hingegen gegen Mittag Masuren. Es ist darinnen keine Wohnschafft, man hat aber daselbst viele Nemter, oder gleichsam Vogthehen. Vormalß, ehe Preussen sich zum Christenthum bequehnte, ist es mit andern Grenzen umgeben, auch anders eingetheilet gewesen. Denn es hatte 10. Landschaften oder Bezircke, als: Pomelanien, worinnen Marienburg, Christburg, und Quidzin oder Marienwerder liegt; Pogelanien, allwo Elbing und Holland ist; Ermeland oder Warmien, welches noch in unserer Sprache seinen alten Nahmen behalten hat: Matangen, allwo Balge, Brandenburg, und Creutzburg ist: Samland, worinnen Königsberg und Hochstadt sich findet: Nadrauen, allwo Tapiau, Insterburg und Wonsdorf ist: Schlawonien, worinnen man Ragnit und Labiau siehet: Sudauen, welches seinen Nahmen noch behält, und nach Norden auch

Die alte  
Abtheilung  
von Preus-  
sen.

Nord-

Nord-Osten zwischen denen beyden Hafsen und der See weg gehet: Barthensland, worinnen Rastenburg, Bartenstein und Kessel ist; und Salinden; doch weiß ich nicht, ob Ptolomæus nicht gesetzt hat, daß Galindische Völker allhier gewesen sind. Unter diesen Bezircken war der von Sudauen der fürnehmste, welcher an Macht und Gütern die andern übertraff, und 6000. Mann zu Pferde, auch eine grosse Menge Leute zu Fuß aufbringen konte. Von denen andern konte ein jeder Bezirk wenigstens 3000. Mann zu Pferde und 10000. zu Fuß stellen, wo ich demjenigen Glauben bey messen soll, was ich in einem alten deutschen Buche gelesen habe. Ubrigens gehörete der Culmische Strich und Pomerellen nicht zu Preussen, sondern zu Polen. Doch wir wollen weiter fortgehen. **Reuß-** Das Königliche oder Roth-Reußland, welches einige das Rothe nennen, stößt gegen Westen an Klein-Polen, gegen Norden an Weiß-Reußland und Wolhynien, gegen Osten an Ungarn und an die Ceruler, so daselbst sich aufhalten; auch greñzt es an ein Stück von der Moldau in demjenigen Strich, welcher Pocutien heißet. Denn das übrige Pocutier Theil von der Moldau und von der Walachey,

Podolien,

lachen, womit Podolien zusammen kömmt, gehet nahe nach dem Ostlichen Keuffen zu. In Keuffland sind 2. Wojwodschafften, die von Belk, welche sich gegen Wolhynien und Litthauen lencket, und die, welche besonders den Nahmen der Wojwodschafft von Keuffland, oder Lemberg hat, welche starck gegen Osten gehet. Nur der Strich von Chelmno, der nicht geringe ist, gehet gegen Norden noch über Belk heraus, und grenzet mit Podlachen. Sonsten stößt an die Westliche Seite von Keuffland und von ganz Polen Podolien, welches Norden- und Ostwärts von weiß Keuffland, an denen andern Dertern gegen Morgen aber von dem weiten tatarischen und türkischen Gesilde, ( wie wir schon gesagt haben ) und Mittagwärts von der Moldau umgeben wird. Es ist überhaupt nur eine Wojwodschafft, und heisset die Podolische. Vormals hatte Podolien und Keuffland, von der letztern Landschafft aber so wohl dasjenige Stück, was ihn zu Polen gehöret, als auch das andere, so unter denen Litthauern und Moscovitern ist, ihre eigene Herzoge, wie wir solches ganz deutlich in der Geschichte angeführet haben. Als diese sich recht weitläufftig

Die Herzogs von Keuffen. Die esch von Pol. 3B

tig ausgebreitet hatten, rieben sie sich theils selbst durch innerliche Unruhen und einheimische Kriege unter einander auf, theils wurden sie von denen Polowken, Die Polowken welche zum Gothischen Volcke mögen ge-ker sind höret haben, und von denen Tattarn Gothen ausgerottet, theils gefelleten sie sich zur Polnischen und Litthauischen Herrschafft, theils nahmen sie auch den Nahmen und die Rechte derer Moscoviter, die von ihnen hergekommen waren, an. Noch heut zu tage sind davon einige übrig, welche den Herzoglichen Nahmen behalten; doch haben sie weiter nichts zu bedeuten. Und bey denen Polen ist das Andencken derer Herzoge ganz verloschen. Dieses sind also die Grenzen von Polen, inso weit wir dasselbige beschrieben haben, und dieses sind seine Landschafften. Das Die Be- Land an sich ist fast ganz eben, besonders chaffenheit gegen Westen und Norden; Podolien, des Poln. so gegen Morgen liegt, ist gleichfalls also be- Erdreichs. schaffen, und zeigt dieses Land bereits in sei- Podolien, woher es nen Nahmen (\*) seine Fläche an, die es seinen Nah- in Ansehung derer benachbarten Gebür- men hat. gischen Länder, als Moldau, Rußland und Ungarn hat. Klein - Polen und

B 3

Keuff-

(\*) Po dole heisset so viel als Na dole, Nach unten.

Neußland hat auch da, wo es nach Ungarn zu gehet, mehr Gebürge und Gebüſche. Je mehr aber das Land weiter herum gehet, deſtomehr Fläche hat es, iſt auch beſſer bebauet, und hat ein beſſeres Erdreich, doch die Wojwodſchaft Sendomir, ſo in der Mitten liegt, iſt nur zum Theil etwas bergigt, oder vielmehr abſchdßigt. Beynahe ganz Preußen, die Marienburgiſche Wojwodſchaft ausgenommen, hat gegen der Seiten zu, wo das Haſſ und die See liegt, kleine Hügel, auch ein ſehr fruchtbares Land, und dabey eine ſchöne Auſſicht. Cujawien iſt auch zum theil alſo beſchaffen. Die Sarmatiſchen Gebürge, welche Polen und Rußland von Ungarn ſcheiden, ſind hoch und bewachſen. Den alten Erdmeſſern und Geſchichtſchreibern ſind ſelbige bereits bekandt geweſen. Unter ſolchen iſt beſonders das Carpatiſche Gebürge berühmt, das wir, wo ich nicht irre, Krempak zu nennen pflegen. Die andere heißen in der Land-Sprache Bieſciadi, Modra, Turca, Vapienna, und ſind denen Auſländiſchen unbekandt. Mitten in Klein-Polen aber liegt das Lyſeker (\*) oder Kahle Ge-

Die Poln.  
Gebürge.

(\*) Kahl nennet man im Polniſchen Lyſy.

Gebürge, worauf das Kloſter, welches vom S. Creuze, davon ein Stück allda gezeiget wird, ſeinen Nahmen führet, anzumercken iſt. Ingleichen iſt allda das Waweliſche Gebürge, welches ſeinen Ruhm mehr dem Krakauiſchen Schloß als ſeinem eigenen Nahmen zuſchreiben kan, wie auch dasjenige, auf welchem das Kloſter von Czestochowa liegt, welches die daſigen Mönche im lateiniſchen, wie ich meine, das helle Gebürge (\*\*) genannt haben. In denen vormaligen Zeiten iſt faſt ganz Polen voll Wälder geweſen; doch weiß man nicht, ob die Bewohnung, oder dasjengellngemach, welches dieſes Land theils durch Peſtilenz, theils durch Kriege außgeſtanden, zu denen Flächen Anlaß gegeben habe. Jezzo, da das Land durch die Bemühungen SIGISMUNDI des Älteren, und ſeines Prinzen SIGISMUNDI AUGUSTI, welche beyde als unvergleichliche, ſanftmüthige und weiſe Könige die Regierung geführt, einen ſehr langmüthigen Frieden gehabt, wird es an allen Orten fleißig gebauet, und trägt alſo reichlich Früchte und Getreyde, hat auch ſehr viele

Die Frucht-  
barkeit.

B 4

Wie-

(\*\*) Clarus Mons.

Die Wälder Wiesen. Doch hat man noch jezt an denen Wäldern keinen Mangel. Denn sie werden nicht gänglich ausgehauen und ausgerottet, theils wegen derer Weyden, und wegen derer Bienenstöcke, theils wegen des Bau- und Brenn-Holzes, theils auch weil das Erdreich sehr steinig und sandig dafelbst ist. Die meisten Wälder bestehen aus Fichten, Eichen, Büchen und Tannen. Die Fichten-Wälder sind meistentheils auf ebenen und sandigen Plätzen, die Büchen- und Tannen-Wälder auf dem gebürgichten, die Eichen-Wälder an beyderley Orten, wo das Erdreich etwas fett ist. Auch sind sowohl in der Ebene als auf denen bergigten Plätzen Wälder, die mit vielerley Bäumen besetzt sind, und zugleich schöne Weyden haben. Die Bienen machen ihre Stöcke in denen Büchen, Linden, Fichten und Eichen, aus welchen Bäumen man zugleich Balcken zu Häusern, und Holz zu Schiffen, Mastbäume, Dieben, und kleine Gefässe zubereitet, zu welchem denn auch die Eiben- und Harz-Bäume dienlich sind. Von denen Eichen und Büchen haben die Schweine und das Wild eine gute Mast. Alle Bäume überhaupt dienen auf den Heerd, in die Ofen und Backöfen zum Brennen. Den in diesen Län-

Ländern ist die Kälte bisweilen so starck, Die grosse daß die Bäume ganz austrocknen, und Kälte und das Wasser, welches aus der Höhe kömmt, Eiß. bereis gefrohren ist, ehe es noch an die Erde reicht. Auf denen Seen, Sümpfen und Flüssen, welche im Winter 2. bis 3. Monath, auch wohl bisweilen gar 5. bis 6. Monath lang starck mit Eys bedeckt sind, können Leute sowohl zu Fuß als zu Pferde, als auch mit kleinen und Fracht-Wagen die weitesten und sichersten Reisen verrichten. Ich bin selbst einmahl den letzten Mars mit Wagen und Pferden, und mit einiger Anzahl Reuter in Masuren über die Weichsel übers Eiß gekommen. Nach im verwichenen Winter fing ich zu Anfang des Novembers in Preussen das Fischen auf denen Seen unterm Eise an, und währete den ganzen Mars durch; der Frost aber dauerte bis zu Ende des Aprils. Bey dieser so rauhen Witterung giebt es dennoch viele Obstgärten, welche voller Früchte sind, Obstgärten besonders an der Weichsel, und in denen Vorstädten von Krakau, Sendomir, Warschau, Thorn, Danzig: ingleichen von Elbing, Frauenburg, Welik und Bochna, die etwas weiter von der Weichsel ab liegen, auch in dem ganzen Strich, der unter denen Bergen liegt, und in Skiritz

Die Weingärten.

riez sind selbige in Menge. Die Birnen, Äpfel, Pflaumen, Pfirschen, Kirschen und Nüsse sind fast so gut, als die Ungarischen und Welschen. Es giebt auch Weinstöcke, davon die Trauben in Klein-Polen einen angenehmen Geschmack haben, besonders wenn das Sommer- und Herbst-Wetter sich gut anläßt, doch ist der ausgepreste Wein etwas scharff, wenn er von denen Hefen abgezogen ist. Bey Crossen in Schlessen, auf denen Grenzen von Groß-Polen ist der Wein häufiger, und schmeckt auch angenehmer, wenn er ausgepreßt ist. Auch bey Thorn hat man, wie ich höre, nicht ohne guten Nutzen den Wein angefangen zu bauen. Auf dem Polnischen Erdreich kan man auch Castanien, Maulbeeren, Quitten, Feigen, Mandeln, Pfeben, Melonen, Kräuter und allerhand Art Blumen, auch anderes, so denen Gärten in Welschland zur Zierath dienet, und zu denen fürnehmsten Tafeln gehdret, hervorbringen, wenn man nur dasselbe fleißig wartet, und die Kälte abhält. Erz und allerhand Metalle findet man auf denen Bergen: Es giebt Bley das mit Silber vermischet ist, bey Ilkuls, Szlakow, Chranow und Nowagora, welche Städte in der Krakauischen Woywodschaft liegen, und auf denen Schlesischen

Erz.

schen Grenzen giebt es gleichfalls: Quecksilber wird bey Tustan in Neuffen gefunden: Erz, der Lasurstein und Bley bey Checic: Eisen auf denen meisten Buschichten Plätzen: Vitriol bey Wisa und anderer Orten: Salz Die Salzgruben. bey Bochna und Weliska in der Krakauischen Woywodschaft, auch bey Halicz, Kolomey, Solo, (das vom Salz seinen Nahmen führet,) und in andern mehreren Plätzen von Neuffland. In Neuffland wird selbiges aus einem Wasser gekocht, das man aus sehr tieffen Brunnen schöpft: Man läßt es theils ganz klein, so wie das Mehl und der Schnee aussiehet, bleiben, theils macht man daraus Stücke. Aber im Krakauischen Striche hauet man es mit einem Eisen in einigen unterirdischen Hölen, die weit und breit ausgeholet werden, und worauf dennoch Dörffer, Kirchen und Städte gebauet sind, aus, gleich als ob man ein Stück aus einem Felsen loß machet, da es denn so fest als ein Stein ist. Hernach wird es zuschlagen, gemahlen, und zum ordentlichen Gebrauch eingerichtet, theils wird es auch aus Wasser gekocht, darinnen die Stückchen und Brocken vom Steinsalze, welche bey dem Hauen wegfallen, ge-



geworffen werden. Im Stücke siehet das Stein-Salz fast gelblich, und unrein aus. Das weisse ist feltener, und hat solches die Klarheit vom Crystall an sich. Von dem gemeinen aber ist eine Art weisser als die andere. Wenn es gekocht ist, und die Unreinigkeit abgeheth, wird es ungemeyn weiß, so daß es fast dem Schnee gleichet. Man sagt, daß in denen Bochnischen Salz-Gruben etwas gefunden werde, daß einem Klumpen Pech ähnlich ist, und Carfunkel genennet wird. Wenn man dasselbige reibet und einnimmt, so öffnet es den Leib. Man höret auch daselbst zuweilen ein Geschrey, als ob Hunde, Hähne oder andere Thiere in denen tiefften Gruben wären, und dieses wird vor eine Vorbedeutung eines bevorstehenden Uebels und Unglücks gehalten. In Groß-Polen giebt es auch bey Pinsk Salz-Gruben, die aber nicht viel ausgeben. Ingleichen in der Nachbarschafft vom Bezirk Oswiecim und von Scepusium finden sich salzigte Wasser, wovon man auch Salz gekocht hat, das dem Könige, wie wir es selbst gesehen haben, gegeben wurde. Doch sind daselbst keine Salzgruben. In denen Eindden von Bodolien und an denen am Borysthenes grenzenden Dertern ist eine See, davon

Eine Salz-  
See in Po-  
dolien.

das Wasser, wenn die Sonne bey heiterer Zeit recht heiß scheint, in festes Salz sich verwandelt, so daß die Menschen darauf mit Wagen und Pferden, als auf dem Eise fahren, und dasselbe in Stücke hauen, auch nach ihrem Belieben wegführen können. Sobald es aber regnet, gehet dieses Eis voneinander, und leiden diejenigen, welche darauf sich befinden, Gefahr. Bey Biecz oder Becz einem Städtchen in der Gegend unterm Gebürge fing man vor einiger Zeit an, Vitriol auszugraben, und solchen also zu kochen, daß harte und grüne Stücke daraus wurden. Die Deutschen nennen es nebst denen Polen Kupferwasser. Vorzeiten aber wurde es bey Scepusium in denen Erz-Bergwerken gemacht. Auch der Marmor und Alabaster wird an einigen Dertern gegraben. Beym Städt- Töpfe wachsen aus der Erden: gel, worauf (welches zwar eine ungläubliche Sache ist, so aber doch von andern bekräftiget wird) Töpfe, Kannen, Schüsseln und irdene Gefässe von verschiedener Form von sich selbst wachsen, welche unter der Erden, wenn sie gegraben werden, ganz weich sind, kommen sie aber an die Luft, so werden sie gehärtet. Ich habe ein und anderes gesehen, wovon man fargab, daß

daß es daselbst ausgegraben seyn solte, welches aber grob und etwas ungestalt war. Ferner wird auch bey der Ost-See, welche an Preussen stößt, Börnstein, (welches die Ausländischen auch Ambra nennen) gesamlet. Die Wellen werffen es ans Ufer aus, da gehen denn die Beute ganz nackt mit kleinen Netzen demselben entgegen, und bringen es heraus; in der erst ist es weich, wird aber durch die Luft gehärtet, und bildet man hernach theils auf der Drehbank, theils durch Schnitzen daraus unterschiedene Sachen. Man findet selbiges auch in einigen Seen, die von der See weit entfernt sind, als in der Pisser-See, die im Ermländischen Bisthum liegt, doch trägt es sehr wenig aus. Ja es soll sich auch in einigen hohen Verttern antreffen lassen, wenn das Erdreich etwas tief ausgegraben wird. Wir wollen an diesem Orte es unerörtert lassen, ob solches aus einem zusammen gepressten Meer-Schaum, aus einer Fettigkeit oder aus einem Harze, so von denen Bäumen herab fließet, oder auch aus etwas anders bestehe. Genug, es ist nicht schwer aber hell, gelb oder weiß an Farbe, doch ist das weiße im höhern Werthe. Man sagt, daß die vergiftete Thiere durch den Geruch des Börn-

Börnsteins, wenn man damit räuchert, getödtet werden. In einigen Stücken sind Ameisen, Fliegen, Flöhe und anderes Ungeziefer zu sehen, welche nicht durch die Kunst, sondern entweder durch das Spiel der Natur, oder zufälliger weise hereingekommen sind. Ganz Polen ist auch ziemlich Wasser-reich, doch hat es sehr wenig schiffbahre Flüsse. Die fürnehmsten sind: Die Weichsel, Donau, Wieprz, (ist so viel als wenn man ein Schwein (\*) nennet) Warta, Notecz, Dniester, Pruth, Bug, Boh oder Bog, Przipecz, Narwa, und Drowenz. Denn die Oder, welches eben derselbe Fluß seyn soll, den die alten Cuttalus geheissen haben, der an der Grenze von Mähren und Schlessen ist, und durch Schlessen an der Seiten von Polen, auch durch die Mark und durch Hinter-Pommern fließt, ergießt sich unter Szekin in die Ost-See. Vor-mals hatte er so wohl seinen Ursprung, als auch seinen Lauf im Polnischen Gebieth. Der Dnieper fließt bey Weiß-Rußland,

(\*) Wieprz heisset eigentlich im Polnischen ein Schwein.

land, und bey Podolten, welches an jenes grenzet, stürzt sich hernachmals, nachdem er vorhero eine ziemliche Weite gelauffen, bey der Tattarischen Festung Oczakow ins Schwarze Meer, und hat seinen Ursprung in Moskau. Bey denen alten Griechen und Lateinern heisset er Borysthenes, so wie alle Geschicht-Schreiber es bejahen; Bernhard Vapowski ist der einzige der von dieser Meinung abgeheth, und diesen hat die wenige Aehnlichkeit des Nahmens, wie es scheint, bewogen, daß er geglaubet, der Fluß Berezina sey dieser Borysthenes; Derselbe aber fließet nach Nord-Westen zu in den Dniepr, und ist weit geringer auch unbekannter als dieser.

Berezina.

Die Weichsel.

Die Weichsel entspringet auf dem Sarmatischen Gebürge in der Gegend von Leschen, fließt zuerst gegen Nord-Westen und Norden, lencket sich darauf etwas gegen Osten, und laufft hernach von Sendomir wiederum gegen Norden durch Klein-Polen durch. Von Warschau ab gehet dieser Fluß wieder gegen Westen, bald hernach gegen Nord-Westen, fließt zwischen Masuren, und scheidet Dobrzym vom übrigen Cujavien. Auf der Preussischen Grenze lencket er sich wieder gegen Norden, und gehet mitten durch diese Landschaft. Über Marienburg theilet

er

er sich in 2. Arme, und wird durch sehr hohe Dämme von einander gesondert, macht also eine Insel, welche das große Werder genennet wird, aus, und verliethet dabey seinen Nahmen. Denn der Arm zur linken Hand, welcher grösser ist, heisset Leniwke, und der zur Rechten die Rogat. Dieser hat 3. Ausflüsse ins Haff, jener aber fließt durch 2. Abtheilungen theils ins Haff, theils in die See bey Danzig, und hat daselbst den 41. Grad der Länge und den 54. Grad der Breite. Der Ursprung der Weichsel befindet sich gleichfalls im 41. Grad der Länge, und im 49. Grad, 20. Min. der Breite. Sie fließt über 100. Polnische Meilen fort, und unterwegens vereinigen sich mit ihr unterschiedene kleinere Flüsse, als: die Sol, Premse, Skawa, Donaiecz, Wisloka, und Rop, welche sie ziemlich wasserreich machen zu diesen kommen noch die Nida, So, Wieprz, Pilcz, in welche die Drzewicz und Wolborz fließt, nebst der Bziura, Narwa und Bug, Drzewancz, Berda, Osa und Motlau. Sie gehet bey Oswięcim, Zator, Krakau, Kazimierz, Sendomir, Warschau, Plocko, Wladislaw, Thorn, Culm, Graudenz, Marienwerder, Neuburg, Me-

Die Flüsse, so in die Weichsel fließen.

Die Städte, Flecken und Schlösser so an der Weichsel liegen.

Mewa, Marienburg, Dirschau, und Danzig vorbeÿ, welches ansehnliche Städte und Plätze sind. Auch fließet sie bey dem Schloß Lipowiec, Nepolomiec, Korczyn, Zawichost, Czerwensk, Mníchewo, Zakroczym, Wyszegrod, Sochaciow, Dobrzym, Bobrowniki, Raciaz, Sluszoza, Dybow, Nielzowa, Stargard oder Althaus und Schwetz, und bey denen angränzenden Dörffern vorbeÿ. Die **Donaicz**, (davon der Nahme so viel bedeutet, als die kleine Donau) entspringet auß eben demselben Sarmatischen Gebürge nicht weit vom Anfang der Weichsel etwas mehr nach Osten zu, und fließt durch Scepusium und durch den Strich unterm Gebürge fort, gehet bey denen Schloßern Sorstzyn, Muszyn und Melsztyn, auch bey dem Städtchen Sandecz vorbeÿ, vereinigt sich mit dem Flusse **Poprut**, und ohnweit dem Dorffe Opatowiec endlich mit der Weichsel. Die **So** hat ihren Anfang auf dem Gebürge Biesciada im 44. Grad der Länge, und im 48. Grade 30. Min. der Breite, und fließt gegen Norden und Nord-Osten herab. Nachdem sie bey einigen Städten und Schloßern in Keußland, als: Liesk, So-

Soben, Sanok, Brozowo, Przemysl, Radymno, Jaroslaw, Lezaisko vorbeÿgegangen, auch unterwegs mit einigen kleinen Flüssen, und dem Flusse Wislok, (welcher von jenem Wisloka unterschieden ist) in gleichen Wiar vermehret worden, kömmt sie bey der Stadt Sendomir beynähe in 44. Grade der Länge und in 50. Grade 30. Min. der Breite gleichfalls zur Weichsel. Die **Warta** entstehet Die Warta bey dem Städtchen Kromolowo in der Krakauischen Wojwodschafft im 40. Gr. 50. Min. der Länge, und im 50. Gr. 30. Min. der Breite, gehet durch die Wojwodschafft Siiradien, und durch Groß-Polen fast immer gegen Nord-Osten zu, fließet bey denen Flecken und Städten Olstzyn, Czeſtochowo, Mestowo, Siiradien, Warta, Wneowo, Kolo, Komin, Pysdr, Szrem, Kurnik, der Stadt Posen, Oborniki, Stobnica, Wronki, Siirakowo, Mezichod, und denen dabey liegenden Schloßern, auch bey der Stadt Landsberg in der Alten Marck vorbeÿ, und vereinigt sich mit denen kleinern Flüssen, dem Nyr, Wreszmo, Welin, Proſno, Obra, und Notesz: Bey der Stadt Küstrin stürzt sie sich in die Oder, welche von Schlessen her ihr entgegen kömmt,

E 2

allro

allwo der 37. Grad der Länge, und der 52. Grad 50. Min. der Breite ist. Der **Der Notecz** Notecz hat seinen Anfang von der Goblter-See bey Kruszwicz einem Städtchen in Rußland, fließet gleichfalls durch Groß-Polen gegen Westen zu, ziehet umb Pakolz herumb, und bey denen Schlössern und Städtchen Labyszyn, Nakel, Pila, **Der Dniestr** Uszcze, Drzen vorbehey. Der Dniestr, von dem man sagt, daß die Alten ihn mit dem Nahmen Tyra beleget haben, entspringet in Rußland auf dem Sarmatischen Gebürge, nicht weit von der Quelle des Tybisk und der So, fließet anfänglich gegen Norden, lencket sich hernach gegen Osten, verschlingt einige kleinere Flüsse, als die Bystrycz, Lippe, Szereth in Rußland, welcher von dem in der Wallachey unterschieden ist, Zbruco, Smotrik, Uszcz, und Moraka, gehet bey Zydaczowo, Halicz, Czeszibiesz, Czerwon, Chocim, auch andern Städtchen in der Wallachey vorbehey, und scheidet hinter Pocutien die Wallachey einen ziemlichen Strich weg von Podolien; Zulezt gehet das Wasser etwas gegen Süden, und ergießt sich jenseit Bialogrod einer Scythischen oder Türkischen Stadt, welche auch Monkaastro genennet wird, in

in das Schwarze Meer, oder in den See Obidowo, der daran stößt im 53. Grade der Länge, und im 47. Grade 30. Min. der Breite. Der Bug entspringet **Der Bug** gleichfalls in Rußland ohnweit dem Städtchen Olesko im 46. Grade der Länge und im 49. der Breite, lencket sich erstlich nach Westen, bald darauf nach Nord-Westen bey Wolhynien, zulezt wieder nach Westen, und gehet durch den Bezirck von Podlachien, (wobey er sich zugleich mit denen Flüssen Wolodaroa, Belz, Rata Swinia, und Muchawiec vereiniget) bey denen Städtchen Busk, Grodek, Grodlo, Lubomlo in Rußland, Brzezt, Janowo, Drohyczyn in Podlachien, und Kamieniec in Masuren vorbehey; fließt auch bey dem Dorffe Seroczek im 43. Gr. der Länge und im 52. Gr. 40. Min. der Br. in die Narwa, welche von **Die Narwa** Norden und von Nord-Osten herkömmt, behält aber das schwärzliche Wasser etwas an sich. Weiter nach unten hat die Narwa ihre völlige Farbe, und gehet bey dem Städtchen Nowydwor in die Weichsel. Der Fluß hat diese besondere Eigenschaft an sich, so wie solches auch Dlugossus an-gemercket hat, daß er keine vergiftete <sup>duldet nichts</sup> Thiere leidet, so gar daß auch die Schlangen, vergiftetes, welche an denen Schiffen, die übern Bug kom-

Der Przy-  
pecz

Kommen, sich angehänget, mit Fischen davon fischen, sobald sie nur das Wasser von der Narwa empfinden. Der Przy-pecz entspringet im Chelmischen Striche nicht weit von Lubomlo aus einem Sumpfe im 47. Grade der Länge und im 50. Gr. der Breite, gehet an der Westlichen und Nordlichen Seite von Wolhynien durch Weiß-Rußland einen ziemlichen Strich gegen Osten zu, aber ganz anders als der Bug, vereinigt sich mit einigen Kleinern und folgenden größern Flüssen, als: dem Styr, Tur, Sluko, Swilok, und kömmt obentwärts von Kiow in den Dniepr oder Borysthenes im 51. Gr. der Länge und fast im 53. Gr. der Breite. Der Boh oder Bog aber hat seinen Anfang auf denen Podolischen Grenzen aus einem Sumpfe im 49. Gr. der Länge und im 49. Gr. 30. Min. der Breite, fließet gleichfalls durch Weiß-Rußland von der Mittags-Seiten einen ziemlichen Weg nach Osten zu, lenket zuletzt seinen Lauf gegen Süden, und stürzet sich auch in den Borysthenes unweit von dem Orte, wo selbiger in das Meer seinen Ausfluß hat, im 55. Gr. der Länge, und im 48. Gr. der Breite. Der Prut fällt von der Höhe des Sarmatischen Gr.

Der Prut

Gebürgs im 46. Gr. 50. Min. der Länge, und im 47. Gr. 30. Min. der Breite ab, gehet gegen Norden in Pocutien, bey Kolomei und Sniatyn vorbei, von da durch die Wallachey oder Moldau erstlich gegen Osten, hernach gegen Süden nach der Bulgarey zu, und fließt in die Donau im 52. Gr. der Länge und fast im 45. Gr. der Breite. In Preussen haben die Alle und Passarie nicht weit von einander ihren Anfang, und fließen gegen Mitternacht. Die Passarie entstehet unter Olztyniec oder Hochstein (wie es im deutschen heisset) einem Städtchen so zum Herzoglichen Preussen gehöret, gehet bey denen Städten: Morungen, Lipstadt, Braunsberg und Heiligenbeil vorbei, und kommt im 42. Gr. 30. Min. der Länge, und im 54. Gr. der Breite ins Saß. Die Alle, oder Alte hat ihren Anfang obertwärts bey Allenstein, einem Schlosse und Städtchen, das zum Ermländischen Capitul gehöret, und von diesem Flusse seinen Nahmen hat, gehet bey denen Städten Wartemberg, Gutstadt, Heißberg, oder Allesberg im Ermländischen, bey Bartenstein, Schippelbein, Friedland, und Allenburg im Herzoglichen Preussen vorbei, und vermischet sich

Die Passarie

Die Alle

Der Pregel bey Wela mit dem Pregel, der von Süd-Osten werts durch das Herzogliche Preussen fließt, da sie denn beyde unter der Stadt Königsberg im 43. Grad der Länge, und im 54. Gr. der Breite in das

Die Drevancz

Haff kommen. Die Drevancz, welche ohnweit von ihnen entspringet, und ganz anders, nemlich gegen Süden fließet, gehet oben bey Thorn in die Weichsel. Dieses sey nun von denen Flüssen genug. An

Seen.

Der Haff.

fischreichen Seen hat besonders Preussen einen Überfluß. Der Haff, dessen wir eben so gedacht habe, ist darunter die namhafteste See, und wird selbiges auch das frische Haff genennet. In der Länge trägt solches 15. Meilen zwischen der Stadt Danzig und Königsberg aus, und hat seine Oefnung in die Ost-See, von welcher es durch eine schmale Insel, welche die Mehring heisset, geschieden ist: In der Breite macht es ohngefähr 2. Meilen aus. Gegen der Stadt Elbing zu ist ein kleiner Strich davon zu sehen, welcher der Stadt den Hafen macht, indem der Fluß Elbing sich damit vereiniget. Tolkemit aber, Frauenburg (allwo der Ermländische Dohm als ein Schloß erhaben liegt) Balge, Brandenburg und Fischhausen, welches Städte und Schloßer sind

Die Insel Mehring.

sind, fließt es vorbei, und vermischt sich, nachdem vorhero die Weichsel und der Pregel, wie schon ist gesagt worden, nebst andern kleinen Flüssen dazu gekommen, bey dem Schloß Lochsteten mit der See. Die andere See im Herzoglichen Preussen, welche auch ein Haff, aber das <sup>Das Euh-</sup> <sup>rische Haff.</sup> Euhrische heisset, ist noch grösser; in selbige fließet der Niemen, (oder wie er bey uns Deutschen genennet wird, der Memel,) der durch Litthauen kömmt. Zwischen diesen beyden Haffs, und der See ist eine Halb-Insel, welche die Euhrische Nering heisset, worauf Städte und Schloßer stehen. Nach diesem folgt die Drusner oder Drausener See in der Marienburgischen Wojwodschafft, von welchem der Fluß Elbing seinen Ur- <sup>Der Fluß</sup> <sup>Elbing.</sup> sprung hat. In der Euhmischen ist die Partziner, Lubner, Reusner, und Wieczininer; In der Pomerellischen die Stworzonagacer See, welches so viel als einen geschütteten Damm bedeutet, welche zwischen denen Städtchen Coniz, Schlochau, und Tuchel sich findet, und 7. Meilen lang 5. aber breit ist. Der Fluß Berda hat von derselbigen seinen Ursprung, welcher durch einige kleinere als die Krempsker, Lubower, und Charziko

Die Erm-  
ländische  
Seen.

rzikower See weg in die Weichsel unter Bydgoszcz kömmt. Die Urdicer, Lubsker, und Osieciner See in demselbigen Striche sind gleichfalls nicht gering, doch sind auch noch andere kleinere allda. Auch in dem Ermländischen Bezircke giebt es nicht wenige Seen. Die fürnehmste sind die Dadaier, Zainer, Wadanger, Pisser, Blanke, Sinsler, Lingenauer, Lemangler, Ellinger, Plauciker, Wulpinger, Kleberger, Kosniker, Obeler, Morunger-See nebst einigen mehreren. Auch im Herzoglichen Preussen giebt es viele und grosse Seen, welche wir aber nicht berühren wollen. In Groß-Polen und Cujavien finden sich gleichfalls einige die Fischreich sind. Die Gopler-See ist hierunter die ansehnlichste, welche 5. Meilen in die Länge und eine halbe Meile in die Breite geht. Hernach kommen die Bledner, Powitzer, Slesiner, Saner, Piedniczer, Niezamyler, Wonielsker, Lomuniczer, Pezewer, Lubstauer, Draylker, Noblimer, Tulanger, Jeloner und Lednicer See: Auf dem festen Lande, welches diese See umgiebt, soll vorhero der Gnesnische Dohm gestanden haben, und weil es schwer hielte dahin zu kommen, so meinet man, daß er auf

Die Gopler  
See.

auf denjenigen Platz, wo er jetzt liehet, verleget sey: wie solches Dlugossus angeführet hat. In Kujawien ist die Turzer, Lansker, Bielsker, Luboriner, Orlier, Berdower, Borimower, und Krewianter See: Im Dobrzynischen Striche die Gorzner, Mokower, und Skampsker-See, welche etwas kleiner sind als die vorigen. Statt der Seen hat man in Klein-Polen, Schlessien, Kuyland und Podolien grosse und durch angewandte Bemühungen eingerichtete Fisch-Teiche. Fischteiche. Doch finden sich auch, besonders im Striche von Lublin und Chelmo einige Seen. Von welchen besonders die Bialer oder Weiße See anzuführen ist, die also Spottweise genennet wird, denn die- Die Bialer-  
See  
Anigen, welche sich im April und May Monath in solchem Wasser waschen, werden gelb. Es sind darinnen recht fette Fische, die man Bressen nennet, im Polnischen heissen sie: Kleszcz. (\*) Im Belzischen Striche ist die Krinirzer-See, Die Krini-  
zer-See  
welche zwar nicht breit, aber sehr tief ist. Von dieser hat Dlugossus angemercket, daß zu gewissen Zeiten, im andern oder 3ten

(\*) Auch heisset der Fisch im Polnischen: Kleszcz.



zten Jahre, die Wellen mit Brausen sich erheben, da denn das Wasser fast bis auf den Grund sich verläuft, und in die Hölen eines nahe anliegenden Berges gehet. Als denn werden die Fische mit leichter Mühe in dem niedrigen Wasser gegriffen. Nach einigen Tagen fließt aber dasselbige wieder zu. In denen übrigen Seen, wie auch in denen größern Teichen und Flüssen, kan man bey Winters-Zeit fast bequemer als im Sommer fischen: denn das Eis wird an einigen Orten durchgehauen, und das Netz durch das größte Loch ins Wasser gelassen. Man bindet auch lange Seilen an Stangen an, und ziehet also das Netz durch Menschen und Pferde hin und her eine ziemliche Ecke; hernach treten die Fischer zusammen, und nehmen das Netz, das mit vielen Fischen angefüllet ist, heraus. In denen Seen und Teichen giebt es aber vielerley Arten von Fischen. Denn es sind allda Hechte, Bressen, Börse, Karaussen, Sanathe, Zerthen, (welche die Deutschen von Zart wegen ihrer leckern Bissen also geneket haben) Welse, Schleihen, Aale, Bläse, Karpen, die im Italiänischen von der Köniain, und im Lateinischen von Cypren den Nahmen führen, so wie Johann Dubravius Bischoff von Olomuk meinet. Doch sind diese in denen Seen nicht

Die Arten  
derer Fische

nicht so häufig, als in denen Teichen, darinnen sie ganz klein gleichfahm als in Fischhalter mit Fleiß gefezet werden. In einigen Seen giebt es auch Marenen, welche Polnisch Sielawy heissen. Dieser Fisch ist süß und schmackhaft, einem Heringe sehr ähnlich. Man findet auch die vorigen Fische fast alle in denen Flüssen, und ohne diesen noch Forellen, Barben, Gründlinge, Neunaugen, (so auch Lampreten heissen), Alsen, woran die Leber fürs beste gehalten wird, (im Polnischen heisset der Fisch Mientus :) ingleichen Alruppen, Kaulbörse, Rothfische, Uckley und Weißfische, welche man nicht füglich in allen Sprachen nennen kan. Doch wird es erlaubet seyn, selbige bey dem gewöhnlichen Nahmen zu lassen, und sie nur einziger maassen mit der Mund-Arth zu verbahren, indem Albertus Magnus und andere Verfasser, die von solchen Sachen geschrieben haben, auf gleiche Art verfahren sind. Wir haben auch solches schon vorhero bey denen Seen und Städten gethan. Der Fluß Nida hat besonders Krebse und Aale in sehr grosser Menge. Im Haff und in einigen andern Seen in Preussen giebt es auch Aale und Stint. Doch hat das Land nicht viele See-Fische. Die Nahmhaftesten sind darunter wohl die Heringe, welche insonderheit gesalzen

Die Fische  
in denen  
Flüssen.

salzen in ganz Polen stark gegessen werden, wie auch in Litthauen, Böhmen, Schlessen, Mähren und Ungarn. So grosse Menge hat man von diesen Fischen. Doch in Preussen fänget man deren sehr wenige. Denn die meisten und besten werden aus Juttland und Schonen über die Ost-See zu Schiffe gebracht. Pomucheln und Halb-Fische hat man gleichfalls. Vom Lachs und Stöbre weiß ich nicht wo ich sie hin, nemlich ob ich sie zu denen See- oder zu denen Strohm-Fischen rechnen soll: denn sie werden an beyden Orten gefangen. Auf der See schwimmen sie zu gewissen Zeiten gegen den Fluß herauf, und werden durch nichts als denn aufgehalten. Man fängt sie in denen Ströhmern in Fisch-Kasten. Je weiter sie von der See oder vom Haff weg sind, je angenehmer schmecken sie. Und überhaupt sind diejenige Fische, welche in Ströhmern so wohl als in Seen und in dem Meere sich aufhalten, schmackhafter, wann sie in Ströhmern, als wenn sie auf dem Meere oder in denen Seen gefangen werden. Wir können hier die besondere Eigenschaften einiger Wässer nicht mit Stillschweigen vorbegehen. In Scerpuliam ist ein Bach, der auf dem hohen Gebürge entspringet, davon die Tropfen

Lächse und  
Stöbre.

Die beson-  
dere Eigen-  
schaften

die Härte eines Steines an sich nehmen, von Wasser so daß selbige hernach gleichsam zu einer fern. Stützen dienen, durch welche die Röhren, worinnen das Wasser zu denen Mühlen geleitet wird, erhalten werden. Auch ist ein Brunnen oder See, worinnen ein vergiftetes Wasser ist, das einen tödlichen Dampf von sich giebt, von dessen Geschmack, ja auch von dessen Geruch ersticken Thiere und Vögel. An einigen Orten in Polen findet man auch Quellen von warmen Bädern, die nach Schwefel und Warne Allsaur riechen, wodurch die Krätze und Bäder. Geschwäre an Menschen und Vieh geheilet werden. Nunmehr wenden wir uns von denen Wässern, und von denen Dingen die in Wasser leben, zu denen Thieren, die auf der Erde sich befinden. Da hat nun dieses Land eine ziemliche Menge von Wildpreth, als Hasen, Rehe, Wildpreth. Eichörner: An einigen Orten aber giebt es auch Caninchen: Ingleichen findet man hin und wieder Hirsche, wilde Schweine, Bären und Wölffe. Besonders aber ist der Nepoloniker und Radomische Wald wegen derer Hirsch-Jagden berühmt. In dem Herzoglichen Preussen aber und im benachbahrten Masuren ist so wohl davon als auch von denen Wald-Geseln und Büffeln eine ziemliche

Büffel.

liche Menge, wie auch in Poddlien, allwo dieses Wild so wohl, als auch die wilden Pferde Heerde weise gehen. Der Büffel ist ein grosses und sehr schnelles wildes Thier, hat starcke und einwärts kurz gebogene schwarze Hörner, womit es ein Pferd samt dem Reuter geschwind fassen und in die Höhe werffen, auch mittel-mässig-dicke Bäume aus der Erden reissen kan. Seine Grösse ist daraus zu schliessen, daß 2. auch wohl 3. Menschen auf seinem Kopffe zwischen denen Hörnern Raum haben. Das Fell ist sehr rauch und zottig, und unterm Kinn hat er Wammen. Sein Fleisch halten grosse Herren und Fürsten, wann es eingesalzen, vor etwas niedliches. Das Horn giebt einen Klang von sich, daher es denn die Jäger gebrauchen. Im Polnischen auch bey denen neuern Griechen heisset er Zubr. Einen Wald-Esel nennen die Polen Los, welcher dem Elend gleich kommen soll. Von solchen haben Plinius und andere ältere bereits Meldung gethan. Es hat dieses Wild einen langen Rücken, und lange Ohren, ist etwas grösser als ein Pferd, dunkeler und blaulichter Farbe, und das Männlein hat Hörner. Der Huff von de-

Der Wald-  
Esel.  
Das Elend.

denen Hinter-Füssen, wo er zu Anfang des Herbsts ihm, wenn er noch lebet, abgenommen wird, ist vor die hinfallende Seuche dienlich. Auf denen gebürgigten Dertern, die gegen Ungarn zu grenzen, giebt es auch Rehe. Wilde Ochsen, die auch Au: Aur-Ochsen: Ochsen und im Polnischen Tur heissen: Tur-Ochsen, sind allein in denen Masurischen Wäldern bey Wyskiki zu finden, das Fleisch von diesem Thiere ist sehr gut von Geschmack: Zur Bekleidung sind dagegen die Panterthiere mit ihrem Felle sehr dienlich, wo selbige nur nicht mit grösserm Rechte Füchse genennet werden können: Die Polen nennen sie Rys. Am Bauche und an denen Füssen sind sie fleckigt, daher auch selbige Theile am meisten gelten. Die Marder, so auf Polnisch Kuny heissen, die Wölffe, Füchse, Bielskräffe, Fisch-Otter und Castore, welche letztere auch im Wasser leben, sind gleichfalls zu finden. Die Schwänze von denen Castoren werden vor etwas schmackhaftes gehalten, und wird solches Stück daher auch zu denen Fischen gerechnet, das übrige Fleisch davon ist nicht zu genüssen. Dieses Thier bauet sich an denen Ufern derer Flüsse und Seen eine hölzerne Wohnstadt, welche

durch unterschiedene Sammern, davon eine über der andern ist, abgetheslet wird. Solchen Platz verändert es, wann das Wasser anfängt zu wachsen, und bleibt in einer solchen Lage, daß sein Schwanz allein im Wasser schwimmt, wogegen der übrige Körper auf dem trocknen liegt. Es hat ein rauhes aber weiches Fell auf dem Rücken, wovon man sich Faden und Borten machet, daraus Kleider und Hüte zubereitet werden. Auch bedienet man sich derer Bären-Pfoten und Klauen, und die Felle brauchet man zu Wildschurz, welches Pelze seyn, die umgekehrt getragen werden. Diejenigen haben schon ihre Bedienten damit zu bekleiden angefangen, die ein grosses Ansehen in ihren Ausgaben sich machen wollen. Die Caninichen, Hasen und Eichhörner gebrauchet man zu Kleidern und zur Speise. In Podolien giebt es auch Thiere, die denen Caninichen und Eichhörnern an Größe gleich sind, welche sich in Hölen aufhalten, und ein fleckigtes Fell haben, das die Frauens-Lente zu ihrer Kleidung und zu ihren Mänteln gebrauchet. Man nennet dieselben insgemein Krzeziki. Lithauen hat besonders wegen seiner weitläuff-

läufftigen Wälder einen viel grössern Überfluß an allerhand Wildpreth. Die Auren-Jagd verdienet noch, daß wir <sup>Die Auren-</sup> sie allhier beschreiben. Diese werden auf <sup>Podolischen</sup> Feldern voneinander <sup>Jagd.</sup> abgesondert, und einzeln durch einige Schützen zu Pferde, die im Kreise nach der Ordnung gestellet sind, getödtet. Hiervon reutet einer nach dem andern auf dieses wilde Thier zu, wirft nach demselbigen ein Spieß, und schießet Spornstreichs davon. Selbiges wird durch den Stoß und durch die Wunde in eine Kaserey gebracht, und verfolgt denjenigen, der es verwundet hat; unterdessen wirft ein anderer aufs neue; welchen es auch wiederum verfolgt, und den ersten aus der Acht läßt, bis es endlich vor Müdigkeit, und vielen Wunden nicht weiter kommen kan, und niederfällt. Wenn man aber diese Thiere im Walde an einem Orte antrifft, werden sie durch einige Bäume, welche die Bauren, so da zu versamlet worden, vorher umgehauen, gleichsam als durch einen Zaun theils in ziemlicher Anzahl, theils einzeln, doch so daß sie nicht entfliehen können, verschlossen. Hiervon bauet man in der Geschwindigkeit dem Fürsten, denen Grossen, und dem Frauenzimmer eine Schaubühne oder einen erhabenen Sitz, wovon sie ganz sicher

zuschauen können, und ein jeder von denen Jägern wird mit seinem Spieß an einen Baum hingestellt. Hernach jagen die, welche zu Pferde sitzen, das Wild auf, indem sie die Hunde darauf hezen, da es denn aus dem Gehecke in die Mitte getrieben wird. Derjenige Jäger, dem das Thier am nächsten kömmt, wirfft seinen Wurff-Spieß hinterm Baum auf dasselbe, worauf solches auf den Baum, hinter welchem der Jäger sich verdeckt hält, mit denen Hörnern loßzehet, und weil selbiger dicker ist, als daß er ihn mit seinen beyden Hörnern fassen kan, so dringet er mit der Stirn und mit dem ganzen Leibe daerauf zu, wobey die Hörner jederzeit herfürtragen. Der Jäger drückt unterdessen das Eisen immer dem Thiere tieffer in den Leib hinein, und gehet von der Seiten weg, wann es sich ihm nähert, und um den Baum herum läuft: Die grossen Hunde thun auch das ihrige mit beißen, biß es endlich todt oder ermüdet danieder fällt. Wo etwa der Jäger fehl getroffen, oder seinen Spieß am unrichten Orte angebracht hat, oder auch von dem Thiere ergriffen und niedergerissen ist, so wirfft einer von denen nächsten dem Thiere ein Stück roth Tuch vor. Denn durch diese Farbe wird es am meisten wild gemacht.

Und

Und da gehet es von dem ersten ab, und auf diesen loß, der sich hinterm Baume verborgen hält, und das Thier mit dem Wurff-Spieße erlegt. Vor seine Zunge nimmt man sich in acht, daß man der nicht zu nahe komme, denn es strecket selbige weit heraus, und ziehet damit den Menschen an sich, wenn es auch nur einen Zipfel vom Rocke berühren kan, indem sie sehr scharf ist. Die Bären, wenn sie gleich Die Bärens Jagd. groß sind, werden doch auch lebendig gefangen; Man belegt sie nemlich mit Netzen, und denn lauffen einige Jäger zugleich zusammen, drücken den Kopf und die Füße von dem Thiere mit hölzernen Sabeln gegen die Erde, damit es gebunden werde. Wenn es gebunden ist, wird es in eine hölzerne Kiste verschlossen, daß es sich nicht zu sehr bewegen kan, und hernach weiter fortgeführt. Wenn man hernach Lust dazu hat, so läßt man den Bären aus, entweder, daß ihn andere sehen können, oder aber in der Stadt oder auf dem Felde eine Jaad damit anzustellen. Doch wird er so gebunden, daß der Strick, welcher aus der Kiste hervor raget, mit einmahl kan loßgemacht werden. Wir haben selbst einmahl gesehen, daß man zum Zeitvertreibe ein kleines Pferd, das ein Wallache war, mit einem recht grossen

D 3

Bä.

Bären zusammen ließ. Selbiges nahm einen ziemlichen Zulauff, und schlug den Bären, welcher mit einem langen Stricke an einen Stamm angebunden war, mit denen Hinterfüßen, und ließ hernach von ihm weg. Doch wir wollen weiter gehen, und dergleichen Vieh beschreiben, das denen Menschen zum Gebrauche dienlich ist. In Ochsen, und Pferden hat Polen einen Überfluß: Camele aber, Esel und Maul-Esel findet man daselbst nicht. Sie werden von andern Dertera zwar dahin gebracht, daaren aber allda nicht lange. Auch giebt es viel Schafe und Ziegen: Ingleichen eine ziemliche Menge von Vögeln. Außer denen Vögeln, die gemästet werden, als da sind die Haak-Hähne, Kalkunen, (die vor kurzen eingeführt wurden,) Gänse, Enten und Tauben, sind diese auch in ziemlichem Werthe, nemlich: Der Trappe, der wegen seines schwebren Körpers langsam ist, auch kaum von der Erden auffliegen kan, und deswegen im lateinischen Bistarda heißet, der Pfau, der Kranich, der Schwan, das Rebhuhn, die Wachtel, die Staare, und der Auerhahn, welcher im Polnischen Glu-

Gluzec von Gluchy, welches taub bedeutet, seinen Nahmen führet. An die Raub-Vögel, als: Adler, Falken, Sperlinge, Wanhern, Geyer, Sperber, Reyher wollen wir nicht gedencken, denn es giebt auch viel kleine Vögel, die zum essen tauglich sind. Unter diesen ist besonders derjenige, welcher fast um Lowicz herum allein mit dem Schnee sich einstellt, und auch wieder zugleich weggeheth, der sogenannte Schnee-Vogel, welcher nicht viel größer ist als ein Sperling. Die Krams-Vögel sind felsahmer, wie auch die Schnepfen. Diese letztern findet man in denen Wäldern, und sind etwas kleiner als die Hennen, man hat sie auch auf denen Rußischen und Podolischen Feldern. Hier giebt es gleichfalls Wachteln mit grünen Füßen, wovon man den Krampf bekommt, wann man sie speiset. Die größten und zartesten Vögel fliegen zu Anfang des Winters Schwarmweise fort, und kommen im Früh-Jahr wieder. Andere die kleiner sind, als die Schwalben und Mauer-Schwalben, verwickeln ihre Füße in die Flügel, und stürzen sich in die Seen, Sümpfe und Teiche; im Früh-

linge kommen sie wieder heraus, wickeln sich los, und fliegen davon. Wenn sie im Winter in denen Netzen durch die Fischer herausgezogen werden, geben sie kein Lebens-Zeichen von sich: So bald sie aber ans Feuer, oder in warme Stuben kommen, leben sie wieder auf, und fangen an zu fliegen: Allein es darf sie nur die Kälte, oder die Hitze des Feuers, oder auch der ungewöhnliche Dampf etwas angreifen, so sterben sie. Die andere Vögel, welche die Kälte besser ertragen können, halten sich in denen Wäldern, oder bey denen Häusern und Dörffern auf. Dieses mag also zur Beschreibung von Polen, was die Lage und die Fruchtbarkeit des Landes anbetrifft, genung seyn. Die Polen selbst haben nicht allein einerley Ursprung, sondern auch fast einerley Sprache mit denen Böhmen, Keuffen, Moscoviten, Croaten, Mähren, Schlesien, Caschuben, Bulgarn, Raißen, Serben, Illyriern, und überhaupt mit allen, die von denen Slaven oder Venedern herkommen, wie wir bereits an einem andern Orte gezeigt haben. Die Art zu reden ist aber so unterschieden, daß einige unter diesen Völkern sich mit genauer Noth und sehr schwer verstehen können. Doch gehet sie von allen andern

Spra-

Die Poln.  
Sprache.

Die Poln.  
Gesch. 3 B.

Sprachen gänglich ab; ausser daß einige Wörter, dadurch Werkzeuge, und andere Sachen, die man bey Handwerckern und im gemeinen Leben gebrauchet, von denen Benachbarten, und, wo ich nicht irre, von denen alten deutschen Einwohnern beygehalten sind. Es giebt auch noch heute so wohl einige deutsche Handleute als auch Handwercker, welche in denen Städten sich hin und wieder niedergelassen haben; Besonders aber sind fast ganze Flecken und Städte in der Gegend unterm Gebürge, und in dem benachbarten Neupoland und Scopusium, auch auf der äußersten Gränze von Groß-Polen mit solchen Leuten besetzt, die deutsch sprechen: welches davon herrühret, weil vormals, so wie nach Schlessien und Preussen, also auch hieher deutsche Colonien gebracht sind, und weil sich gemeine Leute, welche die Noth dazu getrieben, auch dann und wann eingestellt haben. Allerdings einige Adelige Geschlechter leiten ihren alten Ursprung von denen Deutschen her, welches man aus denen Wappen, und denen Namen schliessen kan. Doch sind diese nebst denen Städtischen und Landleuten durch die Länge der Zeit, durch die ziemliche Weile ihres Aufenthalts, auch durch getroffen.

Die deutsche Sprache wird gebrauchet.

Die Latei-  
nische  
Sprache  
wird ge-  
braucht.

Heyrathen fast zu Polen geworden. Die Polen lernen auch gerne die deutsche Sprache, weil sie mit denen Deutschen viel zu thun und zu handeln haben. Doch legen sie sich noch mehr auf die Lateinische Sprache, umb sich damit bey denen Kirchen-Gebräuchen, in Geistlichen Aemtern und in der Schreib-Art auszuheiffen, denn vormals ist die Sprache in gemeinen und bürgerlichen Schrifften und Brieffen, als auch in denen Reichs-Handlungen, Urkunden, Befehlen, Ausschreiben, und Schlüssen derer Fürsten, Richter und Obrigkeiten gebraucht worden. Auch heute zu tage bedienet man sich derselbigen, wiewohl nicht so sehr. Es kommt daher, weil unsere Land-Sprache an Wörtern nicht so reich ist als andere Sprachen; und man auch dieselbige nicht so leicht lesen, und schreiben lernen kan. Doch die Preussischen Inwohner, weil sie größt theils Deutsche, oder von denen Deutschen abstammen, haben die deutsche Sprache in ihren Gerichtlichen Abfertigungen, reden aber sonst meistentheils Polnisch und Deutsch. Die alten Preussen, wovon man noch sehr wenige findet, haben ihre besondere Sprache gehabt und behalten, welche von denen andern beyden gänzlich unterschieden ist.

In

In Keuschland, besonders im Südlichen, ist die Polnische Sprache bereits mehr im Gebrauch, als die Land-Sprache gekommen, nachdem dieses Volk zum Polnischen Reiche ist gerechnet worden; denn die Polen setzen sich gerne alldorten, weil das Erdreich sehr fruchtbar ist, und man da mit denen Tattarn zu kriegen hat. Auch giebt es in Keuschland und Podolien Armenianische Kaufleute. Doch sind die Juden weit häufiger, welche in den übrigen Gegenden von Polen, (Preussen nicht gerechnet) hin und wieder Städte und Dörffer bewohnen. Beyde reden ihre Sprachen, doch brauchen sie auch die Polnische und Keuschische. Die Juden aber bedienen sich der Deutschen. Auch Italianische Kaufleute und Handwerker haben bey unsern Zeiten in denen fürnehmsten Städten sich eingefunden, und ist diese Sprache bey denen Polen, die auf Geschicklichkeit halten, im Gebrauch. Denn sie reisen gern in Welschland. Die Polen wohnen von Alters her besonders in Dörffern, und Flecken, auch in Städten: wobey insgemein Schloffer und Festungen anzutreffen sind, worauf die Herren und Starosten sich aufhalten. Viele befestigte und bebauete Städte haben sie nicht.

Armenianer.  
Juden.

Die Art zu wohnen.

Die Städte.



Krakau.

nicht. In Klein-Polen ist Krakau die Haupt-Stadt, welche den Sitz des Königs und des Königreichs abgiebt. Dieselbe hat so wohl wegen der Schönheit und Festigkeit derer gemeinen und öffentlichen Gebäude, als auch wegen des Ueberflusses an allen Dingen, die zum gemeinen Leben und dessen Unterhalt notwendig sind, und wegen des Vorraths von ausländischen Waaren, wegen der grossen Handlung, wegen der vielen Bequemlichkeiten die man alldorten findet, wegen der Menge, Höflichkeit und Artigkeit derer Menschen vor andern leichte den Vorzug, und kan mit denen berühmtesten Städten von Deutschland und Welschland wohl zusammen gesetzt werden. An deutschen Kaufleuten hat sie von Alters her einen Ueberfluß. Auch an Italiänischen hat sie keinen Mangel. Zu ihrer Bequemlichkeit dienet auch der Weichsel-Fluß, woraus man aus dem benachbarten Schlessen Fische, Holz, Bau-Geräthschaft, und andere Sachen zuführet. Einige Sachen führet man auch nach Preussen und anderswo hinaus, wogegen denn fremde Waaren herein gebracht werden. Es sind auch allda weitläufftige und wohlbesetzte Vorstädte, welche theils mit köstlichen Baum- und Obst-Gärten, theils

mit Fischteichen, und mit Vorwercken angebauet sind, und eine gereinigte Luft haben. Es hängen daran 2. Städte, als von der Seiten gegen Süden Kazimierz, Kazimierz welche durch eine hölzerne Brücke, worunter die Weichsel fließet, mit selbiger verbunden wird. Doch ist zwischen der Stadt und der Brücken auf dem festen Lande ein kleines Dorff, das Stradomo Stradome. heisset. Dieses machet die Weichsel, welche an dreyen Orten da herum lauft, weil die Kudawa ihr begegnet, und in selbige sich ergießet, zu einer Insel. Von Norden her aber stößet das Städtchen Kleparz an die Obst-Gärten von der Stadt, welches aber keine Mauern hat, so wie umb Kazimierz und Krakau sind: auch ist ein weitläufftiges Schloß an der Südlichen Seiten auf einem Hügel oder Felsen, welches über die Weichsel und Stradomo hervor ragt, an Mauern und Thürmen befestiget ist, und kostbare Gebäude, als einen königlichen Ballast, eine Dom-Kirche, worinnen der Bischofliche Sitz ist, überdem 2. andere Kirchen, und andere gemeine wohl gebauete Häuser hat. Die königliche Burg hat der König SIGMUND der ältere zu einer Zeit, die wir noch gedencken können, auf die Art

Art eingerichtet, daß sie die Gestalt, Größe und Ansehen hat, worinnen man sie jezo erblicket. Auch ist bey der Stadt eine hohe Schule, die in allen Wissenschaften, und in der Unterweisung sehr großen Ruhm sich erworben hat. Doch war sie vormals so wohl an Lehrenden als auch Lernenden zahlreicher, und wegen des Vortrages berühmter, da die fürnehmsten Männer dieser blühenden Zierde des Vaterlandes mehreren Zuschub und Getwogenheit gönneten, imgleichen wie die Lehre von Luthero in denen benachbarten Ländern noch unbekannt war, indem selbige entweder von denen Türcken gedrückt, oder fast unterdrückt waren. Die Stadt liegt nicht weit von denen Schlesiſchen, Ungariſchen und Keußiſchen Gränzen im 48. Grad der Länge und im 50. Grad der Breite. Nechst dieser sind in Klein-Polen und in dem Krakäuiſchen Bezirck auch einige artige Städte, als Lublin, welches 36. Meilen gegen Nord-Osten zu fast im 45. Gr. der Länge, und noch weiter als im 51. Gr. der Breite lieget. Es ist zwar nicht weitläufftig, aber sehr gut ausgebauet, und ist deswegen berühmt, weil die ausländische so wohl Chriſtliche als auch heydniſche Völker dahin ihre Hand-

Hochschule  
in Krakau.

Lublin.

Handlung treiben. Hernach ist Sendomir, Sandecz, Tarnowka, Biecz oder Becz, Vilzlicz, und Ilkusz nebst Oswiecim in Schlessen. In Groß-Polen ist die Stadt Posen, welche mit Krakau um den Vorrang streitet: Sie liegt von ihr 50. Meilen, im 39. Gr. der Länge, und im 52. Grad 30. Min. der Breite. Auch diese ist durch die Handlung und Kaufmannschaft, so die Deutschen allda getrieben haben, empor gekommen. Sie hat gleichfalls eine hohe Schule, die zu unserer Zeit der Bischoff Johann Lubranski durch seine Bemühung und auf eigene Unkosten gestiftet hat, welche aber seine Nachfolger nicht weiter befördert haben. Doch wird sie jezo durch die Besorgung und durch den Zuschub des Bischoffs Adam Konarski wieder errichtet. Auch ist daselbst ein Schloß, eine Dohm-Kirche, nebst einem Bischöflichen Sitz, und die Städte Szrodka und Warlitzewo gehören dazu, von welchen die Warta, welche mitten durch fließt, sie scheidet. Hernach sind folgende Städte: Kalisch, Gnelen, die das Alterthum, der Erz-Bischöfliche Sitz, und der Dohm berühmt macht, Wichowa, welche Fraustadt bey denen Deutschen heißet,

Ko-

Lemberg.

Kosteno und Slupko, so dem Bischöffe eigen sind. In Rußland liegt die Stadt Lemberg fast im 46. Gr. der Länge und im 49. der Breite, 50. Meilen von Krakau. Die Stadt ist ziemlich befestiget, hat 2. Schlösser neben sich, treibt eine gute Handlung, und ihre Bürger sind sehr höflich auch artig; Der zweyte Erzbischoff, imgleichen ein Armenianischer und Ruzischer Bischoff haben allhier ihren Sitz. Auch sind daselbst die Städte: Przemysl und Krosno; worunter Przemysl ein festes Schloß, und 2. Bischöffe, einen lateinischen oder Catholischen, und einen Ruzischen hat. Zu Chelmino gehören gleichfalls 2. Bischöffe; weil aber die Stadt oder der offene Flecken schlecht bewohnt, und denen Anlänffen derer Tataren ausgesetzt ist, so ist der Sitz des Catholischen Bischoffs nach Krasnostawo verlegt. In Podolien liegt die Stadt Kamieniec, (wobey ein Schloß ist, welches die Natur so wohl als auch die Kunst starck befestiget hat,) 30. starcke Meilen von Lemberg gegen Osten zu fast im 49. Grad der Länge, und im 48. Grad 30. Min. der Breite. Auch diese hat ihren Bischoff. Ferner liegt Warschau in Masuren im 43. Grad der Länge, und im

Kamieniec

Warschau.

im 52. Gr. 20. Min. der Breite, fast gleich weit, nemlich 40. Meilen von Krakau und Posen ab. Hernach kommt Plocko, welches durch den Dohm, und weil es einen Bischoff hat, berühmt ist; Selbiger Bischoff besitzt auch die Stadt Pultowsk nebst dem Schlosse; imgleichen ist allda die Stadt Lomza. In Kujavien ist Brzelt, und Wladislaw, welches ein schönlicher Sitz, und eine Stadt so dem Bischoff zugehörig, wobey ein Schloß, welches neulich durch den Bischoff Stanislaum Karnkowski in einen prächtigen, und bequhern Stand ist gesetzt worden. In Preussen liegt Danzig, so fast 80. Meilen von Krakau, und 40. von Posen, auch 1. Meile von der See im 41. Gr. 30. Min. der Länge, und im 54. Gr. 20. Min. der Breite entfernet ist. Sie bestehet aus 3. Städten, hat einen schönen Hafen, gute Schiffarth, und treffliche Speicher, besitzt einen Ueberfluß von vielen Waaren, so theils über See aus denen Westlichen und Nordlichen Theilen zugeföhret, theils zu Lande aus allen Theilen der Welt, theils auf denen Flüssen, besonders bey der Bequemlichkeit des Weichsel-Flusses, der allda vorbey fließet, hingebracht werden; Sie ist

Plocko

Wladislaw.

Danzig.

E

wohl

Thorn,

wohl befestiget, und durch den Fleiß und durch die Nähe derer Bürger und Einwohner gut angebauet. Der Stadt Danzig kömmt jezo in dem Ansehen Thorn am nächsten, welches 24. Meilen weiter ins Land hinein gegen Polen und Cracau zu von selbiger entfernert ist, und an der Weichsel im 41. Gr. der Länge, und im 32. Gr. der Breite liegt, auch in 2. Städte abgetheilet ist. Vormahls war sie so wohl in der Handlung als auch in andern Sachen berühmter. Allein wie Danzig empohr kam, so hat ihr Wachsthum der Stadt einen grossen Schaden zugefüget, und verursachet, daß sie nicht mehr so volkreich ist. Sie hatte vorhero der Stadt Culm ein gleiches Schicksal zubereitet, welche vor Alters in einem solchen Ansehen war, daß ganz Preussen, auch bey nahe Masuren daselbst ihre Gesetze fand: Dahero auch noch das Culmische Recht seinen Nahmen hat. Vor kurzen sind daselbst auch die Wissenschaften im Ansehen gewesen. Nunmehr ist sie bey ihrer Grösse schlecht mit Einwohnern besetzt: Und da sie vormals unterm Könige gestanden, so hat jezo der Bischof darüber zu gebiethen, welcher von dieser Stadt der Culmische heisset. Doch ist sein

Culm

Das Culmische Recht.

sein Sitz in Culmsee, welche Stadt eine Meile davon liegt. Elbing, so auch eine Stadt in Preussen, hat doppelte Städte, ist wohl befestiget und volkreich: Doch ist ihrer Aufnahme von der einen Seiten Danzig, und von der andern Königsberg hinderlich, indem beyde Städte in der Nachbarschaft liegen, und bessere Häfen, auch mehrere Bequemlichkeit haben. Es ist aber Königsberg die Haupt-Stadt vom Herzoglichen Preussen, bestehet in 3. Städten, hat ein prächtiges Schloß, und ist darinnen auch ein Dohm und ein Sitz des Samländischen Bischoffes, welches wir uns noch erinnern können, gewesen; Zu Lande liegt die Stadt 18. Meilen, übers Haff aber etwas näher von Danzig ab im 43. Gr. der Länge, und im 54. Gr. 50. Min. der Breite. Der Pregel fließt zwischen die Städte durch, und vergießt sich eine Meile ohngefehr davon ins Haff. Auch an kleineren Städten, welche so wohl zierlich als auch feste sind, hat Preussen keinen Mangel. In dem Königlichen Preussen ist Marienburg die fürnehmste Stadt, so wohl, weil sie mit Mauern und Thürmen befestiget, als auch weil daselbst ein weitläufftiges und sehr festes Schloß ist: Sie liegt

Königsberg

Marienburg

liegt an der Mogat einem Arm von der Weichsel 6. Meilen von Danzig. Weil das Land im nah anliegenden Werder, dessen wir bereits Erwähnung gethan haben, sehr fruchtbar, und mit vielen Dörfern besetzt, so ist die Stadt gut angebauet, bewohnet und volkreich. Sel-

**Das große Werder.** biges Werder ist auf einem sumpfigen Boden, davon die Weichsel zurück getreten war, durch große Mühe und mit vielen Dämmen zurecht gebracht worden, und wird die Überschwemmung mit besonderm Fleiß nicht ohne Lebens-Gefahr durch die Leute verhindert. Es heißet

**Das kleine** das große Werder. Das kleinere wird dasjenige flache Land genennet, welches bey Danzig zwischen dem andern Arm der Weichsel, und zwischen denen angrenzenden Bergen bis an die See zu liegt; selbiges ist gleichfalls sumpfig gewesen: Manmehr aber machen es die gezogene Gräben zu schönen Wiesen.

Der Stadt Marienburg giebt Allesberg oder Heilsberg sehr wenig nach, allwo der Bischoff von Ermland sich aufhält.

**Frauenburg.** Denn sein Sitz ist über Frauenburg, gleichwie wir oben angeführet haben.

**Braunsberg.** Zu Anfang aber war er nach Braunsberg verlegt; welches gleichfalls in 2. Städte

Städte abgetheilet, wohl befestigt, volkreich und gut versorget ist, so daß es unter denen fürnehmsten Städten von Preussen kan gerechnet werden. Der Cardinal und Ermländische Bischoff Stanislaus Hosius hat diese Stadt vor kurzem nebst dem Dohm-Capitul in besondere Aufnahme durch die eingeführte Wissenschaften gebracht, worinnen wir ihm gleichfalls hülfreiche Hand geleistet haben; imgleichen befestigt auch dieses allda die Catholische Religion, daß ein Jesuiter-Collegium daselbst aufgerichtet ist. Diesen Städten kommen folgende fast gleich: Guttstadt, Allenstein, Rassel, Wormdit, Mehlsack, Bartenberg, Seeburg, so in demselbigen Ermländischen Bezircke liegen; In Pomerellen Tuchel, Conig, Stargard oder Althaus, Neuburg, Mewa, Dirschau. In dem andern Preussen: Neumarkt, Brodnica, (Strasburg) Stubin, Graudenz, Lübau, Resen, und hiezwischen liegt Marienwerder, oder Quidzin, so nur neulich der Sitz des Pomesanischen Bischoffs war, und zum Herzoglichen Preussen 1709 gehöret. Zu jenes seinem Sprengel rechnet man auch

Der Cardinal  
Stanisl.  
Hosius.

Städte in  
Preussen

Der Sitz  
des Pome-  
sanischen  
Bischoffs.

daß große Werber, und die Landschaft um Stuhm. Nunmehr ist aber da kein Bischoff. Diese Städte nun sind selbst mit Mauern umgeben, und haben auch meistens feste und wohl ausgebaute, aber sehr alte Schlösser. In dem übrigen Theil von Polen giebt es auch viel Städte, oder vielmehr Flecken, davon die meisten keine Mauern, und nur von Holz gebauete Häuser, auffer denen Kirchen und beyliegenden Festungen oder Schlössern aufzuweisen haben. Auch giebt es Schlösser, die an hohen Bergen und Felsen erbauet sind, dabey man keine Städte findet, als: Melszyn, Tenczyn, Landskron, Ogradenek, Lipowiec, Olszyn, Pilcza, Szorstyn, Soben, Ociech, Wisnica. Ferner findet man allda Klöster, die theils befestiget, theils zu der Bequemlichkeit derer Einwohner gebauet, imgleichen mit Markflecken und Dörffern, die nicht weit von einander liegen, umgeben sind, als: zu Tynec, Mohylow, Miechowo, Andrzejowo, Brest, Stanantko, Kopriwniko oder Pokrzywno, Lyssek, Czestochowo, Witowo, Sulkowo, Landen, Lubin, Czerwenk, Paradys, Mogilno, Tremesna, Seczechowo, Wangrowka, und Sarnowko; auch zu Peplin, Oliva,

*Polnische Schlösser*

*Klöster.*

Zu-

Zukau in Preussen. Die meisten Dörffer liegen nahe an denen Seen, Bächen und Flüssen, da denn die Häuser derer Landleute etwas von einander auf zweyen Seiten gebauet sind. Die Hütten sind von Holz, oder Leimstock gemacht, ganz niedrig, meistens mit Stroh, und sehr selten mit Schindeln bedeckt, ausgenommen die Höffe und Wohnungen von denen Herren, welche größer und zierlicher sind. Doch wohnen die deutsche Bauern in denen Preussischen Dörffern ordentlicher: Die Städtchen aber haben steinerne Häuser, welche mit guten Balken versehen, und zu aller Bequemlichkeit eingerichtet, nichts destoweniger meistens mit Stroh, und nicht viel mit hölzernen Schindeln gedecket sind. Die Städte sind weit besser: nur daß sie engere Häuser haben. Die übrigen fürnehmste Städte in Polen haben weitläufftigere auch zierliche Häuser aufzuweisen. Denn da die deutschen Kaufleute mit Kalk und Steinen prächtiger angefangen haben zu bauen, so fallen die Polen sehr auch darauf, und suchen denenselben darinnen noch vorzuthun. Sie sind nicht allein bemühet, wie sie in denen Städten zierlich wohnen können, sondern suchen solches auch bereits in denen Flecken durch

*Dörffer*

*Wie die Städte beschaffen.*

E 4

durch den Fleiß und durch die Bemühung derer weissen Handwerker zu bewerkstelligen. In ganz Polen bedienet man sich die meiste Zeit durch derer Stuben, aber nicht in Caschuben, auch nicht in einem gewissen Striche von Preussen; allwo die Bauren zu Winters-Zeit in der Mitte der Wohnung ein Feuer an machen, und dabey nebst Pferden, Ochsen und andern Vieh, imgleichen mit denen zahmen geflügelten Thieren, im Schlamm, Stancck und Dampf (ob man gleich daselbst auch sehr weite Rauchfänge hat) ihre Lebens-Zeit zubringen: so wie solches gleichfalls in Samoyten, und in einigen andern Ländern, welche nach Norden zu liegen, im Gebrauch ist. Doch sind auch hier die Stuben, besonders bey denen Bauren, ziemlich veräuchert, (indem die Hitze von denen Backöfen, worinnen die Speisen und das Brod zubereitet werden, darinnen bleibet, und die Stuben meistentheils keine Rauchfänge haben) auch wegen derer Gänse, Enten, Hennen mit denen Kücheln, und wegen derer Lämmer, Kälber, Ferkel, die bey der Winters-Zeit und bey der Kälte daselbst gelitten werden, sehr unrein. Die Polen bedienen sich auch insgemein so wohl im Sommer als im Winter derer geheissten Bäder, um ihre

Die Stuben.  
Die Bäder.

Leit-

Leiber darinnen vom Schweiß und von der Unsauberkeit zu reinigen. In selbigen waschen sich die Männer und Frauen besonders. Die Kleidung ist nicht einerley, oder auf gewisse Art eingerichtet, auch hat jedweder Stand, Alter und Geschlecht unter ihnen keine vorgeschriebene Richtschnur. Die meisten tragen fremde Kleider. Die Frauens-Leute haben theils unterschiedene Tracht, theils ahmen sie denen Manns-Personen in denen Oberkleidern nach. Doch ist dieses eine Neugierkeit. Sie bedecken ihren Kopf auch mit Föhren, und mit röhlichen Kappen, oder Kapern. Die Mädchens gehen von Alters her mit blossen Köpfen, welche mit Kränzen von Golde, Edelgesteinen, Seide, Blumen oder Kräutern geschmückt sind, unter die Leute. Jezo aber gehen dieselbe so wohl als auch die Frauens mit seidenen verbrähmten Mützen, beynah wie die Manns-Leute. Das Volk, welches vormahls meistentheils aufm Pöbel, und Bauers- oder Land-Leuten bestand, nehrte sich mit Speck, Milch-Speise, Fischen und Garten-Gewächse. Nunmehr essen auch viele das Schöpfen-Kalb- und Kind-Fleisch. Und wird allerdings auf denen Dörffern der Markt hievon bey denen Kirchen und nahe daran in de-

Die Klei-  
dung.  
Die Art zu  
leben.

E 5

nen

nen Feiertagen gehalten. Die Stadt-  
Leute und der Adel leben schon herrlicher.  
Heut zu Tage halten sie auf gute Bissen,  
und sind ihre Tische mit Flügelwerck,  
Wildpreth, Vögeln und niedlichen Fischen  
angefüllet. Wobey sie das Gewürze,  
den Zucker und andere Specereyen nicht  
spahren. An vortreflichen Garten-Ge-  
wächsen lassen sie es auch nicht fehlen.  
Ingleichen zum Nachtsich hat man un-  
terschiedenes, was so wohl im Lande ge-  
wachsen, als auch aus der Fremde ge-  
bracht ist. Das weisse Brod und der  
Wein ist bey denen, die wohl zu leben  
wissen, nur vor kurzen aufgekomen.  
Doch jezo gebrauchen schon die gemeine  
Leute beydes auf ihren Gastmahlen, be-  
sonders bedienen sich die aus Klein-Polen  
des Weines, weil sie an Ungarn und  
Mähren sehr nah sind. Roggen-Brod  
und Bier siehet man übrigens in ganz  
Sicr. Polen überhaupt. Das Bier aber wird  
in Preussen von Malz, in Polen hingegen  
meistentheils von Weizen, der ganz klein  
geschrotet wird, und von Hopfen gebraut  
et. Dann und wann vermischt man den  
Weizen mit Roggen, Hauffel, oder Ha-  
ber. Auch trinckt man den Honig, wann  
er mit Hopfen und Wasser abgekocht ist;  
besonders bey denen Russen u. Podoliern,  
allwo

Meth.

allwo man einen grossen Vorrath von Bienē  
und dem schönsten Honig hat, welcher vom  
wilben Polen und andern wohlriechenden  
Kräutern auch Blumen zusammengetro-  
gen wird. Ingleichen in Preussen und  
Masuren ist kein Mangel an Honig, da  
er denn auch gekocht wird. Man nennet  
dieses Geträncke insgemein Meth. In  
Warschau wird derselbe meistentheils mit  
dem Kirichen- und Himbeeren-Safft, oder  
mit Gewürze angemacht, und nach der  
Arth seiner Zurichtung entweder Kier-  
strang, Malynik oder Troynik benen-  
net. Die Menschen sind meistentheils  
weisser Farbe, haben gelbe, oder viel-  
mehr weißliche Haare, eine mittelmä-  
ssige Leibes-Grösse, die auch wohl schon  
mehr als mittelmässig heissen kan; ihre  
Leiber sind stark, auffser bey denen Frau-  
ens, besonders aber bey dem Adlichen  
und Bürgerlichen unverheyratheten Frau-  
enzimmer, als welches sich bekräftiget  
schlanck zu seyn, wie solches schon vor al-  
ten Zeiten vom Weiblichen Geschlechte  
angemercket ist. Sonsten bekümmern sie  
sich nicht viel um eine schöne Gestalt, o-  
der um eine zarte Haut. Denn sie halten  
das vor unanständig, wann man das Ge-  
sichte schmückt, und die Haare färbet.  
Hin-

Beschaffen-  
heit derer  
Cörper.

Terentius.



Gemüther  
und Sitten  
derer Polen

Die Gast-  
freyheit u.  
Höflichkeit.

Die Erzie-  
hung.

Hingegen haben so wohl Manns- als Frauens-Persohnen von Natur eine gute Gestalt, und eine gesunde rothe Farbe.

Die Polen sind von Gemüth offenhertzig und aufrichtig, und sind eher der Gefahr des Betrugs unterworfen, als daß sie andere betrügen solten: Sie lassen sich nicht leichte zum Zorn reizen, aber langsam verfühnen: Sie sind nicht hartnäckig und Eigensinnig: Lassen sich auch geschwinde bereden, wenn man nur höflich und freundlich mit ihnen umgeheth. Besonders aber werden sie durch Beispiele gereizet, und sind ihren Fürsten und Obrigkeiten ziemlich gehorsam. Man

findet bey ihnen Artigkeit, Höflichkeit, Freundlichkeit und Gastfreyheit, indem sie nicht allein Fremde und Unbekandte gern aufnehmen, sondern auch dieselben zu sich bitten, und ihnen mit aller Güte begegnen. Sie machen mit allen Gesellschaft und Vertraulichkeit, gewöhnen sich auch bald die Sitten dererjenigen an, mit welchen sie umgehen, besonders wann solbige Fremde sind, ahmen ihnen auch nach. Die Jugend wird etwas zu frey und ohne besondere Aufsicht erzogen, doch ersetzt in ihnen das gute Naturel, was dabey fehlet. Die Armen und Reichen, Ue-

Adelichen und Gemeinen, besonders die Städtischen sind gewohnt ihre Söhne in Schulen zu denen Lehrmeistern zu schicken, und ihnen in ihrer zarten Jugend die Lateinische Sprache beybringen zu lassen. Einige halten zu Hause ihre Hoffmeister vor die Kinder. Dahero wird man auch mitten unter denen Lateinern nicht so viel von gemeinen Leuten finden, mit welchen man Lateinisch sprechen kan, als unter denen Polen. Die Adelige Fräuleins und andere Jungfern, lernen auch entweder zu Hause oder in denen Klöstern Polnisch und Lateinisch lesen und schreiben: Die erwachsene besorgen die Haushaltung, besonders aber die Küche und Viehzucht, lassen Wolle und Flachs spinnen, Leinwand machen, und bestreiffen sich auch aufs Sicken. Die Mannsleute gehen dem Ackerbau oder einem Handwercke nach, treiben die Kaufmanschaft, und bekleiden entweder Obrigkeitliche, andere erhabene, oder auch geistliche Stellen, oder suchen dieselbe wenigstens zu erhalten. Viele leben zu Hause mit ihren Eltern, gehen ihnen zur Seite, und geben hernach, wenn selbige gestorben, selbst Haus-Väter ab. Die meisten besuchen gerne fremde Länder, in wobey sie darnach wenig fragen, wenn ihre Wirthschaft sich verschlimmert, wogegen sie

ſie ſich die Armuth nebst denen andern Beschwerlichkeiten, welchen Reisende unterworfen sind, gerne gefallen lassen. Denn sie bewundern dasjenige mehr, was sie draussen finden, als was sie im Lande schon haben. Dahero sie auch die Sprachen von denenjenigen Völkern zu welchen sie reisen, bald und mit grossen Eribe erlernen. Sie sind auch bemühet aus der Fremde eine Veränderung in der Lebens-Arth und in der Kleidertracht mitzubringen, und suchen sich dadurch ein Ansehen zu machen. Und ist die Liebe zur Veränderung schon bis auf die Neigungen in Glaubens-Sachen ausgedehnet worden.

Die V<sup>er</sup>schäftigung<sup>en</sup>. Sie haben gute Köpfe, die balde was begreifen, und zu allem angestrenget werden können. Doch legen sie sich mehr darauf, die fremde Erfindungen sich bekannt zu machen, als daß sie selbst was neues hervorbringen, und in einigen Stücken einen besondern Vorzug suchen solten. Dieses rühret daher, weil sie sich nicht gerne auf eine Sache und Wissenschaft allein legen, sondern alles wissen wollen; oder aus Nachlässigkeit, aus Liebe zur Bequemlichkeit, und weil sie die Arbeit sehr verabscheuen, welches sich in denen meisten Stücken bey diesem Volcke besonders zeigt, imgleichen weß die Leute,

deutlich

denen die Wissenschaften, wobey man theils mit dem Kopf, theils mit denen Händen beschäftigt ist, am meisten angelegen seyn solten, mit ihrer wenigen Einsicht zufrieden sind, und sich nicht viel um die Fürtrefflichkeit derer Künstler und der Arbeit bekümmern; oder auch weil die begüterte sich dem Müßigang und dem Wohl-Leben ergeben, und denen Armeru die Mühe überlassen, sich im Verstande und in denen Künsten empor zu schwingen. Da ist denn dieses eine nothwendige Folge, (weil es schwer zugehet, wie ein gewisser Weltweiser spricht, daß ein Armer Aristoteles, daß dieselben auf Lebens-Mittel gedencen müssen, und in solche Dinge verwickelt werden, die mit ihrer Wissenschaft und Beschäftigung gar nicht verknüpft sind. Und wenn sie denn genug vor sich gebracht haben, und denen anderen fast gleich kommen, so haben sie mit der Sorge vor ihr Hauswesen, mit der Abwartung des gerichtlichen Verfahrens, oder auch mit denen Anforderungen derer Höheren zu thun, wozu sie theils durch den Ehrgeiz, theils durch diesen Bewegungs-Grund gebracht worden, weil sie sich und die ihrigen durch eine gewisse Stütze vor denen Anfällen und Beschimpfungen derer Fremdben vertheidigen

digen wollen. Unbey weiß ich nicht, wie es zugehen mag, daß besonders heut zu tage weder die Gemüths- und Seelen-Gaben, wenn sie der Mensch allein besitzt, noch auch die Gesetze und die gemeinschaftliche Rechte zu länglich sind, ihm den Unterhalt und genugsame Bequemlichkeit zu verschaffen, oder auch darinnen ihn zu erhalten. Doch scheinen die Polen nicht so geschickt zu seyn zur Hand-Arbeit, als vielmehr zu Wissenschaften, die das Nachsinnen erfordern. Wo sie darinnen keine Fertigkeit erlangen, so rühret dasselbe vielmehr daher, daß sie selbige verachten, als daß sie solche nicht begreifen solten. Vormahls haben sie meistentheils sich derer ausländischen Handwerkerseute bedienet, und gebrauchen auch jeko deren noch sehr viele. Diejenigen, welche sich aus ihren niedrigen und schlechten Zustände in die höhe schwingen wolten, oder welche aus eigenen und derer Eltern ihrem Triebe dem Geisl. Stande gewidmet sind, bringen es vor andern in denen freyen Künsten und Wissenschaften ziemlich hoch. Doch haben sich die Polen bis zu unseren Zeiten mehrentheils auf nachdenckliche Wissenschaften geleant.

Neigung zu  
Wissen-  
schaften.

In

In denen vorigen Zeiten hat es uns auch nicht gefehlet an fürtrefflichen Mathematicis, Sterndeutern, Rednern und Weltweisen, auch Gottesgelahrten, besonders an denen Schulweisen, oder Scholastikern, welche man vor 170. Jahren, als die hohe Schule zu Krakau aufgerichtet wurde, von Paris und Prag berieff, die denn alle bey dem gemeinen Mann, bey denen Fürnehmen, ja selbst bey denen Königen in großem Ansehen waren. Auf die lateinische und gelehrte Sprachen hat man sich lange nicht gelegt: Doch ist dieses nicht allein bey uns, sondern auch bey andern geschehen, und war mit diesem Schicksahl eine gewisse Zeit verknüpset. Dahero auch unsere Lande sich darinnen nicht fest setzen konten, als sie mit dem Christlichen Glauben zu denen ersten Anfangs-Gründen geleitet, und von dem wüsten Leben abgeföhret wurden. Diesemnach setzten diejenigen, welche damals Gelehrte hießen, auch würcklich waren, fast gar nichts auf, oder wolten nichts ausgeben, was sie für sich und für ihre Lehrlinge abgefasset hatten. Die Ausgaben waren auch nicht so leicht, weil Polen keine Buchdruckereyen besaß. Folglicly verlosch das Andencken derer Gelehrten Männer mit ihnen zugleich.

Die Kra-  
kauische ho-  
he Schule.

F

Die Gelehrsamkeit. gleich. Nunmehr, da man bemercket hat, daß die Känntniß von Sprachen, die Beredsamkeit und die Deutlichkeit in Begriffen sehr beliebt ist, so haben auch die Polen sich darauf mit grossem Fleisse gelegt, doch bedienen sie sich ihrer Fertigkeit mehr in bürgerlichen und gerichtlichen Sachen, als daß sie nur blossen Ruhm damit zu erlangen bemühet seyn solten. Unterdessen hat es bey uns Leute gegeben, und es giebt auch noch heut zu tage welche, die in der lateinischen Sprache, in der Rede-Kunst, ja in allerley Wissenschaften es sehr hoch und weit gebracht haben. Indem diese auf die Bequemlichkeiten des Lebens sehr wenig, desto mehr aber auf die gründliche Wissenschaften, auf ihren Ruhm, und auf das gemeine Beste ihr Augenmerk gerichtet haben, so sind selbige so weit gekommen, daß sie, obgleich die Einheimischen sie nicht so hoch schätzen, doch von denen Fremden, welche ein vernünftiges Urtheil fällen, bewundert werden. Unterdessen wird es nicht nöthig seyn, daß wir dieselben allhier benennen. Auch der Arzeney-Kunst beflüssigen sie sich jezo, weil dieselbige nunmehr, da die Kranckheiten wegen der zärtlichen und wollüstigen Lebens-Art mehr überhand genommen haben, höher gehalten wird.

In

In andern Sachen geben sie sich weniger Mühe, weil selbige einen geringeren Vortheil, und schlechtere Ehre im gemeinen Leben nach ihrer Meinung zuwege bringen. Denn es ist dieses nicht etwas neues, daß die meisten Menschen das Zeitliche zu ihrem Endzweck in der Arbeit und im Studiren gemacht haben, und daß sie jenem Vater ähnlich seyn, von welchem ein ge-  
wisser Poëte spricht:

Ovidius.

Der Vater sagte oft zu mir: Was quälst du dich  
mit Dingen,  
Die dir bey aller Müh und Fleiß geringen Vor-  
theil bringen?

Man hat auch vor weniger Zeit sich be-  
flüssigt auf die Wirthschaft zu legen angefan-  
gen, und mag dieses ohngefehr seinen An-  
fang genommen haben, wie die innerliche  
Ruhe die Wollust und den Pracht hervor-  
brachte. Doch ist man mehr bemühet das-  
jenige, was man besitzt, bezubehalten,  
und einzurichten, als was neues sich an-  
zuschaffen. Unsere Vorfahren haben sich  
zwar nicht auf grosse Reichthümer be-  
flüssigt, indem sie zufrieden waren, wenn sie  
nur so viel hatten, daß sie ohne grosse  
Mühe und Arbeit mit denen Ihrigen sich  
wo nicht überflüssig, doch wenigstens auch  
nicht schlecht und karglich den Tag über be-  
helfen

S 2

Der Unterscheid von denen Zeiten.

helfen konten. Diesemnach war damals zu hause mehr Ruhe. Man war nicht so sehr auf frembde Sachen bestrebt: Man hatte nicht so viel Verdruß vor Gerichte: Man hörte weniger vom Zancken und Todtschlagen: Man erlebte nicht so vielen Betrug und Meineyd. Hingegen war die Einigkeit und Freundschaft unter Brüdern, Bluts-Freunden, Verwandten, und Schwägern weit stärker. Man bezeigte denen Eltern und denen grauen Haren mehrere Ehrfurcht. Von Grenz-Streitigkeiten wußte man nicht. Denn wenn in solchen Sachen ein Streit entstand, den die Nachbarn und nechste Freunde untereinander nicht abmachen konten, so wurde selbiger durch die übrige Verwandten, und durch die älteste Nachbarn, welche dazwischen kamen, und zum besten sprachen, beygelegt. Da auch das Soldaten-Wesen theils nach der Befassung dieses Volckes, theils nach der Beschaffenheit einiger Zeiten in denen vorigen ja fast in allen Jahr hundertern hier in grosser Hochachtung gewesen, so haben sich denn gleichfals viele Helden, besonders zu unsern Zeiten gefunden, die nur vor kurzem gestorben sind. Und obgleich jetzt die Ruhe und der Friede eine lange Weile geherrschet hat, so giebt es deren doch

Die Meinung zum Soldaten-Wesen.

doch noch einige bey uns. Auch bey denen geringeren Polen ist der Heldenmuth, und die Liebe zum Soldaten-Leben nicht so gar erloschen, daß selbiger bey einer Gelegenheit, wo die Tapferkeit sich äußern kan, verborgen bleiben sollte. Verschiedene Leute lieben das Nachsinnen und die Bewegung. Vielleicht thun sie solches deswegen, weil die Tugend keine Belohnung hat, und weil sich sehr viele auf den faulen Müßiggang und auf grosse Gastereyen legen. Bey diesen und bey denen Mahlzeiten, die an denen Feiertagen pflegen ausgerichtet zu werden, kommen die Nachbarn und nächsten Freunde unter sich in eines Manns Hause entweder allein oder auch mit denen Frauen zusammen. Man hält es auch für keine Schande, wann Jungfern dabey sind, und Junggesellen mit denenselben in Beyseyn derer Eltern, Verwandten, oder anderer betagten Leute sich unterreden, bey Tische lustig machen und tanzen. Auf diese Art werden auch allerdings viele Heyrathen gestiftet. Die Streitigkeiten und Feindseligkeiten werden auch oft bey solchen Gelagen beygelegt, und die Freundschaft, wann sie entweder verfallen ist oder kalt sinnig wird, bekömmet daseibst ihre neue Kräfte. Doch entsiehet auch zuweilen

Der Nutzen und Nachtheil von diesen Gelagen.

weilen bey dem unmäßigen Sauffen, unter denen Gästen, die Verwandte und Fremde zusammen sind, ein Blut-Bad, da denn insgemein der Zanck sich bey dem Gesinde entsponnen. Denn wenn die Herren sauffen, lassen die Bediente es sich auch gut schmecken. In man hält denjenigen vor einen geizigen Wirth, der nicht darauf siehet, daß die Bedienten von denen

*Der Übermuth von denen Polk.* Gästen voll auf haben. Denn je fruchtbarer diese Landschafften sind, je mehr legen sich auch die Leute auf den Fraß,

auf grosse Gastgebothe und Sauffgelage, so daß viele dieses für den einzigen Vortheil, welchen ihre Arbeit und Reichthum ihnen verschaffet, ansehen. Doch pflegen die Manns-Leute nicht allein auf denen

*Das starcke Trinken*

Gastmahlen dem Sauffen zu ganzen Humpen nachzuhängen, und sich selbige zuzubringen, sondern sie thun solches auch in denen Krügen, wo das gemeine Volk zusammen kömmt: Und dieses Laster ist schon so weit gekommen, daß viele bereits dieses am Sonntage verfauffen, was sie in denen Wochen-Tagen sich verdienen haben. Weil aber die Liebe zum Sauffen und Müßiggange, und die Faulheit bey einigen sich auch in der Wochen einstelle, so ist die Wirthschaft bey vielen zu Hause sehr schlecht bestellt: Besondere

da

da sich keiner darum bekümmert, was der gemeine Mann schaffe, und womit oder wie er sich ernähre: Ueberdem haben auch die Herren und die Obrigkeitliche Personen von diesem Sauffen ihren Nutzen. Denn die allgemeinen und besonders Steuern werden aus denen Krügen um ein grosses Theil verbessert. Bey denen Fürnehmern ist das Zutrincken aber doch allmählig durch diejenigen abgekomen, welche unter solchen Völkern herumgerislet sind, die viel von der Artigkeit halten. Hingegen steigt der Uebermuth im Essen und Trinken von Tage zu Tage. Auch in der Bedeckung des Leibes, in der Zahl, Menge, und Pracht derer Kleider gehet man immer weiter. Man gebraucht nicht allein ausländische Tücher und Pelze, sondern die Gewohnheit hat auch schon Seide und Purpur, und den Puz mit Gold, Silber, Perlen und Edelgesteinen aufgebracht, da denn die geringeren sich geschwinde nach denjenigen, die doch an Geschlecht, Ehren und Gütern weit höher sind, richten, indem man weder Kleider- noch auch andere Ordnungen hat, welche einem jeden Stande, und einer jeden Person seine Art zu leben, und sich zu kleiden fürsreiben könten. Damit aber die Beschreibung des Polnischen

Die Stände  
de unterm  
Volcke.

Volckes desto deutlicher und vollständiger sey, so wollen wir auch die Stände und Arten derer Leute fürtragen, auf welcher Beschreibung sich hernach die Vorstellung des gemeinen Wesens gründen wird. Das Polnische Volck wird die-  
seinnach theils nach seinem Geschlecht oder Herkunft, theils nach der Religion oder nach seiner erwehnten Lebens-  
Art eingetheilet. Nach seinem Geschlechte giebt es den Ritter-  
Stand oder den Adel, und das gemeine Volck; Nach der Religion findet man den Geistlichen und weltlichen Stand.  
Wir werden den weltlichen Stand denjenigen nennen, welcher mit der Verwaltung derer Kirchen und Kirchen-  
Gebräuche, auch mit denen Geistlichen Dingen nichts zu schaffen hat; insgemein heisset man die beyde Stände, den Gott gewidmeten und Layen-  
den Geist- und weltlichen Stand. Von jenen wollen wir hernach, jezo aber vom Adel und vom gemeinen Manne sprechen. Der Polnische Adel ist dazu abgesondert, daß er das übrige Volck und die Landschaft in der Ordnung erhalten und vertheidigen muß. Dahero auch diejenigen, welche

Der Adel.

che zu diesem Stande gehörten, vormalß Gewapnete hießen, und heute zu Tage Gewapnete weil sie zu Pferde im Felde erscheinen müssen, Ritter genennet zu werden pfe-  
gen. In der Landes-Sprache heißen sie Szlachta, von der Fürtrefflichkeit ihres Geschlechtes, und hat selbiges Wort vermuthlich von dem deutschen: Die Geschlechter, seinen Ursprung; imgleichen Ziemianie, oder gleichsam Ackerleute,  
oder aber wie es insgemein erkläret wird, Landleute,\* so vom Lande und von denen Aeckern herrühret, die sie von Alters her besitzen, und bearbeiten, welche sie auch en- weder durch Erbschaft, durch einen Kauff, oder durch die Gnade des Fürsten an sich gebracht haben. Dieser Adel nun hat viele und grosse Vorzüge,  
welche demselben theils durch die Freygebigkeit derer Könige und Fürsten bestätigt worden, theils auch durch den Gebrauch und durch die Sitten aufgekommen sind. Wir haben sie gröfentheils sowol hier, als auch im historischen Werke beygebracht, wann es sich hat wollen thun lassen.  
F 5

Die Vor-  
rechte des  
Adels.

(\*) Ziemia heisset im Polnischen: Das Land, die Erde.

fen. Der Adel ist allein dem Könige unterwürffig. Doch wird derselbe auch durch die Königlichen und im Königreich gesetzten Aemter nach der Vorschrift derer Gesetze gerichtet, so wie wie solches im folgenden Buche zeigen werden. Von denen übrigen, besonders bürgerlichen hat keiner den Adel und ihre Aecker und Dörffer unter sich. Es wäre denn, daß solches von Alters her in Keuschland wegen der alten Gerechtigkeit, welche die Herzoge daselbst gehabt, beybehalten würde. Auch unter dem Krakaischen Bischoff sind welche in der Herrschaft Severien; Ingleichen unter dem Bischof von Ermland, und dem dasigen Dohm-Capitul; wie auch unter dem Plockischen Probst, und vielleicht auch unter andern. Doch ist einem Adlichen oder Ritter erlaubt, daß so genannte Schulzen-Amt auf frembden so wohl zum Dorffe als auch zur Stadt gehörigen Gütern mit dem guten Willen des Eigeners anzunehmen. (Von diesen Aemtern wollen wir im folgenden Buche handeln.) Er kan auch für sich in eine Stadt, oder in einen Flecken ziehen, und behält alle Vorrechte, die auf seine Personhaften, der Flecken mag gleich zugehören wem er will, wenn er nur den Glanz seines Adels nicht ver-

verlastig gehet. Der Adel wird aus dem Geschlechte, aus dem Verdienste und Mer ein aus der gewöhnlichen Lebens-Arth her- Edelmann geleitet. Denn diejenigen sind auch von heißet. Adel, deren Vorfahren oder Eltern wegen ihrer Verdienste mit dem Adel beschenkt, in den Ritter-Stand aufgenommen, und mit einem Geschlechts-Wappen begnadiget worden, oder auch die dieses durch ihre eigene Verdienste sich erworben haben. Doch wird dieses für fürtrefflicher gehalten, wenn man vom Adlichen Geblütte abstammet, als wenn man erstlich ein Edelmann wird. Es muß aber ein Edelmann von einem Adlichen Vater und von einer Adlichen Mutter aus einem rechtmäßigen Ehebette gezeuget werden. Doch kan der Bürgerliche oder gemeine Stand der Mutter, ihren Kindern im Adel keinen Abbruch thun, wofern der Vater nur ein Edelmann ist. Die natürlichen Die natür- Kinder, werden zu denen Geschlechtern lichen Kin- nicht gerechnet, und genieffen auch nicht die Adlichen Vorrechte, wann sie gleich von Adlichen und Durchlauchtigen Personnen abstammen. Ferner kan der Fürst allein diese Ehre vergeben, oder jemand zum Edelmann machen: Und dieses thut er entweder aus eigenem Triebe, und be-



Durch wen sondern Wohlwollen, oder wegen des und wie der Vorschlag des und wegen derer Vorstellun-  
Abel gegen einiger grossen und vornehmen Män-  
ben wird. ner aus einem guten Geschlechte, welche

ihre Wappen und ihre Freundschaft dem neuen Edelmann mittheilen. Doch können solche neue Edelleute vermöge einer neueren Satzung keine Land-Güter sich anschaffen und besitzen. Ihre Nachkommen aber haben mit denen übrigen Edelen

Wie er ver- leuten ein gleiches Recht. Den Adelichen  
lohren geht Stand verliehret man ferner durch einen

Spruch des Fürsten, entweder wegen einer verübten Schandthat, oder wegen eines schweren Verbrechens. Man beflecket den Stand, oder begiebt sich gleichsam desselbigen, wann man das Soldaten- und Land-Leben verläßt, und dagegen in einem Handwerck, oder bey einer Krämerrey, die mit geringem Maass und Gewicht zu thun hat, oder auch in einer Bierschencke ein niedeträchtigen Gewinnst

Der Adel und Nutzen vor sich suchet. Der Polnische Adel ist überhaupt in gleichen Ansehen. Man macht keinen Unterscheid unter die Vornehmen und Gräflichen Geschlechter, indem vor einiger Zeit alle unter einander gleich gemacht wurden. Vor Fürzen haben noch einige wenige durch de-  
rer

rer Eltern und ihre eigene Ruhmwürdigkeit und Verdienste, auch durch die Gewogenheit des Fürsten die Gräfliche Benennung erhalten. In Polen sind

auch niemahls andere Herzogae, welche auch ihre besondere Länder und Herrschaften besitzen sollten, angewesen, als welche von dem Fürsten Boleslao Krzywostky abstammen, weil derselbe das Fürstenthum unter Prinzen vertheilte; Aber diese sind bereits ausgestorben. Die Russen haben vor alten Zeiten ihre Herzogae gehabt, und diejenigen, welche schon lange zu Litthauen sind gerechnet worden, auch heutlaes Tagess dahin gehören, wie auch die Welhynier haben sie noch zur Zeit, denn man hat ihnen dieses Vorrecht, damals als sie überwältiget würden, oder sich ergeben müssen, nicht entreissen wollen. Von denen Preussischen und Cuhrländischen Herzogen wollen wir hernach

gedencken. Es giebt aber viele Adelige Polnische Geschlechter und gleichsam Stämme, deren Unterscheid nicht in deren Dertern und Landschaften, sondern in einigen Adelichen Kennzeichen, welche man Wappen zu nennen pfleget, und in ihren Benennungen zu suchen ist. Diese Die Adliche Geschlechter mober sie ihren Nahmen haben.  
Be-

Benennungen begreifen wieder unterschiedene Abstammungen und Geschlechter, welche durch die Zunahmen, und durch die Freundschaftliche Verknüpfungen von einander abgehen, in sich. Man stelle sich also nur das Geschlecht derer Leliwiker für, welches einen halben Mond, zwischen dessen Spitzen ein Stern zu sehen, im blauen Felde führet: dieses ist mit Tarnowo, Pilecz, und Melszyn, auch andern guten und ansehnlichen Geschlechtern verbunden. Die Adelichen Wappen und Schilder leiten ihre Benennung entweder von denen Dingen, die darauf zu sehen sind, als das Wappen des Geschlechtes Topor vom Beile; oder von einem gewissen Umstande her: so bekömmt das Geschlecht von Jelicz seinen Nahmen vom Durchstochenen Gedärme. Die wenigsten können deutlich erkläret werden. Vielleicht rühren sie von denen ersten Vorfahren dieses Volkes her. Denn vormahls wurden die Ritter nicht nach denen Schlössern, Flecken und Dörffern, worüber sie zu gebiethen hatten, genennet, so wie es wohl heut zu Tage im Gebrauch ist: Sondern man nahm und wehlete einen Nahmen ohne Unterscheid, und dieser wurde auf die späte Nach-

Die Beschaffenheit und der Ursprung derer Adelichen Zunahmen

Nachkommen unverändert, wann die Güter gleich verlohren giengen, oder vertauschet wurden, fortgepflanzt. Wovon man jezo noch viele sowohl an andern Orten, als auch in dem Striche unterm Gebürge, und von Skiritz, auch in Neuschland findet. Dergleichen sind Herborch, Dunin, Jordan, Gladis, Pienianski, Pirszchla, Kmuta, Farurey, und mehrere von dieser Art. Heut zu Tage wollen die meisten von denen Slössern, Städten und Dörffern genennet seyn, dabey sie das Wort durch eine kleinen Zusatz von ski oder ki verändern. Die Lateiner machen aus diesem Zusatz ein ius so wohl im Reden als auch im Schreiben. Also kömmt von Choina, der Polnische Nahme Choinski, und das Lateinische Chonius; von Krasno, Krasinski und Krasinius; von Lasko, Laski. Doch heisset dieses im Lateinischen nicht Lascius, sondern Lascus. Welches wir denn auch in unserer Geschichte beybehalten, und dadurch theils der Deutlichkeiten im Ausdruck, theils dem Geschmack derer Fremden uns bequemet haben. Denn wir haben befunden, daß die alte Griechische und Lateinische Geschichtschreiber mit denen Barbarischen und ungewohnten Nahmen auf gleiche weise verfahren sind. Zuweilen bedienet man sich

sich auch des Nahmens von einem Schlosse, Städtchen oder Dorffe, wo man entweder gebohren ist, oder auch worüber man zu gebiethen hat, ohne einigen vorigen Zusatz und Veränderung statt eines Zunahmens, und setzet das Wort: Von, oder In zu, welches denn besonders bey denen grossen und fürnehmen Herren im Gebrauch ist. Als wann einer in Tenczyn, von Gorka und von Feltzteyn heisset. Dieser Unterscheid aber wird nicht so wohl bey denen Polen, als vielmehr bey denen Deutschen und Böhmen beobachtet, welche auch dergleichen Benennungen gebrauchen. Das Wörtlein: In nehmen sie bey denenjenigen, welche über Plätze zu gebiethen haben, die andere Beywörter aber geben sie auch solchen, die nur daher gebürlich sind, wenn sie gleich keinen Fußbreit Erdreichs daselbst besitzen. Die Adlichen Wappen,

pen und welche wir mit vieler Mühe und Nachsichtigkeit ausgeforschet haben, sind mit folgenden Benennungen belegt, die wir nach Alphabeticcher Ordnung fürtragen wollen, doch werden wir die Polnische Mundart beybehalten: Abram oder Waldorff: Amadaxi: Bialina: Biberstein: Bodula: Bogoria: Boycza: Brog: Bozedars:

dars: Bwincia oder Bwincza \*: Byliny: Ciołek: Kopaczina: Columna: Ciełkowska: Korwicz oder Bies: Cholewa: Kotfic: Korab: Korciak, oder Korczak: Dąbrowa: noch eines von Dąbrowa: Dębno: Doliwa: Dolega: Drzewica: Druzina: Dria: Działosza: Godziemba: Gozdawa: Grabcie: Gripha, das auch Swoboda heisset: Gryzima: Grzymała: Habdank: Herburthowa: Helm: Janina: Jastrzębiec: Jelita, oder Kozlarogi: Jednorozetz: Junosza: Korzbok: Kierdeia: Labęc: Larysza: Leliwa: Lada: Lewart oder Leopard: Łodzia: Lzawa: Lis oder auch Mzura (auch Bzura): Muzela: Morfikot: Madrostki: Nalęc: Niełob: Nieczwia (oder Ostrzew): Nowina: Oliwa: Osmorog: \*\* Odrowąz: Ostoia: Orla: Osobok: Owada: Okiza: Piława: Pierzchała: Powała oder Ogoneczyk: Poboz oder Pobog: Pogonia: Pulkozia: Prawda: Pomian: Przeginia: Prus: noch eines von Prus, so nach Nawilki genennet wird: Prosnia: Rowicz: Radwan: Roża: Rogala: Ruchaba: Rola: Szeliga: Slepowron: Sokola: Zerwik pture: Szyld: Starykon: Starza oder Osoria: Strzemie: Strzegomia: Szternberg: Strze-

(\*) Oder vielleicht: Boncza.

(\*\*) Heisset auch: Gieralt.

Srzeniawa : Sulima : Swierczek : Syrokomla : Schomberg oder Kotwicz : Swinka : Tarnowa : Topor : Topacz : Trzaska : Trąby : Warnia : Wieniawa : Wczele : Wieruszowa : Węzyk : Wadwicz : Wierzinkowa : Zabawa : Zadora oder Plomien : Zagroba. Zwey Nahmen wissen wir nicht; Davon hat das eine Wappen einen weissen Adler, wovon das halbe Vordertheil vom Kopfe bis auf den Schwanz aufgerichtet stehet, und 2. Sterne auf dem Rücken zu sehen sind: Das andere hat 5. weisse Rosen, die ein liegendes Creuz vorstellen. Von diesem, und von dem Geschlechte Jastrzebiec stamme ich wegen Mütterlicher Abkunft her. Mein Vater aber kommt von denen von Pierzchala und von Osmorog. Hierbey will ich doch auch meines Wappens gedencken, womit der gütige König SIGMUND AUGUST mich nebst meinen Brüdern und allen unsern Nachkommen beehret hat: Dieses ist ein halber Adler von vorne, in seiner natürlichen Farbe, mit ausgestreckten Flügeln und mit einem Kranze von Lorbeeren um den Hals auf einem rothen Schilde; Hierunter hat der Glorwürdigste FERDINAND, Erwehelter Römischer Kayser, als ich auf Befehl des vorhin erwehnten Königes bis ins siebende Jahr an seinem Hofe Gesandter

ter war, das erbliche Wappen vom Österreichischen Hause, ein über quer gezogenes rothes Band auf einem weissen Felde gegeben, und zwey Köpfe vom schwarzen Adler, den der Kayser führet, über den gekrönten Helm gleichfalls hinzugehan. Ich für mein Theil meine, daß man sich wohl so viel über die Ehre, so man sich selbst erwirbt, als über diejenige, welche die Vorfahren jemanden hinterlassen zu erfreuen habe. So viel sey von denen Adlichen Polnischen Geschlechtern genug. Die ordentliche Beschreibung von denen Wappen, dem Urprunge, und denen Geschlechtern würde eine langwierige und mühsahme, ja ich möchte fast sagen, eine ewige Arbeit ausmachen.\* Der Adel wohnet von Alters her zerstreuet auf dem Lande, und hält ein jeder Edelmann sich auf seinem Dorffe, Schlosse oder Festung auf verseyhet seine Wirthschaft durch seine Leibeigene, oder für Sold in Diensten stehende Leute, erhält sich nicht allein mit seinen Hausaenossen vom Ackerbau, von demjenigen Nutzen, welchen ihm das Hornvieh, die Schafe und die Bienenschwärme geben, von der Jagd und vom Vogelstellen sondern samlet sich auch auf eine billige weise Reich-

Der Edel-  
leute Art zu  
wohnen u.  
zu leben.

G 2

h 1

(\* Man hat dieselbige in des Okoński Orbe Polono, und in andern neueren Schriften.

Die Bemühungen des Frauenzimmers.

thümer, indem er dasjenige verkauffet, was in seinem Hauswesen nicht aufgewendet werden kan, und schafft sich auch dafür andere Sachen an, die ihm abgehen. Die Haus-Mütter und Adelige Fräuleins besorgen das Woll-Flachs- und Hanff-Spinnen, stehen der Vieh-Zucht vor, und ist es ihnen keine Schande, wann sie dasjenige, was ihnen von dergleichen Sachen bey dem Hauswesen zu viel ist, zu Gelde machen. Auch zur Küche sehen sie: doch werden von dieser Arbeit die fürnehmsten und Staats-Frauen ausgeschlossen, welchen selbige zu gering ist, indem sie dazu ihre Bedienten gebrauchen. Auf der Reise bedienet sich das Frauenzimmer derer Kutschen, und halbverdeckten Wagen, oder derer so genannten Chaisen. Die Manns-Leute thun ein gleiches, oder reuten lieber. Denn man hält es für niederträchtig, wenn man einen weiten Weg zu fusse gehen soll, es wäre das, daß die Armuth diese Sache zu einer Nothwendigkeit machte. Heut zu Tage fangen diejenigen Edelleute, welche prächtiger und artiger ihre Lebens-Art einrichten wollen, an, in denen Städten sich niederzulassen, und das Land nebst denen Aeckern zu verlassen. Zur äußerlichem Zierde wird auch dieses erfordert, daß ein Edelmann nebst seiner Frauen von einigen Manns-

Die Begleitung.

Manns-Leuten, die Frau hingegen von einigen Mädchen zu Fusse begleitet wird. Dahero ein jeder zu Hause nach seinem Vermögen einige Diensthobben hält: Und diese pfleget man auf gleiche Art, und in einerley Farbe, doch ohne Verschwendung, und nicht mit grossen Aufwande zu kleiden. Auch werden viele Pferde auf denen Ställen gehalten. Denn wann der Herr fährt oder reutet, so begleiten ihn die fürnehmste Bediente nur in der Stadt und bis auf die Vorstädte zu Fusse. Die ansehnlichsten Herren sind, wann sie zu Fuß oder zu Pferde sich aus ihrer Wohnung machen, fast mitten unter ihren Begleitern, da denn diejenigen, welche etwas mehr gelten, vorangehen, und der übrige Hauffe mit denen Knaben nachfolget. Dem andern Adel folgen die Begleiter hinten nach. Bey denen Adlichen Fräuleins und Fräuleins gehen die Manns-Leute voraus, und die Frauens-Leute hinter drein; doch werden die Töchter, diejenigen, welche an Kindes-Statt gehalten werden, und die unverheyrathete Schwestern hievon ausgeschlossen, welche nach denen Vorgängern kurz vor der Mutter und vor der Schwester kommen. Bey denen Bedienten und Begleitern siehet man theils auf ihre Geschicklichkeit zum Aufwarten, theils auf die Leibes-Beschafung.

Die Bediente und Begleiter.

schaffenheit, Aussicht, Artigkeit und Fertigkeit. Es giebt auch einige Adelige junge Herren und Kinder, die von denen Eltern und Verwandten so wohl deswegen, damit sie die Höflichkeit erlernen, und durch die Erfahrung klüger werden, als auch wegen ihrer schlechten Umstände, und damit sie sich gegen diejenigen, welche ihnen mit ihrer Gewalt Schaden könnten, in Gegenverfassung setzen möchten, nicht allein bey denen grossen Herren und Bischöffen, Priestern und Gelehrten in Schutz, sondern auch bey ihres gleichen, und zuweilen bey geringern, besonders bey solchen, welche Obrigkeitliche Aemter bedienen, oder am Fürstlichen Hofe einen Stein im Brethe haben, auch wegen ihrer Güter, wegen ihres Fleisses, wegen der Gelehrsamkeit, und weil sie bey dem Volcke sehr gelitten sind, viel gelten, in Dienst und ins Haus vor einen sehr Kleinen oder gar keinen Lohn gegeben werden, oder sich selbst begeben. Dieser Dienst hält so lange an, als es dem Herrn und Diener oder Untergebenen gefält. Viele begüterte Leute nehmen auch von freyen Stücken die Kinder von ihren Anverwandten und Freunden aus einer rühmlichen Absicht, nemlich dieselbe gut zu erziehen, an ihren Tisch, und in ihre Dienste

sie auf und an. Auf gleiche Weise dienen auch die Frauensleute bey dem Frauenzimmer. Diese Art zu dienen aber gereicht zu keiner Schande oder Unehre, sondern wird vielmehr für eine Freyheit, und für eine gesellschaftliche Lebens-Art gehalten. Hiebey gehet auch oft ein Wechsel vor, daß man diejenigen in seinen Diensten hat, deren Eltern man vorher selbst hat aufwarten müssen. Es wird auch diese Gewohnheit die junge Edelleute zu erziehen, für sehr gut gehalten, weil sie gleichsam mit einer Billigkeit bey der Ungleichheit des Schicksahls verknüpffet ist. Denn dadurch werden viele aus ihrem niedrigen Stande, und schlechten Umständen nicht allein zu mittelmäßigen, sondern auch zuweilen zu denen allerhöchsten Ehren-Stellen, und zu denen ansehnlichsten Reichthümern und Gütern, theils durch ihre eigene Geschicklichkeit, theils durch die Gutthätigkeit ihrer Herren gebracht. Besonders aber geschiehet dieses entweder durch getroffene reiche Heyrathen, oder aber durch erlangte geistliche Würden. Der Adel hat allezeit viel auf die Ehre gesehen. Denn man hat stets vor etwas unanständiges und schändliches gehalten, siehet es auch, da die Leute doch mit grösserer Begierde als vormahls nach Sachen

streben, und grosse Freyheiten sich nehmen, noch heut zu Tage dafür an, wann einer vom andern betrogen, das Versprechen von jemanden nicht gehalten, ein Meineyd begangen, und die Unwahrheit gesprochen wird. Wann dergleichen Dinge jemanden von seines gleichen zur Schande fůrgeworffen werden, so machet man solche Vorwürffe nicht für Gericht, und durch den Spruch der Obrigkeit, sondern mit dem Schwerdt und mit der Faust ab. Diejenigen, welche solche Sachen verschmerzen, haben davon eine grosse Schande. Doch ziehet man auch den Ort, wo es geschieht, in Erwegung.

Die Gemeinen.

Die Gemeinen und Bürgerlichen halten nicht so viel auf das Ansehen, und auf den äusserlichen Pracht, ausser denen Bürgerlichen Frauen, welche auch sehr wohl gekleidet gehen, und gleichfals eine oder mehrere Mägde hinter sich zu Fuß hergehen lassen. Doch sind Männer und Frauens ohne Unterscheid des Geschlechtes, arbeitsahmer und sorgfältiger, nur daß die Frauens sich nicht aufs Handwerk legen, ein Fuhrwerck halten, oder auch in fremde Länder wegen des Handels reisen. Doch besuchen sie die benachbarten Städte in denen Grenzen des Königreichs, und führen zu Hause die Hand-

lung. Im Gerichte dürfen sie auch nicht die Sachen führen. Unter die Gemeinen aber rechne ich alle diejenigen, welche nicht Ritterlichen Standes oder von Adel sind, sie mögen Ackers- Leute, Gärtner, Zeidler oder Bienen-Hüter, Hirten, Handwercker, Tage-Löhner, Bierchencker, Vorkäufer, Fuhrleute und Kaufleute seyn, auch entweder auf dem Lande, wie wie oben gesagt haben, oder auch in denen Flecken und Städten wohnen. Und zwar so werden die Städte und Flecken von denen Kaufleuten, Handwerckern und Markthaltern, die Dörffer aber und Vorwerke auf denen Vorstädten von Ackers- Leuten, Gärtnern, Vieh-Hirten und Zeidlern bewohnet. Die Krüger, Müller, Arbeits- Leute, Fuhr- Leute und Pferde- Vermietter sind an beyden Orthen. Viel-

Wer die Gemeinen sind.

Der Unterscheid zwischen Städten und Land- Leuten.

ohne des Herren wissen an keinen andern Ort ziehen, so daß sie fast so gut als Leibeigene, und von denen Knechten, besonders nach denen heutigen Zeiten, wenig unterschieden sind. Sie heißen Kmiecie, im lateinischen Kmetones. Doch befinden sich die Gärtner, welche zu denen Gärten gehören, noch in schlechtern Umständen. Beyde werden Chlopi genennet. Welche Benennung ein Edelmann nicht duldet, weil sie schimpflich ist. Die Herren haben über ihr Leben und Tod zu gebieten, ausser bey denenjenigen nicht, welche von Jugend auf sich denen Wissenschaften, und dem geistlichen Stande gewidmet haben. Unter denen Bürgerlichen giebt es einige, welche ihre Wirtschaft und das Hauswesen durch die Bedienten und Schaffner verwalten, selbst aber dem Nützigange sich ergeben, oder auf gute Wissenschaften sich legen, und sich ordentlich pflegen. Viele leben auch wolüstig und verschwenderisch: dahero denn die Preise von denen Sachen in die Höhe steigen, und viele von ihnen an den Bettel-Stab gebracht werden. So viel von denen Gemeinen und vom Adel. Nunmehr kommen wir auch zum Geistlichen oder Kirchen-Stande. Damit aber die

dieses desto ordentlicher abgehandelt werde, so wollen wir erstlich etwas von denen Religionen erwehnen. Das Polnische Volk hat seit Sechshundert Jahren, da es einmahl dem Teuffel und dem Bösen-Dienst abgesehen, beständig am Christlichen Glauben geblieben, und selbigen mit aller Ehrfurcht beobachtet, auch bis auf unsere Zeiten Kezerische Neuigkeiten verabscheuet und nicht gelitten. In der Zeit aber, die wir selbst noch gedencken können, ist erstlich das Lutherische, und bald darauf das Berengarishe oder Calvinische Uebel von denen Kaufleuten, und von der studirenden Jugend, die theils die Leichtsinigkeit, theils die Begierde zu neuen Dingen verleitet hat, von draussen herein gebracht; wodurch denn viele Gemüther sind verführet worden. Eben also ist es schon vormals zu denen Zeiten WLADISLAUS JAGELLO, am Ende seiner Regierung, und bey dem Anfang der Regierung seiner Söhne WLADISLAW und CASIMIR (da man so wohl dieser ihre als auch jenes seine Jahre verachtete) mit dem Hussitischen und Wiclefitischen Uebel eranaagen, doch ist durch den Rath, durchs Ansehen, durch die Bemühung und durch den Fleiß derer Für-

Die Religion, und Gottes-Furcht derer Polen.

Kezereyen in Polen.



Fürsten und Bischöffe, imgleichen durch die Gottseligkeit, durch den Eifer, und durch die Beständigkeit derer andern grossen Männer verhindert worden, daß es nicht weiter einreissen konte. Dahero haben sie nebst der alten Religion, auch ihre Würde und Macht, und ihren Staat behalten. Gott gebe, daß diejenigen, welche jezo leben, auch dieses alles unverändert auf ihre Nachkommen bringen mögen! Doch sind auffer diesen, die ich schon gedacht habe, auch die Picarder, Wiedertäufer, Arianer, Socinianer, Tritheiten, Photinianer, Ebioniten, Recutiten, und ich weiß nicht, was vor Irrgläubige, weil ihnen einmahl Thor und Thüre erdffnet ist, in Polen leyder mit Hauffen eingedrungen, und fängt ein jeder unter dem Deckmantel, oder vielmehr bey dem Mißbrauch der Freyheit an, sich eine Religion zu machen, und also sein eigener Herr und Gesetzgeber zu seyn, wobey einige von Adel die Anführer sind. Doch diesen Zustand haben wir an einem andern Orte mit mehreren Wörtern besuffzet. Die Preussen sind etwas später Christen geworden: haben aber geschwinder und begieriger die Lehr-Sätze Lutheri angenommen, besonders haben es diejenigen gethan, welche in denen Städten

Die Reli-  
gion derer  
Preussen.

ten wohnen, und von deutscher Abkunfft sind, welches denn von der Menge derer deutschen Kauff- und Handwercks-Leute, und von dem Umgange mit denenselben, theils auch von dem Nachschlagen derer aus Deutschland hereingeführten Schrifften herrühret. Denn da dieser Hauffen Leute gleichsam in die Freyheit gekommen, und das Joch derer Geistlichen Ermahnungen einmahl von sich geworffen, so haben die Obrigkeitliche Personen, welche entweder aus Furcht, oder aus einer verkehrten Ueberführung ihres Gemüths, oder wegen des Eydes, den sie ihren Lehrmeistern in Deutschland geleistet, sich auch dazu verstanden, solchen Muthwillen gar nicht im Zaume gehalten, sondern noch vielmehr gestärcket und gereizet. Doch bleiben noch viele bey denen löblichen Satzungen ihrer Vor-Eltern; besonders an denenjenigen Orten, allwo die Obrigkeiten sich ihres Amtes bedienen, und nicht in ein fremdes Amt greiffen. Die Masuren halten die Frömmigkeit derer Masuren weit fester an ihre alte Religion und Kirchengebräuche, und haben fast einen Abscheu vor die ungeistliche Neuerungen. Auch die Russen verwickeln sich nicht darinnen: Diese folgen denen Griechen nach, welche sie anfänglich zu ihren Anführern.

Die Frömmigkeit derer Masuren.

Die Religion und Trennung derer Russen.

Lateiner.

führen gehabt, und mit diesen sondern sie sich durch eine schändliche Trennung von uns, das ist von dem Beyfall der Römischen und Catholischen Kirchen mit einer solchen Hartnäckigkeit ab, daß sie auch mit denen Lateinern nichts gemeinschaftliches haben wollen. Denn so nennen sie uns, die wir bey dem Gottes-Dienst öffentlich die lateinische Sprache gebrauchen, und die höchste Macht und Würde des Römischen Pabstes mit dem ganzen Hauffen aller Christlichen Völker erkennen, so wie auch die weisen und heiligen Vorfahren derer Griechen und die Unseligen es gethan haben. Doch gehen sie von uns nicht in sehr vielen Stücken ab, und zwar mehr in Kirchen-Gebräuchen und Satzungen, als in Glaubens-Sachen. Die Ehescheidungen erlauben sie auch aus sehr geringen Ursachen. Viele von ihnen sind in der Zeit, da sie unter der Polnischen Bothmäßigkeit sich befinden, zu uns, und zu dem Bekantniß, auch zu denen Satzungen der Römischen Kirchen übergetreten, und genießen gleiche Rechte mit denen Polen. Die Armenianer, welche einige Städte in Keußland und Podolien inne haben, bedenen sich gleichfalls ihrer eigenen Kirchen-Gebräuche und ihrer Sprache bey dem Gottesdienste. Doch gehen sie, wie

Armenianer.

wie wir gehöret haben, nicht sehr von der Römischen Kirche und von dem Römischen Pabste ab; sondern erkennen vielmehr seine oberste Gewalt über die ganze Christliche Kirche. Die Hebräer <sup>Die Juden.</sup> aber, mit welchen, nachdem sie von andern Orten weggejaget worden, die Städte in Keußland und Litthauen, auch fast in ganz Polen angefüllet sind, behalten ihre Religion, welche man mit mehrerem Rechte einen Aberglauben und eine Gottlosigkeit nennen kan. Es heißet auch, daß die Czeremyßer-Tattarn in einigen <sup>Tattarn.</sup> Podolischen Städten ihre Gebräuche, und den Gremel des Mahomets beyhalten haben, welches man von denen Litthauischen gleichfalls spricht. In deren ihrem Gößen-Tempel haben wir vor vielen Jahren bey Trocko nichts als einen Turban gesehen, so wie ihn diese Leute insgemein tragen, welcher auf einem erhabeten Stuhle lag. Doch wir wollen diese Barbarischen Einwohner mit ihren falschen Religionen verlassen, und uns zu unserm Vorhaben wenden. Bey denen Russen und bey denen Armenianern ist diesemnach so gut als bey denen Polen, welche von Alters her Christi des Sohnes Gottes und ihres einigen Meisters

Der heilige und geistliche Stand.

sterns Lehr-Sagen zu Folge der Gottesfurcht sich befeizigen, eine gewisse Ordnung unter deenenjenigen Leuten, welche bey dem Gottesdienste und bey denen Kirchen-Gebräuchen beschäftigt sind, und aufwarten. Diese sind nicht durch das Geschlecht, sondern durch die Macht, Absonderung und Einweihung unterschieden, womit sie dem diejeniaen, welche von Alters her dazu berechtigt sind, und schon von der Apostel Zeiten an es gethan haben, (ich meine die Bischöffe) von dem übrigen Hauffen trennen. Diese Ordnung wird, wie wir bereits oben Gedacht haben, der Heilige Kirchen- oder Geistliche Stand genennet. Worunter nicht allein die Bischöffe und Priester, sondern auch die übrige Kirchen-Bediente, die Mönche und Nonnen, welche man aus dem gemeinen und Adlichen Stande hiezu erkieset, verstanden werden. Denn aus beyden

Die Bürgerlichen werden zu einigen geistlichen Würden nicht gelassen.

Ständen hat man von Alters her hierzu sich begeben können. Nur bey unserer Eltern und Groß-Eltern Zeiten hat man den Anfang gemacht, die Gemeinen (außer einigen Gottes Gelahrten, Rechtskündigen und Arzney-Beflissenen) nicht so

so wohl von denen Bischöflichen Aemtern, oder vielmehr von derer Bischöffe ihrer Herrschaften, als auch von denen fürnehmsten Ehren-Stellen bey denen einträglichen Dohm- oder Pfarr-Kirchen, welche Probsteien oder Canonicate heissen, auszuschliessen. Welches nunmehr auch auf die Abteyen und solche Klöster (allwo man allen irdischen Dingen besonders abgesetzt hat) ausgedehnet wird. Dieser heilige Stand wird von dem übrigen des Geistl. Standes. Unterscheidet. Hauffen durch die Kleidung und äußerliche Tracht unterschieden: Auch untereinander gehen die Bischöffe anders, als die übrige Geistlichen, und beyde haben vor denen Mönchen wieder etwas besonderes, auch die Mönchs- und Nonnen-Orden sind, theils in der Einrichtung, theils in der Farbe derer Kleider, theils in der ganzen Lebens-Art sehr ungleich. Weil aber die Polen dieses alles mit den übrigen Christlichen Völkern gemein haben, so wird es nicht nöthig seyn, selbiges allhier weitläufig anzuführen. Nachdem wir also die Stände aus einander gesetzt haben, so wollen wir das übrige, was noch zur Polnischen Wirtschaft gezogen werden kan, auch kurglich berühren. Bey dem grossen Überflusse, Das Mäng der Wesen.

Münze.

Ducaten.

der in allen Sachen war, ist in denen vorigen Zeiten auch ein weit grösserer Mangel an Silber, Gold, und überhaupt an Geld-Münzen gewesen, besonders da man von keinen Gold- und Silber-Bergwercken wuste, und weil auch unsere Vorfahren sich wenig um den See-Handel bekümmerten. Die Polen hatten auch nicht ihre eigene, sondern bedienten sich eine Zeitlang derer auswärtigen, und zwar am meisten derer Böhmischen Münzen. Hernach liess der König CASIMIR mit dem Zunahmen der Grosse, meines Erachtens vor 200. Jahren Kupfer und Silber nach Art derer Böhmen gleichfalls prägen. Die Guldene Münze, oder Ducaten hat der König SIGMUND; ein Vater von diesem Könige SIGMUND AUGUST zu erst schlagen lassen, welches wir noch gedencen können; und sind selbige an Schroot und Korn denen Ungarischen gleich. Doch haben wir auch eine Goldene Münze gesehen, welche von seinem Bruder ALEXANDER herrührte. Das Geld ist aber jezo dermassen in die Höhe gestiegen, daß ein Ducaten nunmehr fast noch einmahl so viel gilt, als er zu denen Zeiten unserer Vor-Eltern ge-

90/1

golten hat. Und dieses rühret theils von dem grossen Aufwande, und von dem öfteren Gebrauch des Geldes, theils auch daher, weil es in fremde Länder ausgeführt wird, und weil die übrige Geld-Münzen jezo schlechter so wohl an Gewicht, als auch wegen des Zusatzes von Kupfer seyn sollen. Diese Münzen sind aber vielerley. Der Groschen ist eine Silberne Münze, welche von Kupfer einen Zusatz hat; vormahls giengen 28. heut zu Tage aber werden 52. oder 53. ja schon 54. und 55. auf einen Ducaten gerechnet; 60. Groschen gehen auf einen Schock, 48. auf eine Mark, 30. auf einen Gulden, 12. auf einen Ferding, und ein halber macht einen Scot. So heissen diejenige Stücke insgemein, welche die Geld-Münzen ausmachen. Doch hat man auch nach denen Groschen noch kleinere Münzen. Ein Drenpölscher, welcher vorzeiten fast um das neunthe part grösser als ein Kreuzer in Deutschland gewesen, ist nunmehr ihm gleich gemacht worden. Von Schillingen gehen 3., von Pölschern 6., und von Hellen 18. Stück auf einen Groschen.

H 2

Sch.

Schock.  
Mark.  
Gulden.  
Ferdinge  
Scot.

Drenpölscher.

Schilling.  
Pölscher.  
Heller.

Selbige sind heut zu Tage von Kupfer, welches oben auf etwas weiß gemacht ist. Vormahls aber war dabey auch etwas Silber, so wie man anjehz es bey denen Groschen und Dreyplöchern findet. Die Düttchen. Dreygroßcher oder Düttchen, und Sechser, wovon jene so viel als 3., und diese so viel als 6. Groschen gelten, sind von Silber. Beyde hat zu erst König SIGMUND der Aeltere schlagen lassen. Es sind aber jehz wenige davon zu sehen. Denn die geizige Juden, Kaufleute und Münzer schleppen sie heraus, und schmelzen sie um. Hingegen brauchen wir bey uns sehr starck das ausländische Geld, welches von allen Orthen für die Wahren einfließt. Die Polen treiben auch so gut, als sie es jemals mögen gethan haben, vielfältige Handlung mit denen übrigen Völkern. Doch werden alsdenn die Wahren starck durch einen Tausch umgesetzet. Besonders aber führen sie Roggen, Weizen, Gerste, Haber und anderes Gewächse, Flachs, Hopfen, Ochsen-Häute, Talch, Zuckten, Honig, Wachs, Börnstein, Pech, Asche, Mast-Bäume, Bretter

ter und anderes Schiff; oder schlecht Bau-Holz; auch Bier und ein gewisses Kraut, \* dessen man sich das Garn und die Seide zu färben bedienet, aus. Nunmehr aber werden gleichfals viele Ochsen, Schöpffen und Pferde nicht allein an benachbarte, sondern auch an entlegene Völker überlassen. Die Pferde werden von denen ausländischen, theils wegen ihres schnellen Lauffes, und wegen der Daurhaftigkeit, theils wegen ihres Trabens gesucht. Hingegen bringet man von andern Orthen Seidene und reiche Zeuge, auch Stücke Tuch und feine Leinwand, Teppiche auch andere Beschläge und Sachen, womit man die Wände, die Pferde und Menschen auspuzet, ins Land; weil diese Sachen in Polen nicht so sauber gearbeitet werden können, ob man gleich das Zubehör dafelbst

Wahren  
die herein  
kommen.

H 3

selbst

(\*) Bey denen Färbern heisset es Schar; in Büchern: Scharren-Kraut, und Färber-Scharten, und färbet man damit gelb. Vermuthlich kömmt es aus dem Polnischen Siarka, Schwefel.

selbst hat, und solches denen Fremden überlassen kan. Perlen und Edelgesteine, Zobel, Luchs, Hermelin, Hamster, Fuchs, und Wolfs, Pelze, Bären und mehrere Felle von anderen Thieren, davon es in denen Wäldern, welche gegen Norden und Osten weiter herein liegen, eine grosse Menge giebt, bringet man gleichfalls ins Land. Ingleichen Dorsch und gesalzene Heringe, auch andere gesalzene, oder im Winde und an der Sonnen gehärtete und getrocknete See-Fische. Auch Silber, Kupffer, Messing und Stahl, das theils verarbeitet, theils roh ist. Aus der Wallachey, Moldau und Besarabien, in welchen Ländern fette Weyden sind, kommen noch mehrere Ochsen, und aus Ungarn mehr Pferde. Den meisten Wein bekommt man aus Ungarn und Mähren. Aus Oesterreich, Rheg, Slavonien, Welschland, Creta und Griechenland kommt auch Wein, aber sehr sparsam. Nach Danzig wird Rhein- und Frankinglichen der Spanische Wein, auch Canarien, und Palmen, Sect zu Schiff

Schiffe gebracht. Ingleichen kommen die Gewürze, und allerhand eingelegte Sachen, auch Lecker-Bislein, die man zu Speisen gebraucht, welche nebst dem Wein, und denen goldenen und seidenen Zeugen dieses Volck und Königreich in grosse Ausgaben verwickeln, von weiten aus denen Morgen- und Abendländischen Gegenden her. Wegen dieser Sachen und Waaren, die sowohl heraus- als auch herein gebracht werden, treiben die Polen ihren Handel und zwar zur See, mit denenjenigen Völkern, welche an der Ost- und Nord-See liegen, als nemlich: mit denen Pommern, Mecklenburgern, Hollsteinern, Dähnen, Friesländern, Holländern, Brabantern, und andern Niederländern, Frankosen, Friesländern, Moscovitern, Schweden, Norwegen, Engel-Schott- und Irländern auch Portugiesen: Ingleichen übers schwarze Meer mit denen Völkern, die unter der Türckischen Bothmäßigkeit sich befinden; Zu Lande aber mit denen Deutschen, Mähren, Schlesiern, Böh-

Böhmen, Ungarn, Welschen, Moldauern, Moscovitern, Armenianern und Türcken. Doch wir wollen jetzt dieses Buch beschliessen, und in dem folgenden die Polnische Regierungs-Versaffung beschreiben. Wobey wir denn zu erst von denen Obrigkeiten und öffentlichen Aemtern, hernach von denen Gerichten, Reichs-Tägen und Krieges-Zügen also zu handeln gedencen, daß wir die Preussen, um alle Verwirrungen zu vermeiden, zu Ende anführen werden.



Be-

## Beschreibung des Königreichs Polen.

Das zweyte Buch  
Von Staate, und von denen  
Beampten in Polen.

**I**n denen dreyen ersten Regierungs-  
Formen, welche deutlich in die Au-  
gen fallen; da nemlich entweder ei-  
nem oder wenigen die oberste Gewalt auf-  
getragen ist, oder auch da viele, und wo alle  
in ihren Rechten einige Gleichheit genie-  
sen, haben die Polen jederzeit die erste belie-  
bet, und die oberste Gewalt nur Einem  
zugestanden, (wann man die zwey Verände-  
rungen, welche wir in der Geschichte be-  
mercket haben, davon ausnimmt;) sind  
auch fast zu allen Zeiten mit guten, ge-  
llinden, und solchen Fürsten versorget ge-  
wesen, welche die Tyranny verabscheue-  
ten. Das Land begnügte sich auch so  
lange mit dem Titel und mit der Beherr-  
schung eines Fürsten oder Herzoges,  
bis das Otto, dieses Namens der III.  
Die Polen wahlen ei-  
ne Monar-  
chie.  
Die Gesch.  
von Polen.  
2. B.  
Der Ur-  
sprung de-  
rer Polni-  
sche Könige

Die Gesch. 3. B. Römischer Kaiser BOLESLAUM mit dem Zunamen CHROBRY (welchen man insgemeln Chabry nennet,) bald nach dem eingeführten Christlichen Glauben, nemlich im Jahr 1001. nach Christi Geburth, mit der Königlichen Krone, und Würde beschenckte. Doch ist diese Würde bey dem Volcke hierauf nur bis an den Vierten König geblieben. Denn die

Die Gesch. 4. B. Polnische Fürsten haben nach dem Tode BOLESLAI des II., welcher ein Groß-Enckel von jenem war, mehr als 200. Jahre lang des Königlichen Tituls sich

Das Königreich wie- der hergestellet. Die Gesch. 11. B. enthalten. Hernach aber ist 1295. derselbe bey dem PRÆMYSLO wiederum aufgekommen, und währet noch bis auf den heutigen Tag. Denen Fremden und Ausländern ist die Krone durch freye Stimmen von diesem freyen Volcke zugestanden worden, da sie anfänglich keinen fremden Fürsten gehabt, auch 400. Jahr über aus keinen andern Geschlecht, als aus demjenigen, welches von PIASTO seinen Ursprung hat, sich jemand gewehlet haben.

Die Gesch. 14. 15. B. Über 180. Jahre haben die Nachkommen derer Groß-Herzoge von Litthauen aus dem JAGELLONischen Stamme in unverrückter Folge geherrschet, doch nicht durch Erb- sondern durch Wahl-Recht.

An-

Anfänglich war des Fürsten seine Gewalt Die Macht weit grösser, und fast durch keine Gesetze des Königes eingeschräncket, indem er eine völlige Macht in allen Stücken, und besonders auch über aller ihr Leben und Todt zu gebiethen hatte. Nachdem man sich aber zum Christlichen Glauben bekehret, so wurde diese Macht erstlich durch Gottesfürchtige Vorstellungen und Lehren derer Bischöffe und Geistlichen (welche bey dem rohen und unwissenden Volcke in grossen Ansehen standen) gemildert, auch durch die Sitten und durch die Nachahmungen derer übrigen Christlichen Völker geringert. Hierzu kamen hernach die Verdienste und die Bereitwilligkeit des Adels in denen Kriege-Zügen; vielleicht mögen auch die Zwistigkeiten mit dem Adel verursacht haben, daß die Könige und Fürsten viel von Ihrem Rechte ab- und demselben nachliessen. Heut zu Tage ist die König- Die Grän- liche Gewalt über den Geistlichen und gen der Kö- nigl. Mächten Adelichen Stand, und über die denenselben zugehörige Leute und Güter in sehr enge Schranken eingeschlossen. Über die Geistlichen hatte der König schon von der Zeit an, als die Christliche Religion ihren Anfang nahm, kein Recht. Einem Edelmann aber kan der König nicht anders als auf den Reichs-Tage gemeinschaft-



schaftlich mit denen Rätthen Leben und Ehre absprechen, doch werden hievon einige Sachen ausgenommen. Ohne Zuziehung derer Rätthe kan er keinen Krieg führen, kein öffentliches Bündniß mit jemand schließen, keine Schatzungen, Steuern und neue Zölle auflegen, nichts von denen Königlichen Gütern veräußern, auch keine Haupt-Sache die das gemeine Wesen angehet, fürnehmen und abmachen. Neue Gesetze aber zu machen, außerordentliche Geld-Steuren aufzulegen, Münze zu schlagen, einen Nachfolger sich zu wehlen, stehet ihm nicht einmahl frey, waun er gleich die Rätthe hiebey auf seiner Seiten hat, denn der übrige Adel, und Ritter-Stand muß hierin gleichfals einwilligen. Von selbigem werden auch sehr bey nahe die öffentliche Beamte, und die Rätthe erwöhlet; so daß es fast scheint, als ob die Einrichtung des gemeinen Wesens ihnen zukommt. Diesemach ist das Polnische Königreich und Gemeine Wesen von dem alten Lacedæmonischen, oder von dem heutigen Staate derer Venetianer nicht viel unterschieden. Die Macht den König zu wehlen, hat der Rath, (wovon wir im nachstfolgenden handeln wollen:) doch hat der Ritter-Stand sich

Die Wahl  
des Königs.

sich diese Macht gleichfals angefangen zuzueignen, so daß die Meinung derer Rätthe nur alsdenn gültig ist, wenn der übrige Adel miteinstimmt. Doch gehet man nicht leicht von denen Männlichen Nachkommen des verstorbenen Königs ab, wenn noch welche fürhanden sind. Der neue König muß einen Eyd, und zwar ohngefehr hierüber ablegen: Daß er nach denen Gesetzen und Verordnungen derer Vorfahren seine Regierung einrichten, einem jeden Stande und Menschen sein Recht, Vorzug und Freyheiten, welche die vorigen Könige zugestanden, bey behalten, die Grenzen des Königreichs und die Königliche Güter nicht schmälern, sondern vielmehr das verlorne nach allen seinen Kräften zurück zu schaffen bemühet seyn wolle. Dagegen eydigt ihm der ganze Rath. Vormals ward er in der Gnesnischen, heut zu tage aber wird er in der Krakauischen Haupt-Kirchen nach Christlichem Gebrauch von dem Erz-Bischoff von Gnesen, und von denen beyden nechsten Bischöffen eingeweyhet: Wenn er hernach vor dem grossen Altar mit dem heiligen Dele zwischen denen Schultern gesalbet ist, auch daselbst das hochwürdige Abendmahl genossen, wird ihm eine goldene Krone aufgesetzt, in die rechte

Der Eyd  
des Königs

Die Krönung.

Hand

Hand ein Scepter, und in die lincke ein goldener Apfel gegeben, hernach steigt er auf einen erhabenen Thron, der in der Geschwindigkeit aufgerichtet ist, und wird darauf, wann alles ordentlich zum Ende gebracht, in den Königlichen Palast mit der Krohne zurück geführet. Den folgenden Tag begiebt er sich zu Pferde auf den Marckt der Stadt mit der Krohne und in einem prächtigen Aufzuge, wobei die fürnehmsten Rätthe auch zu Pferde erscheinen, wovon die Bischöffe ihm zur Seite bleiben, die weltlichen hingegen in einer grossen Anzahl vor ihm sind. Von diesen tragen 3. Beambte ganz nahe vor ihm den Apfel, den Scepter und den blossen Degen. Auf dem Marckte tritt er mit denenselben auf eine erhabene Schaubühne, welche auf eine kurze Zeit aufgebauet worden, und lässt sich auf einem erhöhten Throne nieder. Der Raht sitzt nach dem Range ihm zur Seiten, doch etwas niedriger. Hierauf stehet er auf, und schlägt mit dem Degen gegen alle 4. Ende der Welt, setzt sich wieder nieder, und macht einige, indem er sie sanfft schlägt, oder mit dem Schwerdt zwischen die Schultern verfähret, zu Edelleuten und Rittern, welches eben so gut ist, als wann er sie mit einer Feld-Binde beschienet.

schencken möchte. Die Obrigkeiten aus der Stadt und denen Städtchen endigen alsdenn dem neuen Könige. Hernach wenn alles richtig zum Ende gebracht ist, so gehet man mit eben solchem Aufzuge ins Schloß zurück, und macht sich bey denen angestellten Gastereyen lustig. Der Die Kröhnung der Königin. Königin ihre Kröhnung ist hievon nicht sehr unterschieden; hiebey ist der König selbst gegenwärtig, führet sie, und verlanget vor ihr die Kröhnung. Der König führet sie aber auch in der Krohne mit einem gleichen Aufzuge auf den Marckt, und hat gleichfalls eine Krohne auf. Jedoch schwöret man der Königin nicht, und wird ihr auch keine Macht oder Gewalt überlassen. Die Königlich-lichen Zölle sind vormals ansehnlicher und einträglicher gewesen, als sie heut zu tage sind. Dann die Land-Leute und die eigenthümliche Bauren mussten jährlich einen Schoß; Poradlne genants, zahlen, welches im lateinischen Rastrale, auch Regale zu heissen pflegt; Von einem Acker Landes, oder von einer Hufen, daher man diesen Schoß mit dem Namen derer Hufen-Gelder belegt, gaben sie 12. und zwar breite Pragische Groschen, welche umb die Helffte diejenigen, so

Die Königlich-lichen Zölle

Poradlne oder Hufen-Gelder.

Die Pragische oder breite Groschen.

so jeko bey uns gang und gebe sind, im Werthe übertreffen. Ja wenn man das Korn und Schroot im Silber betrachtet, so war der Grosche damals viermal so gut, als wie er jeko ist, welches diejenigen, welche der Sache kundig sind, bejahen. Sie hatten auch andere Auflagen an Geld, Vieh, Getreyde, Haber und andern Sachen. Solche gaben nicht allein die Land-Leute, sondern auch die Stadt-Einwohner. Ja die Edelleute und Ritter waren auch nicht gänglich frey. Denn diese mußten einer nach dem andern dem Könige, wann er unterwegens war, Pferde geben, und seine Hunde nebst denen Jägern ernehren. Nicht einmahl die Kirchen- und andere Geistliche Güter waren anfänglich von dergleichen Auflagen und Schatzungen ganz und gar befreyet. Die Benennungen davon siehet man in denen alten Fürstlichen Urkunden, als da sind: Przewod, Powoz, Stroza, Stan, Powolowe, Targowe, Krowa, Podwody, Woiennia, Narzas, Sep, Podworowe, Opolie \* Der Fürst konte aller Ort frey fischen und jagen:

(\*) Diese könten in deutschen ohngefehr: die Fahr- Pferde- Wach- Stand- Vieh- Markt- Ruh- Vorspann- Soldaten- Mietz- Getreyde- Schloß- und Halben- Gelder oder Zölle heißen.

Andere aber dorfften dieses auch nicht einmahl auf ihrem eigenen Grunde und Boden ohne besondere Fürstliche Erlaubnis thun. Die Straff-Gelder bekahm gleichfalls der Fürst. Bey diesen Umständen nun, da auch alle Sachen, die zum gemeinen Leben gehörten, einen sehr niedrigen Preis hatten, und der Handel zur See mit denen auswärtigen Völkern noch nicht blüete, oder angegangen war, so wurde das Getreyde und die andern Früchte aus denen Fürstlichen Gütern nebst demjenigen, was von denen Steuern und Auflagen eingebracht wurde, nicht verkauft: Doch brachte man dieses alles nicht an einem Orte allein (denn dieses würde denen Land-Leuten zu einer grossen Last gewesen seyn) im Lande zusammen, sondern man verwahrete es in denen Scarrorteyen. Und weil man sich einbildete, daß der Fürst der Faulheit nicht nachhängen, und an einem Orte fest sitzen bleiben, sondern in dem ganzen Königreiche herumreisen, seine Grenzen besorgen, allen zu dienen sich willig erfinden lassen, deren Bedrängten ihre Klagen anhören, Recht sprechen, und die Niedrigeren für der Gewalt derer Höheren bedecken müste, so wurde er an allen Orten, wo er hin-

nahm, mit seiner Reuterey und Hoffstadt

Der Fürst  
reiste in  
Polen vor-  
mahls herum.

von denen Früchten und Einkünften derselben Starostey erhalten, und dieses geschähe, so lange er entweder daselbst bleiben wolte, und so lang es auch nothwendig war, daß er sich allda aufhielt, oder aber so lange als die Scheuren und Keller noch zureichten, wie auch nach der denen Starosten in Ansehung ihrer Starostey oder derer Einkünfte fürgeschriebenen Zeit.

Der Zer- Und daher kömmt es, daß einige ausländische Ge-  
einigenGe- Polnischen Sachen nicht kündig sind,  
schicht- schon vor unserer Zeit dieses also gedet-  
Schreibern tet, und fürgetragen haben, als ob der König von Polen wegen Armuth in seinem Reiche beständig herum reisen müßte, damit er gleichsam gutwillig von denen Seinigen erhalten würde. Hernachmals als die Fürsten entweder an einem Orte blieben, oder aber durch dem Krieg in der Fremde lange aufgehalten wurden, fing man an die Früchte von denen Gütern zu verkaufen, welche die Starosten von demjenigen, womit sie sich nebst den übrigen ordentlich unterhalten, noch überließen. Dem Geistlichen und Ritterstande, auch ihren Untertanen und Bauern sind die meisten Steuern und Abgaben aus Fürstlicher Gnade allmählich erlassen worden. Denn jezto haben die Leute

te, so dem Geistlichen und Ritterstande zugehören, nicht nöthig dem Könige etwas zu zahlen. Auch diejenigen, welche in denen Städten unter ihnen sind, in gleichen ihre Land-Leute geben nichts mehr, als nur 2. Groschen Landmünze von der Hufen und zwar von demjenigen Acker, welchen der Bauer für sich selbst bepflüget. Denn diejenigen Aecker, welche denen Geistlichen und Edelleuten, auch denen Vorstädten zu gut bearbeitet werden, oder die Schulken-Länder (von welchen wir hernach schreiben werden) sind auch von dieser Auflage frey. Ja die Land- und Städtische Leute von denen Geistlichen und Edelleuten scharwercken nicht einmahl dem Fürsten, es wäre denn bey denen Schloßern, welche bey unruhigen Zeiten verbessert werden müssen, oder auch, wann neue Bestungen aus einem Rathschlusse aufgebauet werden. Vor einigen Zeiten haben die Aebte und Pröbste in denen Klöstern dem Könige wiederum gewisse Steuern angefangen zu entrichten, welche insgemein Stand-Gelder heißen. Auch ihre Bauern werden aufs neue angehalten, dem Fürsten zu scharwercken, Fuhrn zu thun, und einiges Getreyde zu liefern, damit sie unter

Das Hufen-Geld oder Königlicher Schoß.

Die Arbeit derer Untertanen von denen Geistlichen und vom Adel.

Die Stand-Gelder.

der Aufsicht derer Königlichen Starosten auch für denen Anfällen derer bösen Leute desto gesicherter seyn mögen. Ausser diesem aber besorgen die Bauern, welche zu denen Starosteyen gehören, die Fürstliche Wirthschaft, indem sie in denen Starosteyen die Aecker bearbeiten, und die Steuern erlegen. Doch wird selbige Wirthschaft heut zu tage besser und ordentlicher beobachtet, als wohl vormals geschehen. Der Fürst hat auch von denen

Die Berg-  
werke.

Bergwerken eine kleine Einnahme. Bey denenselbigen bedienet man sich solcher Leute, die vor ihre Arbeit bezahlet werden. Was diese kosten, wird richtig berechnet, und das übrige gehet dem Fürsten zu gut. Doch sind unter allen Bergwerken in Polen die einträglichsten wohl

Des Adels  
Vorzug bey  
denen Salz-  
Gruben.

die Salz-Gruben. Bey denenselben hat der Adel diesen Vorzug, daß er zu gewissen Zeiten im Jahr das Salz für seine Haushaltung wohlfeiler kauffen kan, als andere Leute. Auch von denen Zöllen, die wegen derer Waaren und Fuhrleute einkommen, hat der König etwas gewisset. Von denen andern Leuten hat keiner ohne besonderer Erlaubniß des Fürsten das Recht Zölle anzulegen oder einzufordern: Dieses geschiehet sonsten, wann die

die Wege, Brücken und Dämme eine außerordentliche Verbesserung erfordern. Das Fahr-Geld aber kan ein jedweder auf seinem Grunde ansetzen. Man hat zweyerley Zölle: Die alten und die neuen. Der alte ist sehr gering, und wird von denenselbigen, welche binnen Landes Handlung treiben, gezahlet. Der neue aber ist etwas grösser, welcher wegen derer Ochsen, Pferde, Leder, Getreyde, Wolle, Wachs, Talch und wegen anderer Waaren, die so wohl in die frembde Länder heraus, als auch von andern Ländern herein gebracht werden, gegeben wird. Der Geist- und Adelige Stand ist von beyden frey, doch müssen sie keine Kaufmannschaft treiben, das ist, solche Sachen, die sie selbst erkauffet, und die nicht aus ihrer Haushaltung herrühren, verhandeln. Wenn er aber gekauffte Ochsen den Winter über auf seinem Stall mit seinem Futter gemästet, so wird es dafür angesehen, als ob selbige bey ihm zu Hause aufgewachsen wären. Auch einiae Grosse Städte sind von dem alten Zoll befreyet. Wegen des neuen Zolles ist in denen vorigen Zeiten zwischen dem Ritter-Stande und dem Könige ein Streit gewesen. Jezo gehören diese Zölle stets dem

Die alte u.  
neue Zölle.

Die Ver- dem Fürsten zu. Doch kan sie der Kö-  
 äusserung nig nicht verkauffen, oder erblich jemandem  
 sind dem Kö überlassen, vermög des Gesetzes, so der  
 nige verbo König ALEXANDER gemacht. Selbiges  
 then. Geses ward zwar geschwinde aus der Acht  
 Die Sa: gelassen, aber vor einigen Jahren desto  
 hung König schärffer hervorgesucht; da denn viele da-  
 Alexanders durch in Verdrus verwickelt wurden, und  
 unterschiedene Bewegungen daraus erfolg-  
 ten, welche noch nicht gänzlich beygele-  
 get sind. Ausserordentlich wird dem Kö-  
 nige nichts, ausser von denen Juden ge-  
 Die Aus- zahlt. Von diesen Zöllen erhält sich der  
 gaben des König nebst seinem Hause; davon giebt  
 Fürsten. er seinen Hoffbedienten die Besoldungen;  
 davon besorgt er die Gesandtschaften, den  
 Mitgift und die Ausstattung seiner Prin-  
 zessinnen, die Befestigungs Wercke derer  
 Festungen, die Verbesserung derer Land-  
 Wege, das Geschüs und das Kriegege-  
 Geräthe, die Belohnung dererjenigen, die  
 sich bey ihm und bey dem Gemeinen We-  
 sen verdient gemacht haben, und andere  
 nöthige Sachen mehr: davon sind vielen  
 Rätchen, öffentlichen Beamten, und ei-  
 nigen Geistlichen ihre gewisse und immer-  
 währende Einkünfte von Alters her aus-  
 gemacht worden, welche theils daher rüh-  
 ren, daß die Fürsten aus Gottseliger Ab-  
 sicht, oder aus Freygebigkeit selbige ih-  
 nen

nen ertheilet, theils, weil sie ihnen für  
 ein gewisses Stück Geldes, daß man noth-  
 wendig gebraucht hat, verkauffet sind.  
 So viel haben wir von dem Fürsten oder  
 von dem Könige und von dessen Zöllen  
 schreiben wollen. Nunmehr kommen  
 wir auf die Gesetze. Bey denen Polen Die Gesetze  
 hat man in denen ibralten Zeiten keine derer Polen  
 Geschriebene Gesetze gehabt. Man  
 findet also keine ältere, als die, welche der  
 König CASIMIR der Grosse abgefasset  
 hat, deren auch sehr wenige sind. Von  
 dessen Söhnen JOHANN ALBRECHT  
 und ALEXANDERN sind auch nicht  
 viele dazu gekommen. In denen letztern  
 Zeiten SIGMUND des Älteren,  
 und bey der Reiterung seines Sohnes  
 SIGMUND AUGUSTS wuchß und  
 breitete sich die Begierde neue Gesetze zu  
 ordnen, und die alten zu verändern, im-  
 mer mehr und mehr aus. Daher die letz-  
 tern beynabe nichts gelten, und die neuen  
 kaum recht angenommen werden, beyder-  
 ley also, diese wegen ihrer Neuigkeit, jene  
 aber wegen Länge der Zeit, insgemein in  
 Verachtung gerathen, woraus dem ge-  
 meinen Wesen ein sehr grosser Nachtheil  
 zuwächst. Die Macht Gesetze zu ord-  
 nen stehet bey dem Könige, Rath und  
 Land-

Land-Bothen zusammen, doch nur auf denen Reichs-Lagen. Sie werden Reichs-Sagungen genennet. In denen vorigen Zeiten war der König oder der Fürst gleichsam ein lebendiges Gesetz. Weil aber derselbe allein in einem so weitläufftigen Königreiche nicht alles zu thun, einzusehen, ja nicht einmahl die Schwierigkeiten derer Rechts-Sachen recht auseinander zu wickeln vermögend war, die höchste Gewalt auch sehr leicht den schlüpfrigen Weg zu der Tyranny bahnet, so

Die Reichs-Räthe oder Senatores.

wurden die Räthe oder Senatores ihm an die Seite gesetzt, welche seine Anschläge und Handlungen auf das Beste des gemeinen Wesens richten, seine Sprüche nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und Billigkeit einschräncken, und mit heilsamen Ermahnungen und Rathschlägen, gleichsam als mit würcklichen Gesetzen nach denen fürfallenden Umständen sein Gemüth lencken, folglich seine Gewalt mäßigen solten. Der Königl. Rath, welcher jeho weit ansehnlicher und stärker ist als er vormals gewesen, bestehet aus einer gewissen Anzahl Männer, die wir Reichs-Senatoren oder Reichs-Räthe nennen. Diese müssen nun erstlich eydigen, ehe sie zu solcher Versammlung oder

oder Berathschlagung einen Zutritt haben. Ihr Amt bleibt ihnen so lange sie leben, und ist mit gewissen Ehren-Stellen und Aemtern, die theils Geistlich eheils weltlich sind, verknüpset. Es sind von Alters her im Rathe, Zwen Erz-Bischöffe, Sieben Bischöffe, Fünfzehn Wojwoden, und Fünf und Sechzig Castellane. Die Erz-Bischöffe sind, der von Gnesen in Groß-Polen und der von Lemberg in Reußland. Die Bischöffe sind: Der von Krakau in Klein-, der von Posen in Groß-Polen; Der von Wladislaw in Cujavien und Pomerellen, welcher aber schon seith einiger Zeit den Rang über den Posnischen hat: Der von Plocko in Masuren; In Reußland der von Przemysl und Chelmo; und in Podolien der von Kamieniec. Diese alle halten beständig eben dieselbe Ordnung, worinnen wir sie jeho sorgebracht haben, im Rathe, beym Stimmen, und bey öffentlichen Handlungen. Von denen Preussen wollen wir hernach an seinem Orte handeln. Ueberdem giebt es 3. Russische und Griechische Bischöffe in Reußland, welche die Reussen selbst Wladyki nennen, nemlich den von Lemberg, Przemysl, und Chelmo; welche

Der Unterscheid und die Zahl derer Räthe.

Die Erz-Bischöffe.

Die Bischöffe.

Die neue Ordnung und Zahl derer Räthe ist bey diesem Werke hinten angehängt.

Die Russischen Bischöffe.

nebst ihren Anhängern, und andern Russischen Bischöffen, die in dem Litthauischen Gebiete sich befinden, unterm Metropolit von Kiow und unter dem Patriarchen von Constantinopel, was ihren Glauben und die Einweihung betrifft, gehören. Auch die Armenianer haben ihren Bischoff. Doch gehöret dieser so wenig, als die Russischen, zum Reichsrathe. In denen vorigen Jahrhunderten, als die Grenzen vom Königreiche Polen, weiter gegen Westen zu giengen, hatten auch die Bischöffe von Breslau, Lubusz und Camin im Rathe ihren Sitz: und werden die beyde erstere noch heut zu tage zum Gnesnischen Sprengel gerechnet. Zu unsern Zeiten haben auch beyde ihre gewisse Güter in Polen besessen. Nunmehr ist das Caminische Bisthum in derer Pommerischen Herzoge, und das von Lubusz in derer Marggraffen von Brandenburg ihrer Gewalt: Das Breslauische stehet unter denen Böhmischn Königen. Nach denen Bischöffen folgen die Woywoden im Rathe nach dieser Ordnung: Der von Krakau und Posen, welche den Sitz und die Stimmen mit einander wechseln: Hernach der

Woywoden

von

von Sendomir, Kalisch, Siradien, Łęczycz, Brzezt, Wladyslaw oder Jungentsehlau, Lemberg oder Reußland, Podolien, Lublin, Belsk, Plocko, Masuren, und Rawa. Hernach die Castellane von Cracau, Woynicz, Sandecz und Biecz in dem Cracauischen Strich oder Woywodschaft; Der von Polen, Miedzycz, Rogozno, Szrzem, Przemecz, Krzywno, und Santok in der Posnischen; Der von Sendomir, Wyslicz, Radom, Zawichost, Zarnowo, Malogost, Polaniec, Czechowo in der Sendomirischen: Der von Kalisch, Gnesen, Landen, Nakel, Biechowo, Kamien in der Kalischer: Der von Siradien, Rospirz, Spiecmierz, Wielun und Konar in der Siradischen: Der von Łęczycz, Brzezina, Inowloc und Konar in der Łęczyczzer: In der Brzester der von Brzezt, Kruszewicz, und Kowal: In der Jungentsehlauer der von Jungentsehlau, Bydgoszcz und Konar: Der von Dobrzyn, Rypien und Ston im Dobrzynischen Striche: In Reußland der von Lemberg, Pzemyss, Halicz, Sanok, und Chelmno: In Podolien der einige von Kamieniec: In der Lublinischen Woywodschaft.



wodschaft der von Lublin: In der Belzischen, der von Belz: In der Plockischen der von Plocko, Raciąż, und Sieprz: In Masuren der von Czyrn, Wisna, Warschau, Wyszegrod, Zakroczym, Ciechanowo und Liwa: In der Rawischen der von Rawa, Sochaczow, und Gostyn. In Schlessen der einzige von Oswięcim, allwo kein Woywode ist.

Die Ordnung derer Castellane.

Derer Castellane von Woynicz und Gnesen ihre Stellen.

Von diesen Castellänen halten diejenigen, welche wir zuerst bey jeder Woywodschaft genennet haben unter sich die Ordnung, so wir bereits bey denen Woywoden angemercket haben. Doch nehmen wir hievon den Craeuischen aus, als welcher seith einiger Zeit im Sitz und Stimmen die Woywoden unter sich hat. Auch der von Woynicz, und der nechste nach ihm, nemlich der von Gnesen ist zwischen die Castellane von Kalisch und Siradien wegen eines gewissen Vorrechtes gesetzt worden. Von denen übrigen wird wohl diese Ordnung die richtigste seyn, daß nach dem Rawischen, welcher von denen obersten der letzte ist, am nechsten der von Sandecz, hernach der von Miedzyrzecz, Wysslicz, Biecz, Rogozno, Radom, Zawichost, Landen, Szrzem, Zarnowo, Malogost, Wiez

Wielun, Przemyśl, Halicz, Sanok, Chelmno, Dobrzyn, Polaniec, Przemecz, Krzywno, Czechowo, Nakiel, Rospirz, Biechowo, \* Oswięcim, Brzezina, Kruszewicz, Bydgoszcz, Kamien, Spicimierz, Inowłoc, Kowal, Santok, Sochaczow, Gostyn, Wisna, Warschau, \*\* Raciąż, Sieprz, Wyszegrod, Rypien, Zakroczym, Ciechanowo, Liwa, Słom: \*\*\* Die letzten sind die 3. von Konar, davon der auß der Siradischen den obersten, der auß der Leneczyczer den mittelsten, und den untersten Platz der auß der Jungenleslauer Woywodschaft hat. Es sind auch im Rath einige Personen die Aemter haben, und dem Könige an die Hand gehen, welche man Reichs-Beampte nennet: Nemlich der Groß-Marschall, Cantzler, Die Beampten welche zum Rath gehören.

(\*) Hier ist die Ordnung vom Verfasser anders, als sie in denen Reichs-Ges. k. 180. stehet, gestellet. Es soll diesennach heißen: Biechowo, Bydgoszcz, Brzezina, Kruszewicz, Oswięcim, Kamien &c. Cromerus hat es auch selbst in dem hinten angehängten Verzeichnisse verbessert.

(\*\*) Auch dieser muß vor dem Castellan von Gostyn kommen.

(\*\*\*) Nach diesem folgt der von Lubaczowa.

ler, Unter-Canzler und Schatzmeister. Auch ist ein Hoff-Marschall unter denen Hoff-Beampten, oder bey der Fürstlichen Hoffstatt. Man meinet auch, daß die beyde Starosten von Groß-Polen und Krakau zum Rathe mit gehören. Allein es geschiehet sehr selten, daß diese nicht zugleich die Ehren-Stelle eines Rathes dabey haben solten. Diese Beampten nun haben alle ihren Sitz und Stimmen nach denen Castellänen im Rathe, nach der Ordnung, wie sie von uns beschrieben sind: Es wäre denn, daß sie eine ansehnlichere Ehren-Stelle bekleideten, welches insgemein

Die Zahl geschiehet. Alle diese aber gehören bey derer Rathen-Polen zu einer öffentlichen Berathschlangung, und dieses ist der Königl. oder Reichs-Rath, welcher aus 96. Rathen

Eintheilung besteht; wovon einige die Größere, und die andere die kleinere Rätze heissen. Die Größere sind die Erz-Bischöffe, Bischöffe, Woywoden, und die fürnehmste Castelläne aus einigen Woywodschafften, ohngefehr bis an die Siradische; \* Die

(\*) Man kan sich selbige am besten aus der angehängten Ordnung bekant machen,

die andern alle gehören zu denen Kleinere, welche in denen neueren Zeiten in den Rath genommen sind, und zuweilen von sehr geheimen Berathschlagungen ausgeschlossen werden. Zu diesem Rathe werden auch die Preussische Rätze gerechnet. Allein wir werden hernach so wohl von diesen, als auch von der ganzen Preussischen Staats-Berfassung besonders handeln. Vor kurzem (da wir dieses Buch schon geendiget hatten) sind auch die Litthauischen alte Rätze nebst einigen, welche der König SIGMUND AUGUST dazu gethan, mit zu jenen gekommen. \* Auch diese wollen wir an einem andern Orte fürnehmen. Ferner werden die Se-

cre-

allwo die großen und kleine Castelläne unterschieden sind.

(\*) Selbige sind gleichfalls am vorhin gedachten Orte zu finden. Ausser diesen aber waren vormals auch 3. Woywoden und 3. Castelläne in Liefland, als: der von Wenden, Derpt und Pernau. Januszowski Stat. f. 1005. Allein da diese Derter in frembde Hände geriethen, so mußte 1673. solche Verfassung geändert werden, und statt derer vorigen setzte man den Bischoff, Woywoden und Castellan von Liefland ein. f. Die Reichs-Ges. von 1677. fol. 26.

Die Secretarien oder die Ober-Schreiber.

Die Referendarii.

Die Art den Rath zu berufen.

Secretarii zwar auch unter einem Eyde in dem Rathe gelitten, doch nur als Zuhörer, und als solche, die gleichsam mit angeführt werden. Denn sie haben weder Sitz noch Stimme im Rath. Von diesen hat einer die Würde und den Nahmen des Ersten, Ober- oder Grossen Secretarii, von welchen wir hernach mehr anführen wollen. Auch sind 2. Referendarii, oder solche, die wegen derer Bitt-Schreiben die Sorge auf sich haben. Ingleichen meinet man, daß die Unterschämmerer einen Zutritt zu demjenigen Orthe, wo die Berathschlagung gehalten wird, haben, nemlich daß sie die Thüre öffnen und zuschliessen dürfen, doch sollte dieses einem jedweden nur in seinem Bezircke frey stehen. Nunmehr ist es auch schon gebräuchlich, daß derer Rätche, besonders derer Fürnehmsten ihre Söhne, wenn sie jung sind, in die Rath-Stube gelassen werden. Doch pflegt man dieselben gleichfalls mit unter der Zahl derer Secretarien in Eid zu nehmen, damit sie desto freyer bey denen Rathschlägen seyn dürfen. Die Rätche werden von dem Fürsten zur Berathschlagung gefordert; worunter denn diejenigen, welche an Orthe u. Stelle sich befinden, so oft als es nöthig ist,

ist, die andern aber, welche etwas weit entfernt sind, nur aus wichtigen Ursachen beruffen werden, als auf den Reichs-Tag, wegen einer feyerlichen Handlung, wann der Fürst, oder eines von seinen Kindern sich vermählet, oder wann ein Herzog, der entweder mit dem Reiche in Bündnisse stehet, oder gar demselben unterworfen ist, dem Fürsten den Eyd der Treue leistet. Mit denjenigen, welche gegenwärtig sind, berathschlaget sich der Fürst nach Beschaffenheit der Sache: Es wäre denn, daß ein wichtiges Geschäfte, (als: den Reichs-Tag auszuschreiben,) vorfallen möchte, wozu der Rath und der Beyfall von mehreren erfordert würde. Da wird denn ein jeder von denjenigen, welche abwesend sind, insonderheit von denen grösseren Rätchen durch den König in Briefen besonders um Rath gefragt. So viel von der Art, Zahl, Ordnung und von dem Amte derer Senatoren oder Reichs-Rätche; doch wollen wir noch dieses hinzufügen, daß sie auch dem Fürsten und dem Staate so oft, als es nöthig ist, im Lande bey denen Gerichten, besonders bey denen Untersuchungs-Gerichten, oder Commissionen; auffer Landes aber in Gesandtschaften, oder wenn man etwas anders

Derer Rätche gemein-schaftliche Berathungen.

öffentlich mit einer Pracht bewerkstelligen will, ihre Dienste widmen. Da sie aber gewisse Aemter und Ehren-Stellen bekleiden, so haben sie auch ausser der gemeinschaftlichen Rath's-Würde, und ausser der Sorge für das ganze gemeine Wesen besondere Verrichtungen, welche ihnen nach dem Unterscheide derer Aemter und Ehren-Stellen obliegen. Was die Erz-Bischöffe und Bischöffe vor Bemühungen haben, kan einem Christen nicht unbekandt seyn: In Polen haben sie auch keine besondere Arbeit, die bey denen andern Völkern nicht wenigstens eingeführet seyn solte: Ausser der Erz-Bischof von Gnesen ist beständig ein Abgesandter vom Römischen Pabste, und heisset: Ein stets verordneter Gesandter des Römischen Hoffes. Unter welchem Nahmen er auch eine grössere Macht und eine weniger eingeschränckte Gerichtsbarkeit besizet, die wir an gehörigen Orte bringhen wollen. Von demselbigen Päbstlichen Stuhle ist ihm auch die Ehre eines Primas, (oder des obersten Geistlichen) zugestanden worden, da er ausser diesem nach der alten Gewohnheit dieses Volckes, und vermöge seines Ranges der Fürnehmste im Reiche, (oder Primas Regni)

Der Erz-Bischof von Gnesen ein Legatus Natus.

Primas.

und

und im Rathe ist. Diesemnach hat Er, wann der König abwesend, oder der Thron entledigt ist, die Macht, den Reichs-Tag anzusetzen, den Rath zusammen zuruffen, und die Rathschlüsse abzumachen und auszuführen. Doch wir wollen in unserer Arbeit weiter gehen. Des Wojwoden <sup>Des Wojwoden sein Amt.</sup> keine Verrichtung ist, daß er die Mannschafft aus seiner Wojwodschafft in denen Kriege's-Zügen anführet, daher er auch in Polnischen Wojewoda heisset, welches einen Führer im Kriege, oder derer Völcker \* bedeutet. Im Lateinischen ahmet man bey dem Worte: Palatinus, wodurch ein Wojwode bezeichnet wird, denen Römern nach, bey welchen unter denen Käysern der Nahme und die Würde derer Comitum Palatii \*\* nicht unbekandt war. Bey denen Friedenszeiten muß ein jeder Wojwode ferner in seiner Wojwodschafft die Zusammenkünfte des Adels besorgen, bey denenelben und denen Gerichten den Ausschlag geben, und

R 2

und

(\*) Von Woyna, der Krieg, und Wodz, ein Anführer.

(\*\*) Diese haben eigentlich mit der Fürstlichen Hauffhaltung zu thun, s. Brunemannus ad Cod. fol. 83.

und selbige regieren; denen Sachen, welche zu Markt kommen, ihre Preise auſſer der Zeit, wann der Reichs-Tag iſt, oder Krieg geführet wird, ſehen; auch wegen des Gewichtes und wegen der Maas gute Aufſicht haben. Die Juden ſtehen gleichfalls unter dem Schutze und Gerichte des Woywoden. Die Caſtellane ſind gleichſam Stadthalter von denen Woywoden, und giebt ein jeder davon einen Führer und Regierer des Adels unter ſeinem Woywoden ab. Sie heißen auch im Polniſchen Kaſztellanowie, welches Wort man denen Lateinern bey denen Caſtellis oder Feſtungen abgeborget hat, weil ſo wohl Feſtungen, als auch Städte und deren ihre Ländereyen einem jeden beſonders anvertrauet ſind; nicht daß ſie etwa die Herrſchaft, das Gericht und die Einrichtung darüber haben ſolten, ſondern wegen ihrer Krieger-Bedienung, deren wir jeko gedacht haben: Einige haben auch daher ihre angewieſene jährliche Einkünfte. Ingleichen führet er davon ſeine Benennung; er heißet nemlich der Caſtellan von Woynicz, von Szrzem, oder von einem andern Orte. Sie werden auch in der Landes Sprache Herren genennet, da denn der Orth, worüber er iſt, in

Des Caſtellans Amt und Rahmen.

der Benennung des Caſtellans noch mit ki oder ſki verlängert wird, als Pan Poznanski, Pan Plocki: (der Herr von Poſen, der Herr von Plocko) der einzige Caſtellan von Cracau hat auſſer dem Rahmen und auſſer denen Einkünften mit denen andern nichts gemein, ſondern iſt bey ſeiner Ehren-Stelle von allen andern Aemtern gangfrey; im Rathe aber muß er doch mit ſitzen. Vermöge derer Geſetze kan auch derjenige kein Woywode oder Caſtellan in derjenigen Woywodſchaft ſeyn, in welcher er keine eigene Herrſchaft oder Land-Güter beſizet. Sie heißen beydeſeits inſgemein Dignitarze, weil ſie eine Würde und Ehren-Stelle bekleiden, wo bey denn der Name von der Woywodſchaft oder ihrem Bezircke gleichfalls geſetzt wird. Im deutſchen müſten ſie ohngeſehr: Die anſehnlichſte Herren, genennet werden. Die Reichs-Beamten aber haben von denen Aemtern und Bedienungen, welche ihnen aufgetragen ſind, und zur ganzen Republicque gerechnet werden, dieſe ihre gewöhnliche Benennung. Denn die beſondere Nahmen haben wir bereits oben angeführet. Es muß aber zu ſelbigen noch das Wort: Reichs- oder Krohn: kommen, daß man nemlich

Des Caſtellans v. Cracauſein Borzug.

Das Geſetz wegen derer Woywoden und Caſtellane

Die Dignitarii.

Die Reichs-Beamten.

saar: Reichs- oder Krohn-Marschall, Reichs- oder Krohn-Cangler; und auf gleiche Art verfähret man mit denen übrigen. Eines jeden seine Bedienung bestehet darinnen ins besondere. Der

Des Reichs  
Marschalls  
sein Amt.

Marschall ist ein Aufseher über den Königlichen Hoff, und ein Mitglied des öffentlichen Rathes; Er hat das Recht, auf Befehl des Königes oder des Primas, den Rath zu beruffen, das Stillschweigen aufzulegen, und zum reden die Erlaubniß zu geben, die Macht zum stimmen zu ertheilen, ausländische Gesandten zum Verhör zu bringen, diejenigen, welche zu denen Rathschlägen nicht gehören, hinaus zuwerffen, die Königlichen Schlüsse in denen Sachen, welche Ehr und Leben angehen, fürzutragen, die Rathsschlüsse dem Volcke bekandt zu machen, bey denen öffentlichen Geprängen alles zu ordnen; die Fremden, so fürnehmen Standes sind, zu empfangen; denen unruhigen und aufrührischen Köpfen, nicht allein in der Gegend wo der Rath versamlet ist, und auf öffentlichen Plätzen, sondern auch in denen Fürstlichen Speise- und Wohn-Stuben, inhalt zu thun; diejenige Verbrechen, welche an dem Orthe oder in der Gegend, wo der Fürst seine Hoff-

Hoffstatt oder sein Quartier hat, begangen werden, zu beahnden; und endlich die Quartiere auf dem Reichs-Tage, ingleichen denen Königlichen Bedienten anzuweisen, auch den Preiß denenjenigen Dingen, die verkauffet werden, zu setzen; dahero ihm auch die Markt-Auflage, oder der Markt-Zoll zukömmt. Der Marschall hat ferner über die Königliche Hoffstatt, über die Tafel-Bedienten, und über die andern Hoff-Aemter, besonders über diejenigen, welche zu denen weltlichen gerechnet werden, die Aufsicht, Untersuchung und Gewalt: Diefennach führet er in denen öffentlichen Zusammenkünften einen hölzernen Scepter oder Stab, und trägt solchen vor dem Könige, wann derselbe ausgehet. Der Cangler und Unter-Cangler sind in der Benennung und in ihrem Range unterschieden, haben aber gleiche Gewalt und Bedienung, indem sie die Urkunden, Ausschreiben, Befehle, Brieffe und andere Königliche Schrifften verfertigen und siegeln; diejenigen aber, welche an den König kommen, annehmen und fürlesen. Folglich haben sie in ihrer Verwahrung die Königliche Siegel; das grosse hat der Cangler, das kleinere der Unter-

Das Amt  
des Cangelers  
u. Unter-Cangelers.

Cangler. Ihre Macht gehet so weit, daß sie viele Sachen, ohne den Fürsten darüber zu befragen, siegeln, ihm hingegen Dinge, die wieder das Gesetz laufen, abschlagen können. Sie antworten auch im Nahmen des Königes, und tragen dasjenige für, worüber im Rath die Berathschlagung soll gehalten werden; endlich schreiben sie auch die Rath-Schlüsse, und die Verordnungen auch Gutachten, welche der König gegeben, und die auf denen Reichs-Tagen bestanden sind, und machen dieselben bekandt. Die Klagen derer Privat-Persohnen, und die Sachen, worinnen man sich bey denen Stadt- und Unter-Gerichten, auch bey denen Sprüchen derer Starosten auf das Königl. Ober-Gerichte beruffen hat, machen sie ab. Sie haben unter ihrer Aufsicht die Ober- und Unter-Schreiber, Geistliche, Prediger, Hoff-Sänger und Kirchen-Gebräuche; besonders kommt dieses demjenigen zu, welcher Geistlichkeit Standes ist. Denn vermöge eines, nicht eben sehr alten Gesetzes, muß einer von ihnen ein Geistlicher, der andere ein Weltlicher seyn, da vormahls die Geistlichen allein diese Bedienung hatten. Sie haben aber die nächste Anwartsung auf ihre

re Stellen nach dem Unterscheid ihres Standes. Doch darf ein Geistlicher, wo er ein Bisthumb hat, (es wäre denn, daß er das Bisthumb von Przemysl, Culm, Chelmno und Kamieniec besäße,) auch ein Weltlicher, welcher ein Woywode oder Castellan ist, dieses Amt nicht verwalten, es müsse denn dieses durch eine besondere Nachsicht und Erlaubniß ihm zugestanden werden. Es ist auch gebräuchlich, daß der Unter-Cangler in die Stelle des Canglers wegen des Vorranges im Sizen und im Stimmen tritt. Des Schatz-Meisters Verrichtung kan man aus seiner Benennung schon haben. Er verwaltet den Könialichen Schatz, verwahret die Reichs-Zeichen oder Insignia, als nemlich: die Krohne, den Apfel, Scepter und Degen, das Königl. Silberverck und die Einkünfte, auch die öffentliche Schriften und Urkunden; setzt diejenigen, welche die Fürstliche Renten eintreiben, die Wirthschafft besorgen, und die Ausgaben einrichten, ein, und hat darüber zu gebiethen; nimmt die Rechnungen ab; ordnet das Münzwesen; zahlet denen Soldaten und der Hoffstatt die Besoldungen aus; muß aber auch dem Fürsten Rechnung ablegen. Von

Die Verrichtung des Schatz-Meisters. Die Reichs-Insignia.

R 5

Die Feld-  
Herren.

dem Hoff-Marschall, denen Starosten, Referendarien und Ober-Schreibern wollen wir hernach Meldung thun. Unter die Reichs-Beamten und Bedienten werden auch die zwey Feld-Herren gerechnet, davon der eine ein Groß-Feld-Herr, der andere ein Unter-Feld-Herr heisset. Jener hat nechst dem Fürsten den obersten Befehl und die Einrichtung bey dem Kriege, und ist ein Stadthalter des Fürsten. Er führet die Völker an, wehlet den Platz zum Lager, stellet die Schlacht-Ordnung, läset zur Schlacht und zum Abzuge das Zeichen geben, besorget in Kriege-Zeiten die Lebens-Mittel und den Proviant, setzet denen Wahren den Preis, richtet Gewichte und Maas ein, und bestraffet die Verbrecher. Der Unter-Feld-Herr ist gleichfahm sein Stadthalter, den ihm der Fürst zugeordnet hat; derselbe hat fürnemlich auf die Wachen und auf die Kundschafften die Aufsicht, und führet besonders wann der andere nicht da ist, die im Solde stehende Soldaten an. Doch hat keiner von beyden einen Sitz im Rathe: Sie sollen auch nur auf eine Zeitlang ihre Bedienung haben, und sind vormals nicht unter die Reichs-Beamten mit ge-  
zeh-

zehlet worden. Vielweniger sind diejenige vor Alters Reichs-Beamten gewesen, welche man in der Zeit, die wir noch gedencken können, darunter angefangen hat zu rechnen. Selbige haben keinen Sitz unter denen Rätthen, auch keine Bedienung die das ganze Königreich betrifft. Diese sind aber der Schwerdt-Träger, Mund-Schenke, Tafel-Decker, <sup>Einige andere Nemb-</sup> der Vorschneider, Truchses, Unter-<sup>ter.</sup> Truchses, und Küchen-Meister, welcher die Aufsicht über die Zubereitung derer Speisen und über die Königlichen Köche hat. Dazu können auch die Ober-Aufseher übers Land in dem Krakauischen Bezircke gerechnet werden, oder dieses Land hat allein keinen von denen vorigen Beampten. Nunmehr wollen wir auch denen, die dieser Sachen kündig sind, hierinneu folgen, daß wir nebst denen Land-Ehren-Stellen und Beamten <sup>Land-Be-</sup> ihre Verrichtungen anführen. <sup>amten.</sup> Diese werden aber Land-Nemter oder Land- und eines Landes Beamten genennet, welche nicht das ganze Reich, sondern eine Wojwodschafft oder Starostey besonders angehen. Sie heissen gemeiniglich Land-Nemter, und diejenige-



gen, welche selbige besitzen heissen, Lands-  
Beamten. Diese bestehen aber im  
Unter: Cämmerer, Starosten,  
Schwerdt: Träger, Fähndrichen,  
Ober: Mundschencken, Unter: Mund-  
schencken, Vorschneider, Truchses,  
Unter: Truchses, Rottmeister, Rich-  
ter, Unter: Richter, Schreiber,  
Schatz: Meister, Jäger: und Stall-  
Meister. Ein jeder hat seine gewisse  
Berrichtungen und Bemühungen  
von Alters her in seiner Wojwodschafft,  
und in seinem Striche oder Lande, (wie man  
es insgemein nennet,) davon jede Landschaft  
vormals, als das Reich noch in viele Herr-  
schafften vertheilet war, ihren Herzog hatte.  
Solche waren aber seine eigene Bediente.  
Jezo hat ein grosses Theil davon nur den  
alten Nahmen und das blossse Ansehen be-  
halten: Als da sind die Schwerdt: Trä-  
ger, Ober: und Unter: Mund-  
Schencken, Vorschneider, Ober-  
und Unter: Truchsesse, und Schatz-  
Meister: doch werden sie zu denen Kö-  
niglichen Befehlen, bey denen aufferor-  
dentlichen Gerichten, die man Commissi-  
onen nennet, gebrauchet, und wohnen  
denen Unterredungen bey. Man glaubet  
auch

auch, daß ein jeder in dem Bezircke, wo-  
von er den Nahmen führet, zu der Zeit,  
wann der Fürst denselbigen besuchet, sein  
ihm zukommendes Amt verwalten kan:  
Nemlich, daß der Posnische Schwerdt: Schwerdt-  
Träger.  
Träger in der Posnischen Wojwodschafft  
den Degen bey einer öffentlichen feyerlichen Vorschnei-  
der oder Za-  
feldecke.  
Handlung vor ihm her trägt; daß der  
Vorschneider oder Tafel: Decker Truchses.  
Unter-  
Truchses.  
die Tafel anordne: der Truchses die  
Speisen austrage: der Unter: Truchses Unter-  
Truchses.  
vor dem Truchses mit einem Stabe vor-  
her gehe, der Unter: Mund: Schenck Mund-  
Schenck.  
vor das Getrâncke forge: der Schatz: Schatzmei-  
ster.  
Meister aber das Geld und das  
Silberverck verwahre. Die übrigen  
verwalten würcklich annoch meistent-  
heils ihr Amt. Denn der Fähndrich Fähndrich:  
trägt bey denen Völkern aus seiner Woj-  
wodschafft in Krieges: Zeiten die Fahne  
vorher: Der Rott: Meister behält wäh- Rottmeister  
renden Krieges in seiner Wojwodschafft  
über das Schloß die Aufsicht, und darff  
also nicht zu Felde ziehen: Der Jäger: Jägermei-  
ster.  
Meister hat über die Jagten und über  
die Wälder: der Stall: Meister über Stallmei-  
ster.  
die Stuttereyen und Pferde zu gebie-  
then: der Richter sitzt nebst dem Un- Richter.  
ter: ter.

Unter-  
Richter.

ter-Richter, welcher sein Mitthelfer aber nicht sein Bezweser ist, und nur unter ihm seine Stelle hat, bey Gericht, und daselbst des Adels Privat-Sachen und Streitigkeiten anzuhören und zu richten.

Der Nota-  
rius oder  
Schreiber.

Der Schreiber schreibt bey Gerichte, und trägt alles in die Gerichts-Bücher. Doch hat er im Gerichte auch die Freyheit zu stimmen, wiewohl mehr aus Gewohnheit, als daß die Gesetze es ihm verstatet hätten. Ubrigens hat vormalß

Der Unter-  
Cämmerer

ein jeder Unter-Cämmerer (dessen wir hier zuletzt Erwähnung thun, ob er gleich in dem Range über alle gehet;) in seinem Bezircke über das Fürstliche Schlaf-Gemach und über die Cammer-Bedienten die Aufsicht gehabt. Nunmehr ist er nur dabey, wenn die Grenzen vom Lande und von denen Landgütern in Richtigkeit gebracht werden. Er stehet so wohl, als der Richter, Unterrichter und Schreiber unterm Eyde. Auch hat er andere, die sein Amt verwalten, und sind in jeder Landschafft davon einige, welche aber gleichfalls endlich verpflichtet sind; Sie

Cämmerer

heissen Cämmerer, vielleicht deswegen, weil vormalß der Unter-Cämmerer die Fürstliche Cammer-Bediente zu ihrer Verrichtung selbst wehlete. Heute zu tage

tage nimmt er sich dieselben nach seinem Gefallen von dem Adel aus einer jeden Landschafft, lästet sie eydigen, und verändert selbige, wann es ihm beliebet. Der Krakauische Unter-Cämmerer hat dieses für andern voraus, daß er wegen derer Salz-Gruben in selbiger Gegend die Einrichtung und Aufsicht hat. (Die Verrichtungen derer Starosten wollen wir gleich fürnehmen.) Ubrigens sind nicht alle diejenigen, deren wir oben gedacht haben, in allen Woywodschafften: wie denn auch in einigen selbige nicht einzeln sind.

In der Krakauischen Woywodschafft hat man Einen Unter-Cämmerer, Schwerdtträger, Truchses, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und

Schreiber. In der Posnischen hat man zwar die übrigen auch einzeln,

allein der Unter-Cämmerer hat Zwey Richter, Unter-Richter und Schreiber: Denn der Strich von Fraustadt, welcher vor einiger Zeit von Polen abgefondert war, hat selbige Bedienten für sich besonders. Auch in der Sendomirischen Woywodschafft sind alle Bedienten einzeln, ausser daß der Prossowische Landes-Strich sich vor kurzem einen be-

Der Cra-  
cauif. Un-  
ter-Cäm-  
merer.

Die Bedien-  
ten in der  
Krakauisch.  
Woywod-  
schafft.

In der Pos-  
nischen.

In der Sen-  
domirisch.

son-

In der Ka-  
lisen.  
In der Sira-  
dischen.

sondern Rottmeister genommen hat. In der Kalischer sind sie gleichfalls alle einzeln. Die Siradische hat keinen Tafeldecker und Unter-Truchses; einen Schwerdtträger, Mundschencken und Truchses; zwey Unter-Cämmerer, Fähndriche, Richter und Schreiber: Denn diese hat der Wielunische Strich seith der Zeit, da er von Pohlen abgekommen ist, für sich besonders gehabt. Ingleichen sind in selbiger Woywodschafft zwey Rottmeister, davon einer der Größere, der andere der Kleinere heisset. Die Woywodschafft von Łęczycz hat keinen Schwerdtträger, Tafeldecker und Unter-Truchses, die übrigen sind alle einzeln. So ist es auch in der Brzesker. Allein die Jungenleslauer hat einen Schwerdtträger, und keinen Tafeldecker, auch keinen Unter-Truchses. Von denen übrigen allen sind zwey. Denn der Strich von Dobrzyń hat seinen besondern Unter-Cämmerer, Fähndrich, Mundschencken, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und

und Schreiber. Neusland hat fünf Unter-Cämmerer, Fähndriche, Mundschencken, Truchsesse, Rottmeister, Richter, Unter-Richter, und Schreiber: Nemlich die von Lemberg, Przemysl, Sanok, Halicz und Chelmno: Schwerdtträger, Tafeldecker, und Unter-Truchsesse giebt es gar nicht. Auch in Podolien ist feiner von diesen Dreyen: die andern sind einzeln, die Rottmeister ausgenommen, deren zwey sind, der von Kamieniec und Trebowla. Die Lublinsche Woywodschafft hat gleichfalls keinen Schwerdt-Träger, Tafeldecker und Unter-Truchses; nur einen Fähndrich, Mund-Schencken und Truchses, die andern aber alle gedoppelt. Denn die Landschaft Lukow hat ihren besondern Unter-Cämmerer, Rottmeister, Richter, Unter-Richter und Schreiber. Die von Belisk zehlet einen Unter-Cämmerer, Fähndrich, Mund-Schencken, Truchses, Richter, Unter-Richter und Schreiber, die andern hat sie gar nicht. Die von

In denen  
Neusländischen

In der Po-  
dolischen.

In der Lub-  
linschen.

In der Bel-  
kischen.

In der Plocko hat einen Unter-Cämmerer,  
 Plockische. Mund-Schencken, Truchses und  
 Rott-Meister, zwey Richter, Un-  
 ter-Richter und Schreiber; (denn der  
 Zawrische Strich hat vor diesem seine  
 eigene) der Tafel-Decker und Unter-  
 Truchses fehlet daselbst. In der Raw-  
 In der Ra- wischen Boymodschafft aber gehet der Tafel-  
 wischen. Decker und Schwerdt-Träger ab.  
 Es ist daselbst nur ein Unter-Truch-  
 ses; die andern alle sind zu dreyen/  
 welche durch die Landschafften von Rawa,  
 Gostyn, und Sochaciow unterschieden  
 sind. Masuren hat eyßff Landschafft-  
 In der Ma- ten auch eyßff Richter, nemlich den von  
 surischen. Czyn, Wisna, Warschau, Nursk,  
 Wyszegrod, Zakroczym, Ciechano-  
 wo, Lomza, Ostrolęko oder Zębrowo,  
 Rozan und Liwa: eben so viel Unter-  
 richter und Schreiber; aber einen  
 Unter-Cämmerer wenig, denn die  
 Landschafft Zębrowo hat keinen: auch  
 acht Mund-Schencken und Truch-  
 sesse, weil selbige in der Landschafft Ro-  
 zan, Liwa und Zębrowo abgehen: der  
 Landschafft von Lomza fehlet auch der  
 Sächndrich: der Unter-Truchses aber  
 ist

ist weder in dieser, noch auch in der von  
 Nurk und Wyszegrod. Ferner sind in  
 Masuren so viel Unter-Mundschens-  
 cken und Schatz-Meister, als Unter-  
 Truchsesse, nemlich, Fünffe. Die  
 Rawische Boymodschafft hat gleichfalls  
 einen Unter-Mund-Schencken, und  
 die von Brzest einen Schatz-Meister:  
 in denen übrigen ist keiner von beyden.  
 In der Krakauischen ist allein ein Kü-  
 chen-Meister, wo derselbe nur nicht der  
 Kohn-Küchen-Meister seyn wird. In  
 Neuhland ist ein Stallmeister: einen  
 Jäger hat die Cracauische, Posnische  
 Siradische und Lęczyzer Boymod-  
 schafft: die Sendomirische aber und Ma-  
 surische deren zwey: diese sind die von  
 Wisna und Lomza; jene die von Sendo-  
 mir und Radom. In dem Land-Stri-  
 che von Oswięcim so wohl als in dem von  
 Zator ist zu jedem ein Richter. Auch  
 in Severien wird einer vom Bischoffe  
 gesetzt. In Schlessien sind keine andere  
 Land-Beamten, als Starosten; von wel-  
 chen wir jesso handeln wollen. Der Die Staro-  
 Staroste, den wir auch einen Schloß- sten.  
 Vogt, oder Amtmann nennen können,  
 hat

hat nicht allein die Aufsicht und Besorgung wegen des Königl. Schlosses, sondern auch wegen des Friedens und der öffentlichen Ruhe in seiner Starostey über sich, indem er selbige vor Gewalt schützen und vertheidigen, und vor Diebe und Räuber in Sicherheit setzen muß. Diesemnach erstrecket sich sein Amt sehr weit, indem er nicht allein Landleute und Bürger, sondern auch Adelige richten und bestraffen kan: wovon wir an seinem Orte mit mehrerer Weitläufigkeit gedencken werden. Überdem vollstrecket er zuletzt, wann kein anderer es thun will oder kan, das Urtheil, so andere Richter, sie mögen Geistlich oder Weltlich seyn, gefällt haben. Auch besorget er den Nutzen und die Einkünfte des Fürsten, welche aus der Wirthschaft und aus denen Schatzungen, oder Lieferungen derer Land- und Städtischen Leute ihm zukommen. Die Schlösser, Dörffer und Bauer-Höffe hat er mit Dach und Fach, imgleichen die Fürstliche Freiheit

des Cracauischen Starosten, die Flecken und Dörffer unter sich. Der einzige Cracauische Staroste, ob er gleich ein weitläufiges Gebieth besitzt, hat dennoch mit dem Dach und Fach im Schlosse, und mit denen Fürstlichen Einkünften nichts zu thun. Denn in demselbigen Schlosse ist ein Ober-Verwalter

der diese beyderley Sachen besorget. Hingegen der Posnische Staroste, ob er gleich viel grössere Vorrechte hat und seine Gerichtsbarkeit über ganz Groß-Polen sich erstrecket, woher er denn auch der Ober-Staroste von Groß-Polen heisset, muß doch vor Dach und Fach, aber nur im Posnischen Schlosse, und für die Königl. Einkünfte in selbigem Striche sorgen. Denn die übrigen Bezircke, welche unter ihm stehen, haben fast alle ihre Verweser, die man, jedoch nicht in eigentlichem Verstande, gleichfalls Starosten nennet: wir wollen hernach ihrer gedencken. Ein Staroste aber muß ein Edelmann seyn, und eigene Lecker und Güter in derjenigen Starostey, worüber er gesetzt wird, haben. Es ist auch nicht erlaubt, daß die Starostey an einen Fremden, oder an einen solchen, der vom Königl. oder Herzogl. Geblüthe abstammet, vergeben werde. Keiner darff zwey Starosten besitzen. Auch nicht einmahl eine, die ansehnlich ist und eine Gerichtsbarkeit hat, zugleich mit einer ansehnlichen Castellaney oder Woywodschafft aus demselbigen Bezircke verknäpfen, die Posnische und Krakauische

Der Ober-Staroste von Groß-Polen.

Gesetze wegen derer Starosten.

sche ausgenommen, allwo man dasselbe Recht nicht hat. In Schlesien bindet man sich gleichfalls nicht an dieses Gesetz. Jeder Staroste hat seinen Verweser, den man insgemein den Unter-Starosten oder Burg-Grafen nennet. Wir wollen ihn stets den Unter-Starosten heissen: Derselbige verwaltet die ganze Woywodschaft, und bringet die Richterlichen Sprüche zur Erfüllung. Er hat auch noch einen Verweser bey denen ordentlichen und auf eine gewisse Zeit angesetzten Gerichten, den man einen Grod- oder Schloß-Richter nennet. Beyde wechslet er, und dancket auch selbige nach seinem Gefallen ab. Doch muß ein jeder von beyden, so wohl als der Staroste unterm Eyde stehen, ein Edelmann seyn, und gewisse Land-Güter in selbiger Starosten haben. Auch darf keiner ein Richter und Unter-Staroste, und ein Land- oder Grod-Richter zugleich seyn. Jedwede Starosten hat auch ihren geschworrenen Gerichts-Schreiber, welcher ein Grod-Schreiber heisset. Die Starosten sind nicht nach denen Woywodschaften, sondern meistentheils nach denen Schlössern, und nach denen Landes-

Der Unter-  
Staroste.

Der Grod-  
Richter.

Der Grod-  
Schreiber.

Stri-

Strichen, oder Bezirken unterschieden: Einige haben mehr als einen Bezirk unter sich. Die Starosten in ganz <sup>Die Starosten in</sup> Polen sind aber folgende: In Groß- <sup>ganz Polz.</sup> Polen ist nur eine allgemeine, die den Bezirk von Posen, Kosten, Fraustadt, Kalisch, Gnesen, Pysdr, Konin, Keyn, und Nakel in sich begreiffet; In Klein-Polen die von Cracau, welche nebst dem Cracauischen, auch die Bezirke von Proszowice, Xiaz und Lelowo enthält; Nechst dieser sind die von Sandecz und Biecz, welche ihre Gerichtsbarkeit haben. In der Sandomirischen Woywodschaft sind: die von Sandomir, Radom, (welche lange den Bezirk von Stęzyc dazu gehabt, so aber jezo seinen besondern Starosten jederzeit bekömmte,) Korczyn, das auch Neustadt heisset, Chęcyn, Opoczyn, Pilsno. In der Lublinischen ist die Starosten, welche einen gleichen Namen hat, und die von Lukowo. In der Siradischen die von Siradien, wozu auch die Bezirke von Szadkowo, Radomsk und Peterkau gehören; die von Wielun und Ostrzesowo. In der Leczyzzer ist nur eine, welche drey Bezirke, nemlich den von Leczyz, Brzezina, und Orlowa in sich begreiffet. In

In Cujavien ist die von Brzezt, welche mit denen Bezirken von Kruswicz, Kowal, und Przedecz; die von Jungenleklau, so mit dem Bezirke von Bromberg verknüpffet ist, und die von Bobrowniki, so die Bezirke Dobrzyn, Ripin und Libna gleichfalls begreiffet. In Neuyland die von Lemberg, Przemysl, Sano, Halicz, Chelmino und Krasnostawo. In Podolien die von Kamieniec und Trzebowla. In der Belzer Wojwodtschaft die von Belz, Busk, Hrodlo und Hrabowiec. In der Plockischen eine, so drey Bezirke hat, den von Zawkra, Mlawa, und Szrem. In Masuren die von Czyn, Wizna, Warschau, worunter auch das Gebiete von Nurk, die von Wyszegod, Zakroczym, Ciechanowo, Lomza, Rozan, (zu welcher man auch den Makowischen Bezirk rechnet) und Liwa. In der Rawischen sind drey, die von Rawa, Gostyn und Sochacziowo. In Schlesien die von Oswięcim und Zator. Außer diesen Starostenen sind auch andere, so von denen vorigen meistentheils abgegangen, und ins besondere Nempter, die Personen aber, so selbige haben, Amtleute heißen. Sie besitzen theils

Die Starostenen ohne Gerichtsbarkeit oder Tenuten.

keine Bezirke, theils besitzen sie welche, doch haben sie keine Gerichtsbarkeit über den Adel. Denn diese ist bey denen würclichen Starosten, welchen solche Nemter nach Belieben des Königs, entweder wegen des Nutzens oder wegen einer andern Ursach enzogen sind. Diese Amtleute sind aber nur Aufseher über die Königliche Land-Güter und Einkünfte, ingleichen über die Schlösser, und über das gemeine Volk welches darunter stehet, und haben ziemliche Gleichheit mit dem Ober-Aufseher des Cracawischen Schlosses. Bey denen haben die Gesetze, welche wegen derer Starosten angeführet sind, keine Statt. Die Einkünfte von allen Starostenen rühren theils von der Acker- und Vieh-Zucht, theils von denen Korn-Mühlen und Wäldern, theils von denen Lieferungen und Steuern derer Stadt- und Land-Teute her, und werden denen Starosten entweder unter einen gewissen Vergleich vom Fürsten vermiethet, oder ihnen also anvertrauet, daß sie davon Rechnung ablegen müssen. Zuweilen werden sie auch wegen einiger besondern Verdienste weggeschenckt. Ingleichen ist es gebräuchlich, daß die Starosten, besonders solche, welche keine Gerichtsbarkeit haben, und die in der Wojwodtschaft nicht die obersten sind, verpfändet werden.

Doch ist es nur auf diese Weise erlaubt, wann nemlich ein gewisses Theil derer Einkünfte jährlich von der Haupt-Schuld abgezogen wird. Und da selbiges in denen vorigen Zeiten ins Stecken gerathen, so ist es nunmehr durch einen Reichstäglischen Schluß wieder aufgekommen. Wann solche Starosten dem Staate zum Besten verpfändet werden sollen, die eine Gerichtsbarkeit haben, so wird dazu der Beyfall derer Räte auf dem Reichstagt notwendig erfordert. Die von Sendomir kan allein vermöge eines besondern Vorrechts, weder verpfändet, noch auf ewig vermiethet werden. Auch einige Bischöffe, grosse Herren und begüterte Edelleute haben ihre Schlösser und Starosten. Doch sind diese deswegen dem Fürsten gar nicht unterworfen. Im Krakauschen Schlosse sind zehn besondere Wachtmeister, welche Burggrafen heissen, und keine Gewalt haben, sondern unter dem Starosten gehören: Selbige müssen bey den ruhigen und unruhigen Zeiten die Nacht, auch wann es nöthig ist, die Tag-Wachen entweder selbst, oder durch ihre Leute besorgen; dürfen auch nicht in den Krieg ziehen: daher sich denn viele um dieses Amt, welches der König ver-

Vorrecht  
der Sendo-  
mirischen  
Woywod-  
schafft.

Anderer als  
Königliche  
Starosten.

Die Crac.  
Wachtmei-  
ster.

giebet, Mühe geben. Bey denen Salz-Gruben und andern Bergwercken sind einige Aufseher und geschworne Bediente, welche Rechnung ablegen müssen. Über die Salz-Gruben zu Bochna und Welisk, über die Leute, so darinnen arbeiten, und über ihre Verrichtungen ist ein Aufseher, welcher der Krakausche Inspector oder Salz-Gruben Aufseher heisset. Auch bey der Keuzischen ist einer, welcher der Keuzische genennet wird: und sind solche beyde Aemter im Ansehen. Sie werden aber weder unter die Reichs- und Hoff- noch auch unter die Land-Beampten gerechnet: So wie es gleichfalls mit denen Zoll-Einnehmern und Steuer-Einnehmern zugehet. Diese müssen aber alle beyde ihre Rechnungen ablegen. Die Zoll-Einnehmer thun solches, wenn sie ihren Zoll-Pache nicht entrichten, welches sich insgemein zuträget. Wir haben diese alle hier bey denen Land-Aemtern anführen wollen; weil ihre Aufsicht mit der Bedienung eines Starosten einige Ähnlichkeit hat. Auch den Königlichen Schatz-Schreiber, welchen der König selbst macht, und ihm den Schatzmeister an die Seite

Die Salz-  
Gruben  
Aufseher.

Die Zoll-  
Einnehmer

Der Schatz-  
Schreiber.

setzet,



setzet, können wir hinzu fügen. Ingleichen  
 Der Feld-Schreiber. giebt es einen Muster- oder so genahten  
 Feld-Schreiber, der die in Besoldung  
 stehende Soldaten aufzeichnet, und ihnen  
 den Sold auszahlet. Von denen Land-  
 Aemtern sind gleichfalls einige Verrich-  
 tungen am Fürstlichen Hofe wenig unter-  
 verschieden, die man Hoff-Bedienungen  
 Hoff-Bedienungen. nennet. Diese Bedienten haben am  
 Fürstlichen Hofe die gewöhnliche Ver-  
 richtungen derer meisten Land- und Krohn-  
 Beamten (mit welchen sie auch gleiche  
 Bezeichnungen führen) auf sich, und legt ein  
 jeder dem Fürsten wegen seiner Bedienung  
 einen End ab. Es sind selbige: Der  
 Marschall, Schatz-Meister, oder  
 Unter-Schatz-Meister, Unter-Cäm-  
 merer, zwey Referendarii, der  
 Mund-Schencke, Tafeldecker, Un-  
 ter-Truchses, Truchses, Küchen-  
 und Wagen-Meister. Vor kurzen ist  
 hierzu der Fähndrich, und Befehls-  
 haber von der Hoff-Wache gekommen.  
 Selbige werden insgesamt von denen vor-  
 rigen Beamten und Bedienten durch das  
 Wort: Hoff, so bey ihrer Benennung  
 noch gesetzt wird, unterschieden: daß sie  
 nemlich der Hoff-Marschall, Hoff-  
 Schatz-

Schatz-Meister und so die folgende heis-  
 sen. Ich weiß auch nicht, ob die Secre- Die Ver-  
 tarii nicht in diese Zahl gehören, ob ih- richtungen  
 nen gleich keine besondere und gewisse Ver- derer Secre-  
 richtung aufgeleget ist, indem sie auf Fürst- tetien.  
 lichen Befehl bereit sein müssen, Gesand-  
 schaften in seinen Nahmen auf sich zu neh-  
 men, Königliche und andere Schriften,  
 die den Staat angehen, zu schreiben,  
 und fürzulesen, fürnehme Fremdlinge und  
 Fürstliche Gesandten zum Könige einzu-  
 laden, und zu bringen oder in den Rath  
 zu führen; die ansehnlichsten Räte, wann  
 sie tranck sind, und der Berathschlagung  
 nicht beywohnen können, wegen ihrer  
 Meinung zu befragen, und selbige zu hin-  
 terbringen; statt des Fürsten diejenigen  
 Streitigkeiten, welche besonders unter  
 Königlichen Beamten, und deren ihren  
 Bedienten gegen einander, oder aber zwis-  
 chen diesen und ihren Ober-Herren we-  
 gen eines Platzes, einer Handlung, oder  
 wegen anderer Ursachen fürgefallen, zu  
 verhören, und andere Bedienungen, wel-  
 che Ehre und Ansehen bringen, zu ver-  
 waltten. Ihre Zahl ist nicht fest gesetzt.  
 Unter ihnen hat einer, welcher der Erste Die Ver-  
 oder Ober-Schreiber genennet wird, richtung  
 den Vorzug. Dieser vertritt bey Hofe des Ober-  
 und bey der Fürstlichen Hoffstatt derer Schreiber.  
 Cantz-

Cangler ihre Stellen, wenn sie abwesend sind. Doch hat er nicht so, wie jene, das Königliche Siegel bey sich, sondern bittet sich vom Könige den Siegel-Ring so oft aus, als es nöthig ist, und siegelt alsdenn so wohl die Urkunden, als auch die Briefe in seiner Gegenwart. Wann er auch abwesend ist, so thut solches derjenige von denen andern Schreibern, welchem der König es befiehlt. Der Ober-Schreiber hat das Vorrecht, daß er nach dem Cangler und Unter-Cangler öffentliche Ehren-Aemter und Bedienungen, die ledig geworden, sich aussuchen kan: allein der König kan selbiges einschräncken. Er hat auch den Rang über alle Land-Beamte und Hoff-Bediente, auffer über den Marschalck nicht. Der Hoff-Marschalck thut, wenn der Krohn-Marschalck nicht da ist, alles dasjenige, was demselben obliegt. Wann derselbe auch gegenwärtig ist, so pfleget er doch, wie es dem seine Schuldigkeit ist, ihn als einen Mit-helfer bey denenjenigen Sachen zu nehmen, welche wichtig sind, und träget einer so gut, wie der andere vor dem Fürsten den Stab vorher. Ingleichen vertritt der Schatzmeister des abwesenden Krohns

Des Hoff-  
Marschalcks

Des Hoff-  
Schatzmei-  
sters.

Krohn-Schatzmeisters seine Stelle, und wird von demselben, wenn er gegenwärtig, mit zu denen meisten Sachen gezogen. Der Unter-Kämmerer hat die Aufsicht über das Fürstliche Schlaf-Zimmer, und über die Pagen oder Leib-Knaben, auch über andere Bediente des Fürstlichen Hauses: Unter seiner Gewalt ist auch das Geräthe, welches zu dem Bette, und zum Schlafzimmer des Fürsten, ingleichen zur Bekleidung des Leibes genoumen wird. Über die Thürhüter hat er gleichfalls zu gebiethen. Die Referendarien haben mit denen Sitt-Schreibern zu thun, hören die Klagen der Leute an, und hinterbringen selbige der Canzley. Auch in der Abhandlung derer Städtischen Streitigkeiten sind dieselben bey der Canzley, und tragen, wann sie daselbst die Erlaubniß erhalten haben, dem Könige und denen Rätthen die Sachen und Streitigkeiten derer Parten für. Vor kurzem hat man allerdings angefangen in denen Königlichen Gerichten ihre Stimmen dazu zu nehmen. Es sind aber Zwey, die eine gleichmäßige Gewalt besitzen, davon der Eine ein Geistlicher, der Andere ein Weltlicher ist. Was die Heerführer, Stallmeister, Kü-

Des Unter-  
Kämmerers.

Derer Re-  
ferendarien

hen

chen- und Wagen-Meister für Bedienungen haben, kan man schon aus ihren Benennungen schliessen. Derer übrigen ihre Aemter sind bereits bey denen Land-Aemtern und Bedienungen abgehandelt worden. Denn diese sind eben so eingerichtet als jene. Wann aber jene selbst in ihren Starosteyen oder Bezirken gegenwärtig sind, so stehen diese zurück. Diese Bedienungen nun sind alle ansehnlicher als die Bedienungen des Aufseher's über das Schlaf-Cabinet, des Bett-Ausgebers, und des Schaffner's. Ubrigens werden diese, so beym Fürsten im Solde stehen, u. nebst denen Fürstlichen Hoffleuten beritten sind, die Prediger und Mess-Pfaffen nicht unter denen Beampten mitgerechnet, ob sie gleich im Ansehen sind: Vielweniger die von der Leibwacht, die Cammer-Diener und Leib-Knaben. Denn diese sind beständig in der Bedienung beym Fürsten, und müssen fertig stehen, wann er reiset, oder an einem Orte sich aufhält. Die Mess-Pfaffen lesen täglich die Messwechselweise in Gegenwart des Königs. In denen Feiertagen singen sie und beten bey der Königlichen Tafel nach Christlichen

Anderer Hof-  
Bedienun-  
gen.

lichem Gebrauche. Der Prediger hält seine Predigten. Die Hoffleute zu Pferde aber, oder Hoff-Ritter verdingen sich ihren Sold zu Pferde, indem sie den König zu seiner Sicherheit, und zum Staate, wenn er reutet oder fährt, meistens zu Pferde begleiten. Von diesen Reitern sind viel, welche sich wohl anführen, und aus jungen Edelleuten bestehen. Es giebt darunter einige die nicht allein Hoff-Aemter und Hoff-Bedienungen, sondern auch Land-Aemter haben. Die Marschälle haben über sie zu gebiethen: Die übrigen Bedienten haben nicht nöthig Pferde zu halten. Demnach begleiten sie den Fürsten, wann er unter denen Reuten sich zeigt, zu Füsse. Doch ist es bey prächtigen Aufzügen nicht ungewöhnlich, daß auch die Hoff-Ritter vor dem Fürsten, wann er reutet, zu Füsse hergehen. Diesenigen aber, welche nicht zu Pferde dienen, haben auf einer weiten Reise entweder Königliche oder gemietete oder Verleg-Pferde und Wagen, worauf sie reuten oder fahren. Unter diesen sind die Trabantten um den Fürsten, zu seiner Sicherheit. Allein dieses ist in Polen bantentwas neues, und erhöhet das Königliche Ansehen nicht wenig. Die Cammer-Diener und  
M  
ner Wagen.

ner und Leib-Knaben müssen bey denen häuslichen Bedienungen in Bereitschaft stehen. Doch werden die Cammer-Diener auch insbesondere dazu gebraucht, daß sie die Rätthe in den Rath zum Könige beruffen, und die Königlichen Briefe, Befehle und Ausschreiben an die gehörigen Orter hinbringen. Hiezu bekommen sie auf Fürstlichen Befehl in denen Städtchen und Dörffern verlegte Pferde, die man im Polnischen Podwody nennet; bey denen Lateinern nennet man es cursum publicum. (Im Frantzösischen heißen die Leute so es verrichten: Couriers.) Wenn der Fürst sich öffentlich zeigt, so kommen die Hoff-Leute vorher; an seinen Seiten gehen die Trabanten mit Helmparten, so wie einige deutschen Fußgänger zu gehen pflegen, und die Cammer-Diener folgen mit denen Leib-Knaben hinten nach: doch so, daß die Hofleute so wohl denen großen Herren, und weltlichen Rätthen, als auch die Cammer-Diener mit denen Leib-Knaben denen Bischöffen und geistlichen Secretarien Ehren halber, den nächsten Platz bey dem Fürsten lassen: es wäre denn, daß die Königin nach dem Könige folgte. Denn alsdenn gehen die Bischöffe und Secretarien nebst denen fürnehmsten Herren

Die Podwoden.

ren gleichfalls vorher. Nach der Königin kommt eine ziemliche Keyhe von Adeltichen Frauen und Fräulein. Und dieses wäre also die Beschaffenheit des Königlichen Hoffes und der Hoffstatt. Denn von denen Sängern, von dem, der über den Schenck-Tisch, und über das Tisch-Zeng, auch von denen, die über die Jagt-Hunde, und über die Ausgeber gesetzt sind; von denen Thurnütern, Pfeiffern, Trompetern, Handwerckern, und anderen geringeren Bedienten wollen wir nicht handeln, ob gleich von denenselben eine ziemliche Anzahl ist, die auf Fürstliche Unkosten unterhalten werden: doch weil wir alles berühren, (wenigstens wollen wir nicht gerne was auslassen,) so erinnern wir, daß die Königin auch ihre Hoffstatt hat, so nicht allein in Kammer-Fräulein und Frauens, sondern auch in Leib-Knaben, Hoff-Leuten, und darunter in besondern Beamten, oder Bedienten bestehet. Von denen fürnehmsten ist einer der Hof-Meister, welcher über alle ist, und vor der Königin, wann sie öffentlich ausgehet, mit einem Scepter vorhergeheth; ingleichen die Hofmeisterin, so über das Frauenzimmer gesetzt

Geringere Bedienten.

Die Hoffstatt der Königin.

Der Hoffmeister.

Die Hoffmeisterin.

Der Cansler oder Ober-Schreiber. get ist: hernach der Cansler, oder Ober-Schreiber; dessen sein Amt bestehet darinnen, daß er im Nahmen der Königin Briefe schreibet, siegelt, und lieset, auch an diejenigen, welche ihr geschrieben, die Antwort ausfertiget. Doch weiß ich nicht, ob er nicht solches mit dem Hoff-Meister auch gemeinschaftlich verrichtet. Es ist aber zwischen dem Cansler und zwischen dem Ober-Schreiber annoch dieser Unterschied, daß jener das Siegel der Königin bey sich hat, dieser aber nicht; indem er selbiges, so oft als er es brauchet von Ihr bekömt. Die

Die Bedienten von der Königin.

Königin hat gleichfals ihren Schatz-Meister, und Mund-Schenken, Tafel-Decker, Unter-Truchses, Truchses, Küchen- und Stall-Meister, aber alle einzeln: Ingleichen jemanden der über die Ausgeber, über den Schenck-Tisch, und über das Tisch-Zeug gesetzt ist, auch ihre Thür-Hüter, die eben also wie die Königlischen untereinander unterschieden sind. Selbigen giebt der König insgesamt ihre Kost, Kleidung und Besoldung. Von ihm werden auch nebst der Tafel der Königin, die Kleider, der Frauenzimmer-Bus, und die

die Pferde bezahlet. Wann sie den König überlebet, so unterhält sie sich nebst ihrer ganzen Hoffstatt als Wittwe von dem ihrigen, und von denen Nutzungen und Einkünften aus denenjenigen Gütern, welche der König ihr auf Bewilligung des ganzen Raths zu einer Morgengabe verschrieben. Und hiermit wollen wir der Abhandlung von denen Krohland- und Hoff-Beamten ein Ende machen. Von denen Aemtern, Ehren-Stellen, Bedienungen und Verwaltungen derer Geistlichen, wollen wir uns nicht die Mühe machen viel zu sprechen. Nach denen Erz-Bischöffen und Bischöffen hat man die Bischöfliche Verweser oder Suffragancen, Aebte, Pröbste, Dechanten, Erz-Caplane, Schul-Bedienten, Vorsinger, Aufseher, Cansler, die Verweser in Geistlichen Sachen, den Official, die Commissarien, die Bedienten, Priors, Thür-Ober-Aufseher oder Guardians, Reichthörende, und Pfarr-Herren so auch Plebans heißen. Wir wollen auch nicht an die Gesellschaften derer Dohn-Herren, an die Mönchs- und Nonnen-Orden,

an die Kloster- oder Convents- Brüder, Vicarien, Psalter- Sängere, Kost- Sängere und andere gedencken. Denn bey denen Polen haben sie für andern Ehrlichen Pändern und Wölckern nichts besonderes voraus, gehören auch nicht zum gemeinen Wesen, ausgenommen die Erz-Bischöffe und Bischöffe, und andere, welchen etwa einige Aemter in der Respublique aufgetragen worden, deren wir schon oben Erwähnung gethan haben. Doch bezeuget man ihnen und allen Geistlichen grosse Ehrerbietigkeit, auch schon deswegen, weil sie Geistliche sind. Vormals war diese Ehrfurcht noch stärker, welches aus alten schriftlichen Urkunden erhellet. Sie stehen aber alle unter denen Bischöffen und Erz-Bischöffen, müssen sich auch von ihnen richten lassen, es wäre denn, daß der Pabst, welcher eine ausnehmende Macht besitzt, einige abgefondert hätte. Der gemeine Mann in denen Städten, Städtchen, Flecken und Dörffern ist theils unter dem Fürsten, theils unter denen grossen Herren und Edelleuten, theils unter einer gewissen Geistlichkeit. Er wird von seinen Herren, oder deren ihren Aufsehern und Verwesern mehr nach Recht und Billigkeit

Die Hochachtung des Geistlichen Standes.

Das polnische gemeine Volk.

Zeit, oder vielmehr nach Gutachten, als nach gewissen Gesetzen beherrschet. Doch haben die Gemeinen auch ihre Gesetze, welche aber nicht einerley sind, so wie wir es hernach anzeigen wollen. Außer den Obedenen Herren, und ihren Starosten und Aufsehern hat der gemeine Mann in jedem gemeinen Städtchen, Flecken und Dorffe seine Obrmannen. In denen Dörffern nennet man den Obren einen Schulzen oder Erb-Verwalter, welcher die Dorffschaft anführet und vertheidiget; dieser richtet entweder selbst, oder durch seinen Verweser, welcher auch ein Verwalter, oder ein Gerichts-Verwalter heisset, nebst einigen Schöppen, (so heissen die Richter, oder Beystzer im Gerichte;) die von denen übrigen Ucker-Teuten dazu genommen sind, die fürkommende Sachen. In denen Städten und Markt-Flecken sind nebst diesen auch Rath-Männer; (So nennen wir diejenigen, welche bey denen Alten Zehener heissen:) Diesen kömmt das Regiment und die Aufsicht über ihre Stadt, die Bestrafung derer Missethäter, die Verwaltung derer gemeinen Einkünfte, und die Sorge vor die Gebäude und Wohnungen zu. Unter denenselben hat Ein Bürgermeister den Vorsitz: Solcher Der Bürgermeister.

Gewercks-  
Herren,

Bau- Her-  
ren.

beruft sie, so oft als es nöthig ist, und berathschlaget sich mit ihnen. Kleinigkeiten macht er für sich selbst ab. Von denen Rath-Männern ist die Anzahl nicht allenthalben gleich. Auch die Handwerker und Zünfte haben in einer jeden Stadt ihre besondere Gewercks-Herren und Aelter-Leute, so ihnen gleichfalls fürstehen. In denen grösseren Städten sind auch einige Bau-Herren, welche von denen Rath-Männern gewehlet werden, Cämmerer-Herren und Vorraths-Herren. In denen kleinen Städten und Dörffern wird dieses insgemein von denen Zehenern besorget. Diese Obrigkeitliche Personen müssen besonders in denen Städten unterm Eyde stehen, ausser denen Erb-Verwaltern nicht. Die Dörffer aber so wohl als die Städte haben untereinander keine gemeinschaftliche Obrigkeit. So viel von denen Oberen derer Gemeinen und des Pöbels. In Polen hat man nicht einerley Art die Obrigkeiten zu wehlen, und die Ehren-Stellen zu vergeben. Vormals wurden die Bischöffe nach der Vorschrift derer Geistlichen Gesetze, von denen Versammlungen oder Collegiis derer fürnehmsten Geistlichen, die man insgemein Dohm-Capitul nennet, erwehlet.

Die Art  
Beamen  
zu wehlen.  
Die Wahl  
derer Bi-  
schöffe.

Man-

Manmehr aber haben dieselbe gleichsam nur eine Schein-Wahl, und auch diese nicht einmal behalten, denn der Fürst schläget einen nach seinem Gutdüncken zum Bischoffe für, und empfiehlt ihn dem Römischen Pabste, (welches vormals auch von denen Versammlungen geschah,) damit derselbige durch dessen Macht angenommen und fürgesetzt, auch von andern Bischöffen eingeweiht werde. Man hat aber solchen ernannten oder nominirten Bischöffen diese Nachsicht und Erlaubniß zugestanden, daß sie zu denen öffentlichen Rathschlägen genommen werden, ehe sie noch der Pabst bestatuet hat. Doch gilt dieses nicht bey denen Geistlichen-Verrichtungen, oder bey der Gerichtsbarkeit, und bey der Verwaltung derer Kirchen-Güter. Denn wann der Bischoff aestorben ist, so verwaltet die Geistliche Versammlung die entledigten Güter, deren Besorgung unter ihnen vertheilet wird. Ausser der Gnesnische Sprengel hat seinen besondern Verwalter oder Haushalter schon bey des Erz-Bischofs seinen Lebzeiten. In demselbigen, so wohl als in andern Sprengeln, wann das Bisthum ledig ist, besorget einer den die Versammlung zu einen Verweser auf eine Zeitlang geordnet hat,

Die Benen-  
nung.

Der Gnes-  
nische Ver-  
walter.

Der Ver-  
weser oder  
Administra-  
tor.

W s

Ge-

Die Berge-  
bung derer  
Geistlichen  
Stellen.  
Die Wahl  
derer Aebte

Gerichts-Sachen. Die Versammlungen oder Collegia derer Mönche haben bishero das Recht die Aebte und Probste zu wehlen gehabt. Nunmehr aber verliehren sie es beynah, da es erstlich die Bischöffe, hernachmahls aber die Könige geschwächet, und übertreten haben. Wenigstens muß bey der Wahl der Beyfall des Königes, und die Macht des Bischoffs nicht an die Seite gesetzt werden. Bey denen Bettel-Brüder-Orden und Gesellschaften ist dieses übrigens nicht nöthig, wie auch nicht in denen geringern, und gleichsam zugeordneten Verwaltungen derer einträglichen Klöster, welche Bedienungen auch sonst Probstenen oder Prioren heissen. Die Prälaten und Dohm-Herren werden einen Monath um den Andern theils vom Pabste, theils von ihren Bischöffen gemacht. Doch ist denen Königen durch die Bewilligung derer Pabste das Recht zugestanden worden, die Prälaten in einer jedweden Kirchen, welche nach denen Bischöffen die fürnehmsten sind, und einige Dohm-Herren zu benennen, oder fürzuschlagen, oder wie es insgemein heisset, zu präsentiren. Dieses Recht ist auch einigen Privat-Personen, besonders denen Bischöfflichen Ber-

Die Berge-  
bung derer  
Geistlichen  
Stellen.

Verwesern, bey einigen andern Geistlichen Stellen gegeben worden. Die Pfarr- und andere geringere Kirchen-Stellen betreffend, so ist es gebräuchlich, daß diejenigen, welche selbige gestiftet, und sie, oder auch ihre Einkünfte auf ihren Gütern haben, das Recht besitzen selbige durch ihre Benennung zu versorgen, doch also, daß der Bischof die Macht hat den Ernannten zu bestätigen, oder wann selbiger ungeschickt ist, zu verwerffen, oder wenn mehrere benennet werden, einem die Stelle zuzusprechen. Welches auch bey deuenigen also muß genommen werden, die vom Könige oder von einem andern, der weltlichen Standes ist, fürgeschlagen oder präsentiret werden. Diejenigen, welche das Recht zu benennen und zu präsentiren haben, heissen nach denen Geistlichen Gesetzen zu reden Patroni, so auch bey denen Deutschen angenommen ist. Diesen kan vermdge derer Gesetze, auch aus Pabstlicher Macht nicht einmahl ein Priester oder Geistlicher, wenn sie ihm nicht haben wollen, aufgebürdet werden: Wo sie nicht dieses Rechtes sich selbst unwürdig gemacht, oder selbiges zur gesetzten Zeit sich anzu-massen versäümet haben. Denjenigen, wel-



welcher aufgedrungen wird, bestraft man mit dem Banne: welches wir hier nur obenhin, indem es fast zu unserer Abhandlung nicht gehöret, angemercket haben. Wir wollen aber wiederum zu denenjenigen Beamten, welche zu Polen würcklich gerechnet werden, uns wenden. Die Woywoden, Castellane, und den übrigen Rath wehlet der Fürst, und nimt sie wegen der Respublique und wegen des Staates in Eyd und Pflicht. Derselbe vergiebt auch die Starosteyen, und die übrigen Nemter, Ehren-Stellen und öffentliche Bedienungen. Bey denen Reichs-Beamten ist diese Gewohnheit, daß sie nur auf dem Reichs-Tage beandt gemacht werden. Was den Land-Richter, Unter-Richter und Land-Schreiber betrifft, so ist hiebey die Macht des Fürsten durch die Gesetze also eingeschränket, daß der Adel aus derjenigen Woywodschafft, oder aus dem Bezircke, allwo ein Richter, Unter-Richter oder Schreiber fehlet, unter des Woywoden seiner Anführung und Besorgung eine Zusammenkunft hält, und auf selbiger Bier von Adel, die angesetzt sind, erwöhlet, aus welchen der Fürst einem, der ihm an-

Die Aretzen Rath u. Adeliche Beamten zu wehlen.

Die Wahl eines Richters u. Unter-Schreibers

stehet, die entledigte Stelle geben kan. Das Amt oder die Ehren-Stelle kan niemanden genommen werden, es wäre denn daß derselbe seiner Freyheit und des Bürger-Rechts, oder aber seines Adels und guten Namens verlustig ginge, oder wann er ein anderes Amt oder Ehren-Stelle bekömmet, die er bey dem ersten nach denen Rechten nicht behalten kan. Ein jedweder kan nach seinem Gutdüncken abtancken. Von der Starosten, und von der Aufsicht über die Bergwerke und Zölle kan der Fürst einen jeden absetzen, wann er will, wo er ihm nicht versprochen, und durch eine Schrift die Versicherung gegeben, daß er auf eine gewisse Zeit, oder so lange als er lebet, nicht abgesetzt werden solte. Auch die Hoff-Bedienung und Hoff-Ehren-Stelle kan der König einem jeden nehmen. Doch thut er dieses nicht so leicht, es wäre denn daß die Gesetze es verordneten, und denn geschieht es nicht ohne des andern mercklichen Schimpf. Die Zoll-Einnehmer werden meistentheils vom Könige, oder durch einen Reichstäalichen Schluß genommen. Die Obrigkeiten über die Gemeinen werden theils von denen Bürgerlichen Herren oder Starosten, theils von denen Obrigkeitlichen.

Die Nemter und Ehren-Stellen bleiben beständig.

Die Wahl von denen Bürgerlichen Obrigkeiten.

Die Wahl Bürgern und Städtischen selbst geföhret, derer Rath: auffser in Cracau nicht, allwo der Woywode Männer in wode das Recht hat, den Rath zu wehlen, aber nicht abzusezen. Denn dieses

Amtes wird ein solcher nicht anders als durch den Todt, oder durch die Einbüßung seiner Freyheit und Ehren verlustig: auß der ganzen Zahl, die in 24. Rath-Männern bestehet, sezet der Woywode fähelich Acht, welche dasjenige, was da fürfällt, verwalten müssen; diese nennet man Præsidenten: Von selbigen wird immer einer auf 6. Wochen Bürgermeister. In einigen andern Städten und Städtchen gehen die Rath-Männer nicht viel von diesen ab; auffser daß von denen Starosten ein jeder in dem Städtchen, so unter ihm stehet, die Macht hat einen oder den andern zu wehlen. Zu Kazimierz, Kleparz und Proßowa vertritt der Ober-Auffseher über das Krakauische Schloß so wohl bey der Wahl derer Rath-Männer, als auch bey andern Sachen die Stelle eines Starosten. Eben derselbe macht auch den Anwalt und die

Die Wahl derer Richter bey dem Ober-Gerichte. Schöppen zum Deutschen oder Magdeburaischen Ober-Gericht. Die übrige Schöppen aber werden von denen Rath-Männern oder Zehenern selbst in ihren Städt-

Städten und Städtchen gewehlet und in Eynd genommen: Auch den geistlichen Anwalt in Cracau machen dieselben. Ubrigens pflanzet ein Schulz: oder Erb-Verwalter in einem Städtchen, Flecken oder Dorffe, der einmahl vom Herrn gesezet ist, dieses Amt, wegen welches er seinem Herrn zu Pferde zu Dienste stehen, und dem gemeinen Wesen bey dem Kriegeß-Zuge dienen muß, auch auf seine Nachkommen fort. Ja er kan auch mit seines Herrn Bewilligung es an einen Frembden überlassen. Der Herr hat aber doch die Freyheit einen hartnäckigen und unnützen Schulzen oder Erb-Verwalter abzudancken, wenn er ihm ein gewisses Stück Geldes, das ihm in seiner Urkund verschrieben ist, oder das nach dem Werthe derer Nutzungen und Gebäude eingerichtet wird, auszahlet. Es wäre denn, daß er etwas grosses, welches seine Verjagung nach sich zöge, verbrochen hätte. Diese Freyheit haben einige dermassen gemißbrauchet, daß sie den Schulzen und Erb-Verwalter ohne alles Verschulden gänzlich ausgetrieben, oder eingeschräncket dagegen aber die Aecker von selbigen zu ihren Gütern geschlagen, u. über die Gerichte nach ihrem Gutdüncken Gerichts-

Der Schulz  
oder Erb-  
Verwalter

Die Einkünfte der Beamten.

nichts-Verwalter gesetzt haben. Die Einkünfte, welche die Krohn-Bedienten haben, sind schlecht; und derer Land- oder Hof-Beamten ihre Einkünfte bestehen fast gar in nichts. Die Polen haben die Ehre für eine reichliche und völlige Belohnung ihrer Verdienste und aufrichtigen Bemühungen, auch ohne Einnahme gehalten: Gemüther, die nicht so edle Triebe besitzen, sehen mehr auf das Letzte. Doch giebt es einige Einkünfte oder Straf-Gelder, welche die streitende Bartheyen denen Richtern und Gerichts-Bedienten zahlen. Einige von denen fürnehmsten Woywoden und Castellänen haben zwar Einkünfte, die aber sehr mager sind, theils von denen Aeckern und Meyerhöfen, theils aus denen Salzgruben und Zölle, oder von andern Sachen, die der Fürst von Alters her ihnen aufewig zugestanden hat. Auch einige Bischöffe haben sehr reichliche Einkünfte, so daß sie nicht allein davon bequiem und Standes-gemäß leben, und was zum Amt eines Reichs-Raths gehört, überflüssig schaffen, sondern auch Geistliche vom geringern Stande, so ihre Rathhelfer und Mitarbeiter, gut unterhalten und versorgen, das ganze Kirchen-Wesen nach Würden

Die Einkünfte der Bischöffe und anderer Geistlichen.

verwalten, und endlich Armen mit Freygebigkeit unter die Arme greiffen können. Ihnen sind auch die Zehenden von aller Saath durch einen allgemeinen Beyfall derer Fürsten und mit Bewilligung von ganz Polen schon vom Anfang des daseibst angenommenen Christenthums zugestanden, und hernach mit andern Einkünften entweder vermehret oder verwechselt worden; von welchen sie einigen andern Kirchen-Bedienten und Geistlichen, auch denen Pfarren, Prälaten und Dohmsherrn von Alters her gewisse Theile ausgesondert haben. Sie besitzen auch ansehnliche Gründe, Güter, Dörffer, Städtchen, Schlösser und Ländereyen, die ihnen theils durch die Guttätigkeiten derer vormaligen alten Fürsten und Könige, theils durch Privat-Bersohnen zugestossen sind. Und diese Mildigkeit, hat nebst dem Triebe zur Frömmigkeit, auch für die Unterhaltung derer Aebte, und derer übrigen, besonderes derer fürnehmsten Geistlichen, welche Prälaten heißen, imgleichen vor die Klöster und Pfarren sehr gut gesorget. Selbst die Bischöffe, Aebte und Geistlichen haben in denen vorigen Zeiten ihren Nachfolgern und Nachkommen vieles zufließen lassen,

Die Begierde derer alten Polen dem Gottesdienste aufzubelffen.

da sie ihre erbliche, oder andere angekaufte Güter, und Zinser der Geistlichkeit zugewendet, und das Ansehen derer Kirchen durch prächtigen Bau oder allerhand Geschenke vermehret haben, damit sie den Gottes-Dienst desto mehr verherrlichen möchten. Und dieses alles ist nebst denen Geistlichen Persohnen vermöge derer Gesetze, so die Vorfahren gegeben, und Kraft der Mildthätigkeit derer Fürsten, von denen allermeisten Bedienungen, und allgemeinen Auflagen frey. Je grösser aber vormals derer Leute ihre Freygebigkeit gegen den Geistlichen Stand war, um so viel mehrerer Überflus besaßen sie auch selbst, da sie von dem Ihrigen sich mildthätig bezeigten, ob sie gleich damals wenig Mühe und Fleiß auf ihre Wirthschaft wendeten. Jezo thut man einen Eingrif in fremde Vermächtnüsse und Zehenden, und hat davon mehr die Schande, daß man aus Geiz alles an sich geraffet, als eine würckliche Hülffe gegen seinen Mangel. Doch haben viele aus diesem Stande keine gewisse Einkünfte, sondern erhalten ihr Leben theils von demjenigen was ihnen die Bischöffe und nicht allein begüterte Geistliche, sondern auch Persohnen weltlichen Standes zustehen, theils von denen Wohlthaten und gleich

Die Gutthätigkeit Gottes gegen die Frommen,

gleichsam Almosen, so sie von denen übrigen Leuten genießten. Dergleichen sind beynabe die Bettel-Münche und ihre Orden. Doch da wir alle Arten von Ehren-Ämtern und Bedienungen durchgegangen sind, so wollen wir uns auch zu denen Gerichten wenden. Diese sind aber in Die Ge- Polen sehr unterschieden und verwickelt. richte.  
Der Geistliche Stand hat hier, so wie Die Geistlichen Gerichte bey andern Christlichen Völkern, seine Gerichte, unter welchen die übrigen als Adlichen und Gemeine einiger massen stehen, besonders geschieht dieses in solchen Sachen, die zum theil mit der Religion, und mit Geistlichen Persohnen und Gütern auf einige Art und Weise eine Verknüpfung haben: Als nemlich, wann die Rede ist von denen Lehren des Glaubens, von denen Kirchen-Gebäuden, und was diesem entgegen ist, von der Gottlosigkeit, Közerey, Trennung oder Absonderung, Schwarzkünstleren, Zauberey, vom Wucher, von der Erschleichung derer Geistlichen Ämter, so man Simonie nennet: Ingleichen von denen Zehenden, Geistlichen Gütern, allerhand Zinsern und Eins  
N 2 künfs

Die Sachen so zum Geistlichen Gerichte gehören.

künften, vom Todtschlage, Gewalt und Unrecht, so mit einem Menschen, der sich dem Geistlichen Stande gewidmet hat, oder aber bey einer geweyheten Sache, Plaze oder Geistlichen Grunde fürgefallen ist. Auch alle Streitigkeiten, die wegen des Kirchen-Herrn oder Kirchen-Vater-Rechtes, so man das Jus Patronatus nennet, oder wegen derer Pfarr-Rechtsahme, ingleichen wegen des Ehestandes, der Geburth, des Unrechtes, so elenden und armen Leuten widerfahren, und wegen dererjenigen Verträge entstehen, die für einem Geistlichen Gerichte bestanden sind. Wann der letzte Wille nicht in denen Gerichten beygelegt ist, so werden die Testament-Sachen von weltlichen Personen so wohl für diesen als für denen weltlichen Gerichten abgehandelt. Sonsten aber können sie in dem Gerichte für, wo sie beygelegt sind: Es wäre denn, daß darinnen etwas aus gutherziger und frommer Absicht zu Christlicher Ausspendung oder ad pias causas, das ist, denen Kirchen, Geistlichen und Armen vermacht wäre, da solche Sache eigent-

lich

lich an das geistliche Gerichte gehöret. Die Haupt-Einrichtung vom Geistlichen Gerichte haben aber die Bischöfe; deren Stelle diejenigen vertreten, welche sie in Geistlichen Verweser oder Vicarien nennen, ingleichen die Cansler und Officiale: Unter welchen einer, welcher der fürnehmste ist, der Haupt- oder Allgemeine Official heißet. Die übrigen werden Kreys-Officiale genennet. Von denen Bischöffen, und von denen, welche ihre Stellen vertreten, berufet man sich auf die Erz-Bischöfe, und zwar thut man solches auch von dem Zembergischen Erz-Bischof an den Gnesnischen. Dieses geschieht daher, weil dieser ein beständiger Abgeordneter oder Legatus Natus des Päpstlichen Stuhles ist. Zu seinem Gebiethe oder Provintz gehören folgende Bischöffe: der von Cracau, Cujavien, Posen und Plocko in Polen: der von Breslau in dem Theile von Schlessen, so unter Böhmen liebet: der von Lubusz in der Marck Brandenburg: der von Wilna in Litthauen: der von Mednicz in Samoyten: Vormahls waren auch unter ihm der Culmische in Preussen, und der von Kamin in Pommern, allein sie

Die Geistlichen Richter.

Die Gerichtsbarkeit des Gnesnischen Erz-Bischoffs.

wurden hernach von ihm getrennet. Unterm Lembergischen sind: der von Przemysl, Chelmo, Kamieniec, Luka oder Luccorien und Kiow. Zuletzt beruft man sich endlich auf den Römischen Pabst nach alter Gewohnheit der Christlichen Kirchen. Es richten aber alle Geistliche Richter, oder sollen vielmehr richten nach der Vorschrift derer Geistlichen und Päpstlichen Rechte: Recht dem Banne, Kirchen-Busse und Verboth haben sie auch einiges Recht die Schuldigen zu bestraffen, welches gegen Leute ihres Standes weit gehet, gegen weltliche aber eingeschränket ist, indem sie gegen dieselben zur Vollstreckung des Urtheils den Beystand derer Stadt- und Land-Beampten zuletzt sich ausbitten müssen. Und diese können und dürfen ihnen von Rechtswegen solchen nicht abschlagen. Die Weltlichen, nemlich die Adlichen so wohl als die Gemeinen haben auch vor sich ihre Gerichte, denen ein Geistlicher oder Priester nicht fürstehen kan. Der Adel stehet besonders unter denen Land Gerichten, welche vom Land-Richter, Unter-Richter und Schreiber,

Wie die Theile derer Geistl. Richter vollstreckt werden.

Die Land-Gerichte.

ber, an einigen Orten Viermal, an andern Sechsmal im Jahr, und wieder an andern auch alle Monath einmahl gehalten werden: Es sey denn, daß der Richter, Unter-Richter oder Schreiber fehlet, oder ein Krieges-Zug, Reichstag, oder auch daß Unterredungen (von welchen wir bald handeln wollen) dazwischen kommen. Denn alsdenn sind die Adlichen nicht allein Land- sondern auch andere Gerichte still. Es giebt aber in jeder Wojwodschafft gewisse kleine Städte, alwo denen Adlichen, welche in demselben Bezircke ihre Güter und Aecker haben, nach dem Land-Rechte gesprochen wird. Ferner kan keiner aus seiner Landschafft weggeladen werden, wo er nicht ausdrücklich in einer gewissen Verbindung sich dieses Vorrechtes begeben hat. Derjenige, der keine Land-Güter besitzt, kan übrigens auch nach diesem Rechte nicht belanget werden; Auch kein Geistlicher, ausser in Grenz-Sachen, und wegen eines fremdden Leibeigenen, der entweder zu ihm gelauffen, oder getödtet, oder verwundet ist: imgleichen wo er auf einem andern Fuß, als wegen der Geistlichkeit die Land-Güter besitzt. Die Städtchen aber und Bezircke, welche ein Gericht

Die Plätze haben, sind folgende: In der Cracauischen Wojwodschafft das Cracauische Schloß, Prossowo, Xias, Lelowo, Biecz, Cichowo, in welchem Städtchen auch der Strich von Sandecz gerichtet wird: In der Posnischen Posen, Kosten und Fraustadt: In der Sendomirischen Sendomir, Radom, Opoczyn, Chęczyn, Wyslicz, Pilsna: In der Kalischer Kalisch, Gnesen, Pysdr, Konin, Keyn, Nakel: In der Siradischen Siradien, Szadkowo, Peterkau, Radomsk, in gleichen Wielun und Ostreszowo: In der Leczyzzer Leczyz, Brzezina und Orlowo: In der Brzester Brzest, Kruszewicz, Kowal und Przedecz: In der Jungenleslauer die Stadt gleiches Namens, und Bromberg; In gleichen Dobrzyn, Rypin und Lipno: In der Neußischen Lemberg, Przemysl, Sannok, Halicz und Chelmno: In der Podolischen Kamieniec und Trzebowlo: In der Lubliner Lublin und Lukow: In der Belzer Belz, Busk, Grodlo: In der Plocker Plocko, Plonsko, Bielsko, Raciaz, Zawkrzo, Mlawa und Srensko: In der Masurischen Czersko, Wisna, Warschau, Nur, Wytzigrod, Zakroczym, Ciechanowo, Lomza, Zebrowo,

browo, Rozan und Liwa: In der Rawaischen Rawa, Gostyn und Sochaciowo. In Schlesien haben die Landschafften Olwieczim und Zator ihre besondere Richter, welche mit denen, die aus dem Adel dazu genommen sind, Gerichte sitzen, wobey der Staroste den Vorstz hat oder präsidirt. Auf gleiche Art hat auch der Strich von Sewerien, so dem Bischoffe von Cracau zugehöret, seinen Richter. Vormals präsidirten die Herzoge selbst in Schlesien bey denen Gerichten in ihrem Gebieth. In diesen Gerichten werden die meisten privat- und civil- oder bürgerliche Sachen, welche der Adel hat, abgehandelt. Die Grenz-Streitigkeiten werden zwar anfänglich, wenn sie entweder zwischen Adliche oder zwischen einem von Adel und Geistlichen entstehen, hier anhängig gemacht, aber zuletzt an den Unter-Cämmerer verwiesen: Welcher die Sache an sich untersucht, und hernach entweder selbst oder durch seinen Cämmerer aus denenselbigen Bezirken selbige abmacht, und die streitige Grenzen durch gewisse Mahle und Zeichen von einander sondert. Und dieses ist das einzige, was der Unter-Cämmerer richtet. Wenn aber ein Edelmann mit denen Königlichem

Die Sachen in denen Landgerichten.

Des Unter-Cämmerers Gericht.

Die Commissorial-Gerichte.

Gütern einen Streit hat, so wird solche Sache nicht im Land-Gerichte oder durch den Unter-Cämmerer entschieden; Sondern der Fürst benennet einige aus dem Rath von denen Land-Beampten oder von denen Bedienten aus selbiger Starostey, in welcher der Streit ist, damit sie selbigen untersuchen: diese nennen wir Commissarien. Unter selbigen pfleget auch der Unter-Cämmerer zu seyn; und sie kommen an den streitigen Ort, um das Gericht zu halten, zusammen. Dieses geschieht gleichfalls, wann ein Geistlicher Grund mit einem Königlichen streitige Grenzen hat: Auffer daß alsdenn der Bischoff von demselbigen Sprengel zu denen vom Fürsten ernannten Commissarien noch einen oder den andern derer Seinigen hinzufüget. Auf gleiche weise werden auch Commissarien vom Fürsten bey der Erbschafftlichen Theilung erbetten, wann selbige zwischen Brüder oder Verwandte soll fürgenommen werden. Doch kan dieses auch der Staroste richten. Die Meistliche oder Criminal Sachen, als: Murrerey, Brand, Strassenraub und Gewalt, die in frembden Häusern geschieht, gehören unter das Gerichte derer Starosten, welche in ihrer Starostey

Das Gerichte von denen Starosten.

sey dasselbe halten. Auch Bürgerliche oder civil Sachen werden dazu gerechnet, welche solche Edelente betreffen, die keine gewisse Aecker oder Landgüter besitzen, oder sich, wann sie gleich selbige besitzen, dennoch durch ihre Verbindung diesem Gerichte unterworfen haben, oder auch solche, die für öffentlichen Sold dienen, oder einem geweyheten Menschen Schaden oder Schimpf angethan haben, auch wenn sie einen verlauffenen Knecht bergen, oder die freye Fahrt auf denen Flüssen durch etwas hindern; imgleichen wann jemand die Vollstreckung des Urtheils zu hintertreiben sucht. Der Staroste aber hält auf dem Schlosse, oder an einem andern öffentlichen Orte in seiner Starostey entweder selbst, oder durch seinen Verweser den Grod-Richter alle 6. Wochen das Gerichte. Dieses wären also die Sachen, so zum Schloß; oder Das Schloß Grod-Gerichte gehören. In seinem Gerichte. Amte aber wird dieses gerechnet, daß er Schloß- die Urtheile vollstrecket; Die Wittwen, Amt. welche von ihren Gütern, so ihnen als eine Morgengabe zugeschrieben worden, vertrieben, auch andere, so beraubet sind, zu dem ihrigen bringt; und diejenigen, welche auf freischer That ergriffen werden, oder



oder die eine frembde Sache, so sich bey ihnen findet, dem Eigener, ob er sie gleich zurück fordert, nicht wiedergeben: imgleichen solche, so die Landtage und Gerichte stöhren, und verbotene Waffen gebrauchen, oder die über ein Jahr lang die Kirchen-Bussen ausstehen; ungerechte Zoll-Einnehmer, und Geistliche, welche derer Weltlichen ihr Jus Patronatus schmälern, oder die Weltlichen ohne Recht vorß Gericht ausladen, bestraffet. In diesen Sachen muß der Staroste mit seiner Hülffe selbst, oder durch seinen Unter-Starosten, für einem jedwedem, der ihn suchet, zu aller Zeit bereit seyn. Der Unter-Staroste richtet die Sachen, welche zu des Starosten seinem Amte gehören, wann er selbst nicht Gerichte hält. Endlich hat der Staroste und sein Unter-Staroste die Macht, diejenigen, welche wegen Diebstahls im Verdacht sind, greiffen zu lassen, die Schuldigen zu richten und zu bestrafen. Doch ist ihm dieses nicht bey Edelleuten erlaubet, es wäre denn, daß sie drey-mahl von solchen, die dieses Lasters schuldig erkannt worden, angegeben, und in das Diebes-Verzeichniß oder Protocol eingezeichnet wären. Wann ferner ein Zweifel über jemandes Geschlecht entstehet, wenn andere Sachen, (außer denen,

von

von welchen wir angemercket haben, daß sie schon längst denen Starosten überlassen sind,) fürkommen, welche den Verlust der Ehren, die Einziehung derer Güter, und eine Lebens-Straffe nach sich ziehen, imgleichen, wann ein Edelmann todtschlagen ist, so kommt es dem Fürsten alleine zu, darüber zu richten. Er entscheidet selbiges mit denen Rätthen auf dem Reichstage: Doch wo ein Verbrechen an dem Orte, allwo der Fürst sich aufhält, und vor seinen Augen begangen wird: so kan der Fürst, wann der Verbrecher auf frischer That ergriffen wird, ihn ohne einiger Ausladung entweder selbst oder durch den Marschalck richten. In denen Persöhnlichen oder auf die Persohn haftenden, Bürgerlichen und auf Bürgerliche Art anhängig gemachten Sachen, die sonst zum Land- oder Schloß-Gerichte gehören, richtet der Fürst auch mit denenjenigen Rätthen die er bey sich hat den ausgeladenen zu aller Zeit und aller Orthen. Diese Ausladung nennet man nach Hofe. Doch ist selbige dermassen eingeschränckt, daß sie bey einem solchen, der in Groß-Polen nur seine Güter hat und wohnet, in Klein-Polen nicht gilt: und so auch nicht von der andern Seiten. Das Gerich-

Die Ausladung nach Hofe.

te

Die Königlich-lichen Termine hat von denen Königlichlichen Terminen seinen Nahmen: allwo auch der Fürst sich selbst, und einem jeden, der es verlangt, auf des Gerichtlichen Instigators Ansuchen gegen die Starosten und gegen die Verwalter über seine Güter und Einkünfte, sie mögen seyn wie, oder wo sie wollen, Recht spricht; Ingleichen die Sachen, worinnen man von Schloß-Gerichte auf ihn sich beruffen hat, abmachet.

Die ungerichten Zoll-Einnehmer, wo sie belanget werden. Die Krieges Gerichte. Die Zeit.

Die Appellationen.

Einem ungerechten Zoll-Einnehmer kan man auch bey dem Bischof, Woywoden oder Castellan desselben Orthes mit Rechte belangen. In Krieges Zeiten aber und wann ein rechter Feldzug ist, da alle obige Gerichte geschlossen sind, hat der Fürst allein die Macht zu sprechen, und diejenigen Verbrechen, welche im Lager oder auf dem Zuge begangen werden, zu bestraffen. Die Woywoden und Castellane sprechen gleichfals einem jeden, der über die Leute aus ihrer Woywodschafft oder aus ihrem Bezircke, die ihm entweder Unrecht oder Schaden gethan haben, eine Klage hat, in denen unruhigen Zeiten Recht. Will aber jemand sich widersetzen, so melden sie ihn dem Fürsten. Ferner kan man sich von allen Adelichen Gerichte auf den Fürsten beruffen. Doch wenn

wenn solches auf denen Land-Gerichten geschieht, so pflegt man sich erstlich darüber hernach in einer Unterredung zu besprechen. Es heisset aber das besondere Gericht, so der Woywode mit denen Ansehnlichsten und Land-Beamten hält, eine Unterredung: welche alle Jahr in einer jeden Woywodschafft einmahl zur Herbst-Zeit muß gehalten werden, um die Sachen, worinnen man sich von denen Land- und Schloß-Gerichten in derselbigen Woywodschafft weiter beruffen hat, furzunehmen. Sie nennen solches Gericht auch die Allgemeinen Termine. Dasselbst können gleichfals die Veräusserungen und Verschreibungen derer Land-Güter sehr wohl geschehen. Von demselben beruft man sich gleichfals auf dem König. Die einzige Schlesier haben keine Unterredungen, beruffen sich auch nicht auf den Fürsten, sondern auf die Gerichte in denen benachbahrten zweyen oder dreyen Fürstenthümern, wobey sie es bewenden lassen. Doch kommt dieses auch schon ab, da der meiste Adel sich zum Polnischen Land-Rechte gegeben hat. Man hat einmahl auf dem Reichs-Tage den Vorschlag gehabt, in Polen ein neues Gericht von 10. Männern zu stiften, welche alle

Die Unterredungen oder allgemeine Termine.

Die Appellationen derer Schlesier.

alle Sachen, darinnen man appelliret hätte, also entscheiden soiten, daß von ihnen nicht könnte appelliret werden, dergleichen Gerichte denn auch in Frankreich das Parlament ist. Allein man hat das Ober-Gerichte niemanden, als dem Fürsten lassen wollen. Dahero denn die Streitigkeiten, weil der Fürst mit sehr vielen und verschiedenen Gerichten belästiget, auch mit schweren und weitläufftigen Gerichts-Geschäften verwickelt ist, auf viele Jahre lang sich schleppen, welches bey vielen Leuten Empfindlichkeit und Seufzen verursachet, besonders da die unrechtmäßige Begierde derer Menschen tagtäglich zunimmt, und da so wohl diejenigen, welche ohne einiges Recht Klagen führen, unbillige Sachen anhänglich machen, und sich auf höhere Gerichte beruffen; als auch ungerechte Richter gar nicht oder doch geringe Straffe leiden. Diesemnach entstehen unter denen Bluts-Freunden und Verwandten Todtschändschafften, es gehen unzählbare Todtschläge für, und man findet, daß sie Leute zusammen rafften, und fast mit ganzen Armeeen gegen einander ziehen, indem ein jeder, der durch den langen Aufschub des Gerichts in den Harnisch gebracht ist, sein Recht selbst mit gewaffneter Hand zu suchen und zu

Die Bögerichte.

zu vertheidigen sich bemühet. Doch wie wollen wieder zu denen Appellationen uns wenden. Diese sind zweyerley. Die Appellation ist, wann allein zwischen denen streitenden Partheyen ein Zweifel bleibt, ob es recht oder unrecht gesprochen ist. Bey der Verlassung des Gerichts aber, oder bey der Motion hat der Richter, von welchem man sich wegbegeben hat, nöthig seinen Spruch zu vertheidigen, weil er sonst, wann selbiger ungerecht und wieder die Gesetze erfunden würde, sich schämen, und Straffe geben müste; so aber jeko beynah schon abgekommen. An beyden Orten, nemlich im Königlichen und in dem Gerichte, so eine Unterredung heisset, wird ein unbilliges Urtheil umgestossen, oder geändert, und die ganze Sache abgehandelt und gerichtet, wann man sich gleich anfänglich bey denen Interlocuten vom andern Gerichte beruffen hat. Doch wird dergleichen Appellation nicht so leicht angenommen. Der Fürst macht die Appellationen auch nicht auf einerley Art ab. Denn diejenigen, welche von denen Unterredungen geschehen, auch die andern, welche von denen Land-Gerichten herrühren, kom-

Die Appellation.

Die Motion.

Von denen Appellationen, wofür abgethan werden.

Kommen auf dem Reichs-Tage in der vbligen Raths-Versammlung für. Denn der König kan dieselben auf dem Reichs-Tage, wann er eher angehet, als die Unterredungen gehalten werden, mit gutem Zuge fürnehmē. Dahero man auch ohne Unterscheid sich auf die Unterredung oder auf den Reichs-Tag beruffet. Die übrige Appellationen, welche von andern Gerichten geschehen, macht er auch auffer dem Reichs-Tage zu aller Zeit und aller Orthen mit denenjenigen Rätthen ab, die er bey sich hat: doch geschiehet dieses nur binnem Landes. Denn auffer Landes darff kein Edelmann für dem Fürsten in einigen Sachen, wo sie nicht die Fürstliche Kammer angehen, das ist fiscal sind, sich stellen. So wohl auf dem Reichs-Tage, als auch auffer demselben werden die Aufseher über die Bitt-Schreiben, oder die Referendarien in denen Königlichen Gerichten mit zu Rathe gezogen: Ingleichen kömmt der Richter, Unter-Richter und Schreiber aus dersjenigen Boywotschaft, worinnen das Gericht gehalten wird, mit dazu, wo nur nicht eine Appellation, die von ihrem Gerichte geschehen ist, fürkömmt: Sie geben nach denen andern zuletzt ihre Stimmen. In diesen Orthern nun, ingleichen auf diese

Die Referendarien, der Land-Richter, Unter Richter u Schreiber sind bey denen Kön. Gerichten.

weise werden die Adlichen Gerichte gehalten. Denn die Barbarische, und von der Vorschrift der Christlichen Religion abweichende Gewohnheit, da man seinen Feind zum Zweykampf ausfordert, und mit der Klingen (dadurch der andere entweder kalt hingestreckt, oder sich zu unterwerffen gezwungen wird) das Rechte oder Unrecht, die wahre oder falsche Umstände der Sachen ausmachet, hat mit dem Gerichte nichts gemein. Doch ist es einmahl bey unsern Zeiten, vom Könige SIGMUND dem Aelteren nachgegeben worden. Ob der Polnische Adel sich gleich frey derer Waffen bedienen kan, so dorste doch vor alten Zeiten niemand gewaffnet ins Land- und Schloß-Gerichte oder auf den Reichs-Tag kommen. Nunmehr wird dieses Geseze fast gar nicht beobachtet. Der Adel wird aber nach seinen Gesezen, von welchen sehr wenige sind, so da Reichs-Geseze oder Reichs-Satzungen genennet werden, (doch haben die Masuren für sich einige besonders;) oder nach der Gewohnheit, oder nach der Billigkeit und folglich nach dem Gutdanken derer Richter gerichtet. Doch giebt ein Exempel, oder ein Spruch, der in einer gleichen Sache vom Fürsten fällt, in denen Gerichten ein großes

Das Duel oder der Zweykampf.

Die Reichs- und Masurenische Satzungen.

Præjudicate.

Gewichte ab. Noch einen grössern, und ich möchte fast sagen, einen zu grossen Nachdruck schaffet der End. Man gebrauchet auch starck die Ausruffer oder Land-Bothen, und wird ihnen so viel Glauben, als denen Brief-Trägern in dem Bürgerlichen Römischen und Päpstlichen Rechte beygelegt. Es sind selbige insgemein ungelehrte, aus dem Pöbel, und Land-Leute, welche der Woywode, oder ein Königlich Abgeordneter nach seinem Belieben, und nicht allezeit mit genauer Ueberlegung nimmt. Doch müssen sie bey allen ihren Verrichtungen einen oder den andern Edelmann nothwendig zum Zeugen haben. Der Kläger wird nicht bestraft, wann er seiner Sache verlustig gehet, oder dieselbe nicht bis zu Ende fortreibt: bezahlet auch nicht einmahl die Gerichts-Kosten, wann er für schuldig erkanzt wird. Wo der Beklagte das, so ihm zuerkanzt ist, nicht bezahlet, so wird er gestraft und ausgepfändet. Dem Kläger aber wird in einer bürgerlichen Sache so viel zugesprochen, als wie er endlich seine Ansoderung schätzt. Doch kan der Richter vor dem Eyde seine Schätzung mildern. Wann der Beklagte dem Spruche sich nicht unterwirft, so wird ihm

Der Ausruffer oder Landbothe.

Die Vollstreckung des Urtheils

ihm die Straffe zwiefach zuerkanzt, welches sie in denen Gerichten Perlucrum, gleichfahm einen grossen Vorthail nennen: Denn die erste Straffe heisset: Lucrum. Wenn er die zwiefache Straffe auf den gesetzten Tag nicht bezahlet, so bittet der Kläger den Königlichen Starosten in demselben Bezircke, wo der Beklagte seine Güter hat oder wohnhaft ist, um seinen Beystand. Da wird er alsdenn durch den Spruch des Starosten in des Beklagten seine Güter eingewiesen, und wann derselbe sich wiedersetzet, so ist darauf eine gewisse Straffe, die Vadium heisset, gesetzet. Wann es noch einmahl geschiehet, so ist sie zwiefach, und zum dritten mahl dreyfach, wird auch das zwiefache und dreyfache Vadium genennet. Doch sind diese beyde letzte Straffen bereits abgekomen, und wird Beklagter, wann er nach der ersten Straffe oder Vadio hartnäckig bleibet, in die Acht erkläret. Wenn er als ein Verdammeter dennoch sich und seine Güter mit Gewalt vertheidiget, wird der ganze Adel aus der Starostey gegen ihn aufgebothen. Er selbst wird darauf festgesetzt, und seine Güter so lange vom Starosten in Besitz genommen, bis daß die

Die Gefangen-  
nehmer  
müßender  
Edelleute.

Anwendung derer Einkünfte durch einen Spruch festgesetzt ist, und bis die Straf-Gelder abgemacht sind. Er kan aber keine Obrigkeit, ja der Fürst selbst nicht einmahl einen Edelmann, der nur ein wenig Land besitzet, ohne gefragt, das ist, ohne Ladung und Überführung gefänglich setzen, es wäre denn derselbe ein Dieb, den andere Diebe, so deswegen ihre Straffe erlitten, drey-mahl angegeben hätten, oder wo er in einem andern Verbrechen ergriffen ist, in welchen wo er entweder keinen Bürgen setzen will, oder kan. Wenn der Staroste saumselig ist das Urtheil zu vollstrecken, so verlihet er zur Straffe seine Starosten: wo er sie nicht unter einer Pfand-Gerechtigkeit besitzet; denn alsdenn strafft ihn der Fürst um 100. Marck, die von der Haupt-Summe so oft abgezogen werden, als er sein Amt nicht beobachtet. Die Städtische aber und geringere Obrigkeiten können einen Edelmann, wann er gleich im Verbrechen ergriffen wird, dennoch ohne des Starosten Zuthun nicht richten. Dieses mag von denen Adelichen Gerichten genug seyn. Denn wir haben uns nicht fürgenommen, alle Urthen und Ein-

Die Straf-  
se des nach-  
lässigen  
Starosten.

Einrichtungen derer Gerichte durchzugehen. Der gemeine Mann hat seine besondere Gerichte, die auf denen Dörffern ganz natürlich und schlecht sind, indem sie entweder von denen Gerichts-Ämtern, Die Dörff-  
walden, und Schöppen, oder von denen Schulzen, oder Starosten und Herren oder von ihren Verwaltern und Bedienten ohne der Weitläufigkeit oder Einrichtung, die sonst bey Gerichten ist, gehalten werden. In denen Städten und Städtchen sind sie ordentlich. <sup>Stadt-</sup>  
Selbigen sind auch die Edel-Leute, so darinnen wohnen und das Bürger-Recht genießen, aber nur in Bürgerlichen Sachen unterworfen. Das Gericht wird theils vom Richter und von denen Schöppen, theils von denen Zehenern oder Rathmännern und Bürgermeistern, theils von denen Gerichts-Herren gehalten. Die Rath- <sup>und die Ge-  
richte derer  
Gewercks-  
Herren,</sup>  
Männer und Gewercks-Herren richten ohne einem gehegten Dinge, und zwar so richtet von diesen ein jeder für sich mit Zuziehung derer Fürnehmsten im Gewercke, oder derer Aelter-Leute in einem jeden Gewercke die geringe Sachen: Die

Die Gerichtsbarkeit derer Rathmänner.

Das Schöppen-Gerichte.

Die Städte so dem Adel u. der Geistlichkeit zugehören sind nicht unter Königlicher Gerichtsbarkeit.

Die Rathmänner aber richten alle Sachen, ausser die nicht, welche die Zueignung und den Besitz eines Grundes und eine Erbschaft betreffen, oder eine Lebens- und Leibes-Straffe nach sich ziehen, indem diese dem Richter und denen Schöppen allein zukommen. Kleinigkeiten kan auch der Bürgermeister für sich abmachen. Von diesem und von denen Gewercks-Herren beruft man sich auf den ganzen Rath; und von diesem weiter an den König. Doch ist an vielen Orten die Gewohnheit aufgekommen, daß man vorher sich auf den Starosten, oder den, der seine Stelle vertritt, beruffet; und hernach erstlich an den König gehet: allein es ist dieses von denen Königlichen Städtchen zu verstehen. Denn in solchen, welche unter eines andern Bothmäßigkeit stehen, beruft man sich auf die Herren des Orthes, und von diesen werden die Sachen ohne weitere Appellation gerichtet. Wann aber jemand gegen einen andern, der unter ihm nicht stehet, entweder selbst, oder durch seinen Verweser und Verwalter ein ungerechtes Urtheil gesprochen hat, so kan er deswegen für dasjenige Gericht, dem er

er unterworfen ist, ausgeladen werden. Die Unterthanen von denen Bischöffen und andern Geistlichen, können sich auch eines Bischofs, Erz-Bischofs, und des Papstes, welcher nemlich unter diesen über ihren Herren zu gebiethen hat, seinen Bestand gegen die Gewalt und gegen desselben unrechtmäßiges Verfahren ausbitten. Im Geendigten Gerichte, (so heisset dasjenige, worinnen Geendigte Schöppen nebst dem Richter sitzen) wird das Gerichtliche Verfahren mit grösserer Ordnung beobachtet; und wird selbiges unter denen Mitbürgern insgemein alle 14. Tage gehalten, wo alsdenn nicht ein Feiertag einfällt: Für Fremdlingen und Gästen muß es, so oft als es nöthig ist, und sie es fordern, eröffnet werden. Dieses heisset das bezahlte, jenes das gewöhnliche Gerichte. Noch ist die dritte Art des Gerichtes, welches das grosse genennet, und drey mahl im Jahre zu gewissen Zeiten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wegen recht wichtiger Sachen gehalten wird. Von dem Geendigten Gerichte kan man sich nach Recht auf ein ander Gerichte in denen grösseren Städten beruffen. Dieses ist die dritte Art: auch die Gesetze, deren sich die Bürger haben.

Das geendigte Gerichte.

Die Appellationen u. Gesetze, welche die Städte haben.

Das Cul-  
mische  
Recht.

Bürger und Bauern bedienen sind zweyerley. Denn sie haben mit dem Adel nicht einerley Recht. In Masuren beruft man sich an dem Orte, wo das Culmische Recht gilt, auf die Obrigkeit in Wartschau und Plocko, und von da gieng man vormals weiter nach Culm, heut zu Tage aber nach Thorn in Preussen, und von hier endlich an den König. In den übrigen Strichen von Polen, wo das

Das Mag-  
deburgische

Deutsche Magdeburgische Recht gebräuchlich ist, berief man sich vor Alters nach Magdeburg. Allein der König CASIMIRUS der Große hat in dem Krakaischen Schlosse ein ander Gericht angestellet, daß er zum Deutschen oder Magdeburgischen Ober-Rechte nennete. In demselben richtet der Richter mit sieben Schöppen, (wobey der Ober-Aufscher über das Schloß die Aufsicht behält oder præsidiert, aber mit denen Urtheilen nichts zu schaffen hat;) die Appellationen, welche von denen höchsten Gerichten derer Städte und Städtchen dahin gelanaet sind. Von diesem kam man auf ein ander Gerichte, das von

Das Sechs  
Städter  
Gericht.

Sechs Städten den Nahmen führet, sich beruffen. In selbigem sprechen laut

des CASIMIRI Verordnung die Rathmänner, welche zu zweyen aus gewissen Städtchen nach Krakau kommen, auf dem Schlosse über die Appellationen; wovon wir in der Geschichte weitläufiger gehandelt haben. Der Fürst aber spricht an allen Orthen auch ausser dem Reiche, und mit denen Rätthen welche er dazu nehmen will, in denenjenigen Appellationen, welche von denen Stadt- und Dorff-Gerichten geschehen, ingleichen in allen Streitigkeiten, so die gemeinen Leute aus seinem Gebieth haben, wie auch in denen Klagen, welche sie über ihre Starosten bringen. Oft trägt er auch denen Rätthen und Referendarien oder Ober-Schreibern auf, die Sachen abzumachen, doch also, daß er dennoch zuletzt, wann sie ihm alle Umstände der Sache fürgetragen haben, den Schluß giebt; besonders, wo die Sache einen von Adel angehet. Die einzige Krakaische Bürger haben dieses Vorrecht, das von dem Stadt-Rath nicht anders, als an den König appelliret werden, und daß selbiger so wohl ihre als auch die Sachen von denen Städten Kazimierz und Kleparz nicht anders als in Cracau richten kan. Auch die Schulzen oder Erb-  
Die Schul-  
Richt.

In der Ges-  
schicht im  
12. B.  
Wo der  
Fürst in de-  
nen Appel-  
lationen, so  
von Stadt-  
Gerichten  
geschehen,  
spricht.

Das Vor-  
recht der  
Krakais-  
chen Städte



Richter in denen Dörffern und Städten haben an einigen Orten ihre besondere Gerichte: Von welchen gleichfalls an das Oberste Deutsche Recht, und von da an die Sechs Städte oder an den Fürsten appelliret wird. Ein jedweder wird nach seinem Rechte gerichtet; Doch richtet man den Todtschlag und die Verwundungen, nach dem Polnischen Rechte. Nach selbigem wird der Beklagte durch den Eyd des Klägers überführt. Derjenige, der auf frischer That ergriffen wird, muß den Todtschlag mit seinem Kopfe büßen: Wann nur erstlich 24. Stunden vorher sind, so wird ihm eine gewisse und in dem Gesetze verordnete Straffe, nach welcher der Entleibte geschätzt wird, aufgelegt, die aber bey dem Todtschlage eines Edelmanns und Gemeinen unterschieden ist. Von einem Geringen bekömmt so wohl der Herr, als auch des Entleibten Kinder und Erben die Straffe: Vor dem Edelmann wird selbige allein an die Kinder und Erben gezahlet. Doch muß der Edelmann, wann er einen andern von Adel umgebracht hat, noch nechst der Geld-Busse zur Straffe ins Gefängniß auf ein Jahr gehen.

Die Beurtheilung u. Straffe des Todtschlags

ben. Hingegen vermöge derer Masurischen Gesetze ist derjenige vom Gefängniß frey, der auf ein Jahr aus dem Lande flüchtet. Einem Gemeinen kostet es den Kopf, wann er einen Edelmann todt geschlagen hat, und sich mit dem Kläger nicht vergleicht. Die Verwundungen werden auch auf eine gewisse Art geschätzt. Die Zänckereyen und Todtschläge nehmen aber von Tage zu Tage zu, weil man diese Straffen gering achtet, und durch die Straffgelder sich etwas erwerben will. In einer jedweden Stadt kan die Obrigkeit, so darinnen ist, gegen die Bürger und Klein-Städter sich der Vollstreckung des Urtheils bedienen, ist sie aber darinnen saumselig, so wird hiebey der Herr oder Staroste um seinen Beystand angesprochen. So viel von denen Gerichten. Von denen Reichstägen müssen wir aber auch anizo handeln. Selbige werden aus zweyerley Ursachen gehalten: nemlich, wege derer Rathschläge so das gemeine Wesen betreffen, und wegen derer Gerichte. Denn da denen Polen, wie wir oben erwöhnet haben, besonders diese Regierungs-Art anständig gewesen, daß zwar einer die oberste Gewalt

Die Vollstreckung des Urtheils in denen Stadt-Gerichten.

Die Art derer Reichstage.

walt in denen Gerichten, und in allen Sachen so wohl bey Krieger- als Friedenszeiten befässe, selbige hingegen also eingeschränket wäre, daß er auch diejenigen Dinge, welche fürgenommen oder gerichtet werden solten, mit Zuziehung derer meisten Rätthe überlegte; und da zugleich diese theils wegen ihrer andern öffentlichen Bedienungen, theils wegen ihrer Wirtschafts-Sorge nicht allezeit dem Fürsten an der Seiten seyn konten, so hat man beliebt, daß diese an einem gewissen Orte und an einem dazu gesetzten Tage von dem Fürsten zusammen beruffen würden, damit sie mit ihm Gericht sitzen, und wegen des gemeinen Wesens sich berathschlagen konten. Dieses heisset alsdenn ein öffentlicher Reichstag, oder die allgemeine Landes-Zusammenkunft. In denen vorigen besseren und aufrichtigeren Zeiten kam er in zweyen oder dreyen Tagen zum Ende. Als aber hernach die Gerichte und Rechts-Sachen sich häuffeten, währte der Reichstag länger, doch so, daß Johannes Dlugossus es als etwas ungewöhnliches angemercket hat, als derselbe einmahl bis in den neunten Tag fortgesetzt wurde. Und dieses war die alte Beschaffenheit des Reichstages. In denen neuern Zeiten,

Die alten Reichstage

das ist dem vorigen Jahrhundert, wurde der ganze Adel, und unter allen Städten die einzige Stadt Krakau zum Reichs-Tage genommen; man fing auch an die Abgeordneten von Adel oder die Land-Bothen aus denen Woywod-Schaften und Bezirken, und von der Stadt Krakau anfänglich nur zu einer Sache, (wie wir aus dem *Dlugosso* in der Geschichte angemercket haben,) nemlich, wann der Tribut zum Kriege zu bewilligen war, zu nehmen. Hernach aber, als es schien, daß viele Dinge, die zum Besten und zur Verherrlichung des gemeinen Wesens dieneren, aus der Acht gelassen, und daß die Vorrechte des Adels bey der Nachlässigkeit derer Fürsten, oder aus Nachgeben derer Reichs-Rätthe geschmälert würden, so kamen sie auch zu andern Berathschlagungen, die wegen des gemeinen Wesens gehalten wurden, doch nicht als Rätthe, sondern als solche, die den Fürsten und die Rätthe vermahnen, und die Freyheit, auch die Vorrechte des Adels nebst denen Reichs-Gesetzen zu unterstützen, bemühet seyn solten. Diese Verfassung ist sehr löblich, und dem Polnischen Volcke, wo sie recht angewendet wird, besonders heylsam, kömmt auch

Die Land-Bothen.  
Gesch. 7. B.

der Beschaffenheit des alten wohl eingerichteten Römischen und Lacedaemonischen Staates sehr nahe. Denn in dem letzten waren die Kunst-Meister, und in dem ersten die Aufseher und Obersten des gemeinen Volkes gesetzt, welche auf die Ausschweifungen, so der Fürst und die Mächtigen in Lande begingen, ingleichen auf die nachlässige und schädliche Verwaltung des gemeinen Wesens acht haben mußten. Es wird also heut zu Tage ein ordentlicher Reichs-Tag ohne Land-Bothen nicht gehalten. So oft als selbiger für sich gehen soll, setzet der König vorher dem Adel Land-Tage oder besondere Zusammenkünfte an gewissen Tagen und in gewissen Städtchen an. Die Groß-Polen, das ist der Adel aus der Woywodschafft Posen und Kalisch, kommen in Sroda: der Cracauische Adel kömmt in Prossowo: der Sandomirische in Radom: der Stradische in Szadkowo; doch hat der Wielumische Bezirk seine besondere Zusammenkunft in Wielan: der Leczyezer in Leczyez: der Cujavische in Radziow; (auch hier kömmt der Dobrzynische in Rypin besonders zusammen:) der Neufische in Wisna,   
 außer

Die Land-  
Tage.

auffer dem Chelmnischen, der in Chelmo sich einfindet: der Podolische in Kamieniec: der Lublinische in Lublin: der Belzer in Belz: der Plocker in Raciąg, so in demselbigen Bezircke liegt: der Masurische in Warschau: der Rawische in Rawa: der Sochaciower in Sochaciow: und der Gostynner kömmt in Gambyn zusammen. In diesen Orten nun findet sich (wo nicht eine rechtmäßige Ursach daran hinderlich fällt,) der Adel nebst denen Land-Räthen und Beamten, oder mit denen Standes-Perjoenen aus derselben Woywodschafft oder Bezircke im Tempel einwartet vorher den Gottes-Dienst ab, und bittet sich den Göttlichen Beystand aus, höret darauf von der Königlichen Gesandtschaft, wo, wann und warum der Reichs-Tag soll gehalten werden; Wehlet hernach, wann die Rätthe zu erst ihre Meinung gesagt, seine Abgeordneten oder Land-Bothen, und giebt ihnen entweder besondere Befehle auf den Reichs-Tag mit, oder stehet ihnen überhaupt die Macht zu, dasjenige zu beobachten, was dem gemeinen Wesen für zuträglich gehalten werden möchte.   
 Derjenige

nige, welcher ein privat-Geschäfte oder eine Sache für sich selbst, und eine Streitigkeit auf dem Reichs-Tage abzumachen hat, kan vermöge derer Gesetze keinen Land-Bothen abgeben. Die Macht derer Land-Bothen erstrecket sich nur auf einen Reichs-Tag. Man hat auch nicht in allen Woywodschaften von ihnen eine gleiche Anzahl. Doch heisset es, daß sie nach der Zahl derer Bezircke eingerichtet ist. Wann die Land-Bothen also auf denen besondern Zusammenkünften, oder kleinen Land-Tägen gewehlet sind, so werden andere Zusammenkünfte, so die allgemeinen heissen, oder auch General-Land-Tage genant werden, angestellet: Nemlich in Groß-Polen zu Kolo, und in Klein-Pohlen zu Korczyn, so auch Neustadt heisset. Zu diesem kommen die fürnehmsten Beamten, die neu erwählte Land-Bothen, und diejenigen Edelleute, welche dazu Lust haben, aus der Cracawischen, Sendomirischen, Neußischen, Podolischen, Belzischen, und Lublinischen Woywodschaft: auf jenem aber erscheinen sie aus denen übrigen Woywodschaften, und zwar an einem Tage, den der Fürst gleich

Die General-Land-Tage.

gleichfalls angeordnet hat, da sie denn die Königlichen Befehle aufs neue anhören, und die Ausfertigung des Adels, wie auch das gemeine Beste weiter unter sich genau prüfen. Von da gehen sie zum Reichs-Tage. Der Reichs-Tage. Wann sie daselbst sich eingestellet haben, so wird der Gottes-Dienst gleichfalls in der Kirchen öffentlich abgewartet, und hernach erscheinet man bey Hofe. Hier sitzet der Fürst und die Reichs-Räthe in einem Kreysse, und die Oberschreiber stehen nebst denen Land-Bothen hinter ihnen, worauf denn der Groß- oder Unter-Cansler im Nahmen des Fürsten dasjenige fürträgt, worüber man sich berathschlagen soll. Hernach entdecken die Räthe nach der Ordnung, woben der Anfang von denen Erz-Bischöfen und Bischöfen geschiehet, ihre Meinungen. Nach diesem beurlauben sich die Land-Bothen beym Könige, und treten in eine andere Stube, um wegen eben derselbigen Sachen zu Rathe zu gehen. Wann sie entweder denselbigen oder auf einen andern Tag zurücke kommen, so lassen sie durch einen ihre Meinung fürbringen, welcher dasjenige was sie überhaupt beschloffen, und entweder gebilliget, oder ausgesaget haben, fürträgt.

traget. Zuweilen tragen sie einigen, wann mehr als ein Geschäfte fürkdmmt, es auf; da denn ein jeder das seinige anbringet. Sie bleiben nicht allein bey denen Sachen, die ihnen im Nahmen des Fürsten sind fürgeleget worden, sondern verlangen auch andere Dinge, die den Staat angehen, wann sie ihnen in den Sinn kommen, und thun deswegen eine Erinnerung. Wann selbige nun eine Berathschlagung erfordern, und mit ihrer Ausfertigung oder Verrichtung nicht zu streiten scheinen, so stimmen die Reichs-Räthe hierüber, allein sie schliessen die Landböthen aus: doch bleiben sie auch zuweilen bey dem Rathschlagen. Ubrigens sagt der Fürst bey allen Rathschlägen zuletzt sein Gutdüncken; Da denn dasjenige, was demselben gefället, die Kraft eines Reichstäglichen Schlusses und Gesetzes hat, wo es nur nicht mit denen vorigen Gesetzen und mit denen Vorrechten des Adels oder der Geistlichkeit streitet. Denn auf diesem Fall hat der Rath nebst denen Land-Böthen die Erlaubnuß, dem Schlusse des Fürsten sich zu wiedersehen. Diesemnach hält der König in dergleichen Berathschlagungen seinen Schluß meistens so lange zurück, bis daß die Land-Böthen und Reichs-Räthe, oder

der größte Theil davon, in der Sachen enig geworden. Doch ist dieses nunmehr bereits anders eingerichtet. Die übrige Staats-Angelegenheiten, welche in denen Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesetzt sind, und denen Vorrechten des Adels keinen Nachtheil verursachen, handelt der Fürst mit dem Rath allein ab. Wie Die Reichs-täglichen Gerichte. er denn auch die Gerichte mit keinem mehr, als mit denen Rätthen hält, und geschieht dieses währenden Reichstages wenigstens zwey oder drey mahl in der Wochen. Zuweilen übergiebt er sie auch einigen, die von denen Rätthen dazu genommen werden. Und diese richten fast alle Tage, wenn man die Feiertage ausnimmt. Von selbigen Besitzern (denn so heißen solche Richter) berufft man sich auf den König. Sie tragen in der völligen Raths-Versammlung die Beschaffenheit derer streitigen Sachen und ihren Spruch für. Doch geben sie nicht aufs neue ihre Stimmen. Der König entscheidet Der König und vergleicht die Streitigkeiten, welche entscheidet zwischen denen Geistlichen, Krieger, die Sachen der Geist-Bedienten und Edelleuten fürfallen. lichkeit und des Adels. Wo nicht eine Hinderniß dazwischen kommt, so ist es gebräuchlich, daß der Reichstag alle Jahre gehalten wird. Doch

Doch kan er auch mehr oder weniger angestellet werden. Denn die Menge derer Gerichtlichen Sachen, und derer Appellationen, welche abzumachen sind, erfordert, daß der Reichstag auch öfter gehalten werde. Doch pfleget man ihn zuweilen bis in den Vierten und Fünften, ja fast bis in den Sechsten Monath zu schieben. Vormalz war der Reichstag nicht an einem gewissen Orte, sondern wurde an dem Orte, welcher dem Fürsten beliebte, auch unterm freyen Himmel und in denen Bezirken gehalten. Hernach ist er durch ein Gesetz an eine Stadt, die fast mitten im Lande lieget, nemlich Peterkau verwiessenz. Auch von hier hat man ihn denen Litthauern zu gute \*) nach Warschau ver-

Der Ort  
zum Reichs-  
tage:

\*) Diese haben es endlich auch so weit gebracht, daß vermöge derer Reichs-Gesetze von 1673. 1677. und 1685. zc. immer der dritte Reichstag zu Grodno muß gehalten werden. Und da 1703. dieser Litthauische Reichstag wegen derer damaligen Umstände in Lublin gehalten wurde, so versprach man ihnen in einem besondern Gesetze, daß dieses der alten Verfassung keinen Abbruch thun sollte.

verleget. Doch kan der König mit Bewilligung des Rathes, wegen einer rechtmäßigen Ursach ihn auch an einem andern Orte anstellen. Man muß dieses noch bemerken, daß einem jeden Landhohen zu Anfange des Reichtags ein gewisses Stück Geldes zu ihrer Unterhaltung aus dem allgemeinen Beutel gezahlet wird, welches die Reichs-Räthe nicht bekommen. Ubrigens wird demjenigen Reichs-Rathe, welcher den Reichstag ohne einer gegründeten Ursach versäumet, vermöge des Gesetzes eine Straffe aufgelegt, die aber der König niemalen abfordert. Auch der Geistliche Stand hat in Polen seine allgemeine Zusammenkunft, welche im lateinischen Synodus heisset, so aber eigentlich aus dem Griechischen herstammet. Wer ihre Beschaffenheit überhaupt und die Ursachen, so dazu Gelegenheit geben, wissen will, findet davon die Nachricht im Päpstlichen Rechte. Hier bemerken wir dieses, daß der Erz-Bischoff von Lemberg, ob er gleich seine besondere Landschaft und Bezirk hat, so von dem Snesnischen unterschieden ist, dennoch nebst seinen Mitarbeitern, oder wie man spricht, Suffraganeen, unter

Die allge-  
meine Ver-  
samlungen  
derer  
Geistlichen

Das Vorrecht des Gnesnische Erzbischoffs. Dem Erzbischoff von Gnesen in denen Appellationen, Gerichten, und Geislichen Versammlungen siehe: welcher sie dann auch zu denen Versammlungen berufft. Es ist aber Rechts, und bringet es die Gewohnheit so mit sich, daß alle drey Jahr zu Peterkau, Leczytz oder Lowicz eine Versammlung aus der ganzen Provinz oder ein Provincial-Synodus gehalten werde, es wäre dann, daß derselbe wegen einer Nothwendigkeit eher, auch mit der Bewilligung derer Bischöffe an einem andern Orte angehen müste. Auf dieser Versammlung kommen die Aebte, die Probsts aus denen Klöstern, und aus einem jedwedem von denen fürnehmsten Collegiis (so man Dohm-Capitul nennet) Zwen Abgeordnete, oder auch nur Einer zum Rathschlagen zusammen. Wir wollen aber von denen Geislichen Zusammenkünften, und von denen Reichstagen uns der zum Kriege wenden. Dieser wird, so wie es von Alters her gebräuchlich, und auch billig ist, bey diesem Volcke vom Adel geführt; der überhaupt zu Pferde, welches wir bereits angemercket haben, in den Krieg ziehet, und solches nach dem Be-

Wie der Krieg führt wird.

Betrag seiner Güter und Einkünfte zu thun verpflichtet ist. Doch da die Güter niemals öffentlich geschäzet sind, so ist die Einrichtung, welche man auf Treu und Glauben einem jeden überlassen hat, nicht ohne Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens, bey dem Verfall der Kriege-Zucht, und bey der wenigen Aufrichtigkeit dahin gegeben, daß man sie nach eigenen Belieben gemacht hat. Die Art derer Waffen ist gleichfalls willkürlich. Die Armen, welche kein Pferd halten können, dienen zu Fusse. Auch die Schulken, oder Erb-Anwalde, und diejenigen, welche erbliche Land-Güter haben, sind vom Kriege-Dienste nicht frey. Wenn ein Haus-Vater sich zum Kriege nicht einstellt, oder einen erwachsenen Sohn oder Bruder, der selbst keine abgesonderte Güter besizet, und für sich nicht nöthig hat in den Krieg zu kommen, an seine Stelle nicht schicket, so gehet er seiner Aecker und Güter verlastig. Unmündigen Waisen, Kranken, Alten Leuten und Wittwen stehet es frey ihre Bekandten und Bedienten in den Krieg zu schicken. Die Land-Rottmeistere, die Befehls-  
 Die Strafe derer, so nicht zum Kriege kommen.  
 Wer von dem Kriege-Dienste frey ist.

habere über die Grenz-Festungen, die Verwesere von denjenigen Starosten, welche eine eigene Gerichtsbarkeit haben, die Unter-Starosten, Burggrafen und diejenigen, welche wegen derer Land-Geschäfte weggeschicket sind, dürfen nicht in den Krieg ziehen. Auch die ganze Geistlichkeit ist frey, ausser diejenigen nicht, welche Land-Güter entweder zu Erb-Recht, oder unter einem andern Rechte und Nahmen, so nicht zu der Geistlichkeit gerechnet wird, besitzen. Der Adel wird zum Kriege nach der alten Art beruffen, indem aller Orthen durch die Starosten die Briefe, so mit dem Königlichen Pteschaft gesiegelt sind, geschicket werden: welche hernach der Anführer oder Land-Bothe, wenn er sie an einer Stangen mit einem Seile fest geknüpft, (dahero sie auch im lateinischen Restes heissen,) zu denen Standes-Verfahren und Beamten, oder Obrigkeiten, und zu denen fürnehmsten von Adel in jeder jeden Wojwodschafft bringet, selbige in die Höhe hält, damit sie von allen gesehen werden können, und auf dem Markte in denen grossen und kleinen Städten ganz laut ablieset. Dieses muß aber drey

Restes oder die gebundene Briefe

Wochen dazwischen sind: es wäre denn, daß ein Reichstäglicher Schluß diese Zeit verkürzet, und 2. solche Aufboths-Schreiden zusammen verbindet. Nach dem dritten Aufboth bricht erstlich ein jeder von seinem Hause auf, und begiebt sich auf die Zusammenkunft, welche in seiner Wojwodschafft an einem gewissen Orthe, und an einem bestimmten Tage angesetzt ist. Von da gehen sie unter der Anführung des Wojwoden, wobey ein jeder Castellan seine Landschafft unter sich besonders hat, in Ruhe und Frieden an den Orth, welchen der Fürst bey denen Grenzen bestimmt hat: Allein so wohl diese Gewohnheit, als auch andere löbliche Verordnungen von unsern Vorfahren sind, da der Uebermuth derer Edel-Leute von Tage zu Tage zunimmt, und die Obrigkeiten zustarck durch die Finger sehen, abgekommen, wovon die Geistliche, Königliche, und Adelige Güter, in gleichen die Bauern grossen Ueberlast und Schaden haben. Der Fürst muß die Edelleute, so vom Feinde im Kriege gefangen genommen sind, auslösen, und den Schaden oder Verlust derer Pferde, den sie ausser denen Grenzen des

Kriegs-Gesetz.



des Landes erlitten haben, ersetzt. Dagegen übergiebet derjenige, der einen Feind, besonders einen vom Adel gefangen bekommen, selbigen dem Fürsten, und bekommt von ihm dafür zwey Gulden. Es trifft sich zuweilen, daß der Fürst die Völcker mit Bewilligung derer Råthe theilet, da denn der Adel aus der einen oder andern, oder auch aus vielen Woywodschafthen, wo es nöthig ist, zur Bedeckung eines Bezirckes gelassen wird, bey welchem man in Furchten stehet, daß er etwa vom Feinde angegriffen werden dürfte; die übrigen aber ziehen gegen den Feind. Dieses ist bey denen Polen die Weise, nach welcher sie den Krieg führen. Hierinnen bestehet ihre Mannschafft, und ihre Reuterey. Dieses ist der Reichthum und die Stärke von diesem Volcke. Dieses sind die Soldaten, welche denen Auswärtigen so unbegreiflich scheinen, und doch mit der Macht und mit der Stärke derer größten Völcker verglichen werden können. Mit diesen haben die vormalige Fürsten grosse und herrliche Thaten verrichtet, indem sie nicht allein den Krieg von ihrem Lande abgewehret, sondern auch an ihren Feinden ausser Landes sich gerächet, die Reichs-Grenzen ungemein

erweitert, und Fremden so wohl als Bundes-Genossen Hülffe geleistet haben. Weil aber die Fürsten zuweilen die Bereitwilligkeit des Adels mißbrauchten, und demselben mit öfteren, langwährigen und ohne Noth geführten Kriegen zur Last fielen, so ist in denen letzten 200. Jahren dem Könige durch ein Gesetz die Macht genommen worden, einen Krieg für sich selbst anzufangen. Er muß ihn auf dem Reichs-Lage bekandt machen, und die Råthe müssen dazu ihre Bewilligung geben. Der Adel ist zwar verpflichtet die Reichs-Grenzen so oft, und an dem Orte wo es nöthig ist, ohne einigen Sold zu vertheidigen, allein der Fürst muß auch gegenwärtig und selbst bey dem Adel seyn, es wäre denn im Interregno, das heist, wann der Thron entlediget ist. Der Adel kan auch wieder seinen Willen nicht über die Grenzen gegen den Feind geschicket werden, wo der König nicht einem jeden, der Waffen führet, und zu Pferde ist, 5. Marck auszahlet, welche zu dieser Zeit so viel ausmachen, als 5. Französische oder Italiænische Krohnen. Die Polen haben fast kein ander Fuß-Volck, als das, welches der Fürst in Sold angenommen hat. Die Städtischen schicken ihm zwar die mit Proviant beladene Wagen

Der Kriegs-  
Zug kan  
nicht anders  
als auf dem  
Reichstage  
zum Stand  
kommen.

Die Pflicht  
des Adels.

Die Bes-  
richtungen  
gen drey

Städtische  
bey Kriegs-  
zeiten.

Wagen in der Begleitung einiger Mann-  
schaft zu Füsse; allein selbige ist geschick-  
ter, die Wege zu bessern und zu besetzen,  
als mit denen Waffen umzugehen. Doch  
wann die Noth sehr groß, und der Krieg  
sehr schwehr ist, so müssen die Städtische,  
wann der Adel aufgebothen wird, den  
zehenden Mann zu Füsse stellen und aus-  
rüsten, welches denn durch einen Reichs-  
Täglichen Schluß ihnen aufgetragen  
wird. Weil es aber mit dieser allgemeyn-  
nen Heerfahrt etwas langsam herge-  
het, und selbige zuweilen denen Einwohn-  
ern und Freunden grösseren Nachtheil ver-  
ursachet, als denen Feinden, so hat man  
eine andere Art gefunden, da man Mann-  
schaft zu Fuß und zu Pferde unter einem  
gewissen Solde hält, welche geschickter  
und williger ist, die unvermuthete Ein-  
brüche derer Tattarn und anderer Feinde  
abzuhalten, die Festungen zu bestärcken,  
und andere Soldaten Arbeit auf sich zu  
nehmen. Über diese Mannschaft und über  
ihre Unter-Officiers, Haupt-Leute,  
Ritt-Meister und Obristen hat einer von  
denen Feld-Herren weit mehr zu befehlen,  
und hält sie auch in schärfferer Zucht, als  
bey einem Krieges-Zuge mit denen andern  
Der Sold geschehen kan. Der Reuter bekommt

Soldaten  
so im Sol-  
de stehen.

alle 3. Monath Sechs, und der so zu von der  
Füsse dienet, von alters her Vier Gul-  
den. Der Sold wäre fast zu gering, Reuterey  
und vom  
Fußvolck.  
wann die Krieges Geseze nicht bey dem  
geoffnen Ueberfluß, und bey dem ohnedem  
wohlfeilen Preise aller Dinge, die zur  
Nahrung und zum Lebens Aufenthalt  
notwendig sind, noch einen geringeren  
Preis auf diejenigen Dinge, welche zu  
Märckte kommen, setzten, und wann  
auch nicht die Liebe des Vaterlandes,  
die Bemühung ihren Muth sehen zu las-  
sen, und vielen Ruhm sich zu erwerben,  
und die Hoffnung zu öffentlichen Ehren-  
stellen die zahlreiche und müßige Ju-  
gend mehr als der größte Sold zum Sol-  
daten-Leben aufmuntern möchte. Zu die-  
sem Solde wird das Geld auf diese Art  
gesamlet, daß eine Steuer ausgeschrie- Die Tribu-  
ben wird, die man einen Tribut heisset, te oder  
welche die Bauern und Bürger, ste mö-  
gen unter dem Könige oder unter dem A-  
del stehen, bezahlen müssen. Sie kauf-  
fen dadurch mit guten Willen ihren Ae-  
ckern und Häusern den Ueberlast ab; wie-  
wohl es kaum das Ansehen hat, als ob  
sie damit frey wären; indem die Ausschweif-  
fungen und Begierde zu rauben, bey de-  
nen im Solde stehenden Soldaten, die  
mit

alle

mit ihren Solde nicht zufrieden sind, von Tage zu Tage grösser wird, so daß sie nicht einmahl derer Geistlichen und des Adels, auch nicht die Königlichen Güter verschonen. Dieser Tribut wird auf dem Lande von der Hufen, die ein gewisses Theil vom Acker ausmachet, in denen kleinem Städten aber von denen Häusern bezahlet. Auch giebt man selbigen sowohl in denen Städtchen als auf denen Dörffern von allem Getränke, das verkauft wird. Die Müller bezahlen gleichfalls von ihren Mühlen ein gewisses: ingleichen die Schulzen oder Wälder von ihren Aeckern, und diejenigen Edelleute, welche keine Bauern unter sich haben, wie auch die Bürgerlichen Leute, welche weder Häuser noch Aecker besitzen, sondern eine Kunst treiben, oder von ihrer Hände Arbeit sich nehmen, müssen selbige Steuer bezahlen. Die Doctores, Magistri und Schul-Bedienten, auch diejenigen, welche dem Staat Dienen obliegen, sind frey. Man hat auch eine andere Auflage, die bey einer dringenden Noth zuweilen dem gemeinen Manne aufgelegt wird, wovon nur diejenigen, welche bey denen Schulen sich befinden, ausgenommen sind: Die

Diese heisset das Kopf-Geld, weil sie von allen Köpfen bezahlet wird. Wann die Noth und die Zeit es erfordert, so legen die Edel-Leute, der König und die Standes-Personen sich zuweilen eine Schatzung auf, die von ihren Aeckern oder Zinsern gezahlet wird. Diese Auflagen werden aber nicht anders als auf dem Reichs-Tage und zwar mit Bewilligung derer Reichs-Räthe und derer Land-Bothen angeordnet. Ubrigens ist der Geistliche Stand in Polen mit seinen Gütern und Leuten, schon von der Zeit an, da die Christliche Religion eingeführet worden, nicht allein beständig, wie wir oben erwehnet haben, von dem Kriege-Besen, sondern auch von denen öffentlichen Anlagen frey geblieben. Vor einigen Zeiten hat derselbe freywillig dem Lande zum Besten seine Bürger und Bauern diejenige Steuern gleichfalls zahlen lassen, welche denen andern aufgelegt waren: Allein dieses wird jezo für ein Recht gehalten; daß also selbige nicht frey bleiben, wann die Königliche und Adliche Unterthanen die Steuern entrichten müssen. Zuweilen geben auch die Geistlichen nebst denen Bischöfen, wann sie

Das Kopf

Geld.

Der Geistliche Stand ist frey.

dar-

darum ersucht worden, bey einer recht grossen Noth, und aus Liebe zum Vaterlande einen Theil von denen Einkünften aus ihren geistlichen Pfründen ab. Diese Steuer heisset eine Contribution. Sie haben das Recht sie auf einer allgemeinen Kreyß-Zusammenkunft derer Geistlichen, oder in dem Provincial-Synodo selbst zu verordnen. Eingenommen wird sie von denenjenigen, welchen die Bischöffe nebst dem Obersten Collegio in ihren Sprengeln die Bemähung auftragen. Hingegen die Einnahme derer vorigen Anlagen, welche der gemeine Mann und der Adel tragen muß, übergiebt der König insgemein einigen in denen Woywodschaften theils nach seinem Gutdüncken, theils auch nach der Verordnung derer Rätthe und Land-Bothen. Diese Bedienung währet nicht länger, als die Anlage selbst. Über das Geld hat meistentheils der König und der Kron-Schatz-Meister die völlige Macht, selbiges zu vertheilen und anzulegen; doch wird die Einrichtung auch dann und wann durch einen Schluß auf dem Reichstage verordnet. Indem wir diese Beschreibung unter Händen haben, so hat man eine neue Art erfunden, das Geld

zur Vertheidigung des Landes und für die im Solde stehende Soldaten zusammen zu bringen. Denn der Allergnädigste König SIGMUND AUGUST hat zu dieser Ausgabe dem gemeinen Wesen <sup>Die Quar-</sup> auf ewig das Vierte Theil von allen <sup>te aus den</sup> Einkünften aus denen Königlichen Gü- <sup>Königlichen</sup> tern zugestanden: welches zu Friedens- <sup>Einkünften.</sup> Zeiten in die Land-Schatz-Kammer, so auf dem Rawischen Schlosse angeleget ist, gebracht wird. So viel haben wir bisher von denen Kriegen, und von dem ganzen Polnischen Staate beybringen können. Wenn ausser diesem noch mehrere Nachricht erfordert wird, so muß man sie aus denen neueren Reichs-Gesetzen \* holen. Nunmehr ist das Königliche <sup>Von Preus-</sup> Preussen noch übrig: denn ob dasselbi- <sup>sen.</sup> ge gleich mit denen Polen ein Königreich ausmachet, so hat es dennoch von alten Zeiten her seine besondere Berathschlüssen, besondere Gesetze, besondere Gerichte und Land-Täge, eine besondere Schatz-Kammer, und eine besondere Art zu kriegen, worinnen es von denen Polen abgeheth. Wir wollen also sezo davon gleichfalls ohne Vermischung

D 2

han-

(\*) Auch der Hartknoch de Republ. Poloniae kan zu einer guten Erläuterung dienen.

Das Her-  
zogliche  
Preussen.

handeln. Doch wird es vielleicht nicht  
undienlich seyn, wann wir auch etwas  
vom Herzoglichen Preussen erwähnen.  
Dieses Theil von Preussen, welches heute  
zu Tage das Herzogliche genennet wird,  
hat von der Zeit an, da die Barbarischen  
und Heydnischen Völker überwunden,  
und zum Christenthum gebracht worden,  
nebst dem Bischofe von Samland und Po-  
mesanien bis an unsere Zeiten unter denen  
Creutz-Herren oder unter dem deutschen  
Ritter-Orden, welcher von dem Hospital  
der S. Jungfrauen Marien zu Jerusa-  
lem seinen Nahmen hatte, gestanden. Der  
Oberste von diesem Orden hieß der  
Hohmeister, und diejenigen, welche  
ihm in der Verwaltung hilfreiche Hand  
leisteten, oder über die Landschaften ge-  
setzt waren, nennete man Großgebiet-  
iger \* und Compthurs \*\*. Als diese  
derer

\*) Derer waren Fünffe: 1) Der Groß-Com-  
thur. 2) Der Oberste Marschall. 3)  
Der Oberste Spittler. 4) Der Trappier-  
er, (welcher über die Kleider war, und 5)  
der Tresler. (oder Schatzmeister.) Der  
Stadthalter war auch so zu sagen, nebst de-  
nen Landmeistern unter die Groß-Gebie-  
thiger zu rechnen, allein es wird ihrer je-  
derzeit besonders gedacht.

derer Polen ihre Feinde wurden, da sie  
Q 3 vor-

\*\*) Hartknoch setzt im Neuen Preussen  
im 2. Th. 2. Hauptst. 9. S. auf der 612.  
Seite, daß diese in Thorn, Straßburg,  
Rheden, Graudentz, Schwes, Mewa, Schlo-  
chau, Dancig, Elbing, Holland, Christ-  
burg, Osterode, Ortelsburg, Lycke, Bran-  
denburg, Papau, (so vielleicht Tapiau be-  
deuten soll) Rein, Labiau, Königsberg,  
Ragnit, Memel und Balga gewesen. Aus-  
ser diesen wird aber auch eines Compthurs  
über Engelsburg von Hennebergern;  
eines andern über Brettchen, ingleichen  
über Frauenburg, wie auch über Liebstadt  
und Morungen von eben diesem Hartknoch  
gedacht Und in Liefland waren gleichfalls  
einige, als: 1) in Feslin, 2) Pernau, 3) Ka-  
wal, 4) Marienburg, 5) Dünaburg, 6) Gol-  
dingen, 7) Winda, 8) Dobbeln, welches  
Kelch in der Liefländischen Historie im 3.  
Th. auf der 190 Seite berichtet. Nechst  
denen Groß-Gebietigern und Compthurs  
sind auch geringere Ordens-Beampten vor-  
mals gewesen, als nemlich: Die Speis-  
Compthurs, die Unter-Spittler, Pfleger in  
denen Ordens-Häusern oder Schloßern,  
Haus-Vögte, Fischmeister, Mühmeister,  
der Schildknechtmeister, der Bruder vom  
Sattel-Hause, der Bruder von der kleinen  
Schmiede, der Turcopelier, der Compan  
des Hohmeisters, und die Compan derer  
Compthuren, deren Berrihtungen man  
heym Hartknoch am ged. Orte auf der

vorhero ihre Freunde und Bundesgenossen gewesen waren, so zwang man sie einmahl \* mit Gewalt, daß sie nebst denen Bischöfen dem Könige von Polen ehedigten, und ihn für ihren Ober-Herren erkantten. Da sie aber hernach einigemahl, und zuletzt bey unsern Zeiten auf Anstiften des Marckgrafen von Brandenburg ALBRECHTS, so damals ihr Hochmeister, ein Mann von hohem Geiste, und in der Kriegerz-Wissenschaft sehr geübet

Marggraf  
Albrecht  
Herzog in  
Preussen.

614. Seite findet. Von diesen Beampten aber war zu der Zeit, wie der Orden sein grosses Ansehen hatte, nicht eine geringe Anzahl. Denn man zehlete vor der Tannenbergschen Schlacht zu Anfang des 15ten Jahrhunderts nebst dem Hochmeister, Groß-Comptur, Marschalck, 3 Bischöfen, 28 Compturs und 46 Haus-Compturs, annoch 81. Spittler, 35 Convents-Herren, 65 Kellermeister, 40 Küchenermeister, 37 Pfleger, 18 Bögte, 39 Fischmeister, 94 Mühlmeister zc. welches wir ausser denen gedruckten auch in geschriebnen Büchern angemercket finden.

\* Diesz geschah unter Ludwigo von Erlingshausen bey dem Ende des 13 jährigen Krieges im Jahre 1466. wovon Waisselius und Schütz in ihren Chronicken weitläufftig handeln.

war, sich wegeren den Eyd zu leisten, so hat König SIGMUND der Aeltere, um sich und seine Nachkommen von der immerwährenden Unruhe, welche der öftere Abfall nebst denen Kriegen machte, zu befreyen, und dem Lande Polen so wohl als Litthauen mehrere Ruhe zu verschaffen, da die Preussen durch den Krieg geschwächet waren, und sich gendthiget fanden, weil einige aus dem Lande wegingen, andere hingegen ihre Kleidung und Religion änderten sich zu unterwerfen, aus besonderer Gnade eben diesen ALBRECHT seiner Schwester Sohn statt eines Hochmeisters zum Herzoge von Preussen gemacht, und dieses Herzogthum ihm nebst seinen Brüdern und ihren Männlichen Nachkommen mit diesem Bedinge gegeben, daß sie dem Könige von Polen öffentlich huldigen, so oft, und an welchen Orthe es nöthig sein würde, mit 100. gerüsteten Pferden zu Dienste seyn, und eben also ihren Sitz, als der Hochmeister ihn vormahls gehabt, im Reichs-Rathe haben solten. Den Vergleich hat man im Druck. \* Von dieser Zeit nun an

24

hat

\*) Er stehet bey dem Schützen im 10. Buche auf dem 495. 96. und 97. Blate.

hat dieses weitläufige und fruchtbarere Theil von Preussen, welches dadurch, daß 2. Bisthümer \* eingiengen, noch stärker würde, angefangen unter einem Herzoge zu seyn, welcher in allen Dingen die Ober-Herrschaft, so aber dem Könige von Polen annoch unterworfen ist, hat, nach seinem Gefallen sich Köthe wehlet, auch die Aemter und Bedienungen austheilet. Es wäre zu wünschen, daß er auch in Geistlichen Sachen keine Veränderung fûrgenommen hätte. Mehr wollen wir vom Herzoglichen Preussen nicht melden. Das Königlich aber ist zwar, nachdem es vor 100. Jahren von denen Creuz-Heren sich zu denen Polen (davon es fast gänzlich abgekomen) gewendet, in die Gemeinschaft derer Rechte und des Polnischen Staates aufgenommen worden, doch hat es seine eigene Gesetze und Satzungen, die von denen Deutschen meistentheils herrühreten, oder aus Deutschland zu der Zeit, wie die alten und Heydnische Preussen ausgerottet wurden, durch die Colonien hereinfahmen, behalten. Es erlangte

Der Staat  
vom Königl.  
lichen  
Preussen.

\*) Nämlich das Samländische und Pomersische.

te auch seinen eigenen Rath, der von dem im Reiche abgesondert ist. Anfänglich hatte es gleichfalls seinen Regenten oder Gubernurator, den der König setzte. Her- In der Besch.  
nach aber wurde diese Bedienung aufge- im 27 B.  
hoben. Fast ganz Preussen, das Herzog- Die Preussische  
liche so wohl als das Königliche bedienet schon Gesetze.  
sich des Stadt-Rechtes, welches das  
Culmische heisset: so aber bis auf den Das Cul-  
heutigen Tag noch nicht recht zum Stan- mische Recht.  
de gekommen. Es wird selbiges zwar  
aus seiner Ungewisheit herausgerissen,  
und gesammelt, ist aber noch nicht vol-  
endet geworden.\* Die Stadt Elbing,  
Braunsberg und Frauenburg haben  
allein das Lübsche Recht angenommen, Das Lübsche  
oder vielleicht mit hereingebracht, und  
weil beyde Rechte wenig abhandeln, so  
wird in allen fürfallenden Sachen das  
Sächsische und Magdeburgische zu Das Mag-  
Hülffe genommen; wann aber weder im deburgische  
Cul- und Säch-  
sische.

\*) Wie es endlich nach vielen Zusammenkünften zum Stande gekommen sey, kan man in des Curicken Dansk. Chron. im 2 B. 20 Hauptst. im Hartknoch im 7 Hauptst. des Neuen Preussen, und besonders in des Herrn D. Bengnicks Preuß. Geschichte im 14. Bande finden.

Die Königl.  
liche Ver-  
ordnungen

Culmischen und Lübischen, oder Magdeburg. u. Sächsischen Rechte noch auch in denen Stadt-Willkühren, und in denen Königl. Verordnungen an einige Umstände gedacht ist, so kommt man auch wohl zum Römischen Rechte. Der Höchstweise König SIGMUND der Ältere hat gewisse Verordnungen und Gesetze theils dem ganzen Königl. Preussen, theils der Stadt Danzig ins besondere gegeben, und selbst unvergleichlicher Sohn SIGMUND AUGUST, als er vor 22. Jahren in dieser Stadt war, hat selbige vermehret. Wir waren selbst bey der Abfassung. Vor einiger Zeit haben auch einige ansehnliche, und geschickte Reichs-Räthe, welche der König vermöge eines Reichstäglichen Schlusses mit uneingeschränkter Macht an die Stadt Elbing und Danzig schickte, um dasselbe einige Fehler und Mißbräuche in Ordnung zu bringen, etliche Gesetze verordnet, die sich auf die Sachen, Oerter und Zeiten damals schickten. Selbige hat nemlich das Haupt von dieser Gesandtschaft der Bischof von Cujavien Stanislaus Karnkowski \* aus Licht gegeben. Die Königl.

Stanislaus  
Karnko-  
wski, Bi-

\*) Diese Satzungen wurden 1563. gemacht.

nigl. Einkünfte sind in Preussen nicht so sehr reichlich. Selbige werden meistens theils von denen Stadt-Zinsern, von denen Aekern, Werderischen Höfen, und Starostenen gezahlet: und sind sie durch verschenden, verkauffen, oder dadurch, daß sie wegen derer Krieges Unkosten verpfändet wurden, größtentheils vormals vermindert, oder gar veräußert worden. Welches denn mit andern Auflagen, so denen Städten zugeslossen sind, gleichfalls also gegangen ist. Doch hat man diesen Verlust in denen vorigen Zeiten mit denen öfteren Steuern, die überhaupt dem Könige zu gefallen gesetzet und gezahlet wurden, ersetzt. Bergwercke hat dieses Land eben nicht. Der Ackerbau aber, Flachs und Hopfen gerath allda nicht übel, und werden diese Sachen über See verschicket. Auch Schiff- und Baumgleichen zu andern Gefäßen dienliches Holz, Wachs, Asche, Leder und Fleisch wird ausgeführt. Doch kommt dieses meistentheils aus Neusland, Samoy-  
Was in  
Preussen  
wächst.  
Der Preuss.  
sen ihr Gewerbe.

und verursachten einige Weitläufigkeiten, bis sie unter Stephano wieder abnahmen. siehe den 2. und 3. Band von D. Lengnichs Preuß. Gesch.



moyten und Littauen: diese Länder geben auch nebst Masuren und ganz Polen noch einen grösseren Vorrath vom Getreyde, und von andere Dingen, die zum Lebens Unterhalt gehören, her, welches auf Gefässen und Rähnen heruntergeschaffet wird. Dagegen kommen über See dahin allerhand Weine, Oehl, Gewürze, Zucker, Salz, und andere Zubehöre zum Tische und zu denen Speisen, ingleichen Garn, Wolle und Seidene Zeuge, und die wohl-schmeckende Sachen die aus Portugal und Indien gebracht werden. Dieses alles wird aus Preussen nach Polen und Littauen geschicket. Daher so wohl der gemeine Mann, als auch der Adel daselbst herrlicher lebt, und in ihren Kleidern und Wohnungen sinnlicher sind. Im Essen wird die alte Mäßigkeit noch beygehalten. Es wäre nur zu wünschen, daß auch das Trincken so mäßig gehalten würde. Allein dieses ist bey denen Mitternächtigen Völkern ein gemeines Ubel. Doch stellen die Preussen ihre Sauf-Gelage meistens mit Gersten-Biere, das ziemlich stark ist, an. Nach dem Weine fragen sie nicht viel. Die Preussen werden so gut

Der  
Preussen  
Ihre zu leben

gut als die Polen, durch den Geist- und Weltlichen Stand, durch den Adel und Gemeinen Mann unterschieden. Doch ist in Preussen der gemeine Mann in etwas besseren Umständen, als in Polen. Er hat zwar mit dem Adel einerley Recht und Gesetze, doch ist er in einigen Freyheiten schlechter, wird aber von ihm weder in dem Besitz derer Land-Güter, noch auch in denen Ehren-Stellen und Bedienungen, noch auch von Geistlichen Aemtern und von dem öffentlichen Rathe ausgeschlossen. Der bescheidene und häußliche Adel verachtet ihn auch nicht: sondern vergiebt zuweilen nebst der Geistlichkeit in etwas seine Vorrechte, um dadurch zu helfen, dem Staate und die Einnigkeit zu befördern. Denen Geistlichen wird besonders von denen Catholischen schuldtige Ehrfurcht bewiesen. Doch weil die Mönche und Nonnen zu unserer Zeit nach dem Beispiele Lutheri ihre Zellen und Klöster verlassen haben, so bleiben selbige noch jeko fast ledig, und verfallen ziemlicher massen, auffer einigen, die aber schlecht besetzt, und nur der Verachtung unterworfen sind. Des Königs Gewalt ist in Preussen weniger als anderer Orthen eingeschräncket. Der Rath

Der Adel  
und Gemei-  
ne Mann in  
Preussen.

Der Geistl.  
Stand in  
Preussen.

Der Rath in Preussen bestehet aus zweyen Bischöfen, dreyen Woywoden, eben so vielen Castellanen, so viel Unter-Cämmerer, und aus denen dreyen Städten, deren ihre Macht nicht gering ist. Von diesen werden zwey Abgeordneten vor Einen gehalten, und sagen sie wechselseitig ihre Meinung. Die Bischöfe sind: der Ermelländische, welcher das Haupt und der Fürnemste im Rathe ist. In diesem Bisthum hat der Pabst Pius der V. mich, da der König SIGMUND AUGUST Höchstsel. Andenkens ihn freywillig darum angesprochen, dem Hochwürdigsten Cardinal Stanislaw Hosio (welcher sehr wohl damit zu frieden war,) zu einem Coadiutor, wie man es nennet, oder Verweser gegeben, auch zu dessen Nachfolger ernennet, und das Ehrwürdige Collegium hat mich gleichfalls angenommen. Allein wir wollen in unserm Vorhaben fortfahren.

Der Bischof von Ermelland ist also das Haupt von dem Preussischen Rathe. Nach ihm kömmt der Culmische, so vor- mals über ihn war. Dieser wurde vor einigen Zeiten durch die Bemühung derer Deutschen Kreuz-Herren von dem Sles- wigschen

nischen Sprengel abgezogen, und dem Rigi- schen unterworfen: da denn die Einkünfte sehr geschmälert, und der Bischöfliche Sitz nebst der Kirchen unter des Ordens Botmäßigkeit gebracht wurde. Jener aber, nemlich der Ermelländische, hat zwar anfänglich den Rigischen Erz-Bischof für seinen Geistlichen Ober-Herrn erkandt: allein jezo wird er seit vielen Jahren zu keinem Sprengel gerechnet, und stehet in Geistlichen Sachen allein unter dem Pabste. Den Hohmeister und Orden hat er niemahls für seinen Herren erkandt, aber doch allezeit mit ihm, da er selbst meistens von deutscher Abkunft war, gute Freundschaft und Einigkeit gehalten, und dabey so wohl für sich selbst, als auch bey seiner Kirchen nicht geringen Schaden und Nachtheil empfunden. Er hat sich vor 100. Jahren\* unter einem gewissen Vergleich, den er mit dem König CASIMIREN aufgerichtet, zum Polnischen Reiche gegeben. Der Cujavische Bischof hat in Pomorellen ansehnliche Güter. Ja dieses Stück Landes gehöret fast gänzlich zu seinem Sprengel.

\* Paul von Legendorff damaliger Bischoff hat dieses im Jahr 1466.

Der Cujavische oder Pomorellische Bischof

Sprengel, daher er sich auch einen Bischof von Pomerellen nennet: doch gehöret er nicht zum Preussischen Rathe. Die Woywoden sind: der Culmische, Marienburgische, welcher vormahls der Elbingische hieß, und der Pomerellische. Die Castellane: der Culmische, Elbingische und Danziger: die Unter-Cämmerer sind so wie die Woywoden: die Städte sind Thorn, Elbing und Danzig, wovon in jeder Woywodenschaft eine ist, welche dieselbe Ordnung im Rathe unter sich haben, die unter denen Woywoden gehalten wird. Dieses ist der Preussische Rath, und dieses sind die Rätze der Lande Preussen. Selbige müssen nun gleich denen andern auch unter einem Eyde stehen. Doch ist des Bischofs von Ermeland sein Eyde vermöge eines Vergleiches mit denen andern, so wohl nach seinem Inhalt, als auch nach seiner Ablegung nicht gleich. Denn wann der König in Preussen ist, legt er ihn in seiner Gegenwart, sonst aber im Marienburgischen Schlosse \* vor einigen Preussischen

Der Bi-  
schof von  
Ermeland  
eydigt.

\*) Daß dieses keine Nothwendigkeit sey, hat

Abgeordneten, die dazu gewehlet sind, ab, und ein anderer Bischof stabet ihm den Eyd für. Die Abgeordneten aus denen Städten werden ohne Eyd in den Rath gelassen: Ob dieses wegen eines Vorrechtes, oder aus einer übeln Gewohnheit herrühre, weiß ich nicht. \*\* Es haben aber die Preussischen Rätze ihren Sitz, und das Recht im Polnischen Rathe ihre Stimmen zu geben. Alle ihre Stellen sind vor einigen Jahren, als der Rath durch die Pittbauer, welche mit darzu gezogen wurden, sich vermeh-

Die Preuss.  
Rätze gehö-  
ren zum Ra-  
the im Kö-  
nigreiche.

R

meh-

man in denen neueren Zeiten erfahren. Siehe die Abhandlung des gelehrten Herrn De Vengnichs von dem heutigen Zustande der Preussischen Regiments-Verfassung in 5ten Th. der Preuß. Gesch. S. 17.

(\*\*) Im Jahr 1626. bezeugte Johann Dzianlinski Staroste zu Engelsburg sein Mißvergnügen, daß man die Abgeordnete derer grossen Städte ungeschworen zu denen Rathschlägen liesse, da denen Ubelichen Rätzen der Eyd abgefordert würde. Worauf ihm der beständige Gebrauch, und daß die Rätze Persohnen aus denen Städten jährlich in ihrem Rühr-Eyde dem Könige getreu zu seyn, und des Landes Beste zu befördern, schwören, vorgehalten wurde. s. Vengnichs Preuß. Gesch. V. Band. 180. Seite,

mehrete, in etwas verändert worden, doch bleibt es so, daß die Bischöfe zwischen denen Bischöfen, die Woywoden zwischen denen Woywoden, und die Castellane zwischen denen Castellanen sind. Am Ende des Werkes haben wir sie nach der Verfassung des Reichsständlichen Schlußes untereinander gesetzt. Die Gerichtsbarkeit und Macht derer Woywoden ist in Preussen grösser als derer andern ihre in Polen. Ihnen kommen die Straf-Gelder, die Verurtheilung derer Verbrecher, und die Vollstreckung des Urtheils zu. Auch besorgen sie die öffentliche Ruhe auf dem Lande und auffer denen Städten. Die Castellane und Unter-Cämmerer haben hier eben so viel Recht, wie die Polnischen. Von denen Bischöffen wollen wir bald handeln. Auffer diesen Ehren-Stellen haben die Preussen einen Schatzmeister, Starosten, Schwerdt-Träger, Richter und Schöppen; doch gehören diese nicht in den Rath. Der Schatz-Meister nimt alles Geld ein, und fordert die Rechnung von denen Starosten und Verwaltern derer königlichen Güter und Einkünfte, auch von

Die Macht  
derer Woy-  
woden,

Die Preuss.  
Beamten.

Der Schatz-  
meister.

denen Zoll-Einnehmern ab, und verwaltet es entweder selbst, oder giebt selbiges dem Krohn-Schatz-Meister. Vormalß war er Marienburgischer Oeconomus oder Ober-Auffseher. Die Culmische und Pomerellische Woywodschaft hat eine jede ihren Schwerdt-Träger. Derer Richter sind Neune: Einer in der Culmischen, und einer in der Marienburgischen; in der Pomerellischen aber Sieben, weil daseibst auch so viel Bezircke sind, nemlich in Schlochau, Tuchel, Schwetz, Dirschau, Zukau, Puzig und Mirchau: und hat ein jeder Richter im Gerichte seine geschworene Schöppen. Von denen Starosten hat ein jeder in seiner Starosten die Besorgung und Verwaltung über die Schlösser und königlichen Einkünfte. Sie besitzen fast keine Gerichtsbarkeit, besonders über den Adel; auch über die Bürger haben sie wenig, desto mehr aber über die Bauern zu gebiethen. Der einzige Staroste von Marienburg hat weder über die königlichen Einkünfte die Verwaltung, noch auch über die Bauern eine Gerichtsbarkeit; er hat nur über

Die  
Schwerdt-  
Träger.

Die Richter

Die Bezir-  
cke von Po-  
merellen.

Die Star-  
osten.

Der Mari-  
enburgische  
Staroste.

das Schloß und über die Besatzung die Aufsicht, welches stets so bleibet. Doch hat er vermöge einer gewissen Verordnung größere Vorrechte als andere Starosten und Beamten, weil er gleichsam des Königes sein Stadthalter in Preussen ist. Hingegen hat der Schatzmeister über die königlichen Unterthanen und Einkünfte und über die Schloß-Wohnungen die Aufsicht. Diesemnach ist die Marienburgische Starostey in ganz Preussen die führnemste: worüber von Alters her ein Pole gesetzt wird. \* Der jetzige ist der erste Preusse, so aber doch aus Polen herstammet, welcher ein sehr vornehmer und mit allen Tugenden begabter Mann, auch mein sehr guter Freund ist: Er heisset Johann Kostka, und ist vor kurzem, da wir dieses Werk übersahen, vom neuen Könige HENRICH zum Woywoden von Sendomir gemacht worden. \*\* Nach dieser Starostey sind

Johann  
Kostka Woywode von  
Sendomir.

(\*) So aber vermöge des Einzöglings-Rechtes nicht seyn sollte.

(\*\*) Er starb 1581 im Monat May als Landes-Schatz-Meister, Staroste von Marienburg, Dirschau und Puszig, u. als Sendomirischer Woywode. Dieser war der erste, welcher

eben dieser Woywodschafft die von <sup>Die Preuss. Starostey.</sup> Stum, Mewa, Neuenburg, und Stargard. In der Culmischen, die von Strasburg, Graudenz, Rheben, Golub, Roggenhausen, Bretschen, Schönsee, Engelsburg: In Pomerellen, die von Schlochau, Schwetz, Tuchel, Dirschau und Puszig. Die Thornische, Elbingische, und Danziger Starostey haben die Städte selbst mit königlicher Erlaubniß vermöge eines Vertrages sich angeeignet, und verwalten sie durch die Stadtdorigkeit. Die Bischöffe haben neben dem Collegio gleichfalls ihre Verwalter über die Schlöffer und Bezircke, die die Burggrafen nennen, ingleichen ihre Richter, Anwalden, und Stadtdorigkeiten. Die beyden Bischöffe haben auch ihre Canzler und Officials in denen Kircken-Sachen. Denn ihre

als ein Preusse die Preussischen Vorrechte bestritte; daher ihn auch die Polen in zweyen Interregnis zum königlichen Throne fürschlugen, und der Krone würdig hielten: Bengnich im III. B. der Preuss. Gesch. 415. Seite.

Das Recht  
und Vorzug  
des Ermlän-  
dischen Bis-  
thums.

Gerichtsbarkeit und Gewalt ist über die  
Ihrigen sehr ansehnlich. Das Ermlän-  
ländische Bisthum wird zu keiner  
Woywodschafft gerechnet; hat aber in ei-  
nem Bezircke, der ohne Vermischung fort-  
geheth und einem Fürstenthume nichts  
nachgiebet, seine Güter, welche durch  
gewisse Grenzen besonders abgetheilet  
sind, ist auch mit Schlössern und Städte-  
chen wohl bebauet. Die Eintheilung ist  
also gemacht, daß der Bischof von dem  
Bezircke 2. Theile, und das Collegium oder  
Capicul den dritten Theil hat. Beyden  
ist der Adel, so in ihren Strichen wohnet,  
unterworfen, und haben sie eine  
freye Gerichtsbarkeit, die von allen  
Ansprüchen derer Königlichen Richter los  
ist. Überdehm gehdret auch die Stadt  
Elbing mit ihren Ländereyen zum Ermlän-  
ländischen Bezircke: doch suchet sie be-  
reits seith einiger Zeit, da die Közerey dar-  
selbst sich eingeschlichen, von der Geis-  
lichen Gerichtsbarkeit d'rer Bischöfe sich  
abzuziehen, woby die Könige durch die  
Singer sehen. Man findet auch, daß  
vor 200. Jahren Bartenland und  
Matangen dieses Bischofs seiner Herr-  
schaft unterworfen gewesen, und daß die  
Creuz-Herren damahls dem Bischoffe

von Ermland über 6000. Morgen mit  
Bist und unrecht entzogen haben. Des  
Bischofs und des Ermländischen Collegii  
Untertanen bedienen sich eben desselben  
Land-Rechtes, das die übrige Preus-  
sen haben: doch haben sie auch besondere  
Satzungen, die unter ihnen überhaupt  
gelten, welche sie Landes-Ordnungen  
nennen. Auch haben sie gemeinschaftliche  
Land-Täge. Zu diesen werden die  
Edelleute, Städte und Schulzen,  
nebst denen Freyen, (von welchen wir  
hernach gedencen wollen) beruffen, die  
für sich aus jedem Bezircke Zwey oder auch  
mehr Abgeordnete oder Vollmäch-  
tigte schicken, welche mit dem Bischof  
und mit denen Abgeordneten aus dem  
Collegio in denen Sachen, die zu berath-  
schlag sind, sich einigen. Ubrigens verpflich-  
tet sich alle Edelleute, imgleichen der Anwalt  
und die Städte auffer dem Eyde, den  
sie theils dem Bischöfe, theils dem Ehr-  
würdigen Capicul schwören, dem neuen  
Könige, und geschiehet dasselbe auch noch  
alle zehen Jahre bey dem Könige vermöge  
eines Vergleiches besonders. Doch ist  
das letztere wegen derer 10. Jahre abge-  
kommen, weil die Gelegenheit und Ur-  
sach

sach dazu gehoben ist, indem Preussen zur Ruhe gekommen, und der Deutsche Ritter-Orden zu Ende ist. Auch die Geistlichen, wann sie eine gewisse Geistliche Stelle erhalten, legen einen Eyd ab: die Fürnehmsten, welche Prälaten und Dohm-Herren heissen, thun solches binnen Monats Frist, allein dieses ist vielleicht aus königlichen Nachsehen, da alles in Preussen still ist, weggefallen. Selbige macht der Pabst, doch wehlet das Collegium mit dem Bischoffe auch wechselweise in denen Monathen: Nur der Probst wird vom Könige fürgeschlagen oder präsentirt, und vom Bischoffe angenommen. Doch hat weder dieser, noch die übrige 3. Prälaten Stimme in dem Collegio oder Capitul, wo sie nicht zugleich Dohm-Herren sind. Das Collegium der Eulmischen Kirchen bestehet nur in vier Dohm-Herren; welche von dem Bischof und von denen übrigen gewehlet werden. Der Bischof wird vom Könige allein ernennet, und vom Pabste geseket. Übrigens wird vermöge eines neueren Vergleichs aus vier Dohm-Herren, welche Eulmische Zöglinge sind, und vom Könige für-

Wie die Ermländische Dohm-Herren und Prälaten gewehlet werden.

Wer die Preuß. Bischoffe seket

ges

Geschlagen werden, einer von demselben Collegio zum Bischof von Ermland genommen: Auch diesen nimmt hernach der Pabst an, und bestätiget ihn. Als denn wird er erstlich nach der Vorschrift derer Kirchen-Gesetze eingekleidet. Die Land-Beamten werden in Preussen so wohl als in Polen vom Könige gemacht: doch nimmt er den Richter aus der Zahl von einigen, die der Wojwode mit denen Beamten und mit dem übrigen Adel aus denen Schöppen fürgeschlagen; Die Schöppen werden allein nebst denen Beamten von dem Wojwoden in seinem Bezircke gemacht. Auch die Preussischen Ehren-Stellen hat ein jedweder auf Lebenslang, die Starosten ausgenommen, welche nach des Königes Gutdünken verändert werden können, wo sie sich nicht durch einen königlichen Freiheits Brief oder Schrift in Sicherheit gesetzt haben. Die Städte werden von denen Zehenern oder Rathmännern, die von Deutscher Art und Zungen seyn müssen, (denn sie halten die Polen für Fremde, nehmen sie auch nicht gern bey dem Handwerck in die Lehre) regieret: davon nicht aller Orthen einerley, aber

Das Rechte die Preuß. Beamten zu machen.

Die Obrigkeit in den Preussischen Städten u. ihre Verwaltung.

R 5

doch

Die Rathsmänner. doch eine gewisse Anzahl ist. Diese ha-

ben das Recht, so oft als eine Stelle ledig geworden, selbige zu besetzen, und besitzen alsdenn eine recht grosse Macht und Ansehen, wann der gemeine Mann ihnen sehr zugethan ist. Über selbige sitzen

Die Bürgermeister. die Bürgermeister, die aus der Zahl derer Rathsmänner genommen werden.

Diese haben nebst denen Rathsmännern ein Amt, so ihnen beständig bleibet, und sind ihrer in denen grossen Städten Vier, und in denen übrigen Städtchen zwey, welche wechseltweise die Regierung führen.

Die Schöppen.

Eine jedwede Stadt hat auch ihre geschworene Richter oder Schöppen, welche von denen Rathsmännern gewählt werden. Auch diese bleiben zeitlebens, wo sie nicht in den Rath's- Stand erhoben werden. Denn einer kan nicht zugleich Rathmann und Schöppe seyn, ausser in Elbing und Braunsberg, allwo ein Theil von denen Rathsmännern statt derer Schöppen das Gericht abwartet.

Die Richter.

Ubrigens wird über sie ein Rathmann gesetzt, welcher der Schulze oder Richter heisset. Die grossen Städte haben auch

(\*) In denen kleinen Städten sind eigentlich Dr. v. Bürgermeister.

auch ihre so genannten Burggrafen, welche meistens nur ein Jahr bleiben. Diese besorgen die Ruhe in denen Städten, und in dem ganzen Bezircke, richten die Verdrießlichkeiten derer Privat-Personen, wann dabey auch Blut vergossen ist, und legen dafür eine Straffe auf.

Ihre Stelle wird in denen Städten durch den König allein besetzt, doch nimmt er einen von sechs oder acht Obrigkeitlichen Personen, die ihm das Collegium aus derselben Stadt fürgetragen hat. Diese Rathsmänner wählen überhaupt aus der Zahl derer Bürger in Dankig Hundert Männer, anderer Orthen aber weniger Personen, die gleichsam als die Fürnehmsten der Gemeine und als ihre Aufsieher anzusehen sind: mit welchen zuweilen die Rathschläge wegen derer Sachen, so den Staat angehen, überleget, und alsdenn die gemeinschaftlichen Schlüsse, welche die Schlüsse sämtlicher Dreier Ordnungen heissen, abgefasset werden.

Denn man verhütet die Zusammenkünfte des gemeinen Mannes, da es sehr viele Fremdlinge von unterschiedener Lebens- Art giebt, und also ein Aufruhr entstehen könnte, wie zuweilen auch geschehen ist. Die Adlichen Gerichte

Die Burggrafen in denen Städten.

Die Fürnehmsten aus der Gemeine.

Die Einrichtunge derer Gerichte.



werden jährlich von denen Landrichtern u. ihren Schöppen zweymal in gewissen Städtchen gehalten, wobey denn der Woywode den Vorsitz hat, oder präsidirt. Doch gehöret so wohl die Absprechung der Ehren, als auch die Abmachung der Hauptsache, so wie es in Polen gebräuchlich ist, an das Königliche Gerichte. Von denen Land-Gerichten beruffet man sich auf die Preussischen Rätthe, \* und hernach an den König. In denen Städtchen richten die Rathmänner die meisten Sachen, davon nur diejenigen, deren wir schon längst gedacht haben, und andere, welche an die Burggrafen und Woywoden gehören, ausgenommen sind. Was aber die Streitigkeiten derer Privat-Personen betrifft, so haben die Rathmänner selbige an das Geendigte Gerichte, dessen vorhin Erwähnung geschehen ist, übergelassen. Von diesem Gerichte

Die Stadt-  
Gerichte

Die Art der  
Appel-  
lationen.

(\*) Vormals da die Rechts-Sachen auf denen Land-Lägen abgemacht wurden, war dieses wohl so gebräuchlich, allein wie der Adel 1585. das Tribunal zu Peterkau annahm; u. wie die ordentlichen Land-Läge seith 1649. ins stecken geriethen, so berief man sich gleich in denen Land-Gerichten auf Tribunal.

richte berufft man sich in denen grossen Städten auf die Rathmänner in einer jeden Stadt, in denen übrigen Städtchen aber auf die Rätthe von Preussen, \* und alsdenn von beyden Seiten auf den König. Der König entscheidet die Appellationen an allen Orten, und mit wem es ihm gefällt. Vielmal überlässet er auch denen Canslern und Rechts-Gelehrten die Entscheidung. Sonsten aber kan der König keine Privat-Person aufser Preussen ausladen lassen, wo es nicht Sachen betrifft, welche die Königliche Schatz-Kammer angehen, und der Königlichen Beurtheilung allein unterworfen sind. Die Land- und Stadt-Beamten ladet er nur in solchen Sachen aus, darinnen sie bey ihrem Amte sich versehen, und wider ihre Pflicht gehandelt haben, oder überlässet selbige lieber denen Preussischen Rätthen, daß sie darüber auf dem Land-Lage sprechen können. Er übertraget auch denen selben, oder andern, die er dazu nimmt, die

Die Com-  
missorial-  
Gerichte.

die

(\*) Auch dieses ist nunmehr abgekommen, indem die Appellation in denen kleinen Städten gleichfalls an das Königliche oder sogenannte Assessorial-Gerichte geschiet.

die Sachen, so seine Schatz-Kammer, die Grenz-Scheidungen mit seinen Gütern und die Vertheilung der Erbschaft zwischen Brüder und Verwandte angehen, ingleichen andere Sachen, darinnen man von denen ordentlichen und ersten Richter sich auf ihn berufen hat. Der Preuß. Land-Tag wird alle Jahr zweymahl in Preussen zur gewissen Zeit gehalten, nem-

(\*) Die Land-Tage werden in ordentliche und außerordentliche abgetheilet. Von jenen redet der Verfasser. Diese heißen die Ante- und Post-Comitiales, oder solche, die vor und nach dem Polnischen Reichs-Tage gehalten werden, davon der Hr. D. Lengnich die ersten ins Jahr 1568., die andern 10. Jahr später sehet. Vor dem großen Land-Tage gehen die kleinen vorher, welche in der Culmischen Woywodschaft zu Schönsee, in der Marienburgischen zu Stum und in der Pomerellischen zu Starogard gehalten werden. In der letzten werden vor dem kleinen Land-Tage noch besondere Zusammenkünfte in Dirschau, Schwetzhuchel, Schlochau, Mirchau und Pusig angestellt, weil diese Woywodschaft sehr weitläufig ist und ihre besondere Bezircke hat. Daß der König den Land-Tag ansetzet, auch von der Zeit wenn er angehen, und wie lang er stehen soll, und andere wichtige Sachen mehr findet man in dem heutigen Zustande

nlich zu Marienburg im Monat May, und zu Graudentz zu Ende des Septembers. Doch ist der Graudenther jeso nach Thorn verlegt, weil die Stadt bequemer liegt. Es können aber diese Verther aus billigen Ursachen verändert werden. \*\* Auf diesen Land-Tage halten die Rätze entweder von freyen Stücken, oder nach der Königlichen Vorschrift, allgemeine Berathschlagungen, entscheiden die Appellationen, welche von denen Land- und Stadt-Gerichten geschehen, und machen die Sachen ab, welche entweder vom Könige an sie kommen, oder sonsten fürgefallen sind. Zuweilen werden auch an einem angefesten Tage in Elbing oder Marienburg mit denen Herzoglichen Preussen, oder mit denen Abgeordneten des Herzogs vermöge eines Vertrages Zusammen-

der Preussischen Regiments-Verfassung so der Hr. D. Lengnich dem 5. Bande der Preuß. Gesch. vorgesehet.

(\*\*) Doch ist es dabey geblieben, und der eine allezeit, wann es dazu kam, auf Stanislai, der andere aber auf Michaelis gehalten worden.

(†) Der Hr. Verfasser hat dieses aus dem 17. Articul des ewigen Friedens von 1526. ge-

menkünfte gehalten, und alsdenn Berathschlagungen wegen derer Gesetze und wegen anderer gemeinschaftlichen Dinge angestellt. Vor Kurzen hat man auch in Land = Bothen. Preussen angefangen die Land-Bothen und die Abgeordneten aus denen kleineren Städten \* bey dem Land-Tage zu der Aufsetzung derer Auflagen mit zu nehmen: und nimmt der König sich nicht die Macht selbige anzuordnen, auch thun solches die Rätthe nicht allein. Auf den Polnischen Reichs = Tag hat man neulich \*\* gleichfalls angefangen die Land-Bothen zu schicken. Insgemein wird aber die Bier-Anlage zum gemeinen Gebrauch, oder dem Könige zu gefallen angeordnet, welche nicht allein die Schencken, sondern auch diejenigen, die zu ihrem Gebrauch und für ihre Familie Bier brauen, bezahlen müssen. Sie heisset die Accise. Zuweilen werden auch die Zinser, Aecker, Häuser, Güter und Bet-

Die Auflagen bey denen Preussen so Accise heisset.

schlossen: es ist aber dieses hernach nicht beobachtet worden.

(\*) Selbigen ist endlich vom Adel dieses Vorrecht allmählich geschmälert worden. s. Lengnich an geb. Ort. S. 27. auf der 14. Seite.

(\*\*) Nämlich 1568.

mügen geschätzt, und davon ein gewisses Theil gezahlet. \* Die Unterthanen des Bischofs von Ermland haben mit dem Land-Tage nichts zu thun. Der einzige Bischof ist allein dabey, und hat allda den Vorsitz, oder präsidiret daselbst, trägt auch dasjenige, was da bestanden ist, insonderheit was die Auflagen angehet, in der besondern Zusammenkunft denen Seinigen für. Doch pflegen sie nicht so leicht von ihres Bischofs und des Preussischen Landes Meinung abzugehen. Nichts desto weniger können sie auch auf ihr Gut befinden mit Genehmihaltung des Bischofs und des Capituls besondere Gesetze, oder Ordnungen, wie sie selbige nennen, abfassen, und Anlagen verordnen. Auch die Obrigkeiten in denen grossen Städten legen ihren Bürgern zuweilen eine besondere Schwazung und Scharwercke, auch andere Belästigungen auf, um damit der Aufnahme derer Städte zu helfen,

Die Freyheit derer Ermländer

(\*) Das heisset in denen Städten der Hunderte Pfening, so aber auf dem Lande beynt Adel nicht genommen wird. Denn daselbst ist in denen vormaligen Zeiten das Hufens Horn-Kopf- oder Sonnen-Geld gezahlet worden.

Die Häfen  
in Preussen

fen, doch nehmen sie dazu die Fürnehmsten aus der Gemeine mit zu Hülffe. In Preussen sind drey See-Häfen, nemlich im Königlichen der Danziger und Elbinger, davon dieser ins Haf, und je-ner gerade zu ins Meer gehet; im Herzoglichen aber der Königsberger Hafen, da wo der Pregel ins Haf sich ergießt. Dieser stehet nebst denen Zöllen, der Gerichtsbarkeit, und nebst denen dazu erforderlichen Unkosten unter dem Herzoge, die beyde andere aber unter denjenigen Städten, wobey sie liegen, und unter deren ihren Obrigkeiten. Doch hat die Obrigkeit nicht die Macht den Häfen ohne Königliche Bewilligung oder Befehl zu schliessen und zu öffnen. Welches auch vor kurzen, wegen derer Anlangen gesetzet ist.\* Was den Krieg anlanget, so wird die feindliche Macht, wann selbige Preussen angreiffet, gemeinschaftlich durch den Adel und durch den

Die Art zu  
kriegen bey  
denen Preus-  
sen.

(\*\*) Der Verfasser zielet damit auf das 1572. Jahr, da sie vermöge eines Königl. Schlußes oder Decrets die zu Lublin bestandene Contribution erlegen sollten. Siehe des geschickten Herrn D Lengnicks Preuß. Gesch. 2. Band; 418. und 419. S.

gemeinen Mann abgewiesen. Der Adel ziehet nebst denen Fürnehmsten Herren zu Pferde in den Krieg, desgleichen thun auch die Schulzen und Freyen: (welche deswegen also genennet werden, weil sie vom Scharwercken, das die Batten ihren Herren thun müssen, durch ihre Herren aus freyen Willen eine Befreyung erlanget haben, daher sie auch einiger Massen zwischen denen Edelleuten und Bauern die mittelste Stelle vertreten können: doch tragen sie eine und andere außerordentliche Beschwerde mit.) Die Städte schicken Mannschaft zu Pferde und zu Fusse, die Land-Leute aber geben Fuß-Volk ab. Dieses haben wir vor der angestellten Vereinigung (welche noch nicht wie es scheint völlig zum Stande gekommen \*) von Preussen und überhaupt von Polen zur einigkeit

S 2

Nach-

\*) Der Lublinische Schluß von 1569. kottete Preussen, das seine besondere Vorrechte sich von Anfang an vorbehalten hatte, zu nichts nöthigen: daher auch die Einverlebung einen beständigen Widerspruch fand, obgleich die Gemüther deder Preussen durch unterschiedene Kunst-Griffe immer mehr und mehr gewonnen wurden.

Nachricht ohne allen Wörter-Bracht auf-  
 gesetzt: Und leben wir des Vertrauens,  
 daß selbiges so wohl denen Einheimischen  
 als auch Ausländern angenehm seyn  
 werde. Denn auf diese Weise  
 wird ihnen unsere Ge-  
 schichte nicht mehr  
 so fremde  
 seyn.

E N D E.



Stato

Statt eines Anhanges haben wir die  
 Ordnung und die Einrichtung des An-  
 sehnlichen Königlichen Rathes mit beygefü-  
 get, so wie selbige vor vier Jahren auf dem  
 Reichs-Tage zu Lublia bestanden ist, und  
 von der alten (deren wir im 1. Buche ge-  
 acht haben) in einigen wenigen Stücken  
 abgehelt; welches daher rühret, daß hernach  
 die Litthauer sich mit denen Polen gänzlich  
 vereinigten, und einen Staats-Cörper  
 ausmachten. Doch wird diese Ordnung  
 nicht so genau im Sizen, als vielmehr  
 im Stimmen beybehalten.

Die

Die Stellen und die Ordnung derer Polnischen Reichs-Räthe, nebst ihren Benennungen, so wie selbige nach dem Reichs-Gesetze, das in Lublin 1569. abgefasset wurde, eingerichtet worden. \*

## 2. Erz-Bischöfe.

Der von Gnesen: *Christoph. Ant. Szembek*,  
Lemberg: *Nicolaus Wyżycy*.

## 15. Bischöfe.

Der von Krakau in Klein-Polen: *Johann Alexander Lipski*, ein Cardinal.  
Cujavien in Groß-Polen: *Valentia*  
ein *Czapski*, ist nominirt.  
Posen in Groß-Polen: *Theodor Fürst Czartoryski*,  
Wilna in Litthauen: *Michael Ziękowicz*,  
Plocko: *Anton Dębowski*.

wechseln mit  
den Stellen.

Der

\*) Wir haben allhier nicht allein diejenigen Stellen mit beygefüget, welche nach der Zeit noch dazu gekommen sind, sondern auch die Reichs-Räthe selbst, welche jezo selbige Stellen bekleiden, genennet, wo also kein Nahme zu finden ist, da ist die Würde meistens entlebiget. So gehet es zum Exempel mit der Castellaney von Krakau, welche der Fürst Januzius Wisniowiecki vormals besaß, der vor kurzer Zeit gestorben ist.

Der von Ermeland: *Adam Stanislaus Grabowski*, ist nominirt.  
Luceorin in Wolhynien: *Franciscus Kobielski*,  
Przemysl in Roth-Neußland: *Wenceslaus Sierakowski*,  
Samonten oder Mednicz: *Ant. Tyszkiewicz*,  
Culm in Preussen: *Andr. Zatuski*,  
Krohn-Groß-Kanzler.  
Chelmno in Roth-Neußland: *Joseph Szembek*,  
Kiowu. Czernichowien: *Samuel Ozga*,  
Kamieniec in Podolien: *Nicolaus Dębowski*, ist nominirt.  
Plesland: *Joseph Puzyna*,  
Smolensko in Weiß-Neußland: *Boguslaus Gosiewski*.

wechseln mit  
einander.

37. Woywsden nebst andern Reichs-Räthen, die zwischen ein geschoben sind.

Der Castellan von Cracau:

Der Woywode von Cracau: *Theodor Fürst Lubomirski*.

Posen: *Anton Poninski*

Wilna: *Michael Fürst Wisniowiecki*.

Sandomir: *Johann Tarto*.

wechseln.

Der

Der Castellan von Wilna: *Casimir Fürst Czartoryski.*

Der Woywode von Kalisch: *Matthias Kozimski*  
Trocko: Fürst *Michael Radziwil.*

Siradien: *Alex. Szembek.*

Der Castellan von Trocko: *Alex. Pociy.*

Der Woywode von Leczyz: *Franc. Skarbek.*

Der Ober-Staroste von Samoyten:

Der Woywode von Brzest in Cujavien: *Anton Dambski.*

Kiow: *Joseph Potocki.*

Jungenleßlau: *Ludwig Szotarski.*

Reußland: Fürst *Aug. Czartoryski.*

Wolhynien: *Mich. Potocki.*

Podolien: *Wenceslaus Rzewuski.*

Smolensko: *Stan. Potocki.*

Lublin: *Adam Tarto.*

Potocko.

Belsk: *Anton Potocki.*

Nowograd: Fürst *Nicolaus Radziwil.*

Plocko: *Nicolaus Podoski.*

Witepsk: *Marcyan Oginski.*

Der

Der Woywode von Masuren: *Stan. Poniatowski*  
Podlachien: *Carl Odrowaz Siedlnicki.*

Rawa: *Stan. Jablonowski.*

Brzescz: *Adam Chodkiewicz.*

Culm: *Michael Bielinski.*

Mscislaw: *Mich. Massalski.*

Marienburg: *Peter Przebendowski.*

Braclaw: *Anton Swidzinski.*

Pomerellen: *Jacob Narzemski.*

Minsk: *Johann Zaba.*

Biesand: *Franc. Szembek.*

Czernichowien: *Peter Michczynski.*

### 33. Größere Castellane.

Der Castellan von Bosen: *Matthias Mycielski.*

Sendomir: *Mich. Konarski.*

Kalisch: *Stephan Garczynski.*

Woynicz: *Peter Stadnicki.*

Gnesen: *Melchior Gurowski.*

Siradien: *Joseph Mycielski.*

Leczyz: *Matthias Poniatowski.*

Samoyten: *Joseph Tyszkiewicz.*

65

Der

Der Castellan von Brzest in Cujawien: *Franc. Moszczyński.*

Kiow: *Casimir Seecki.*

Jungensblau: *Chrysofomus Radziowski.*

Lemberg: *Johann Sieminski.*

Wolhynien: *Czacki.*

Kamieniec:

Smolensko: *Casimir Niestolowski.*

Lublin: *Matthias Suchodolski.*

Połocko: *Valerian Zaba.*

Belsk: *Joseph Lipski.*

Nowogrod: *Joh. Radziowski.*

Płocko: *Mich. Nieborski.*

Witepsk: *Stanisl. Oginski.*

Czern: *Casimir Rudzinski.*

Podlachien: *Adam Miączynski.*

Rawa: *Wenceslaus Trzcinski.*

Brzesc: *Scephan Tarkowski.*

Culm: *Stanisl. Konarski.*

Mscislaw: *Adam Szczye.*

Elbing: *Barthol. Bagniewski.*

Braclaw: *Johann Potocki.*

Dantzig: *Ignatius Czapski.*

Minsk: *Josefowicz.*

Der

Der Castellan von Giesland: *Johann Struryński.*  
Czernichowien: *Franc. Godzki.*

#### 49. Kleinere Castellane.

Der Castellan von Sandecz: *Andr. Morzyczyn.*  
Miedrziczec: *Caspar Modlibowski.*

Wislicz: *Morzyczyn.*

Biecz: *Franc. Konarski.*

Rogozno: *Franc. Rozdrazewski.*

Radom: *Stanislaus Kochanowski.*

Zawichost: *Hier. Ankwitz.*

Landen: *Lucas Kwitecki.*

Szrem: *Hieron. Kolaczkowski.*

Zarnowo: *Jacob Szepkowski.*

Malogost: *Stanislaw Rupniewski.*

Wielun: *Franc. Siemianowski.*

Przemysl: *Nicol. Sołtyk.*

Halicz: *Mich. Kurdwanowski.*

Sanok: *Joseph Grabinski.*

Der



Der Castellan von Chelmno: *Grav Johann Krasicki.*  
 Dobryzn:   
 Polaniec: *Alex. Czyzewski.*  
 Pizemecz: *Johann Tworzyanski.*  
 Kriwino: *Franc. Wilkonski.*  
 Czechowo: *Joseph Zborowski.*  
 Nakel: *Anton Szembek.*  
 Rozpirz: *Casimir Rychlowski.*  
 Biechowo: *Adam Pawtowski.*  
 Bydgoszcz: *Stanislaus Koscielski.*  
 Brzezina: *Casimir Walowski.*  
 Krulzwicz: *Job. Głębocki.*  
 Oświęcim: *Czerny.*  
 Kamien: *Steph Brodzicki.*  
 Spicimierz: *Albrecht Maczynski.*  
 Inowłodz: *Stanislaw Stezinski.*  
 Kowal: *Albertus Bninski.*  
 Santok: *Barth Szoldrski.*  
 Sochaczewo:   
 Warschau: *Albrecht Wessel.*  
 Der

Der Castellan von Gostyn: *Albrecht Lanckoronski.*  
 Wisna: *Hyacinth Strinski.*  
 Raciąż: *Stanislaw Nyszczycki.*  
 Sieprz: *Adeodatus Mostowski.*  
 Wyszogrod: *Johann Staniszewski.*  
 Rypin: *Adam Trzcinski.*  
 Zakroczym: *Łopacki.*  
 Ciechanowo: *Ladislaw Grzegorzewski.*  
 Liwa:   
 Ston: *Andreas Uminski.*  
 Lubaczowo:   
 Konar in Siradien:   
 Konar in Łęczycz: *Joseph Lasocki.*  
 Konar in Jungenleslau oder Cujawien: *Sebastian Wyżycki.*

## Die 10. Reichs-Beampte.

Der Krohn-Größ-Marschalck: *Joseph Mniszech.*  
 Der

Der Groß-Marschalck von Litthauen: Fürst  
*Paul Sanguszko.*

Der Krohn-Groß-Canzler: *Andreas Zatu-*  
*ski, Bischoff von Culm.*

Der Groß-Canzler von Litthauen: *Johann*  
*Fridrich Sapieha.*

Der Krohn-Unter-Canzler: *Johann Ma-*  
*lachowski.*

Der Unter-Canzler von Litthauen: Fürst  
*Michael Czartoryski.*

Der Krohn-Schatzmeister: *Johann Ansgarius*  
*Czapski.*

Der Schatzmeister von Litthauen: *Johann*  
*Soltobub.*

Der Krohn-Hoff-Marschalck: *Franciscus*  
*Bielinski.*

Der Hoff-Marschalck von Litthauen: *Scipio.*



Ber

## Verzeichniß derer merckwürdigen Sachen:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>A.</b><br/>Abgeordnete derer gro-<br/>ßen Städte eidigen<br/>nicht in Preuß. Ka-<br/>the. 257.<br/>Accise eine Auflage in<br/>Preussen. 272.<br/>Adel in Polen 89. hat<br/>große Vorzüge 89.<br/>132. 204. 210. 214.<br/>worinnen er bestehet<br/>91. wie er gegeben<br/>wird 91. Neuer darf<br/>keine Land-Güter be-<br/>sitzen 92. wie er ver-<br/>lohren gehet 92. ist<br/>ganz gleich 92. wie er<br/>in Polen lebet 99. hält<br/>auf prächtige Beglei-<br/>tung 101 schäzet sei-<br/>ne Ehre hoch 104 Weh-<br/>let nebst den Rätthen<br/>den König 124. 125.<br/>wie er im Kriege dienet<br/>232 aufgebothen wird</p> | <p>235. darf nicht mit<br/>Waffen für Gericht<br/>erscheinen 211.<br/>Adeliche Geschlechter 94<br/>Nahmen 96-98. ihre<br/>Wappen 94. wie sie<br/>benennet werden 95.<br/>Adelichen Frauenzimmers.<br/>Beschäftigung 101<br/>Aemter derer Geistl. 181<br/>Alle ein Fl. in Preuß. 39.<br/>Allenburg eine Stadt 39.<br/>Allenstein ein Schloß 39.<br/>69.<br/>Allesberg eine Stadt 39.<br/>68. f. Heilsberg.<br/>Andzeiowo 70.<br/>Appellationen 207. 216<br/>was sie sind 209. wo<br/>und wie sie abgemacht<br/>werden 210. 219 230.<br/>in Preussen wie sie ge-<br/>hen 269.<br/>Armenianische Kaufleu-<br/>te 39.<br/>Ak</p> |
|---|--|

Verzeichniß

Armenianer haben ihre Kirchen - Gebrauche 111. ihren Bischof 138  
 Auerochsen 49. ihre Jagd 51.  
 Ausladung nach Hofe 205.  
 B.  
 Bach ein sonderbarer in Scepusium 46. 47.  
 Bäder warme in Polen 47 gebrauchen die Polen 72.  
 Bären-Jagd 53.  
 Balge 40.  
 Barthen-Land ein alter Preuß. Bezirk 18. hat unter dem Bischof von Ermland gestanden 262.  
 Barthenstein 39.  
 Belsk eine Woywodschafft in Roth-Kenßland 20. 139.  
 Belz ein Fluß 37.  
 Belz eine Woywodschafft 140. Starostey 168. Stadt altwo ein Land - Gericht 200. auch Land - Tag, 225.  
 Berda ein kleiner Fluß 33. 41.  
 Berezina wo er fließt 32.  
 Bessarabien gehöret denen Türcken 7.  
 Bialer-See in Polen hat etwas besonderes 43.  
 Biechowo eine Castellaney 139.  
 Biecz ein Städtchen 63. Castellaney 139 in der Stadt wird Land - Gericht gehalten 200. in Bielsko ist ein Land - Gericht 200.  
 Bier 74.  
 Bischöffe in Polen 137. wie sie gewehlet werden 184. 185. ihre Einkünfte 192. — Russische sind drey 137.  
 — von Breslau, Lubusz und Camin 138. sind unter dem Erz - Bischof von Gnesen 197.  
 Bischof von Wilna ist unter dem Erz - Bischof von Gnesen 197  
 Bley

Verzeichniß.

Bley giebt es in Polen 6  
 Bobrowniki 34. 168  
 Börsenstein wird in Pre. bey der Ost - See gesammelt 30. seine Tugend 31  
 Bog ein Fluß wie er fließt 38  
 Boleslaus von Otto dem III. zum Könige gemacht 122  
 Borysthenes s. Dniper.  
 Brandenburg 40  
 Braunsberg 39 hier war erstlich der Dohm 68. hat jetzt ein Jesuiter Collegium 69. gebräuchet das Pabische Recht 249  
 Bressen 43  
 Brest 70  
 Brettchen eine Starostey 261  
 Briefe gebundene zum Aufboth des Adels 234  
 Brodnica s. Strasburg.  
 Bromberg 42. 108. eine Castellaney 139. hat ein Land - Gericht 200  
 Brzowo 35  
 Brzeft eine Stadt in Cujavien 37. 65. eine Woywodschafft 15. 139. Castellaney 139. Starostey 168 hat ein Land - Gericht 200  
 Brzezunia hat eine Castellaney 139. Starostey 167. Land - Gerichte 200  
 Büffel was es für ein Thier 48  
 Bug Fluß in Polen 31. 33. wie er fließt 37  
 Bürgerlichen ihre Lebens - Art in Polen 104. werden von ansehnlichen Geistl. Ehren - Stellen ausgeschlossen 113  
 Bürgermeister ihr Amt 184. 266  
 Burggrafen im Cracauischen Schlosse 170. in denen Städten. 267  
 Bursk ein Städtchen 37  
 eine Starostey 168. hat ein Land - Gericht 200  
 Byd-

Verzeichnüss.

Bydgoszcz s. Bromberg.  
 Bystrycz ein kleiner Fluß 36  
 Bziura ein kleiner Fluß. 33

C.

Cämmerer ihr Amt. 158  
 Cammerdiener Verrichtung 178  
 Carfunkel in denen Poln. Salzgruben 28  
 Carpatisches Gebürge 22  
 Castellane in Polen 139  
 140. ihre Ordnung 140. 141. Verrichtung. 148. Einkünfte. 192. werden von Fürsten gewehlet 188  
 Castore 49  
 Checın eine Starostey 167. hat ein Land-Gerichte 200  
 Chelmo die Stadt 43  
 64. hat ein Land-Gerichte 200. allda wird der Landtag gehalten 225  
 --- der Strich wo

er liegt 20. hat einen Bischof 137. oder unter dem Erz-Bischof von Pomborg ist 198. hat einen Castellan 139. Starosten 268  
 Choczin 36  
 Ciechanowo eine Castellaney 140. Starostey 168. hat ein Land-Gerichte 200  
 Compturs in Preussen und Plessand 245  
 Commissarien 202  
 Coniñ 41. 69  
 Contribution deder Geislichen Unterthanen 241  
 Criminal-Sachen gehalten an den Starosten 202  
 Cromerus (Mart.) ist von Adel. 98. sein Wappen 98. 99. wird von Holio zum Coadjutor genommen 254  
 Cujavien ein Stück von Polen 12. hat 2 Woywodschaffen 15. ein

Verzeichnüss.

nen Bischof. 137. 197. 255  
 Culm eine Stadt an der Weichsel. 33. 66. hat einen Bischof 66. 254. Der vormals unter dem Erz-Bischof von Gnesen war 197. Woywoden 256  
 Castellan 256  
 Culmischer Strich hat zu Polen gehöret 19  
 Culmisches Collegium hat nur vier Dohmherren 264  
 Culmisches Recht woher es den Nahmen hat 66. gilt in Masuren 218. in Preussen 249. komme zum Stande 249  
 Culmse ein Bischoflicher Sitz 67  
 Czechowo 139. hat ein Land-Gericht 200  
 Czesochowo ein Kloster liegt auf dem Berge 23. 35. 70  
 Czernichovien hat einen Woywoden 281

Castellan 283  
 Czersko hat ein Land-Gericht 200  
 Czerwensk 34. 70  
 Czerwon 36  
 Czeszibiez 36  
 Czyn eine Castellaney 140. Starostey 168

D.

Danzig eine Stadt in Preussen an der Weichsel 34. 65. hat einen Hafen 274. gehöret zum Preussischen Rath 256  
 Danziger Castellan 256  
 Starostey 262  
 Deutsche Leute sind viel in Polen 57  
 --- Sprache lieben die Polen 57. ist in Preussen gebräuchlich 58  
 Dirschau eine Stadt 34  
 69. 259. Starosten 262  
 Dnieper wo er fließt 32  
 ist der Borysthenes 32  
 Dniester-Fluß in Polen 21.

Verzeichniß.

31. 35. wie er fließt	36	Elbing ein Fluß 41. eine Stadt 40. 67. hat einen Hafen 40. 274. gehöret zum Preussischen Rath 256. gebrauchet das Päbliche Recht 249. gehöret zum Ermländischen Sprengel 262
Dobrzyn ein Stück von Jungentzflau 16. 168 hat einen Castellan 139. eine Stadt 34. woselbst ein Land-Gerichte	200	Elbingische Castellarey 256. Starostey 261
Dörffer in Polen wie sie beschaffen	71	Engelsburg eine Starostey 261
Donaicz Fluß in Polen 31. 33. wie er fließt	34	Ermland wie es liegt 17 ist eine alte Preussische Landschaft 18. ist ein Bisthum 262
Draufener See	41	Ermländischer Bischoff 254. unter wem er gehöret hat 255. ist frey 255. wie er erdiget 256. gewehet wird 264. präsidiret auf dem Preussischen Landtage 273
Drewancz ein Fluß 33.	40	Erz ist in Polen 26
Dreypölcher eine Münze in Polen	115	Erz-Bischöffe zwey in Polen 137
Drohyczyn ein Städtchen	37	Erz-Bischof von Gnesen ist Legatus Natus
Drzen	36	
Drzewicz ein kleiner Fluß	33	
Ducaten in Polen	114	
Düttchen eine kleine Münze in Polen	116	
Dybow	34	
E.		
Elend ein Thier	48	

Verzeichniß.

tus und Primas 146.		G.
seine Verrichtung 147		Gambyn hat einen Landtag 225
F.		Gebürge in Polen 22
Fährgeld	133	Geistliche wie sie unterschieden sind 112. in der Kleidung 113. sind von Tribut und Krieger-Dienste frey 241. müssen schwören 264. Ehren-Aemter in Preussen 261
Fährdriche ihr Amt in Polen	157	Gemeinen wer sie sind 105. wie sie in Polen beschaffen 182. was sie für Oberrn haben 183. sind in Preussen in bessern Umständen 253.
Feldherren ihr Amt	154	General-Landtage 226
Feld-Schreiber ihr Amt	172	Gerichte derer Adlichen in Polen 198. in Preussen 268. was darinnen fürkümmt 201. wohin man sich von da berufft 207. das Geendigte 217. zum deutschen Ober-Rechte 218. derer Geist-
Ferding eine alte Münze in Polen	115	
Fische in Polen 44. 45. 46		
Fischerey wie sie beschaffen	44	
Fischhausen	40	
Fisch-teiche in Polen	43	
Flüsse schiffbahre wenig in Polen	31	
Frauenburg hat einen Dohm 40. 68. bedienet sich des Päblichen Rechtes	249	
Fraustadt 63. 167. hat ein Land-Gericht 200		
Friedland ein Städtchen	39	
Fuß-Volk bekommt bey denen Polen Gold	238	
		L 3

Verzeichniß.

Geistlichen 195. was es für Sachen entscheidet 195. von wem es verwaltet wird 197. zu Kriegs-Zeiten 206. derer Bürgerlichen 215. 268. das Sechs-Städter 218. das Schulken 220. auf dem Reichstage 229  
 Gerichts = Verwalter 183. 192  
 Gesetze vormals hatte Polen keine geschriebene 135. neue werden oft geändert 136  
 Gewercks-Herren 184. ihre Gerichte 216  
 Gnesen eine Stadt 63. 167. hat einen Erzbischof 137. was dieser für einen Bezirk hat 197. einen Castellan 139. dessen sein Rang 140. ein Land-Gerichte 200  
 Golub eine Starosten 261  
 Gopler-See 42  
 Gostyn eine Castellaney 140. Starosten 168  
 Land-Gerichte 201  
 Grafen in Polen 93  
 Graudenz eine Stadt an der Weichsel 37. 69. hat einen Starosten 261  
 Grenz = Streitigkeiten Entscheidung 201  
 Grodek ein Städtchen 37  
 Grodlo ein Städtchen 37. f. Hrodlo.  
 Groono hier soll der dritte Reichstag seyn 230  
 Grod-Richter 166  
 — Schreiber 166  
 Groschen eine kleine Münze in Polen 115  
 Großgebiethiger in Preussen 244  
 Groß-Polen ein Stück von Polen 12. hat 2 Boywodschaffen 12 einen Starosten 167 seine Lage 12  
 Gubernator vormals in Preussen 249  
 Gutke

Verzeichniß.

Guttstadt ein Städtchen 39. 69  
 H.  
 Häfen drey in Preussen 274  
 Haff ein See 40. das frische 40. das Cuhvische 41  
 Halicz eine Stadt 36. hat einen Castellan 139. Starosten 168 ein Land-Gericht 200  
 Heiligenbeil 34  
 Heilsberg 39. 68  
 Herzoge in Polen 93  
 Herzogliche Nachkommen aus Neupland 21  
 Hochstein ein Städtchen 39  
 Hof-Bedienungen 172. können niemanden so leicht genommen werden 189  
 Hofteute zu Pferde 177  
 Hof-Marschals sein Amt 174  
 Hofmeister bey der Königin 179  
 Hofmeisterin bey der Königin 179  
 Hof-Schatzmeisters sein Amt 175. einen hat die Königin 180  
 Hofstatt von der Königin 179  
 Hohe Schule in Krakau 62. 81. in Posen 63  
 Hofmeister hat vormals dem Könige geeydiget 7. wird ein Herzog in Preussen 247  
 Hrabowiec eine Starosten 168  
 Hrodlo eine Starosten 168. hat ein Land-Gericht 200  
 Hufen-Gelder 127. von Geistlichen und Adlichen Unterthanen 131  
 Hundert-Männer in Danzig 267  
 J.  
 Jaczwingen vormals in Podlachien 4  
 Jägermeisters sein Amt 157  
 Ja-

Verzeichniß.

Janowo ein Städtchen	laney 139. ein Städt-
37	chen 37. 64. hat ein fe-
Jaroslaw	stes Schloß 64. der
35	Land-Tag wird in der
Ilkusz ein Städtchen	Stadt gehalten 225
63	Kaminische Bischof war
Inowlodz eine Castella-	vormals unter dem
ney	Erz-Bischof von
139	Gnesen 197
Italiänische Kaufleute in	Karnkowski Sagenen
Polen	250
59	Kazimierz eine Stadt
Juden sind viele in Po-	bey Krakau 33. 61
len 59. behalten ihre	Kege eine Stadt 167 all-
Religion	wo ein Land-Gericht
111	200
Jungentzlaw eine Boy-	Kiaw eine Stadt 38
wodschaft in Cujavi-	hat ein Land-Gericht
en 15. 139. Castella-	200. ein Bisthum 137
ney 139. Starostey	davon der Bischof un-
168 hat ein Land-Ge-	ter dem Erz-Bischof
richt	von Bemberg 198. el-
200	ne Castellaney 139
Jus Patronatus ist un-	Starostey 168
verleslich	Kleidung derer Polen 73
187	Kleparz eine Stadt bey
<b>K.</b>	Krakau 61
Kalisch eine Boywod-	König der erste in Polen
schaft in Groß-Polen	122. seine Macht 123
12. 139. ihre Lage 12	ist eingeschrencket 123
ein Bisthum 137 eine	200
Castellaney 139. eine	Kamieniec eine Castel-
Stadt 63. 167. hat	
eine Land-Gerichte	
200	

Verzeichniß.

von Wein er getwehlet	Kolo eine Stadt 35 all-
wird 124. 125. muß	wo der General-Land-
eidigen 125 wo er ge-	Tag
kröhnet wird 125 schlä-	226
get einige zu Rittern	Kolomey 39
126 ihm wird geeydi-	Konar in Cujawien eine
get 127. reifete vor-	Castellaney 139
malß im Lande herum	— — Leczyez 139
129 hat die Zölle 133	— — Siradien 139
darf sie nicht veräu-	Konin eine Stadt 35
fern 134 wie er sich öf-	hat ein Land-Ger-
fentlich zeuget 178	richt 200 ein Bezirck
richtet die Appellati-	167
onen 207 folg. stim-	Kopf-Geld 241
met auf dem Reichs-	Kopriwniko 70. f. Po-
Tag zulezt 228. ihm	krzywno
wird von denen Erm-	Korczyn ein Schloß 34
ländern geeydiget 263	allwo eine Starostey
Königin wie sie gekröh-	167 und ein General-
net wird 127	Land-Tag 226
Königliche Titul horet	Kosteno ein Städtchen
auf 122 fängt wieder	64. 167. hat ein Land-
an 122 Einkünfte in	Gericht 200
Polen 128. 129. 132.	Kostka Staroste von
in Preussen sind	Marienburg 260. be-
schlecht 251	freitet die Preussische
Königsberg eine Stadt	Vorrechte 261. wird
in Preussen 40. 67 hat	daher zum Könige für-
einen Hafen 274	geschlagen 261
Köbereyen in Polen 107	Kowal eine Castellaney
108	139. ein Bezirck 168
	L 5
	all

Verzeugniß.

allwo ein Land - Ge- richt	200	fähret wird	275
Krakau eine Stadt in Klein - Polen	33. 60	Krinitzer See hat was merkwürdiges	43. 44
hat ein Schloß	61	Krohn - Bedienten ihre Einkünfte	192
allwo ein Land - Gericht	200	— Cansler sein Amt	151. 152
eine hohe Schule	62. 81.	— Marschalls Amt	150
ist der Kröh- nungs Orth des Kö- niges	125.	— Schatzmeisters Amt	153
appelliret nur an den König	219	Kromolowo ein Stadt- chen	35
wurde vormals zum Reichs - Tage genom- men	223	Krosno eine Stadt	64
eine Woy- wodschafft	12. 138.	Kruszwicz ein Stadt- chen in Cujavien	36.
ih- re Lage	13.	168 hat ein Land - Ge- richte	200
was dazu gehört	13.	eine Castel- laney	139
ein Bis- thum	137. 197.	Krceziki gewisse Thiere	50
Castellaney	139	sein Vor- zug	149
Krakauische Stadt- Obrigkeit	epdiget	Krzywno eine Castella- ney	139
dem Könige	127	Kurnik	35
Krasnostawo ein Bi- schöflicher Sitz	64		
eine Starostey	168		
Krieg wie er in Polen ge- fähret wird	232		
wer davon frey	233.		
Krie- ges - Gesetze	235. 236		
wie er in Preussen ge- fähret wird	275		

L.

Labyszyn	36
Lächse sind Strohm-und See - Fische	45
Land - Beamten in Po- len	156
wie viel in je- der	

Verzeichniß.

der Woywodschafft 159. in Preussen	259	Polen	58
welche der König macht	265	Leczycz eine Woywod- schafft	15. 139.
Landbothen werden ge- braucht	212. 224.	Castellaney	139.
272. bekommen Geld 231. wer es nicht seyn kan	226	rostey	167.
Land - Gerichte ihre Ein- richtung	198.	in der Stadt wird das Land- Gericht	200
wann 199. und wo sie ge- halten werden	200.	Der Landtag	224.
201		der Pro- vincial - Synodus ge- halten	232
Land - Richters sein Amt 158. Wahl	188	Lelowo	167.
— Schreibers sein Amt 158. Wahl	188	hat ein Land - Gericht	200
Landtage	224. 226.	Lemberg eine Stadt in Roth - Neufland	64.
wie sie gehalten werden 225. derer Ermlän- der	263.	in Preussen	270
Landen	70.	hat einen Erz - Bischof 137. der unter dem Guesnischen steht	232.
Castellan	139	einen Bischof	137
Landes - Ordnung ist im Ermländischen ge- wöhnlich	263	ist in des Erz - Bi- schoffs seinem Spren- gel	198.
Landskron	70	eine Woy- wodschafft	20. 139.
Lateinische Sprache ist sehr gebräuchlich in		Castellaney	139.
		rostey	168
		Leniwke ein Arm von der Weichsel	33
		Lezaisko	35
		Piesland gehöret zum theil an Polen.	6.
		hat einen Bischof	143
			279.



Verzeichniß

279. Boywoden	143	gehört 13. Castella	
281. Castellan	143.	ney 140. Starostey	
	282	167. eine Stadt 43.	
Liesk	35	62. worinnen ein	
Lipno 168. hat ein		Land-Gericht 200.	
Land-Gericht	200	ein Landtag 225. ein	
Lipowiec ein Schloß		Reichs-Tag gewesen	
	34. 70		230
Lippe ein kleiner Fluß		Lubomlo ein Städt-	
	36	chen	37. 38
Lipstadt	39	Lubowle ein Schloß in	
Litthauer vereinigen sich		Scepulum	15
mit Polen	5	Luceorien der Bischof	
Liwa eine Castellaney		ist unter dem Erz-	
140. eine Starostey		Bischof von Lemberg	
168. hat ein Land-			198
Gericht	201	Lucrum	213
Lochsetten ein Schloß		Lubau ein Städtchen	69
	41	Lübisches Recht wo es	
Lomza eine Stadt 65.		in Preussen gilt	249
Starostey 168. ein		Luchse	49
Land-Gerichte	200	Lukowo eine Staro-	
Lowicz der Provincial-		stey 167. hat ein	
Synodus	232	Land-Gericht	200
Lubaczowo eine Ca-		Lyflek	70
stellaney	141	Lyfseker-Gebürge	22
Lubin	70		23
Lublin eine Boywod-			
schaft in Klein-Polen			
12. 139. Was dazu			

M.

Makowiec 168  
Ma-

Verzeichniß.

Malogost eine Castella-		Meilen Polnische wie	
ney	139	groß	8
Marek eine Münze in		Melzryn	34. 70
Polen	115	Memel ein Fluß	41
Marber	49	Meß-Pfaffen ihr Amt	176
Marienburg eine Stadt			
34. 67. eine Boy-		Mestowo	35
wodschafft in Preuf-		Meth	74. 75
sen	17. 256	Mewa eine Stadt 34.	
Marienwerder eine		69. Starostey	261
Stadt an der Weich-		Mezichod	35
sel	33. 69	Michelauische Strich	
Marmor und Mabafter		woran er stößt	17
in Polen	29	Miechowo	70
Masuren ein Stück von		Miedzyrzecz eine Ca-	
Polen 2. seine Lage		stellaney	139
16. hat 2. Boywod-		Mirchau	259
schafften 16. 139 blei-		Mlawa 168. hat ein	
ben bey ihrem alten		Land-Gericht	200
Glauben 109. haben		Mnichewo	34
besondere Satzungen		Mogilno	70
211. kömt an Polen		Mohylow	70
	16	Moldau hat ihren Boy-	
Mednicz von Samoy-		woden 7. heißet auch	
ten hat einen Bischof		Multa	7
der unter dem Erz-		Moraka ein kleiner Fluß	
Bischof von Gnesen			36
steht	197	Morungen	39
Mehlsack ein Städtchen		Motion vom Gerichte	
in Preussen	69	was sie ist	209
		Notlaw	

Verzeichniß.

Motlau ein kleiner Fluß	33	der Weichsel	33. 69.
Muchawiec ein Fluß	37	eine Starostey	261
Münzen vormalß vahr		Neumarek ein Städt-	
in Polen	114.	chen	69
Böhmische	114.	Neustadt f. Korczyn.	
goldene		Nida ein kleiner Fluß	
	114		33. 45
Musztyu	34	Niemen f. Memel.	
N.		Nieszowa	34
Nadrauen eine alte		Nogat ein Arm von der	
Preußische Landschaft		Weichsel	33
	18	Notecz ein Fluß in Po-	
Nackel 36. hat ein Land-		len	31. wie er fließt
Gericht	200.		36. 63
eine Castellaney	139	Nowydwor ein Städt-	
Narwa - Fluß in Polen		chen	37
	31. 33.	Nurk 168. hat ein Land-	
wie sie fließt		Gericht	200
37. duldet nichts		Nyr ein kleiner Fluß	35
vergiftetes	37	D.	
Natangen eine alte		Ober-Auffeher übers	
Preuß. Landschaft	18	Land	155. 164. ist
hat unter dem Bischof		in Kazimierz, Kle-	
von Ermland gestan-		parz und Prossowo	
den	262	so viel als Staroste	
Nehring eine Insel	40		190
die Curische	41	— Mund-Schenke	156
Nepolomic ein Schloß	34	Oborniki	35
Neuburg eine Stadt an		Obra ein kleiner Fluß	35
		Obriga	

Verzeichniß.

Obrigkeiten ihre Wahl		von Schlessen wird zur	
189. 190. in Cracau		Krakauischen Woy-	
	190	wodschafft gerechnet	
Obstgärten in Polen	25	14. hat einen Sta-	
Ociech	70	rossen	168. besonde-
Oczakow hat vormalß		re Richter	201. ei-
denen Polen zugehd-		nen Castellan	140. ist
ret	8	ein Städtchen	33. 63
Oder wo sie fließt	31	Otto der III. macht Bo-	
Officiale	197	leslaum zum Könige	
Ogrodenek	70		121
Olesko ein Städtchen	37	P.	
Oliva ein Kloster	70	Pakosz	36
Olszyn, Olszyniec	35	Passarie ein Fluß in	
	39. 70	Preussen	39
Opatowiec ein Dorf	34	Paradys ein Kloster	70
Opoczyn eine Staro-		Peplin ein Kloster	70
stey	167.	Perlucrum	213
die Stadt		Peterkau	167. daselbst
hat ein Land-Gericht	200	wird das Land-Ger-	
		icht	200 der Reichs-
Ordens-Beampte ge-		Tag	230 der Provin-
ringere	245	cial-Synodus gehal-	
Orlowa	167. hat ein	ten	232
Land-Gericht	200	Pila	36
Ossa ein kleiner Fluß	33	Pilcza	70
Ostrzesowo eine Sta-		Pilsno eine Starostey	
rostey	167.	167 hat ein Land-Ge-	
die Stadt		richt	200
hat ein Land-Gericht	200	Plo-	
Oswięczym ein Bezirk			

## Verzeichniß.

<p>Plocko eine Stadt 33. 65. worinnen ein Land-Gericht 200 ein Bisthum 137. 197 ei- ne Woywodschafft 16 139. eine Castellaney 140. Starostey 168 Pionsko hat ein Land- Gericht 200 Podlachien ist zu Polen vormals gerechnet 4. wieder dazu gekommen 4. von denen Russen abgenommen 4. ver- einigt sich mit Polen 5. woher es den Nah- men führet 13 Podolien 20. hatte vor- mals seine eigene Her- zog 20. hat an Po- len gehöret 4. ist wie- der an Polen gekom- men 4. vieles nehmen die Russen weg 5. vereinigt sich mit Po- len 5. ist ein Stück von Polen 12. hat eine Woywodschafft 20. 139 Podwoden 178</p>	<p>Pölicher eine Münze in Polen 115 Pogesanien eine alte Preussische Landschaft 18 Pokrzywno 70 Połaniec eine Castella- ney 139 Polen stammen von Sla- ven und Sarmatiern her 1. ihre alte Gren- zen 1. sind nicht alle- zeit einerley geblieben 4. wo sie vormals sich niedergelassen haben 1 woher ihre Benennung 2. 3. welche nicht alt ist 3. sollen von Lech heissen 3. oder von denen Feldern und vom Jaagen 3. wie groß das Land 8. wie breit 8. ist in der La- ge einem gespannten Bogen gleich 9. die neue Grenzen davon 10. 11. - 21. das Land ist eben 21. hat auch Gebürge 22. 23. war vormals voll Wäl-</p>
---	--

## Verzeichniß.

<p>Wälder 23. hat sie noch 24 ist fruchtbar 23. 26. duldet grosse Kälte 25 hat Berg- Wercke 26. 27 Salz- Gruben 27. andere Sachen 28. 29 wenig schiffbare Flüsse 31. mehr Seen 42. 43. vielerley Art Fische 44 Wildpreth 47. zahm Bieh 54 Vögel 54 ih- re Sprache 56 lieben die Deutsche Spra- che 57 lernen sehr die Lateinische 59 wie sie wohnen 59. 71. 72 ih- re Schlösser 70 Dorf- fer 71 Klöster 72 Klei- dung 73 Art zu leben 73 Leibes-Beschaf- fenheit 75 Gemüths- Art 76 sind gastfrey u. höflich 76 nehmen sich nicht sehr der Erzie- hung an 76 reisen ger- ne 77 können bald was lernen 78 sind wirth- lich 83 die alten waren besser 84 sind tapfer 85 untereinander lu-</p>	<p>stig 85 übermüthig in Gelagen 86 zu präch- tig in Kleidern 87 werden abgetheilet in Adelige und Gemei- ne 88 in Geist- und Weltliche 88 ihr A- del beschrieben 89-99 wie er lebet 99 des Frauenzimmers Le- bens-Art 100 Beglei- tung 101 die Gemei- nen wie sie leben 104 werden Christen 107 haben unter sich Kö- nig 107 ihre Religion 108 geistlichen 112 ihre Münzwesen 114 haben gute Handlung 116. mit was für Völkern 119. 120. ihre Reich ist eine Mo- narchie 121. haben Könige 122. 123. Dölle 128. Gesetze 135. ihr Rath 136. ihre Bischöfe 137. Woywoden 138. Cas- tellane 139. Reichs- Beampten 141 Land- Beampten 155. Sla-</p>
---	--

## Verzeichniß

rosten 164. Hofstatt 277. gemeine Mann 182. Gerichte 195. Reichs-Läge 221. Land-Läge 224. wie sie ihre Kriege führen 232	wodschaft 12. 138 ih- re Lage 12. eine Ca- stellaney 139 hat ein Land-Gericht 200 Prälaten wie sie geweh- let werden in Polen 189 in Ermland 264
Polowken ein Gothi- sches Volk 21	Pregel ein Fluß in Preu- sen 40. 67
Pomerellen der Strich hat zu Polen gehöret 19. hat einen Bischof 137. einen Woywo- den 17. 256. gehöret dem Bischof von Eu- sawien 356	Premse ein kleiner Fluß in Polen 33
Pomelanien eine alte Preußische Landschaft 18	Preussen hat zum theil an Polen gehöret 4 ist wieder dazu gekom- men 4. hat mit denen Polen nicht einerley Sprache und Gesetze 6. 243. 249. wie es vor Alters gewesen 18 hat Hügel und ist fruchtbar 22. hat Börnstein 31. alte hatten ihre eigene Sprache 58. sind Lu- therisch 253. 109. wie sie leben 252. hat sei- nen Rath 254. auch Häfen 274. ihre Art zu kriegen 275. das Herzogliche ist mit dem Königlichen ver- wickel
Pommern und Caschu- ben von Polen abge- kommen 4 die Her- zoge bekömen Lauen- burg und Bütaw zur Lehn 6	
Poprut ein kleiner Fluß 34	
Posen die Stadt 35. 63 hat eine hohe Schule 63 Schuß 63 ein Bez- zirk 167 ein Bisthum 137. 197 eine Woy-	

## Verzeichniß.

wickelt 11. seine Gren- zen 18. hat Groß- Gebietlicher und Comptburz gehabt 244. das Königliche ist ein Stück von Po- len 12. was es für Recht hat 249. ihr Gewerbe 251	Land-Gericht 200 Przypecz ein Fluß in Polen 31. wie er fließt 38 Pultowsk Stadt und Schloß 65 Puzig 259. Starosten 261
Probsteien was sie sind 189	Pzdr ein Bezirk 167. eine Stadt 35. allwo ein Land-Gericht 200
Probste in Ermland ih- re Wahl 264	Q.
Prošno ein kleiner Fluß 35	Quarta aus denen Kö- niglichen Einkünften zur Bezahlung derer Soldaten 243
Prossowo hat ein Land- Gericht 200. einen Landtag 224	R.
Profzowice 167	Raciaz 34. eine Castella- laney 140. ein Land- Gericht 200. ein Landtag 225
Pruth Fluß in Polen 31. wie er fließt 38. 39	Radom eine Castellaney 139. Starosten 167 hat ein Land-Gericht 200. einen Landtag 224
Przedecz 168. hat ein Land-Gericht 200	Radomsk 167. hat ein Land-Gericht 200
Przemecz eine Castella- ney 139	Radymano 35 Ra-
Przemysl 35. 64. ein Bisthum 137. sonn- ter dem Erzbischof von Lemberg stehet 198. Castellaney 139 Starosten 168. ein	u 2

Verzeichniß.

Radziejow hat einen Landtag 224  
 Rata Swinia ein Fluß 37  
 Rath derer Polen nebst dem Adel wehlet den König 124. 125. worinnen er bestehet 136 137. 142. derer Preussen 254  
 Rathmänner ihr Amt 183. Gericht 216.  
 Wahl 266. können an einigen Orten zugleich Schöppen seyn 266  
 Rawa eine Woywodschafft 15. 139. hat zu Masuren gehöret 16. eine Castellaney 140. Starostey 168. bey der Stadt ist ein Land. Gericht 201. Landtag 225  
 Recht das Magdeburgische 218. 249  
 Referendarien ihr Amt 144. 175  
 Reichs Beamte in Polen 141. ihre Benennung 149  
 Reichs. Rätthe müssen endigen 137. sind grosse und kleine 142. wie sie Berathschlagung halten müssen 145. sollen den Reichstag nicht versäumen 231. Preussische sitzen im Polnischen Rath 257  
 Reichs. Satzungen 136  
 Reichstage warum sie gehalten werden 221 waren vormals kurz 222. ihre alte Einrichtung 223. wie 227. und wo sie gehalten werden 230  
 Resen ein Städtchen 69  
 Kessel ein Städtchen in Preussen 69  
 Reusland eine Woywodschafft f. Lemberg.  
 Rheden eine Starostey 261  
 Richter in denen Städten 267  
 Roggenhausen eine Starostey 261  
 Rogocno eine Castellaney 139. f. Roggenhausen

Rop

Verzeichniß.

Rop ein kleiner Fluß 33  
 Rospirz eine Castellaney 139  
 Roth. Reusland wo es liegt 19  
 Rottmeister ihr Amt 157  
 Rozan 168. hat ein Land. Gericht 201  
 Russen haben die Griechische Religion 109 110  
 Rugland hat zum theil an Polen gehöret 4. nahm Podlachien, Woithynien und vieles von Podolien weg 5. vereiniget sich mit Polen 5  
 Rypien eine Castellaney 139. ein Bezirk 168 eine Stadt allwo ein Land. Gericht 200. ein Landtag 224  
 S.  
 Salmiden eine alte Preussische Landschaft 18  
 Salz wird in Reusland aus Wasser gekocht 27. auch bey Oswie-  
 czym 28. kömmt von einer See, wann sie die Sonne starck bescheinet 29. davon hat der König Einkünfte 132. kan der Adel wohlfeil kaufen 132  
 — Gruben in Polen 27. haben ihren Aufseher. 171  
 Samland eine alte Preussische Landschaft 18  
 Sandecz 34. 63. wo es gerichtet wird 200. eine Castellaney 139  
 Sanok 35. hat ein Land. Gericht 200. eine Castellaney 139. Starostey 168  
 Santok eine Castellaney 139  
 Sarmatischen Gebürge sind hoch 22. lange bekannt gewesen 22  
 Sarnowko 70  
 Schatzmeisters in Polen sein Ampt 157. in Preussen sein Ampt 259. 260  
 Schatz

Verzeichniß.

Schaz-Schreibers Amt 171  
 Scepusium was es für ein Strich Landes 14  
 Schilling eine kleine Münze in Polen 115  
 Schippenbeil 39  
 Schlawonien eine alte Preuß. Landschaft 18  
 Schlessen von Polen abgekommen. 4. kömt zum theil wieder an Polen 4. ist von der Krakauischen Woywodschafft umbgeben 14  
 Schlochau 41. 259. eine Starostey 261  
 Schnee-Vögel 55  
 Schnepfen 55  
 Schock eine Münze in Polen 115  
 Schönsee eine Starostey 261  
 Schöppen ihr Amt 183 266. Wahl 191. Gericht 216. wie die zum Ober-Gericht gewehlet werden 190  
 Schulzen ihr Amt 183  
 Beschaffenheit 191.  
 Recht 229. sind nicht frey vom Krieges-Dienste 233  
 Schwalben stürzen sich in die Wässer 55. 56  
 Schwes 34. 259. eine Starostey 261  
 Schwerdtträgers Amt 157  
 Scot eine alte Münze in Polen 115  
 Seciechowo 70  
 Secretarien ihre Würde 144. Verrichtung 173  
 Seeburg ein Städtchen in Preussen 69  
 Seehäfen drey in Preussen 274. derer Städte Macht wie groß sie darüber 274  
 Seen sind in Preussen 40. grosse 40. 41. kleine 41. 42. auch in Polen 42. 43. eine wann sie die Sonne stark beschienet, wird zu Salz 29  
 Sendomir eine Stadt in Polen 33. 63. eine Woywodschafft in Klein-

Verzeichniß.

Klein-Polen 12. 139  
 ist etwas bergigt 22  
 Castellaney 139 Starostey 167. welche nicht kan verpfändet werden 170. die Stadt hat ein Land-Gericht 200  
 Seroczek ein Dorff 37  
 Severien ein Bezirk von Schlessen wird zur Krakauischen Woywodschafft gerechnet 13. steht unter dem Bischof von Krakau 14. hat seine Rechte 201  
 Sieprz eine Castellaney 140  
 Sierakowo 35  
 Siradien 35. hat ein Land-Gerichte 200. eine Woywodschafft 5. 139. eine Castellaney 139. Starostey 167  
 Skiritz eine Landschaft gehöret zur Krakauischen Woywodschafft 13  
 Slaven wie sie vor alters mehr geheissen haben 2. ihre verschiedene Nahmen 2  
 Slon eine Castellaney 139  
 Sluko ein Fluß 38  
 Slupko ein Städtchen 64  
 Sluszowa 34  
 Smolensko hat einen Bischof 279  
 Smotrik ein kleiner Fluß 36  
 Sniatyn 39  
 So Fluß in Polen 31. 33. 36. wie er fließt 34  
 Soben 35. 70  
 Sochaciowo 34. allwo ein Land-Gericht 200  
 Landtag 225. Castellaney 140. Starostey 168  
 Sol ein kleiner Fluß 33  
 Sorsztyn 34. 70  
 Spicimierz eine Castellaney 139  
 Sprache derer Polen 56  
 Strensko hat ein Land-Gericht 200  
 Städte nicht viel feste in Polen 59. wie sie he-

## Verzeichniß.

beschaffen	71	Strasburgs Stadt	69.
Stadt-Gerichte	215	Starostey	261
Stallmeisters sein Amt	157	Stuben wie sie in Po-	
Stanantko	70	len beschaffen	72
Stand-Gelder	131	Stuhm ein Städtchen	
Stargard ein Städt-		69. Starostey	261
chen 34. 69. Staro-		Stworzoganacer - See	
stey	261		41
Starosten wie sie müs-		Styr ein Fluß	38
sen beschaffen seyn	165	Sudauen eine alte	
können abgesetzt wer-		Preussische Landschaft	
den 189. ihr Gericht		18. ist die stärkste	19
102. Amt 203. Stra-		Sulkowo	70
ße 214. die von Groß-		Swislok ein Fluß	70
Polen und Krakau		Synodus s. Zusammen-	
gehöreten vormahls		kunfft.	
zum Rath 142. was		Szadkowo 167. hat ein	
ihr Amt 164. des		Land-Gericht	200
von Marienburg seine		einen Land-Tag	224
Berrichtung 260. der		Szereth ein kleiner Fluß	
von Posen heisset der			36
Ober-Staroste 165		Szrem 35. 168. eine	
Starosteyen in Polen		Castellaney	139
167. ihre Einkünfte		Szroda allwo ein Land-	
169		Tag	214
167		Szrodka ein Städtchen	
Stezyecz	167	63. f. Szroda.	
Steuer s. Tribut.			
Stobnica	35		
Stöbree sind Strohm-			
und See-Fische	45		
Stradamo ein Dorff	61		

## Verzeichniß.

Tarnowka ein Städt-		wird	242.	wer dar-	
chen	63	über die Einrichtung		hat	242.
Tartarn in Polen ha-		hat	242.	wird auch	
ben ihre Kirchen-Ge-		in Preussen gezahlet		in Preussen gezahlet	
bräuche	111	251. von wem er all-		251. von wem er all-	
Teczyn	70	da gesezet wird	272.	da gesezet wird	272.
Tenuten	168	auch in denen Stad-		auch in denen Stad-	
Termine Königlichen		ten gebräuchlich	273	ten gebräuchlich	273
206. allgemeinen	207	Trocko allhie ist ein		Trocko allhie ist ein	
Thorn eine Stadt an		Göhen-Tempel	111	Göhen-Tempel	111
der Weichsel	33. 40.	Truchses sein Amt	157	Truchses sein Amt	157
66. gehört zum		Trzebowla eine Sta-		Trzebowla eine Sta-	
Preussischen Rath	256	rostey	168.	rostey	168.
hat die Starostey	261	hat ein		hat ein	
Todesschlag wird nach		Land-Gericht	200	Land-Gericht	200
dem Polnischen Rech-		Tuchel 41. 69. 259. eis-		Tuchel 41. 69. 259. eis-	
te gerichtet	220	ne Starostey	261	ne Starostey	261
Töpfe wachsen in Groß-		Türkische Schäfer zah-		Türkische Schäfer zah-	
Polen aus der Er-		len dem Könige von		len dem Könige von	
den	29	Polen Tribut	11	Polen Tribut	11
Tolkemit	40	Tur ein Fluß	38	Tur ein Fluß	38
Trabanten	177	Tybisk ein kleiner Fluß		Tybisk ein kleiner Fluß	
Tremesna	70				
Tribunal zu Peterkau		Tynec	70	Tynec	70
	268				
Tribut wird außge-					
schrieben	239.				
von					
wem er gezahlet wird	240.				
240. wer davon frey					
240. 241. von wem					
derselbe eingenommen					

## V. U.

Vadium	213
Verwalter im Gnesnis-	
chen Bezircke	185
Verweser vom Schni-	
zen 183. im Gnesnis-	
Bezircke	186
	Bieh

## Verzeichniß

Vieh zahmes in Polen	54	find	55
Vitriol in Polen	29.	Wälder in Polen	24
heisset Kupferwasser	29	Wahren, so aus Polen	
Unter-Cämmerer ihr		ausgeführt werden	
Amt 144. 158. 175.		116. 117. so herein	
Gericht 201. von		kommen 117. 118	
Krakau ihr Vorzug	159	Wald, Esel	48
Unter-Canzlers sein		Wallizewo ein Städt-	
Amt 151. 152		chen	63
Unter-Mundschencel	157	Wallachen hat ihren	
Unter-Richters Amt	158. Wahl	eigenen Boywoden,	
188		der ein Lehns-Mann	
Unter-Staroste	166	vom Könige ist	7
Unter-Truchses	157	Wangrowka	70
Vögel in Polen	54	Warschau eine Stadt	
Vorschneiders Amt	157	in Polen 33. 64. hat	
Urtheil wie es vollstret-		ein Land-Gericht 200	
cket wird	221	einen Land-Tag 225	
Uzce	36	einen Reichs-Tag	
Uzcz ein kleiner Fluß	36	230. ist eine Castella-	
Vuloinen haben mit		laney 140. eine Sta-	
dem Polnischen Nah-		rostey	168
men eine Aehnlichkeit 2		Warta Fluß in Polen	
		31. wie er fließt 35.	
		ein Städtchen	35
		Wartenberg ein Städt-	
		chen in Preussen	39.
			69
		Wawelische Gebürge 2	
		Weichsel-Fluß in Polen	
		31. wo sie fließt 32.	
		theilt	

B.

Wachteln mit grünen  
Füßen so schädlich

## Verzeichniß.

theilt sich in zwey	140.	Starostey	168.
Arme	33	hat ein Land-Gericht	
Weinstöcke in Polen	26	200. Landtag	224
auch auf denen Gren-		Wisnica	70
zen	26	Witowo	70
Wela	40	Wladislaw eine Stadt	
Welin ein kleiner Fluß	35	in Polen	33. 65
Werder das grosse	33.	Wneowo	35
68. das kleine	68	Wolborz ein kleiner	
Wiar ein kleiner Fluß	35	Fluß	33
Wielun eine Castella-		Wolhynien nehmen die	
ney 139. Starostey		Russen weg 5. verei-	
167. hat ein Land-		niget sich mit Polen 5	
Gericht 200. einen		Wolodaroa ein Fluß	
Landtag	224		37
Wieprz Fluß in Polen	31. 33.	Wormdit ein Städtchen	
Wildpreth in Polen	47	in Preussen	69
in Litthauen	51	Woynicz eine Castella-	
Wildschurz	50	ney 139. ihr Rang	
Wilna hat einen Bi-		140	
schof	197	Boywoden in Polen	
Wislicz ein Städtchen		138. 139. ihre Ver-	
63. hat ein Land-		richtung 147. Ein-	
Gericht 200. Castel-		künfte 192. werden	
laney	139	vom Fürsten gewehlet	
Wislok ein kleiner Fluß	35	188	
Wisloka ein Fluß	33	Boywodschafften in	
Wisna eine Castellaney		Groß-Polen 2. 12.	
		in Klein-Polen	12
		Wreszno ein kleiner	
		Fluß	35
		Wron	



Verzeichniß.

Wronki	35	eine Stadt	33
Wschowa oder Frau-		Zawichost ein Schloß	
stadt	63	34 Castellaney	139
Wyskitki	49	Zawkra 168. hat ein	
Wysezgod 34. allwo		Land-Gericht	200
ein Land-Gericht		Zbruco ein klein Fluß	36
200. Castellaney	140	Zegbrowo hat ein Land-	
Starostey	168	Gericht	200
<b>X.</b>		Zölle alte 128. 133 neue	
Kiaz 167. allda ein		127. 133 bringen dem	
Land-Gericht	200	Könige was gewisses	
<b>Z.</b>		132. wer davon frey	
Zakrocym 34. hat ein		133 gehören dem Kö-	
Land-Gericht	200	nige 133 welcher sie	
ne Castellaney	140.	nicht veräußern kan	
Starostey	168	134. wozu sie ge-	
Zarnowo eine Castella-		braucht werden	134
ney	139	Zukau	71. 259
Zator ein Bezirk von		Zusammenkünfte derer	
Schlesien wird zur		Geistlichen	231. wo
Krakauischen Woy-		ste gehalten werden	
wodschaft gerechnet		232. mit denen Her-	
11. Starostey	168	zoglichen Preussen	
hat		sind abgekommen	271
besondere Rechte	201	Zweykampf	211
		Zydaczowo	36

OS ( O ) SO

SO

Folgende Bücher sind bey diesem Verleger auch zu bekommen.

- Accurate Nachricht von der Russisch- und Sächsischen Belager- und Bombardirung der Stadt Danzig, nebst einem nöthigen Anhang derer Manifeste, Edicte, Briefe und anderer Schrifften, mit K. Cöln 1735. 4.
- Kurzer Auszug alter und neuer Polnisch-Preussischer Kriegs-Geschichte, oder 2ter Theil der accuraten Nachricht von der Russisch-Sächsischen Belagerung der Stadt Danzig, mit Kupfern, ib. 1741. 4.
- Das in Norden auß neue angegangene Krieger = Feuer, welches bey der Freyen Stadt Danzig in volle Flamme gerathen, als solches bey dem gut angefangenen Interregno sich an der Grenze gezeigt, nach vollbrachter erster Wahl aber um sich gegriffen hat. Warschau 1735. 4.
- Acta Lyszynskiana, oder ausführliche Nachricht von dem Leben, Schrifften und Schicksalen des berühmtesten Polnischen Artheisten Casimir Lyszynski, auß glaubwürdigen Documenten zusammen getragen, und gegen Gottfried Arnolds Ausflüchte ins Licht gestellet von George Daniel Seyler. Königsb. 1740. 8.
- Adelts (Martin.) Historia de Arianismo olim Smiglam infestante, oder Historische Nachricht von des ehemaligen Schmieglischen Arianismi Anfang und Ende, nebst einer Kirchen-Historie der Stadt Schmiegel in Groß-Polen, bis auf gegenwärtige Zeit. Danz. 1741. 8.
- Panterbachs (Sam. Frid.) Ariano-Socinismus olim in Polonia, oder der ehemalige Polnische Arianische Socinismus. ib. 1725. 8.
- Leben Stanislai I. Königes von Polen, mit nöthigen Anmerkungen, Urkunden und Münzen erläutert von S\*\*\* nebst dem Leben des Cardinals Mich. Radziejowski, mit K. Stockh. 1741. 8.
- Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Grossen, auß Medaillen und Münzen erläutert von Ge. Dan. Seyler, mit Kupfer, Danz. fol.

Seyl.

- Seylers (Ge. Dan.) 500jähriges Andenken von Erbauung  
 der Königl. Stadt Elbing in Preussen, mit K. Elb. fol.  
 Leben und Thaten des Burggrafen und Grafen zu Dohnau  
 Fabiani des ältern, worinnen einige Preuß. Geschichte  
 so zu seiner Lebenszeit vorgefallen enthalten. Elb. 738. 8.
- Brauns (Dav.) Ausführlich Historischer Bericht vom Pol-  
 nisch- und Preussischen Münz-Wesen, aus Urkunden,  
 Reichs- und Landes-Recessen, auch Actis publicis zu-  
 sammen getragen. Elb. 1722. 4.
- Beckers (Joh. Gottl.) gründlicher Unterricht von der Com-  
 putatione Graduum und Successione ab intestato,  
 nebst Dan. Grafaths Erbfolge nach dem Preussischen,  
 Lübischen, Culmischen und dem Adelsichen Land-Rechte,  
 Danz. 1728. 8.
- Der See- und Handels-Stadt Danzig Rechte oder Will-  
 führ, so in- und ausserhalb Gericht von allen und jeden  
 zu beobachten. Danzig 1732. 4.
- - - Neueste Wechsel- und Banquerouter-Ordnung.  
 ib. eod. 4.
- Gründliche Erörterung, wer die Belau und Kladau zu gra-  
 ben, zu reinigen, und deren Tämme zu unterhalten  
 schuldig sey, aus alten Urkunden, denen gemeinen, und  
 dieser Lande (nehmlich Danzig) besondern Rechten  
 vorgestellet, mit Kupf. Danz. 1733. 4.
- Glaubens-Bekänntniß derer der unveränderten Augsp. Con-  
 fession zugethanen Stände und Gemeinen in Polen,  
 Preussen und Litthauen, durch Sam. Günther von  
 neuem edirt. Danzig 1735. 4.
- Hanow (Mich. Christ.) Erläuterte Merkwürdigkeiten der  
 Natur, nach den Grund-Sätzen der neuesten Physicor.  
 Danzig 1737. 4.
- Nachricht von dem Durchzuge und der Bewirthung einiger  
 Salsburgischen Emigranten in Danzig, nebst M. P.  
 Hauckens u. M. Z. Monetens, vor dieselben gehaltene  
 Predigten 1732. 4to.
- Leutmanns (J. Ge.) Geometria repetita, oder kurz gefasste  
 Grund-Lehren zu der Geometria, Trigonometria plana  
 und Kreometria, nebst einer Anweisung zur Mecha-  
 nica und Beschreibung einer richtigen Probir-Wage,  
 mit Kupf. Danzig 1739. 8.



L

